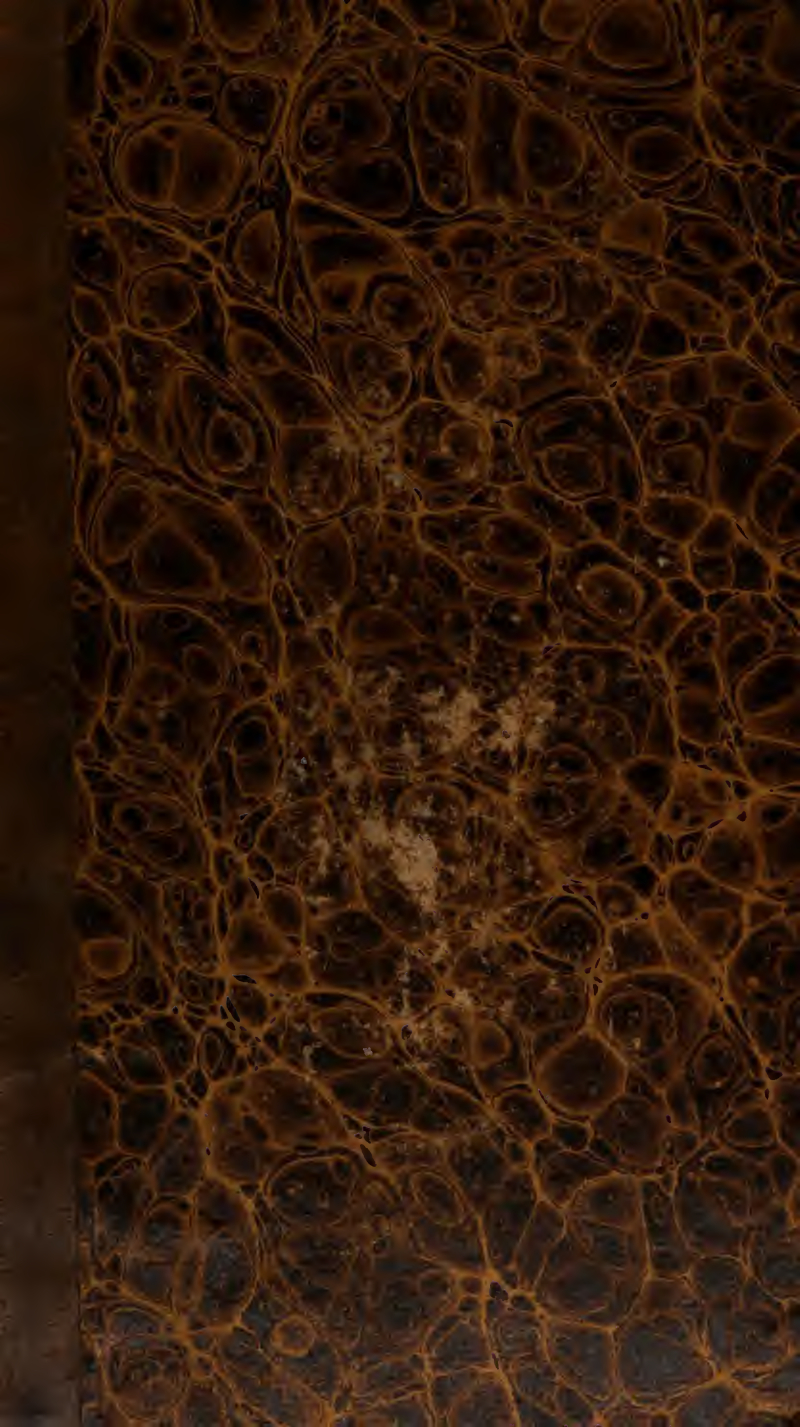

Nostitz
-2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beschreibung
der
Königl. Sächsischen
Heil- und Verpflegungsanstalt
SONNENSTEIN

Mit Bemerkungen über Anstalten für Herstellung oder Verwahrung der Geisteskranken,

von

C. A. E. Nostitz und Jänckendorf
auf Oppach, Wurbis pp. pp.

Königlicher Sächsischer Conferenzminister und wirklicher Geheimer Rath, Director der, wegen der allgemeinen Straf- und Verlorgungsanstalten verordneten Commission, Grosskreuz des Königl. Sächs. Guiveredienstordens, Prälat und Senior des Hochstifts Merseburg, Ritter des St. Johanniter, Maltheser, Ordens und dessen deligmirter Commenthur zu Lagow.

Patientia, perseverantia, fiducia opus est, etiam ibi, ubi spes frustrari nos videtur.

Heinroth, de voluntate medici medicamento insaniae hypothesis.

Zweiter Theil

DRESDEN.
Verlag der Waltherschen Buchhandlung
1829.

Nr. 1.

Regulatif

über die

Beköstigung

in der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

zu

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Von wem die Beköstigung zu besorgen.

§. 2. Beköstigungsarten.

§. 3. Bestimmung der Gerichte.

§. 4. Abänderungen in den Beköstigungsarten und Vorschrift wegen Ertheilung besserer Kost.

§. 5. Zeit des Essens.

§. 6. Anschaffung der Beköstigungsbedürfnisse.

§. 7. Uebernahme und Wartung der Lebensmittel.

§. 8. Getreidevermahlung und Verbackung.

§. 9. Bierlieferung.

§. 10. Fortsetzung. Verkauf sonstiger Lebensmittel.

§. 11. Fleischlieferung.

§. 12. Schlachtung des bei der Anstalt gehaltenen Viehes.

§. 13. Ausgabe der Speisebedürfnisse.

§. 14. Vorschriften wegen Zubereitung der Speisen.

§. 15. Ausspeisung.

§. 16. Vorschriften wegen Reinlichkeit in der Küche, Reinhaltung des Küchengeräthes und dergl.

§. 17. Rechnungsführung.

§. 18. Instructionsertheilung der Ausspeiserin und der Köchin.

§. 19. Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifs.

§. 1.

Von wem die Beköstigung zu besorgen.

Die Beköstigung wird von dem Rechnungsführer durch die Ausspeiserin, welcher eine besondere Hausköchin zugegeben ist, in der Art besorgt, daß dem Rechnungsführer die Uebernahme, Wartung und Verausgabung der Naturalien, und die Aufsicht über die Speisung im Allgemeinen, der Ausspeiserin aber die zu führende Aufsicht in der Küche, und der Hausköchin die Bereitung der Speisen obliegt.

§. 2.

Beköstigungsarten.

Die Arten der Beköstigung sind:

I. die Kost der Pfleglinge erster Classe

a) Frühstück,

wird in der Regel nicht gegeben. Pfleglingen, die meistens an Kaffee gewöhnt sind, wird dieser auf Verlangen, gegen besondere Bezahlung gereicht.

b) Mittags,

Suppe und Fleisch mit Zugemüse.

An allen Sonn- und Festtagen (den dritten Feiertag eines jeden der hohen Feste und die Bußtage ausgenommen) wird Braten verspeiset.

In den Wochen, in welche kein Festtag fällt, findet eine zweite Speisung von Braten an einem von dem Hausverwalter zu bestimmenden Tage Statt.

Außer den gewöhnlichen Fleischarten, wird zur Abwechselung auch Wildpret und allerhand Geflügel gereicht.

c) Abends,

eine Milch- Eier- oder leichte Fleischspeise.

Darüber erhält jede Person:

d) das Brod, welches weißer als das gewöhnliche Brod ist;

e) ein halbes Pfund Butter wöchentlich;

f) täglich eine Kanne Bier, und wenn es deren Gesundheitszustand gestattet, von Zeit zu Zeit bis zu einer halben Kanne Wein auf eine Mahlzeit gerechnet.

II. Die Kost der Pfleglinge zweiter Classe.

a) Früh,

Suppe.

b) Mittags,

Zugemüse mit oder ohne Fleisch. In jeder Woche finden drei Fleischtage, in den Wochen aber, in welchen die hohen Feste fallen, findet ein Fleischtag mehr Statt, und wird allmonatlich einmal Braten gegeben.

c) Abends,

Zugemüse. Ueberdieß erhält jede Person:

d) das gewöhnliche Brod;

e) wöchentlich sieben Loth Butter;

f) täglich eine Kanne Bier.

Für immer wird diese Kost einzelnen Personen nur auf Verordnung der Königl. Commission gereicht, für einige Zeit aber wird der Genuß derselben, auf vorgängiges Einverständniß des Arztes und Hausverwalters, für die schwachen und dieser nahrhaften Kost bedürftigen Personen, so wie nach Befinden für diejenigen, welche sich durch ihre Leistungen im Dienste der Anstalt besonders auszeichnen und verdient machen, bei der Königl. Commission in Antrag gebracht, worüber der Arzt und Hausverwalter die weiter unten §. 4. A — C. erwähnten Kosttabellen zur Königl. Commission ein-

zureichen haben. Allmonatlich wird ein Krankenkostzeddel, in dem die Namen Derer, welche entweder die Kost zweiter Classe, oder die Krankenkost, in vorbemerkter Weise empfingen, einzeln aufgezeichnet sind, vom Rechnungsführer gefertigt, vom Hausarzte und Hausverwalter in Kraft der Bescheinigung unterschrieben und mit den Beköstigungsnachweisungen zur Königl. Commission eingesendet.

III. Die Kost der Pfleglinge dritter Classe.

a) Früh,

Suppe.

b) Mittags,

Gemüse mit oder ohne Fleisch. Letzteres wöchentlich einmal; in den Wochen der drei hohen Feste findet ein zweiter Fleischtag Statt. Außer diesen vorgeschriebenen Fleischverspeisungen sind noch acht besondere Fleischtage angeordnet, und zwar in der Maaße, daß die Wahl der Tage hierzu, dem jedesmaligen gemeinschaftlichen Beschlusse des Hausarztes und Hausverwalters überlassen bleibt.

c) Abends,

Zugemüse. Ueberdieß erhält jede Person:

d) das gewöhnliche Brod;

e) wöchentlich fünf Loth Butter;

f) wöchentlich eine Kanne Bier;

g) an jedem, in den Wochen der drei hohen Feste mehr Statt findenden Fleischtage für Jeden eine Kanne Bier.

Werden des Abends, entweder bei dieser Kost, oder auch bei der Kost erster oder zweiter Classe, Kartoffeln in der Schaale verspeiset, so erhält jeder Verpflegte der ersten Classe dazu zwei Loth, ein jeder der zweiten Classe ein Loth Butter.

IV. Die Krankenkost.

a) Früh,

Suppe.

b) Mittags,

Suppe und Zugemüse mit oder ohne Fleisch. In jeder Woche wird dreimal Fleisch gegeben.

c) Abends,

das Gemüse der zweiten Kostart.

Ueberdieß erhält jeder Kranke:

d) das Brod der ersten Kostart, oder nach Anordnung des Arztes auch Semmel.

e) Ob Bier und wie viel gegeben werden soll, bestimmt lediglich der Arzt.

Diese Beköstigungsweise stellt jedoch nur eine, für gewöhnliche Fälle Statt findende Norm dar; im Allgemeinen aber liegt es schon im Begriffe der mit der Krankenbehandlung durch Arzneimittel so nahe verbundenen Diät, daß die Kost, welche

den Gemüthskranken,

den in die Krankenzimmer Eingebetteten,

den Genesenden,

besonders in Verbindung mit Arzneien gereicht wird, ohne einigen Unterschied der vorangegebenen Classen (I. II. III.) und ohne Berücksichtigung auf Stand oder zur Anstaltskasse fließende Zahlung, lediglich von des Hausarztes auf pflichtmäßigem Ermessen beruhender Bestimmung abhängig ist.

Wer Krankenkost empfangen soll und worinnen sie bestehen muß? wird von dem Hausarzte, dem Hausverwalter schriftlich angegeben. Von Letzterem erhält der Rechnungsführer die Anordnung zur Zubereitung und nöthigen Verschreibung.

V. Fieberkrankenkoſt.

a) Früh,

Waſſerſuppe.

b) Mittags,

Gemüſe in Waſſer gekocht und mit Butter abgemacht.

c) Abends,

Waſſerſuppe.

Ueberdieß erhält jeder Fieberkranke:

d) Semmel, ſo viel der Arzt zu verordnen für gut findet.

Die Fieberkrankenkoſt erhalten: an hitzigen Fiebern oder Entzündungen leidende, auch manche ſyphylitiſche und überhaupt diejenigen Kranken, für welche der Arzt, nach ſeinem Ermeſſen, dieſe magere Koſt verordnet.

§. 3.

Beſtimmung der Gerichte.

Bei der Wahl der zu verſpeiſenden Gemüſearten und der Gerichte überhaupt findet folgende Beſtimmung Statt.

a) Der Rechnungsführer fertigt auf jede Woche einen Speiſezeddel, in welchem die, täglich bei den vorbemerkten drei Claſſen der zu Beköſtigenden, früh, Mittags und Abends zu verſpeiſenden Suppen und Gerichte genau angegeben werden; er legt ſolchen, vor dem Beginnen der betreffenden Woche, zuförderſt dem Hausverwalter und ſodann dem Arzte zur Signatur vor.

b) Dieſe Speiſezeddel werden vornehmlich vom Arzte ſorgfältig, auch mit Rückſicht darauf geprüft, ob die verzeichneten Speiſen nach Maaßgabe der Jahreszeit dem Zuſtande der Verpflegten angemeſſen ſind? Findet er gegen die angegebenen Speiſen nichts zu erinnern, ſo giebt er, nach von ihm geſchehener Signatur, den Zeddel an den Rechnungsführer zurück, welcher für die Zubereitung der, auf ſolche Weiſe genehmigten Speiſen an jedem der angegebenen Tage, ohne daß er ſich die geringſte Abänderung oder Abweichung von

dem einmal Vorgeschriebenen erlauben darf, Sorge zu tragen hat.

c) Vom Rechnungsführer ist besonders darauf zu sehen, daß für die zu Beköstigenden zweiter Classe und die Krankenkostgänger, (jedoch nur insofern, als der Arzt bei einzelnen Kranken eine Ausnahme zu machen, nicht für nöthig erachtet,) dieselben Speisen gewählt, und für beide Classen zusammen gekocht werde.

d) Die, bei den unter I. bis V. bemerkten Beköstigungsarten zu verspeisenden, Gemüse werden durch das Regulatif zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse näher bezeichnet, und ist damit nach Zeit und Umständen möglichst zu wechseln.

§. 4.

Abänderungen in den Beköstigungsarten und Vorschrift wegen Ertheilung besserer Kost.

a) Dem pflichtmäßigen Ermessen des Arztes ist anheim gegeben, in Fällen, wo es der Krankheitszustand oder Kurplan unumgänglich erfordert, oder für die Gesundheit der betreffenden Verpflegten von besonderem Nutzen ist, aber nur auf so lange, als ein solcher Bewegungsgrund vorhanden, und nicht durch eingetretene Genesung solcher Kranken gehoben wird, eine Abänderung in der gewöhnlichen Kost vorzunehmen.

b) Die Bestimmung darüber, welche Verpflegte fortdauernd in besserer Kost bleiben, oder sie fortdauernd erhalten sollen, bleibt der Königl. Commission vorbehalten.

c) Interimistische Verfügungen des Hausarztes können, in wie fern sie der Kurplan erfordert, vor Eingang der commissarischen Beschlußnahme getroffen werden; sie sind aber in den nachstehend angegebenen Tabellen anzuzeigen.

d) Wenn es solcher interimistischer Verfügungen nicht bedarf, reicht der Hausarzt und Hausverwalter, vor Ablauf

eines jeden Vierteljahres, drei Kosttabellen bei der Königl. Commission ein, und zwar:

A. Ein Verzeichniß derjenigen, welche laut commissarischer Genehmigung die Kost zweiter Classe, ihrer Gesundheit wegen auf einige Zeit genießen.

B. Ein Verzeichniß derer, welchen in gleicher Absicht die Kost zweiter Classe auf einige Zeit zu bewilligen sein dürfte, mit Angabe der Ursachen und der Zeit, wie lange solche zu bewilligen sein möchte.

C. Ein Verzeichniß derjenigen, welche in dem betreffenden Vierteljahre in der Krankenkost, theils gestanden haben, theils noch darin stehen.

D. Ein Verzeichniß der Verpflegten, die, unbeschadet ihrer Gesundheit, wiederum auf die gewöhnliche oder ihnen durch Verordnung bestimmte Kost gesetzt werden können.

e) Die Königl. Commission giebt auf den, diese Verzeichnisse begleitenden Vortrag des Arztes und Hausverwalters, mittelst Verordnung zu erkennen, ob gegen die Tabellen A. und C. etwas zu erinnern gewesen, und ob den, in der Tabelle B. aufgeführten Verpflegten, der Genuß oder Fortgenuß der Kost zweiter Classe zu bewilligen sei, auch ob die, in dem Verzeichnisse D. aufgeführten Verpflegten auf die ihnen früher durch Verordnung bestimmt gewesene Kost gesetzt werden können.

f) Dem Hausarzte bleibt überlassen, in den Fällen, wo er es für nothwendig erachtet, einzelnen Verpflegten der zweiten und dritten Classe Mittags die Suppe der ersten Classe, und den Schwachen der letztern Classe, die es zu ihrer Stärkung bedürfen, täglich eine Kanne Bier verabreichen zu lassen.

g) Unter Vernehmung des Arztes mit dem Hausverwalter kann als Belohnung und Aufmunterung solchen Verpflegten dritter Classe, die sich durch Fleiß auszeichnen, so lange sie damit fortfahren, ebenfalls täglich eine Kanne Bier gereicht werden.

h) Dem Ermessen des Arztes bleibt anheim gestellt, den Verpflegten der ersten, zweiten und dritten Classe, in einzelnen Fällen, wo die Nothwendigkeit es erfordert, statt des Bieres, Milch, und statt des Brodes, Semmel, oder auch den Verpflegten der zweiten und dritten Classe statt des gewöhnlichen Brodes, das Brod der ersten Classe verabreichen zu lassen.

i) Ueber jede zulässige, vorerwähnte Veränderung in der vorgeschriebenen Beköstigung der ersten, zweiten und dritten Classe, sie sei noch so geringfügig, sie gehe vom Arzt unmittelbar aus, oder sei unter Vernehmung mit dem Hausverwalter in Anregung gebracht, stellt der Arzt einen Zeddel aus, auf welchem, unter Namhaftmachung der betreffenden Person, die vorzunehmende Veränderung genügend ausgesprochen worden ist. Diesen Zeddel schickt der Hausarzt dem Hausverwalter zur Signatur zu, welcher ihn sodann dem Rechnungsführer zur Nachachtung behändigen läßt, der dafür Sorge zu tragen hat, daß das Erforderliche veranstaltet werde.

k) Der Hausverwalter kann zuweilen, vorzüglich in heißen Sommertagen, wo bei Bauen, auf den Feldern und in den Gärten starkbewegende Arbeiten vorfallen, den dabei Beschäftigten zur Belohnung und Erquickung öfter, als §. 2. unter III. und IV. geordnet ist, eine Kanne Bier verabreichen lassen.

§. 5.

Zeit des Essens.

Die Zeit des Essens ist täglich:

Früh, im Sommer um halb sieben Uhr,
" " Winter um sieben Uhr,
Mittags, durchgängig um zwölf Uhr,
Abends, desgleichen um sechs Uhr.

Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß zu dieser festgesetzten Zeit die Speisen in der Küche zum Abtragen bereit

stehen, und das Zeichen dazu mit der, im Hofe angebrachten Glocke gegeben werde.

§. 6.

Anschaffung der Beköstigungsbedürfnisse.

a) Alles, was zu der Beköstigung erforderlich ist, und nicht auf den Grundstücken der Anstalt erbaut wird, kauft der Hausverwalter ein, und läßt die von ihm erkauften Lebensmittel durch die Verkäufer an den Rechnungsführer abliefern, welcher sie in die, unter seinem Verschluß befindlichen Gemüse-Vorrathskammern und Kästen bringen läßt. Der Hausverwalter soll, insoweit es thunlich, bei der Ablieferung selbst zugegen sein.

b) Solche Gegenstände der Beköstigung, welche in den, der Anstalt gehörigen, vom Hausverwalter zu bewirthschaftenden Feldern und Gärten gewonnen werden, übergiebt der Hausverwalter dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung und Benutzung für die Anstalt.

c) Den, in der Anstalt wohnenden Beamten mögen einige Gartengewächse, insoweit es ohne Nachtheil der zu beköstigenden Verpflegten geschehen kann, durch des Hausverwalters Veranstaltung gegeben werden.

d) In den Jahren, wo in den Gärten der Anstalt das Obst überhaupt, oder diese oder jene Sorte geräth, kann sämmtlichen Verpflegten zuweilen frisches Obst gereicht werden. In solchen Fällen bestimmt der Hausverwalter, nach genommener Rücksprache mit dem Arzte, im Verhältniß der zu Betheilenden das Erforderniß und die Sorten des Obstes, es stellen auch Beide über die richtig erfolgte Vertheilung dem Rechnungsführer eine Bescheinigung aus, die dieser als Beläg zu seiner Rechnung bringt.

e) Das Erforderniß an Fleisch zur Verspeisung wird entweder vom Fleischer geliefert, oder durch Verschlachtung, aus der, der Anstalt eignen Viehhaltung, entnommen.

Vorschriften über die Verspeisung ertheilen §. 10. und 11. unten.

f) Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß von allen Bedürfnissen immer hinlängliche und untadelhafte Vorräthe vorhanden sind, zeigt auch, sobald ein Mangel zu besorgen, dieß in Zeiten dem Hausverwalter an, damit dieser den Einkauf gut und wirthschaftlich besorgen könne. In der Regel übergiebt der Rechnungsführer in den letzten drei Tagen des zu Ende gehenden Monats dem Hausverwalter ein Verzeichniß der fehlenden oder bald in Abgang gelangenden Gegenstände, welcher darauf wegen des Einkaufs, bei Fertigung der Geldbedürfnißanzeige, Rücksicht nimmt.

§. 7.

Uebernahme und Wartung der Lebensmittel.

a) Die erkauften Lebensmittel sind bei der Uebernahme von dem Rechnungsführer genau in Augenschein zu nehmen, und nicht anders als in erforderlicher Güte, auch nach richtigem Maaße und Gewichte, und treffender Zahl zu übernehmen.

b) Ungegründeten und unerheblichen Tadels der Waare hat er sich zu enthalten und gegen die Liefernden sich so zu benehmen, daß sie nicht abgeschreckt, oder zu einer Erschwerung des Handels gereizt werden. Aber die bei der Uebernahme wirklich vorhandenen Fehler und Mängel der Lebensmittel wird er bescheiden rügen und deren Vergütung begehren; erfolgt dieß nicht, so zeigt er den vorhandenen Fall dem Hausverwalter an.

c) Sind die Mängel so beschaffen, daß sie die Waare nicht ganz verwerflich machen, vielmehr mit dem Liefernden, wegen eines mindern Einkaufspreises eine Vereinigung gestatten, so ist die Bestimmung des letztern Sache des Hausverwalters.

d) Kann sich mit dem Liefernden nicht einverstanden werden, so entscheidet der Hausverwalter zwar darüber, was ge-

schehen soll, der Rechnungsführer aber ist, auf den Fall, daß vom Hausverwalter ihm jemals zugemuthet werden sollte, einen mangel- oder fehlerhaften Gegenstand zu übernehmen, und um jeder ihn treffenden Verantwortung zu entgehen, wohl befugt, seine Ausstellungen in der Rechnung anzumerken, und sie beim nächsten Convente zum Protocoll zu geben, oder bei Gelegenheit der Localrevision der Königl. Commission mit anzubringen.

e) Der Rechnungsführer hat um so mehr bei der Uebernahme sich vorzusehen, da er für die Richtigkeit des Uebernommenen allein verantwortlich ist. Denn Alles, was ohne schriftliche Anmerkung einzelner Mängel auf den, einem jeden Liefernden auszustellenden Empfangsschein, oder ohne sonst dagegen gemachte und zur Kenntniß des Hausverwalters gebrachte Erinnerungen, vom Rechnungsführer übernommen wird, hat derselbe allein zu vertreten.

f) Die übernommenen Lebensmittel trägt der Rechnungsführer ohne einigen Verzug in sein Manual gehörig ein, verwahrt sie in den, ihm dazu angewiesenen Böden und Behältnissen, nach Pflicht, bei Vermeidung eigenen Ersatzes, und bemüht sich, solche durch gute hauswirthschaftliche Wartung dergestalt in gutem Stande zu erhalten, daß davon weder ein Abgang noch Verderben entstehe. Dieß setzt eine öftere und genaue Durchsuchung und Beaugenscheinigung der Vorräthe voraus, damit sie gegen Beschädigung durch Frost und Hitze gesichert werden, das davon Angefaulte abgeschnitten werde u. s. f. Sind zu solcher Wartung Leute nöthig, so hat er in Zeiten den Hausverwalter darum anzusprechen, welcher wegen derselben Veranstaltung treffen wird.

§. 8.

Getreidevermahlung und Verbackung.

a) Die Aufsichtsführung über Vermahlung des Getreides liegt dem Rechnungsführer ob; er hat die äußerste Sorgfalt

darauf zu verwenden, daß, sowohl beim Getreidevermahlen, als auch beim Brodbacken allenthalben Schaden und Entwendung verhütet, vielmehr aus der Mühle das Mehl, und aus der Bäckerei das Brod in vollkommener Güte und richtiger Quantität komme.

b) Das zu vermahlende Getreide wird dem Müller gehörig zugewogen, und das von ihm dagegen zu liefernde Mehl sowohl, als auch die Kleien und Spalzen, ebenfalls wieder nach dem Gewicht übernommen, wobei auf Verstäubung und Abgang von jedem Scheffel Korn, (Dresdner Maaß) vier Pfund passiren mögen, ein jeder Mehrverlust aber von dem Müller zu ersetzen bleibt.

c) Aus jedem für die Kostempfänger erster Classe vermahlenen Scheffel Korn, werden sechszehn Pfund, aus jedem andern zu den gewöhnlichen Brodbacken aber nur höchstens zwölf Pfund Kleien gezogen.

d) Der Rechnungsführer hat bei der Vermahlung besonders darauf zu sehen, daß der Müller das Korn nicht allzustark zurichte, auch es nicht zu grob oder zu schwarz vermahle, oder wohl gar das Kernmehl herausziehe und an dessen Stelle schwarzes Mehl einschiebe, überhaupt aber das Mehl nicht zu feuchte liefere, damit in der Folge ein Verlust am Gewichte nicht entstehe. Bemerkt er, daß der Müller dergleichen Vortheile anwendet, so hat er sofort ihn alles Ernstes an seine Pflicht zu erinnern, auch dem Hausverwalter davon die nöthige Meldung zu machen.

e) Das Mehl behält der Rechnungsführer auf den Mehlböden unter seinem Beschlusse und besorgt das Umstechen, so wie die übrige Wartung desselben.

f) Das vom Müller neuabgelieferte Mehl wird nicht mit den ältern Vorräthen vermengt, sondern auf einen Haufen besonders zusammen geschüttet, und zum Unterschiede, für welche Classe der zu Verpflegenden es bestimmt sei, jede Post mit der Nummer I. oder II. bezeichnet.

g) Das Brod wird in der Anstalt gebacken, und wegen Besorgung des Backens mit einem Bäcker aus der Stadt Pirna Contract geschlossen, von dem Rechnungsführer aber sorgfältige Aufsicht darüber geführt, daß der Bäcker seine contractmäßige Verbindlichkeit erfülle.

h) Die zu jedem Backen nöthige Quantität Mehl wird dem Bäcker vom Rechnungsführer entweder selbst, oder unter seiner Vertretung durch Andere zugewogen. Zu jeder Bäcke sind gewöhnlich zwei Centner, zwei und vierzig ein halb Pfund Mehl erforderlich, für welche Quantität der Bäcker das, laut Contract festgesetzte Backlohn (gegenwärtig acht Groschen) zu erhalten hat. Von jedem Backen hat der Bäcker das Brod nach Zahl und Gewicht, und zwar nach dem Verhältnisse, daß drei Pfund Mehl wenigstens vier Pfund Brod geben, an den Rechnungsführer zu überliefern, welcher die Uebernahme selbst besorgt, und hauptsächlich mit darauf sieht, daß jedes Brod die vorgeschriebene Schwere von fünf Pfunden habe. Wird aus dem verbackenen Mehle mehr Brod erlangt, als nach obigem Verhältnisse bestimmt ist, so hat der Bäcker das Mehrere ebenfalls zu übergeben, und ist vom Rechnungsführer besondere Aufsicht darüber zu führen, daß weder etwas an Mehl noch an Brod aus der Bäckerei veruntraut werde.

i) Findet der Rechnungsführer, daß das Brod nicht durchgängig gleich gut und tüchtig ausgebacken, oder andere Mängel habe, so zeigt er es dem Hausverwalter, welchem übrigens von jedem Gebäcke ein halbes Brod zur Ansicht und Prüfung der Güte desselben überbracht werden soll, sofort an. Der Bäcker ist, insofern er den übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, des ihm übertragenen Verbackungsgeschäftes sofort verlustig, und zu dem Ersatze aller durch ihn verursachten Schäden gehalten.

k) Im Brodgewölbe bleibt das Brod unter des Rechnungsführers Vertretung, wie es ihm nach Zahl und Gewicht übergeben worden, bis er solches zur Verspeisung abgiebt.

l) Die erforderliche Semmel wird dermalen und bis auf anderweite Verordnung vom Bäcker täglich entnommen, welcher sie nach einem getroffenen Uebereinkommen, nach der jedesmaligen Pirnaischen Taxe und frischbacken zu liefern, dabei auch der Kasse einen Rabatt von zwei Groschen vom Thaler in der Art zu geben hat, daß, wenn die Anstalt für einen Thaler Semmel von ihm erhalten, ihm diese dafür nur zwei und zwanzig Groschen entrichtet.

m) Alle Kleien werden zur Viehfütterung verwendet.

§. 9.

Bierlieferung.

a) Die Lieferung des erforderlichen Bieres erfolgt auf, unter Genehmigung der Königl. Commission abgeschlossene Contracte; nach Ablauf der Contractszeit erstattet der Hausverwalter Vortrag an die Königl. Commission und zeigt dabei an: ob das, von dem Liefernden gelieferte Bier zeither vollkommen gut und der Gesundheit der Verpflegten zuträglich befunden worden. Der Vortragserstatter erhält darauf Verordnung, ob und in welcher Maaße er fernerweit zu contrahiren habe.

b) Der Rechnungsführer hat das Bier jedoch nur nach richtigem Maaße und in gehöriger Güte, auch nach dem im Contracte angegebenen Grade der Stärke, nach der Stopanischen Wage, schlechtes Bier aber gar nicht zu übernehmen.

c) Ihm liegt die Abwartung und Berechnung des Bieres ob. Der Gesundheitszustand der Verpflegten erfordert es, daß stets ein gutes und trinkbares klares Bier vorhanden sei; deshalb haben sämmtliche Oberbeamten, insbesondere der Hausarzt, darauf zu sehen, daß die Bierlieferung contractgemäß und die Bierabwartung mit Sorgfalt erfolge.

§. 10.

Fortsetzung. Verkauf sonstiger Lebensmittel.

a) Derjenige, welchem überhaupt der Handel mit Lebens-

mitteln für die Anstalt übertragen ist, steht unter des Hausarztes und Hausverwalters besonderer Aufsicht auch deshalb, daß er stets ein ausgegorenes und unverdorbenes Bier, nur nach dem bestehenden Preise verkaufe, damit, wenn die Verpflegten sich für ihr Geld Bier erkaufen, sie damit gut versorgt und nicht übertheuert werden.

b) Die Aufsicht benannter Oberbeamten erstreckt sich hiernächst auch auf die Befolgung der Vorschrift, die, das wegen des Kleinhandels in der Anstalt abgefaßte Regulatif umständlich enthält.

§. 11.

Fleischlieferung.

a) Ueber die Fleischlieferung wird mit einem dazu angenommenen Fleischer von Zeit zu Zeit, unter Genehmigung der Königl. Commission, durch den Hausverwalter Accord geschlossen. Auf dessen genaue Erfüllung haben der Hausverwalter und der Rechnungsführer pflichtmäßig zu halten, und dem Fleischer nicht zu gestatten, was der Beköstigung zum Nachtheil gereichen könnte.

b) Bei jeder Lieferung muß der Rechnungsführer durch einen Zeddel dem Fleischer bekannt machen, für wie viele Personen, und wie viele Pfunde er einhauen soll, und sodann darauf sehen, daß er für jede Person das vorschriftsmäßige richtige Gewicht erhalte.

c) Zu dem Ende geschiehet das Ein- und Zuhauen des Fleisches wo möglich innerhalb der Anstaltsgebäude, an dem, der Fleischverspeisung vorhergehenden Tage, in einer darzu zu bestimmenden Stunde. Der Rechnungsführer sowohl, als die Köchin müssen jedesmal dabei gegenwärtig sein, und wenn das Fleisch aufgelegt, und das aufgesetzte Gewicht richtig befunden worden, ohne daß davon unter irgend einem Vorwande ausgeschnitten und weggenommen werden darf, durch den Fleischer die Portionen sich zuhauen und zuzählen lassen.

Hätte der Fleischer sich dabei verhauen, und die Anzahl der Portionen nicht zur erforderlichen Quantität gebracht, so darf demselben keineswegs erlaubt werden, die etwa zu groß ausfallenden Portionen aus dem Fasse wieder heraus zu nehmen, und durch die verkleinerten Stücke die ermangelnden vollzählig zu machen, sondern er muß diese noch von seinem vorräthigen Fleische hauen und ohne Entgeld hinzuthun.

d) Das, in bestimmten Portionen zugehauene Fleisch nimmt der Rechnungsführer, und zwar jede Sorte besonders, an sich und verwahrt es im Küchengewölbe. Des folgenden Tages läßt er dasselbe recht reinlich waschen, dann die Portionen in die Kessel einzählen, und suchet dadurch und sonst aller Entwendung davon zuvorzukommen.

e) Die Caldaunen werden ebenfalls dem Rechnungsführer zugewogen, müssen aber, sobald als der Fleischer mit dem Schlachten und mit dem Reinmachen derselben fertig ist, im Beisein des Rechnungsführers, von der Köchin übernommen, und dann durch wiederholte Abwässerung bis zum Gebrauch reinlich und frisch erhalten werden. Uebrigens sind bei der Ausspeisung drei Pfund Caldaunen für zwei Pfund Fleisch zu rechnen.

Demnächst giebt der Rechnungsführer auch darauf Acht, daß alle Caldaunen von den Rindern abgeliefert werden, und der Fleischer nicht etwa den Magen und die sonstigen besten Flecke auswähle und zurück behalte, welches der Rechnungsführer, sobald er dieß bemerkt, dem Hausverwalter sofort anzuzeigen, und im Fall es später beim Ausspeisen gefunden würde, selbst zu vertreten hat.

f) Liefert der Fleischer zuweilen zur Abwechselung Schweinefleisch, so werden bei der Verspeisung drei Pfund dergleichen Fleisch oder Wurst für vier Pfund gewöhnliches Fleisch gegeben.

§. 12.

Schlachtung des bei der Anstalt gehaltenen Viehes.

Wenn Vieh aus der Anstalt eigenen Ställen, oder erkauftes Vieh in der Anstalt geschlachtet wird, so ist jedes Stück, nach dem Ausschlachten im Ganzen, vom Rechnungsführer, in Gegenwart des Hausverwalters, dem Fleischer zuzuwägen, mit Zugebung des Kopfes als Zulage, und der Zunge, der Nieren und des Euters an zwei Pfund naß für ein Pfund zum Verhauen. Die Caldaunen werden dabei fünf Pfund naß statt vier Pfund zur Verspeisung gerechnet, und finden wegen des Ein- und Zuhauen des Fleisches in Portionen, die §. 11. gegebenen Vorschriften auch hier völlige Anwendung. Ueberdem muß der Fleischer nach jedem Schlachten über das Gewicht des von dem geschlachteten Viehe erlangten Fleisches u. s. w. dem Rechnungsführer eine vom Hausverwalter mit zu unterzeichnende Bescheinigung ausstellen.

Das Inselt wird zu der Seifensiederei, welche in der Anstalt betrieben wird, abgegeben, und die Haut um den bestmöglichsten Preis an den Gerber verkauft.

Werden für die Anstalt gemästete oder erkaufte Schweine geschlachtet, so erfolgt die Verspeisung dieses Fleisches, im Verhältnisse von drei Pfund Schweinefleisch zu vier Pfund Rindfleisch. Die Würste werden in des Rechnungsführers Beisein, von der Köchin in vorgeschriebene Portionen geschnitten und statt Fleisches mit verspeiset, auch der von den geschlachteten Schweinen erlangte Schmeer anstatt des Machsels mit verwendet.

§. 13.

Ausgabe der Speisebedürfnisse.

a) Sämmtliche Speisebedürfnisse hat der Rechnungsführer, nach dem §. 3. erwähnten Speisezeddel, der Köchin täg-

lich herauszugeben und in die betreffenden Speisetabellen einzutragen; nur kleinere Bedürfnisse, die sich nicht so genau täglich abtheilen lassen, wie Salz, Pfeffer und dergleichen, mag er derselben in Quantitäten auf längere Zeit zum Verbrauch übergeben.

b) Schlechte Lebensmittel verbleiben außer aller Anwendung bei der Verspeisung, da der Rechnungsführer keine fehlerhaften übernehmen, keine gut übernommenen bei der Aufbewahrung verderben lassen darf. Lebensmittel, namentlich Gartengewächse, welche, geführter guter Aufsicht unerachtet, durch Fäulniß oder sonst fehlerhaft wurden, dürfen nicht verspeiset werden. Der hierdurch entstandene Abgang wird in der Rechnung angemerkt, und wäre es erheblich, dem Hausverwalter zur Untersuchung und Ansicht und nachherigen Bescheinigung vorgezeigt.

c) Der Rechnungsführer wiegt und mißt Alles, was er zur Verspeisung bei jeder Mahlzeit ausgiebt, der Köchin gehörig zu, welche zu Herstellung einer Controle von den quantitativen Verhältnissen genaue Kenntniß zu nehmen hat. Die Quantität der zu jeder Mahlzeit und für jede Classe zu gebenden Kochspeisen wird durch das Regulatif zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse bestimmt, doch ist sich hierbei auch nach der Erfahrung zu richten, daß wenn z. B. eine Speise nicht so gern gegessen wird, weniger davon gegeben werde, damit nicht ohne Noth und Nutzen zu viel ins Spülicht komme; dagegen ist, wenn mehrere Personen zuwachsen, verhältnißmäßig wiederum an Maaß und Machsel zuzulegen. Der Rechnungsführer aber und die Ausspeiserin sollen durch fleißige Aufsicht verhüten, daß von den ausgegebenen Lebensmitteln nichts entwendet und das Gemüse nicht etwa dünn und suppenartig, sondern gehörig sättigend vorgerichtet werde.

d) Die Ausgabe des Machsels bestimmt, in Hinsicht der zu den Speisen zu nehmenden Quantität, ebenfalls das obenerwähnte Regulatif.

e) Das Fett von dem gekochten Fleische und dessen Brühe, so weit es nicht zur Machung der Fleischzugemüse erforderlich ist, schöpft die Köchin, in Gegenwart des Rechnungsführers ab, läßt dasselbe gerinnen, und wenn es soweit verhärtet, daß es gewogen werden kann, wird dasselbe auf die Wage gebracht, und das Gewicht in ein darüber zu haltendes Büchelchen eingetragen, das Fett selbst aber vom Rechnungsführer in Verwahrung genommen, und von ihm zur Machung der Zugemüse, anstatt der Butter mit verbraucht.

f) Mit der, nach geschehener Zubereitung der zum Fleische zu speisenden Zugemüse, noch übrigen Fleischbrühe, kann folgenden Tages wieder eine Zugemüse der Krankenkost gekocht und solche dadurch schmackhaft gemacht werden.

g) Niemanden darf, wer es auch sei, aus der Küche Fleischbrühe gegeben werden.

§. 14.

Vorschriften wegen Zubereitung der Speisen.

a) Der Rechnungsführer, und insbesondere die Ausspeiserin haben dafür Sorge zu tragen, daß die Lebensmittel zur rechten Zeit gehörig zugeputzt, und mit äußerster Ordnung und Reinlichkeit in der Küche behandelt werden.

b) Fehler, welche von Unreinlichkeit herrühren, sollen jederzeit streng bestraft werden, sie mögen bei Revisionen oder durch darüber entstehende Klage an den Tag kommen.

Es ist aber auch darauf Acht zu haben, daß das Zuputzen ohne Verschwendung geschehe, und z. B. die Kartoffeln nicht etwa zu dick geschält werden, und dadurch ein zu großer Verlust entstehe.

c) Von der Köchin der Anstalt wird gefordert, daß die Speisen durchgängig gar und gut gekocht, auch möglichst schmackhaft zubereitet werden; sie hat alle ihre Kräfte und bestes Wissen darauf zu verwenden und deshalb keine Mühe zu scheuen noch zu sparen. Ueber stete Vollziehung dieser Vorschrift führt der Rechnungsführer, vornehmlich aber die Ausspeiserin strenge und unabläßige Aufsicht.

Um den Wohlgeschmack der Speisen zu vermehren, soll die Köchin das Fett und die Butter, womit die Zugemüse abgemacht werden, und deren Beschaffenheit es leidet, nach Vorschrift des, diesem Regulatife besonders beigefügten Regulatifes zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse, mit Mehl und Zwiebeln anbrennen. Auch soll sie das Fleisch u. s. w. nicht zu zeitig vom Feuer abheben lassen, damit es beim Ausspeisen nicht schon erkältet sei; und auch darauf genau achten, ob das geschlachtete Vieh jung oder alt gewesen, hiernach aber mit dem Zusetzen und Einschütten in die Kessel sich richten. Ferner sorgt die Köchin dafür und haben die Aufsichtsführenden zu beobachten, daß das Suppenbrod reinlich und ordentlich, und nicht in große Stücke oder bemmenartig geschnitten, ingleichen daß solches nur erst einen Augenblick vor dem Anrichten in das Suppenwasser, das zuvor schon gesalzen und gemacht seyn muß, eingeschüttet, somit aber nicht breiig oder teigig werde.

Für eingebettete Kranke wird, in der vom Hausarzte nöthig erachteten Maaße, mit Vorwissen des Hausverwalters, (der durch den Rechnungsführer Veranstaltung dazu treffen läßt,) von der Köchin besonders gekocht.

§. 15.

Ausspeisung.

a) Die Ausspeisung erfolgt zu den §. 5. vorgeschriebenen Stunden, und ist entweder der Rechnungsführer oder die Ausspeiserin dabei gegenwärtig.

b) Die Verpflegten, sowohl in dem männlichen als weiblichen Gebäude, speisen gemeinschaftlich, und zwar ein jedes Geschlecht und eine jede Classe besonders in den ihnen angewiesenen Speisesälen.

Die nach §. 4., in Folge des dort erwähnten unter D. einzureichenden Verzeichnisses, zu beköstigenden Verpflegten, speisen zugleich mit in dem dieser Classe angewiesenen Speisesaale, jedoch an besonderen Tischen.

c) Der Hausarzt und der Hausverwalter haben streng darauf zu halten, daß kein Verpflegter sich der, auf den Zustand derselben so wohlthätig einwirkenden, gemeinschaftlichen Speisung zu entziehen versuche. Nur ein, für die Andern etwa gefährlicher, oder die häusliche Ordnung störender Krankheitszustand Einzelner, mag es auf einige Zeit und nur so lange dieser Zustand fortdauert, erfordern, daß hiervon eine Ausnahme gemacht werde. Solchen Leidenden ist durch die Wärter das Essen auf ihr Zimmer zu bringen, so wie die auf den Krankenzimmern eingebetteten Kranken daselbst auch speisen und das für sie bestimmte Essen in einzelnen Portionen durch die Krankenwärter zugetragen erhalten.

d) Bei Vertheilung des Gemüses bedient sich die Köchin des eingeführten Ausspeiseschöpfers, welcher zwei Portionen faßt, und hat sich dabei nach dem Maaße und der Größe der Schüssel zu richten. Jede solche Schüssel faßt vier bis sechs Portionen.

e) Die zum Abtragen der Speisen bestimmten Verpflegten und Wärter verfügen sich, sobald das Zeichen mit der Glocke erfolgt, nach und nach in die Küche, und zwar so, daß zuerst die männlichen und sodann die weiblichen die Speisen dort in Empfang nehmen und sie auf die betreffenden Säle bringen. An Fleischtagen hat jeder Aufseher einen Zeddel in der Küche abzugeben, auf welchem die Zahl der unter seiner Aufsicht speisenden Personen genau angegeben ist.

Der Rechnungsführer läßt durch die Köchin einem jeden Aufseher die, laut Zeddel bestimmte Anzahl Portionen in besondere Schüsseln ein- und zuzählen, welche sodann durch einen Wärter abgetragen werden; der Aufseher aber besorgt die weitere Vertheilung der Portionen auf dem, unter seiner Aufsicht stehenden Speisesaale.

f) Das Brod wird täglich ausgegeben und haben solches die Aufseher, nach einem von ihnen zu haltenden Büchelchen, im Ganzen vom Rechnungsführer zu erholen, und die Vertheilung nach Portionen zu besorgen. Uebrigens wird das Brod, nach Anleitung des besondern Regulativs zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse §. 4., bis zur Sättigung gegeben; nur darf davon nichts eingesteckt oder aufgehoben, noch weniger verkauft, oder sonst verpartiret werden.

g) Das Bier haben ebenfalls die Aufseher, welche es vom Rechnungsführer für den, unter ihrer Aufsicht befindlichen Theil der Verpflegten im Ganzen erhalten, gehörig zu vertheilen, und dafür zu sorgen, daß jede Person ihre Kanne Bier richtig erhalte.

h) Die Aufseher und Wärter haben auf den Speisesälen über Ordnung und Reinlichkeit zu wachen, auch während des Essens vorzüglich darauf zu sehen, daß die Ruhe auf keine störende Weise durch Zänkereien unterbrochen, auch etwanigem Mißbrauche mit Messer und Gabel nach Kräften vorgebeugt werde.

i) Ueber die Ausspeisung ist nicht nur vom Hausverwalter Aufsicht zu führen, sondern auch jeder Beamte verpflichtet, wenn ihm etwas Nachtheiliges davon, oder daß darüber unter den Verpflegten Klage geführt, ingleichen daß Speisen und Getränke nicht genossen, sondern weggeschüttet worden, bekannt wird, solches dem Hausverwalter zu hinterbringen. Besonders muß die, vom Hausarzte angeordnete Kost, den von dem Hausarzte angeordneten Heilverfahren gemäß einge-

richtet und auch in diesem Bezuge von dem Hausarzte oft untersucht werden.

k) Entstehen Klagen über unzureichende oder schlecht zubereitete und ungenießbare Beköstigung, so sind solche, und auch dann, wenn die Klagenden es nicht verlangen, dem Hausverwalter anzuzeigen. Dieser veranstaltet die deshalb nöthige, mit strenger Unpartheilichkeit vorzunehmende Erörterung, auch, wenn die Klagen wahr befunden worden, Abstellung der Veranlassungen solcher Beschwerden, im Gegenfalle aber bescheidet er den Klagenden glimpflich und theilt ihm, wo nöthig, die erörterte Bewandniß mit.

Bei Vorgängen solcher Art ist es rathsam, darauf zu halten, daß die Beköstigten, und zwar jeder einzeln, seine Klage sogleich, wenn Dasjenige, worüber die Beschwerde geführt wird, noch vorhanden ist, gegen den Aufseher äußern. Dieser soll ohne alle Weigerung, Verzug und eigne Untersuchung, alsbald etwas von dem getadelten Essen oder Getränke wegnehmen und dem Hausverwalter bringen. Dagegen ist nicht zu gestatten, daß die Beköstigten sich über vermeintliche Mängel, oder Dasjenige, was sie deswegen anbringen wollen, mit einander bereden, über das Essen sich ungeziemende Aeußerungen erlauben, oder nachher, wenn der Fehler nicht mehr zu finden ist, dergleichen vorgeben dürfen.

l) Niemanden ist gestattet, von dem Essen sich irgend etwas aufzuheben, um es vielleicht später aufwärmen zu wollen, oder von den Ueberresten des Brodes etwas einzustecken; denn Jeder soll sich während der Mahlzeit sättigen.

m) Alle Ueberreste der Speisung werden nach beendigter Mahlzeit gesammelt; was davon wieder anzuwenden ist, kommt in die Küche zurück; unbedeutende Reste können den Thürhütern, Wärtern, oder auch andern, der Anstalt Dienste Leistenden, zu einer besondern Ergötzlichkeit gereicht werden. Untaugliche Reste werden in das Spülicht geschüttet.

n) Sobald die Speisung der Verpflegten beendigt ist, lassen die Aufseher das Tischgeschirr sofort wieder in die Küche bringen und verwahren nach erfolgter Reinigung Messer, Gabeln und Löffel sorgfältig, damit in den Speisezimmern nichts davon liegen bleibe. Erst dann, wenn dieß Alles besorgt, speisen die Wärter ebenfalls gemeinschaftlich in der ihnen dazu angewiesenen Stube.

§. 16.

Vorschriften wegen Reinlichkeit in der Küche, Reinhaltung des Küchengeräthes und dergl.

a) In der Küche muß zu jeder Zeit die größte Reinlichkeit beobachtet werden, worüber der Rechnungsführer und die Ausspeiserin strenge Aufsicht zu führen, auch darauf zu sehen haben, daß die Kochkessel, Schüsseln und alle andere Küchengeräthschaften gehörig gescheuert und aufgewaschen werden.

b) Gleiche Aufsicht tritt darüber ein, daß das in Gebrauch genommene Kupfergeschirr gehörig verzinnt und alles in bester Ordnung und gut unterhalten sei. Beim Gebrauche der Töpfergeschirre ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch Kochen in schlechtglasurtem Geschirr dieser Art für die Gesundheit der zu Beköstigenden irgend ein Nachtheil entstehe.

c) Das Kücheninventarium ist mit Zuwachs und Abgang in genauer Obsicht und Anmerkung zu halten.

d) Den, zur Küche bestimmten Weibspersonen ist nicht die geringste Unordnung zuzulassen, vielmehr auf solche, auch außer ihren Verrichtungen, beim Zurichten, Kochen und Ausspeisen, stets ein wachsames Auge zu führen. Sie müssen reinlich gekleidet sein, auch sich anständig, ordentlich, fleißig und treu verhalten, nicht in den Anstaltsgebäuden müßig

umherlaufen, oder sich in irgend eine verdächtige Gemeinschaft mit Andern einlassen.

e) Der Rechnungsführer soll über die, beim Kochwesen angestellten Personen besondere Aufsicht führen, sie zu einem guten Verhalten vermahnen, und wenn sie nicht Folge leisten, solches dem Hausverwalter anzeigen.

f) Leuten, die nicht in die Küche gehören, ist der Zutritt und Aufenthalt daselbst untersagt und unter keinem Vorwande zu gestatten.

§. 17.

Rechnungsführung.

Die Führung des Rechnungswesens über das ganze Speisefach, über sämmtliche Vorräthe an Lebensmitteln und Getränke, gehört zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Rechnungsführers, und zwar nach Anleitung des Rechnungs-Regulatifs, in der dort vorgeschriebenen Form, mit allen dazu gehörigen Tabellen und Unterlagen, deren Richtigkeit zum Theil vom Arzt oder Hausverwalter, zum Theil aber auch von Beiden zu bescheinigen ist, vom Rechnungsführer aber allein vertreten wird.

§. 18.

Instructionsertheilung der Ausspeiserin und der Köchin.

Der Ausspeiserin und der Köchin sind Auszüge dieses Regulatifs, soweit es ihre Dienstleistungen betrifft, zur Nachachtung einzuhändigen, damit keine Entschuldigung wegen Unkenntniß dieser oder jener Vorschrift oder Einrichtung Statt finde, oder der Vorwand, daß man die mündlichen Anordnungen des Rechnungsführers nicht gehörig oder anders verstanden, jemals zulässig sei.

§. 19.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifs.

Alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieses Regulatifs, hat der Rechnungsführer gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falls sogleich vollständig vorlegen zu können.

Dresden, am 5ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 2.

Regulatif

zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse bei der Beköstigung in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungs-Anstalt Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Quantitative Verhältnisse der Speisen.

I. Bei der Kost der Verpflegten erster Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Mittagsspeisen.

B. Speisen zur Abendkost.

II. Bei der Kost der Verpflegten zweiter Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Frühstück.

B. Mittagsspeisen.

C. Speisen zur Abendkost.

III. Bei der Kost der Verpflegten dritter Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Frühstück.

B. Mittagsspeisen.

C. Speisen zur Abendkost.

IV. Krankenkost.

V. Fieberkrankenkost.

A. Frühstück.

B. Mittagsspeisen.

C. Speisen zur Abendkost.

§. 2. Verkürzung der Bruchtheile.

§. 3. Erhöhung der Quantitäten.

§. 4. Brodverspeisung.

§. 5. Vermehrung der Speisegattungen.

§. 6. Künftige Zusätze, Abänderungen und Erläuterungen dieses Regulativs.

§. 1.

Quantitative Verhältnisse der Speisen.

Bei den, unter §. 2. des Beköstigungs-Regulatifs namhaft gemachten Beköstigungsarten, finden folgende Gerichte, und bei diesen die ebenfalls nachstehend angegebenen quantitativen Verhältnisse Statt.

I. Bei der Kost der Verpflegten erster Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Mittagsspeisen.

1.) Suppen.

a) Fadennudeln-Suppe:
ein und ein Viertheil Pfund Fadennudeln,
dreizehn Loth Butter.

b) Griessuppe:
ein und drei Viertheil Pfund Gries,
dreizehn Loth Butter.

c) Gräupchensuppe:
ein Mäßchen Gräupchen,
dreizehn Loth Butter.

d) Hafergrützsuppe:
ein Mäßchen Hafergrütze,
sechs Stück Eier,
vierzig Loth (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Butter,
drei Kannen Milch.

e) Eiersuppe:
zehn Stück Eier,
achtzig Loth (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Butter.

f) Eingebrannte Suppe:
ein und drei Viertheil Pfund Weizenmehl,
sechs Stück Eier,
vierzig Loth (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Butter,
drei Kannen Milch.

g) Biersuppe:
zehn Kannen Bier,
drei u. drei Viertheil Pfund (drei Viertheil Stück) Weißbrod,
sechs Stück Eier,
zwanzig Loth Zucker,
sechs und ein halbes Loth Butter.

h) Erdbirnsuppe:
eine Metze Erdbirnen,
dreizehn Loth Butter.

2.) Fleischarten.

a) Rindfleisch,
b) Schöpsenfleisch,
c) Kalbfleisch.
Von diesen a bis c genannten Fleischarten wird bei gekochtem ein halbes Pfund und bei gebratenem drei Viertheil Pfund, roh gewogen, auf die Person gegeben.

d) Schweinefleisch:
gekocht und gebraten, ein halbes Pfund auf die Person.

e) Geräuchertes Schweinefleisch:
ebenfalls ein halbes Pfund auf die Person. Darüber zur Abwechselung:

f) Wildpret:
als Braten jährlich viermal, drei Viertheil Pfund auf die Person gerechnet.

g) Schinken:
jährlich neunmal ein halbes Pfund auf die Person.

h) Alte Hühner:
jährlich sechsmal ein Viertheil Huhn auf die Person.

i) Junge Hühner:
jährlich sechsmal ein halbes Huhn auf die Person.
k) Enten:
jährlich sechsmal ein Viertheil Ente auf die Person.
l) Gänse:
jährlich sechsmal ein Achttheil Gans auf die Person.
m) Rinderſauerbraten:
jährlich dreizehnmal drei Viertheil Pfund auf die Person.

3. Fiſche,
jährlich zehnmal, als:

a) Barben, d) Stockfiſch,
b) Zärten, e) Karpfen,
c) Zante, f) Wels.

Von den a bis f angegebenen Fiſchen ein halbes Pfund, roh gewogen, auf die Person.

Bei gekochtem Fleiſche wird dazu gegeben:

4.) Trockene Gemüſe, die Quantitäten auf zwanzig Personen berechnet.

a) Hirſe:
ein und ein halbes Mäßchen.
b) Gries:
drei Pfund.
c) Reiß:
zwei und ein halbes Pfund.
d) Gräupchen:
ein und ein halbes Mäßchen.

5.) Grüne Gemüſe.

a) Bohnen;
drei Metzen.
b) Erdbirnen:
drei Metzen.
c) Möhren:
drei Metzen.

d) Meerrettig:
drei Stück (große.)
e) Pastinakwurzeln:
drei Metzen.
f) Petersilie:
drei Viertheil Korb.
g) Welschkraut:
zwei Drittheil Schock.
h) Krauthäupter:
ein halbes bis drei Viertheil Schock, nachdem sie groß sind.
i) Kohlrabi:
drei Viertheil Schock.
k) Braunkohl:
drei Viertheil Korb.
l) Spinat:
drei Viertheil Korb.
m) Zwiebeln:
eine und drei Viertheil bis zwei Metzen.
n) Sauerkraut:
zwei Drittheil Wasserkanne.

Zu allen vorgenannten grünen Gemüsen wird ein und ein Achttheil Pfund Einbrennemehl, (Weizen- oder Gerstenmehl) zu den unter c, d, f, i, l und m angegebenen Gemüsen aber statt des Mehles, Semmel und zwar vierzig Loth (drei und eine Drittheil Zeilen) genommen.

Bei gebratenem Fleische wird dazu gegeben:

6.) Salate und dergleichen.

a) Sellerie-Salat:
zwei Drittheil Schock Sellerie, wenn sie aber klein sind, auch
ein bis ein und ein Viertheil Schock,
drei Kannen Essig,
ein und zwanzig Loth Baumoel.

b) Stauden-Salat:
drei Viertheil Schock Stauden,
drei Kannen Essig,
ein und zwanzig Loth Baumoel.

c) Krautsalat:
ein halbes bis drei Viertheil Schock Krauthäupter, nachdem sie groß sind,
drei Kannen Essig,
fünf und zwanzig Loth Speck.

d Rothe Rüben:
drei Metzen rothe Rüben,
drei Kannen Essig,
eine Achttheil Kanne Kümmel.

e) Gurkensalat:
drei Viertheil Schock grüne Gurken,
drei Kannen Essig,
ein und zwanzig Loth Baumoel.

f) Saure Gurken:
ein Schock.

g) Pfeffergurken:
ein Schock.

h) Pfefferbohnen:
eine und drei Viertheil Metzs.

7.) Gebackenes Obst.

a) Pflaumen:
eine und eine halbe Metze.

b) Kirschen:
eine und eine halbe Metze.

8.) Grünes Obst.

a) Gedünstete Pflaumen:
zehn Schock grüne Pflaumen,
zwanzig Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt.

b) Aepfelmuß:
drei Metzen grüne Aepfel,
zwanzig Loth Zucker,
zehn Loth Butter.

c) Birnen, geröstete:
drei Metzen grüne Birnen,
zwanzig Loth Zucker,
zehn Loth Butter.

Zur Abwechselung der Zugemüse mit Fleisch u. s. w. werden gegeben:

9.) Extraordinaire Mittagsspeisen.

a) Kapern und kleine Rosinen zu Kalbfleisch:
zwölf Loth Kapern,
drei und drei Viertheil Pfund kleine Rosinen,
ein und ein Viertheil Pfund Butter,
zwanzig Loth Zucker.

b) Sauçe zu gesottenen Fischen:
ein und ein Viertheil Pfund Butter,
zwei und ein halbes Pfund Sirub, und für zwei Groschen Pfefferkuchen.

c) Sauçe zu fricassirtem Kalbfleische:
drei Viertheil Pfund Weizenmehl,
ein Hering oder sechs Loth Sardellen,
eine und eine halbe Citrone,
zwei und eine halbe Kanne Essig,
drei und zwanzig Loth Butter,
zehn Stück Eier.

d) Rosinenbrühe zu Rindfleisch:
fünf Pfund große Rosinen,
zwanzig Loth Sirub.

e) Nudeln zu Kalbfleisch:
fünf und drei Viertheil Pfund Weizenmehl,
zehn Stück Eier,
zehn Loth Butter.

f) Majoranbrühe zu Kalbfleisch:
drei Viertheil Kanne Majoran,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Fett.

g) Zu Kalbsbraten:
zwanzig Loth Butter,
sechs Loth (eine halbe Zeile) Semmel.

h) Zu Lendenbraten:
fünf Kannen Essig,
ein und ein Viertheil Pfund Speck,
zehn Loth Zucker.

i) Zu Cottelets mit Braunkohl:
zehn Pfund Kalbfleisch,
ein und ein Viertheil Pfund Fett,
fünf Achttheil Korb Braunkohl, dazu
fünf und zwanzig Loth Fett.

k) Schoten und Möhren zu Hühnern:
ein und ein Viertheil Pfund Butter zu den Hühnern,
zwei und eine Viertheil Metzen Schoten,
eine und eine halbe Metze Möhren,
vierzig Loth (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf und zwanzig Loth Butter.

l) Schoten und Möhren zu Stockfisch:
ein Pfund achtzehn Loth Butter zum Stockfisch,
zwei und eine Viertheil Metze Schoten,
eine und eine halbe Metze Möhren,
vierzig Loth (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf und zwanzig Loth Fett.

m) Sauçe zu Karpfen:
ein und ein Viertheil Pfund Butter,
ein und ein Viertheil Pfund Zucker und für
zwei Groschen Pfefferkuchen.

n) Zu Erdbirnklösen:
fünf Pfund Weizenmehl,
zwei und eine Viertheil Metzen Erdbirnen,
sechs Stück Eier,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf und zwanzig Loth Butter.

o) Zu Mehlklösen:
acht Pfund Weizenmehl,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
sechs Stück Eier,
fünf und zwanzig Loth Speck.

p) Saure Sauce zu gesottenen Fischen:
ein und ein Viertheil Pfund Butter,
drei Viertheil Pfund Weizenmehl,
zehn Stück Eier,
zwei und eine halbe Kanne Essig.

B. Speisen zur Abendkost.

1.) Suppen.

a) Biermilchsuppe:
fünf Kannen Bier,
fünf Kannen Milch,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Zucker,
zehn Loth Butter.

b) Bierkalteschale:
zehn Kannen Bier,
fünf und fünf Achttheil Pfund (ein und ein Achttheil Stück) Brod,
zwanzig Loth Zucker.

c) Hagebuttensuppe:

ein und ein Viertheil Pfund getrockenete Hagebutten,
sieben Loth Kartoffelmehl,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Butter zum Rösten der Semmel,
zwanzig Loth Zucker,
ein Loth Gewürznelken,
ein halbes Loth Zimmt.

d) Semmelmilch:

zehn Kannen Milch und
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel.

e) Hollunderbeerensuppe:

ein und neun Sechzehntheil Pfund getrockenete Hollunderbeeren,
sieben Loth Kartoffelmehl,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Butter zum Rösten der Semmel,
sechs und zwanzig Loth Zucker,
ein Loth Gewürznelken,
ein halbes Loth Zimmt und
eine halbe Citrone.

f) Kartoffelsuppe:

fünf Sechstheil Metze Kartoffeln,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Butter zum Rösten der Semmel,
ein halbes Loth Pfeffer.

g) Kirschsuppe:

ein und sieben Achttheil Pfund getrockenete Kirschen,
ein und ein Vietrheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Butter zum Rösten der Semmel,

sieben Loth Kartoffelmehl,
zwanzig Loth Zucker.

Hierbei bleibt zu bemerken, daß die unter a bis g aufgeführten Suppen nicht so wie des Mittags, als Vorspeise gegeben werden, vielmehr eine jede derselben, ohne daß weiter Etwas dazu gegeben wird, ein besonderes Abendgericht ausmacht.

2.) Fleischarten.

a) Schinken,
b) Geräuchertes Schweinefleisch,
c) Blutwurst,
d) Leberwurst,
e) Bratwurst.

Von diesen a bis e genannten Fleischarten wird drei Achttheil Pfund auf die Person gegeben, und zum Braten der Bratwürste zwei Loth Butter auf die Person genommen.

f) Kalbsbraten, kalt:
ein halbes Pfund auf die Person.

g) Kalbsgekröse: (das kleine krause Gedärme)
ein halbes Pfund auf die Person.

h) Kalbsgeschlinge: (Schlund, Lunge, Leber, Herz und Füße)
drei Viertheil Pfund auf die Person.

i) Rindsleber:
drei Viertheil Pfund auf die Person und zur Zubereitung derselben zwei Loth Butter auf die Person.

3.) Fische.

a) Fische zum Backen:
ein halbes Pfund auf die Person.

b) Heringe:
von den kleinern einen ganzen, von den größern einen halben Hering auf die Person.

c) Böcklinge:
einen Böckling und dazu zwei Loth Butter auf die Person.

4.) Saucen zu den Fleischarten ꝛc. und andere Fleischgerichte.

a) Zu Schöps- und Kalbsgeschlinge:
drei Kannen Essig,
ein und ein Viertheil Pfund Fett, und
ein und ein halbes Mäßchen Zwiebeln.

b) Sauce zu Kalbsgekröse:
drei Kannen Essig,
zwei und eine halbe Kanne Milch,
sechs Stück Eier,
zehn Loth Fett.

c) Zu gebackenen Fischen:
ein Pfund achtzehn Loth Butter,
ein Pfund Weizenmehl.

d) Kalbsragout:
zehn Pfund Kalbfleisch,
sechs und zwanzig Loth Butter,
ein und sieben Achttheil Pfund (fünf Zeilen) Semmel,
eine und eine halbe Kanne Wein,
ein halbes Loth Muscatenblumen,
eine Citrone.

e) Schöpsragout:
acht und ein Viertheil Pfund Schöpsenbraten,
ein und drei Viertheil Pfund Weizenmehl,
zwanzig Loth Fett,
zwanzig Stück saure Gurken,
ein und drei Viertheil Loth Thymian, der bei der Bereitung hinzugethan, und vor der Verspeisung wieder herausgenommen wird.

f) Lerchen:
sechzig Stück Lerchen und
dreißig Loth Butter dazu.

Außer den Fleischspeisen werden Abends gegeben:

5.) Milch- und Eierspeisen und dergleichen.

a) Gebackener Reiß:
zwei und ein halbes Pfund Reiß,
fünf Kannen Milch,
sieben und zwanzig Loth Butter,
fünf und zwanzig Stück Eier,
zehn Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt.

b) Milchreiß:
zwei und ein halbes Pfund Reiß,
zehn Kannen Milch,
zehn Loth Butter,
zehn Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt.

c) Milchhirse:
ein und ein halbes Mäßchen Hirse,
zehn Loth Butter,
zehn Kannen Milch,
zehn Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt.

d) Gebackener Gries,
drei Pfund Gries,
fünf Kannen Milch,
zehn Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt,
sieben und zwanzig Loth Butter,
fünf und zwanzig Stück Eier.

e) Dampfnudeln mit Sauce:
zehn Pfund Weizenmehl,
sechs und eine halbe Kanne Milch,
zehn Loth Zucker,
sieben und zwanzig Loth Butter,
zehn Stück Eier.

f) Mehlspeise:
fünf Pfund Weizenmehl,
sechs und eine halbe Kanne Milch,
zwanzig Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt,
ein und ein Viertheil Pfund kleine Rosinen,
zehn Stück Eier,
ein und ein Viertheil Pfund Butter.

g) Eierkuchen:
zwei und ein Viertheil Pfund Weizenmehl,
fünf Kannen Milch,
vierzig Stück Eier,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
ein und ein Viertheil Pfund Butter.

h) Eier auf Butter:
sechzig Stück Eier,
ein und ein Viertheil Pfund Butter.

i) Aepfelschnittchen, gebackene:
zwanzig Stück große, oder
vierzig Stück kleine Aepfel,
dreißig Loth Butter,
fünf und zwanzig Stück Eier,
zwei und eine halbe Kanne Milch,
fünf Loth Weizenmehl,
zwanzig Loth Zucker,
ein Loth Zimmt.

k) Semmelschnittchen, gebackene:
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf Loth Weizenmehl,
fünf und zwanzig Stück Eier,
dreißig Loth Butter,
zwei und eine halbe Kanne Milch,
zwanzig Loth Zucker,
ein Loth Zimmt.

l) Kartoffeln, gebratene:
drei Metzen Kartoffeln,
ein und ein Viertheil Pfund Butter.

m) Pilze:
drei und eine Drittheil Metzen Pilze,
dreißig Loth Butter,
ein Loth Pfeffer.

n) Kartoffeln in der Schaale:
drei Metzen Kartoffeln,
ein und ein Viertheil Pfund Butter, und zwar zwei Loth auf jede Person.

Zu Wurst, kaltem Braten, Schinken u. s. w. wird Abends gegeben:

6.) Gebackenes und gedünstes Obst und dergleichen.

a) Gebackene Aepfel:
drei Mäßchen.

b) Gebackene Birnen:
drei Mäßchen.

c) Gebackene Pflaumen:
zwei Mäßchen.

d) Geröstete Kirschen:
zwei und eine halbe Metzen Kirschen,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Zucker.

e) Geröstete Heidelbeeren:
dreizehn Kannen Heidelbeeren,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
zwanzig Loth Zucker.

f) Geröstete Kirschen und Heidelbeeren:
zwei Metzen Kirschen,
zehn Kannen Heidelbeeren,

ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zellen) Semmel,
zehn Loth Zucker.

g) Gedünstete Aprikosen:
fünf Schock Aprikosen,
eine und eine Viertheil Kanne Wein,
fünf und zwanzig Loth Zucker.

h) Gedünstete Aepfel:
drei Metzen grüne Aepfel,
zwanzig Loth Zucker,
ein halbes Loth Zimmt,
zehn Loth Butter.

i) Gedünstete Birnen:
drei Metzen Birnen,
zehn Loth Butter,
ein halbes Loth Zimmt,
zwanzig Loth Zucker.

k) Kartoffel-Salat:
drei Metzen Kartoffeln,
drei Kannen Essig,
ein und zwanzig Loth Baumoel.

l) Saure Gurken:
vierzig Stück, auf die Person zwei Stück.

m) Pfeffergurken:
sechzig Stück, auf die Person drei Stück.

Uebrigens erhalten die Verpflegten erster Classe
Wein
achtmal im Jahre eine halbe Kanne, oder sechzehnmal im Jahre eine Viertheil Kanne, zur Mittagsmahlzeit auf jede Person gerechnet.

II. Bei der Kost der Verpflegten zweiter Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Frühstück.

1.) Suppen.

a) Hafergrützsuppe:
ein und ein halbes Mäßchen Hafergrütze,
dreizehn Loth Butter.

b) Haidegrützsuppe:
ein Mäßchen Haidegrütze,
dreizehn Loth Butter.

c) Reißsuppe:
ein und ein halbes Pfund Reiß,
dreizehn Loth Butter.

d) Griessuppe:
zwei Pfund Gries,
dreizehn Loth Butter.

e) Mehlsuppe:
zwei und ein halbes Pfund Mehl,
dreizehn Loth Butter.

f) Brodsuppe:
fünf Pfund (ein Stück) Brod,
dreizehn Loth Butter und
ein Pfund Mehl.

NB. Wenn Eier zu diesen Suppen mit angewendet werden, so sind statt dreizehn Loth Butter alsdann sechs Stück Eier und zehn Loth Butter dazu zu nehmen.

g) Biersuppe:
fünf Pfund (ein Stück) Brod,
ein Pfund Mehl,
zehn Kannen Bier,
zehn Loth Butter.

B. Mittagsspeisen.

2.) Fleischarten.

a) Rindfleisch,
b) Schöpsenfleisch,
c) Kalbfleisch.

Bei gekochtem ein halbes Pfund und bei gebratenem drei Viertheil Pfund, roh gewogen, auf die Person.

d) Schweinefleisch:
gekocht drei Achttheil Pfund und gebraten ein halbes Pfund auf die Person.

e) Schweinefleisch, geräuchertes:
desgleichen.

f) Blutwurst,
g) Leberwurst,
h) Bratwurst.
Von diesen unter f bis h genannten Wurstarten wird drei Achttheil Pfund auf die Person gegeben, und zur Zubereitung der Bratwürste zwei Loth Butter auf die Person genommen.

i) Caldaunen:
drei Viertheil Pfund auf die Person, wenn sie jedoch noch naß sind, funfzehn Sechzehntheil Pfund auf die Person.

3.) Fische.

a) Heringe:
einen halben, und wenn sie klein sind, einen ganzen Hering auf die Person.

Bei gekochtem Fleische wird dazu gegeben:

4.) Trockene Gemüse.

a) Graupen:
ein und ein halbes Mäßchen.

b) Hirse:
ein und ein halbes Mäßchen.

c) Haidegrütze:
ein und ein halbes Mäßchen.

d) Reiß:
zwei und ein halbes Pfund.

e) Gries:
drei Pfund.

Wird zu irgend einem dieser Gemüse Kalbfleisch gekocht, so werden wegen der geringen Fetttheile dieses Fleisches, auf zwanzig Personen zehn Loth Butter oder Fett dazu gegeben.

An den Tagen, wo Gemüse ohne Fleisch verspeiset wird, sind zu ersterem auf zwanzig Personen zwanzig Loth Machsel zu nehmen; wird es aber in Milch gekocht, so bestehet das Machsel in zehn Kannen Milch und zehn Loth Butter.

Die unter a bis mit e aufgeführten trockenen Gemüse, werden auch Abends in gleicher Quantität und mit demselben Machsel verspeiset.

5.) Grüne Gemüse.

a) Braunkohl:
drei Viertheil bis sieben Achttheil Korb.

b) Schnittkohl:
drei Viertheil bis sieben Achttheil Korb.

c) Sauerkraut:
zwei Drittheil bis drei Viertheil Wasserkanne.

d) Grünkraut:
drei Viertheil bis sieben Achttheil Korb.

e) Mähren:
drei Metzen.

f) Rüben, weiße:
drei bis drei und eine Viertheil Metzen.

g) Kohlrüben:
ein halbes Schock.

h) Kohlrabi:
drei Viertheil Schock.
i) Spinat:
drei Viertheil bis sieben Achttheil Korb.
k) Petersilie:
drei Viertheil bis sieben Achttheil Korb.
l) Pastinakwurzeln:
drei Metzen.
m) Petersilienwurzeln:
drei Metzen.
n) Zwiebeln:
eine und drei Viertheil bis zwei Metzen.
o) Meerrettig:
drei bis vier Stück.
p) Erdbirnen:
zwei und eine halbe Metzen.
q) Erdbirnen in der Schaale:
drei Metzen.
r) Grüne Bohnen;
drei bis drei und eine halbe Metzen.
s) Krauthäupter:
zwanzig bis vierzig Stück, nachdem sie groß sind.

Zu allen vorgenannten grünen Gemüsen wird ein und ein Achttheil Pfund Einbrennemehl, (Weizen- oder Gerstenmehl) zu den unter k, n und o angegebenen Gemüsen aber statt des Mehles, Semmel, und zwar ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) genommen.

Wird zu irgend einem dieser Gemüse Kalbfleisch gekocht, so werden wegen der geringen Fetttheile dieses Fleisches auf zwanzig Personen, zehn Loth Butter oder Fett dazu gegeben.

An den Tagen, wo Gemüse ohne Fleisch verspeiset wird, sind zu ersterem auf zwanzig Personen fünf und zwanzig Loth Machsel zu nehmen.

Die unter q, r und s aufgeführten grünen Gemüse werden auch Abends in gleicher Quantität und mit demselben Machsel gegeben. Zu den Kartoffeln in der Schaale, erhält sowohl Mittags als Abends, eine jede Person ein Loth Butter, wie dieß bereits §. 2. III. im Beköstigungs-Regulatife erwähnt worden ist.

Bei gebratenem Fleische, Wurst und dergleichen, wird dazu gegeben:

6.) Salate und dergleichen.

a) Stauden-Salat:
drei Viertheil Schock Stauden,
drei Kannen Essig,
funfzehn Loth Baumoel.

b) Gurkensalat:
zwei Drittheil bis drei Viertheil Schock grüne Gurken, Essig und Oel wie unter a.

c) Rothe Rüben:
drei bis drei und eine halbe Metzen rothe Rüben,
drei Kannen Essig,
eine Achttheil Kanne Kümmel.

Wird Krautsalat oder Bohnensalat gegeben, so ist auf zwanzig Personen an Kraut und Bohnen so viel wie unter 5. bis r und s vorgeschrieben worden, und an Oel und Essig so viel wie unter 6 bei a angegeben, dazu zu nehmen.

Wird zum Anmachen des Salates anstatt des Oeles Speck genommen, so werden von dem letztern dazu sechzehn Loth verwendet.

7.) Gebackenes Obst.

a) Aepfel,
b) Birnen,

c) Pflaumen,
von jeder Sorte auf zwanzig Personen zwei und eine Viertheil bis zwei und eine halbe Metzen.

8.) Grünes Obst.

a) Aepfel,
b) Birnen,
von jeder Sorte auf zwanzig Personen drei bis drei und eine halbe Metzen und zehn Loth Machsel dazu.
c) Pflaumen:
zehn Schock.
d) Kirschen, geröstete:
zwei und eine halbe Metzen grüne Kirschen,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel.
e) Heidelbeeren:
zwanzig Kannen Heidelbeeren,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
ein und ein Viertheil Pfund Sirub.

Die unter 6. angegebenen Salate, so wie die unter 7. und 8. aufgeführten Obstarten, werden ebenfalls des Abends als besonderes Gericht, ohne daß weiter Etwas dazu gegeben wird, verspeiset.

Zur Abwechselung der Zugemüse mit Fleisch u. s. w. werden gegeben:

9.) Extraordinaire Mittagsspeisen.

a) Majoranbrühe zu Kalbfleisch:
drei Viertheil Kanne Majoran,
zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
zehn Loth Fett.
b) Eierkuchen:
zwei und ein Viertheil Pfund Weizenmehl,
dreißig Stück Eier,

zwei und ein halbes Pfund (sechs und zwei Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf Kannen Milch,
zwanzig Loth Butter.

c) Erdbirnklöse:
drei Metzen Erdbirnen,
fünf Pfund Weizenmehl,
ein und ein Viertheil Pfund (drei und eine Drittheil Zeilen) Semmel,
fünf und zwanzig Loth Speck.

d) Kartoffeln, saure:
zwei und drei Viertheil Metzen Kartoffeln,
drei Kannen Essig,
ein und ein Achttheil Pfund Gerstenmehl,
fünf und zwanzig Loth Speck.

e) Kürbisbrei:
acht bis zehn Stück kleine Kürbise,
ein halbes Mäßchen Hirse,
zehn Loth Butter,
fünf Kannen Milch.

C. Speisen zur Abendkost.

Außer den bereits unter B., bei Nr. 4. 5. 6. 7. und 8. laut Bemerkungen angegebenen Speisen, wird zuweilen zur Abendkost für die Verpflegten zweiter Classe gegeben:

a) Bierkalteschale:
zehn Kannen Bier,
fünf Pfund (ein Stück) Brod,
drei Viertheil Pfund Sirub.

b) Wurstbrühsuppe:
zehn Kannen Wurstbrühe,
fünf Pfund (ein Stück) Brod.

c) Gurken, saure, zu Butterbrod:
vierzig Stück Gurken,
zwanzig Loth Butter.

III. Bei der Kost der Verpflegten dritter Classe, die Quantitäten auf zwanzig Personen gerechnet.

A. Frühstück.

1.) Suppen.

Die unter II. bei der Kost der zweiten Classe aufgeführten Suppen, finden auch hier ohne Abänderung Statt. Nur in Hinsicht des Machsels ist eine Verschiedenheit; es werden nämlich bei Biersuppe sieben Loth und bei den übrigen Suppen acht Loth Butter als Machsel gegeben.

B. Mittagsspeisen.

2.) Fleischarten.

a) Rindfleisch,
b) Schöpsenfleisch,
c) Kalbfleisch.
Bei gekochtem ein halbes Pfund und bei gebratenem drei Viertheil Pfund (roh gewogen) auf die Person.
d) Schweinefleisch:
gekocht drei Achttheil Pfund und gebraten ein halbes Pfund auf die Person.
e) Geräuchertes Schweinefleisch:
desgleichen.
f) Blutwurst:
drei Achttheil Pfund auf die Person.

3.) Fische.

a) Heringe:
einen halben, und wenn sie klein sind, einen ganzen auf die Person.

Bei gekochtem Fleische wird dazu gegeben:

4.) Trockene Gemüse.

Die unter II. bei der Kost der zweiten Classe aufgeführten trockenen Gemüse, finden auch hier Statt. Nur das Machsel ist abweichend.

Es werden nämlich bei Verspeisung von Kalbfleisch zum Gemüse, wegen der geringen Fetttheile dieses Fleisches, auf zwanzig Personen nur sechs Loth Butter oder Fett gegeben.

An den Tagen, wo Gemüse ohne Fleisch verspeiset wird, sind zu ersterem auf zwanzig Personen zehn Loth Machsel zu nehmen, wird es aber in Milch gekocht, so besteht das Machsel in zehn Kannen Milch und sechs Loth Butter.

5.) Grüne Gemüse.

Ebenso finden die unter II. Nr. 5. bei der Kost der zweiten Classe aufgeführten grünen Gemüse auch hier Statt.

Die Quantitäten des Einbrennemehls und der Semmel sind ganz dieselben.

Wird aber zu irgend einem dieser Gemüse Kalbfleisch gekocht, so werden wegen der geringen Fetttheile dieses Fleisches, auf zwanzig Personen sechs Loth Butter oder Fett dazu gegeben.

An den Tagen, wo grünes Gemüse ohne Fleisch verspeiset wird, sind auf zwanzig Personen dreizehn Loth Machsel zu nehmen.

Bei Kartoffeln in der Schaale erhält jede Person ein Loth Butter.

Wird Kürbisbrei gegeben, so werden dazu sechs Loth Butter und fünf Kannen Milch als Machsel genommen.

6.) Salate und dergleichen.

Die Salate ꝛc. werden in denselben Quantitäten verspeiset, als unter II. Nr. 6. angegeben worden ist. Oel und Speck wird jedoch in geringerer Menge dazu genommen. Es sollen nämlich auf zwanzig Personen acht und ein halbes Loth Oel, und wenn der Salat mit Speck gemacht wird, neun Loth Speck gegeben werden.

7.) Gebackenes Obst.

Das gebackene Obst erhält die dritte Classe in derselben Menge wie die zweite Classe.

8.) Grünes Obst.

Desgleichen das grüne Obst, jedoch wird an Machsel auf zwanzig Personen nur fünf Loth gegeben, und zu den Heidelbeeren nur drei Viertheil Pfund Sirub genommen.

C. Speisen zur Abendkost.

Die unter II. C. bei der Kost der zweiten Classe aufgeführten Speisen zur Abendkost finden auch hier, jedoch unter beständiger Berücksichtigung des wenigern Machsels, ohne einer weitern Abänderung Statt. Dabei ist jedoch noch zu bemerken, daß zur Kalteschale nur neunzehn Loth Sirub genommen werden sollen.

IV. Die Krankenkost.

Im Allgemeinen werden bei dieser Kost dieselben Speisen und quantitativen Verhältnisse, letztere in Hinsicht der Gerichte und des dazu zu nehmenden Machsels angenommen, wie dieß alles unter II. bei der Kost der zweiten Classe speciell angegeben worden ist.

Wenn aber der Arzt einzelnen Kranken auch Mittags Suppe verordnet, so erhalten diese gewöhnlich die Suppe der Verpflegten erster Classe.

Folgende Speisen sind jedoch gewöhnlich von der Krankenkost ausgeschlossen:

1.) Fleischarten ꝛc.

Pökelfleisch,
Rindscaldaunen,
Schweinefleisch,
Wurst und
Wurstbrühe.

2.) Trockene und grüne Gemüse.

grüne Bohnen, (trockene Bohnen werden nicht verspeiset)
Blumenkohl,
Eier auf Butter,
Eierkuchen,
Gurkensalat,
Hering,
Käse,
Kartoffeln, gebratene,
Kartoffelnsalat,
Klöse,
Kohl,
Kohlrabi,
Kohlrüben,
Krautsalat,
Meerrettig,
Mehlbrei,
Nudeln,
Obst, ungekochtes,
Rüben, weiße,
Sauerkraut,
Weißkraut,
Zwiebeln.

Anmerkung. Die Bestimmung der, den Kranken verweigerten Speisen, kann jedoch, nach dem Ermessen des Arztes, durch eintretende besondere Umstände einige Abänderungen erleiden, weshalb es dem Hausarzte überlassen bleibt, zu dem Erlaubten hinzuzusetzen, oder davon wegzunehmen, oder überhaupt, wie dieß bereits schon §. 2. des Beköstigungs-Regulatifes erwähnt worden ist, die Bestandtheile der Krankenkost ganz nach seinem Ermessen zu bestimmen und anzuordnen. Denn es darf die für das Heilverfahren erforderliche Diät nicht wegen ökonomischer Rücksichten oder fälschlich als unwandelbar angesehener Normen beeinträchtigt werden.

V. Die Fieberkrankenkost, die Quantitäten auf eine Person gerechnet.

A. Frühstück.

1.) Wassersuppen.

a) zu Semmelsuppe:
vier Loth (zwei Eckchen) Semmel.

b) zu Weizengriessuppe:
ein Zwölftheil Mäßchen.

c) zu Haidegrützsuppe:
ein Zwölftheil Mäßchen.

d) zu Hafergrützsuppe:
ein Zwölftheil Mäßchen.

NB. Zu jeder Suppe ein Loth Butter und eine halbe Kanne Wasser.

B. Mittagsspeisen.

1.) Trockene Gemüse.

a) Reiß:
vier Loth.

b) Hirse:
ein Zehntheil Mäßchen.

c) Haidegrütze:
ein Achttheil Mäßchen.

d) Weizengries:
vier Loth.

e) Gräupchen:
vier Loth.

f) Hafergrütze:
ein Achttheil Mäßchen.

2.) Grüne Gemüse.

a) Möhren:
ein halbes Mäßchen.

Anmerkung.

Sowohl das trockene, als auch das grüne Gemüse ohne Fleischbrühe, doch auf jede Person ein Loth Butter als Machsel.

3.) Gebackenes Obst.

a) Aepfel:
ein Achttheil Mäßchen.

b) Pflaumen:
ein Achttheil Mäßchen.

C. Abendspeisen.

Wasserſuppen:
wie zum Frühstück.

§. 2.

Verkürzuug der Bruchtheile.

Zu Erleichterung des Rechnungswerkes werden bei unerheblichen Gegenständen die etwa vorkommenden Bruchtheile in Ganze verwandelt, so daß z. B. ein Pfund dreißig Loth, für ein Pfund neun und zwanzig zwei Drittheil Loth in Ansatz kommen.

§. 3.

Erhöhung der Quantitäten.

Wenn in einzelnen Fällen nach der Qualität der Gemüse mehr erforderlich ist, so muß die Ursache jedesmal in

der Rechnung erläutert werden; überhaupt aber soll keineswegs durch den Zuwachs oder Abgang einer einzelnen Person, sondern nur dann, wenn die Zahl um zwei bis drei Personen steigt, oder resp. fällt, eine Erhöhung oder Verminderung der Zuthat bewirkt werden.

§. 4.

Brodverspeisung.

Das Brod wird unter Beobachtung der zeitherigen Erfahrung und zu thunlichster Vermeidung jedes möglichen Mißbrauches bis zur Sättigung gegeben, dergestalt, daß auf zwanzig Personen täglich höchstens sieben Stück fünfpfündige Brode (auf jede Person ein und drei Viertheil Pfund) gerechnet werden.

Das Brod zu Brodsuppen und Bierkalteschalen wird nicht besonders verabreicht, vielmehr ist es mit unter den sieben Stück begriffen, welche täglich auf zwanzig Personen passiren können.

§. 5.

Vermehrung der Speisegattungen.

Dem Rechnungsführer bleibt nachgelassen, unter Genehmigung des Arztes und Hausverwalters, namentlich bei der Beköstigung der Verpflegten erster und zweiter Classe, auch andere, als die §. 1. aufgeführten Speisen, zu geben, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß selbige nicht theuerer, als die hier bereits normirten zu stehen kommen.

§. 6.

Künftige Zusätze, Abänderungen und Erläuterungen dieses Regulatifes.

Die Angabe der quantitativen Verhältnisse der nach vorstehendem §. etwa in der Folge noch einzuführenden Spei-

sen, so wie alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieses Regulatifes, hat der Rechnungsführer gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falls sogleich vollständig vorlegen zu können.

Dresden, am 6ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 3.

Regulatif

wegen der

Bekleidung, Wäsche, Bettstätte,

und wegen

der Habseligkeiten

der in die

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

zu

Sonnenstein Aufgenommenen.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Bekleidung und Wäsche.

§. 1. Von wem die Bekleidung und Wäsche zu besorgen ist.
§. 2. Was die Verpflegten an Kleidung, Leib- und Bettwäsche erhalten.
§. 3. Worin die Kleidung besteht.
§. 4. Bezeichnung der Kleidungsstücke und Wäsche.
§. 5. Anschaffung der Bekleidungsgegenstände und des Leinenzeuges ꝛc.
§. 6. Uebernahme und Aufbewahrung der Bekleidungsgegenstände und des Leinenzeuges.
§. 7. Fertigung neuer Kleidungsstücke und Wäsche.
§. 8. Ausbesserung der alten Kleidungsstücke und Wäsche.
§. 9. Erhaltung und Reinhaltung der Kleidungsstücke.
§. 10. Vom Wechseln der Wäsche.
§. 11. Vom Waschen der Wäsche.
§. 12. Lumpen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Lagerstätte.

§. 13. In was die Lagerstätte besteht.
§. 14. Vom Stopfen der Matratzen und Kissen.
§. 15. Was dem Rechnungsführer in Hinsicht der Lagerstätte sonst noch obliegt.

Dritter Abschnitt.

Von den Habseligkeiten der in die Anstalt Aufgenommenen.

§. 16. Uebernahme der Habseligkeiten der in die Anstalt Aufgenommenen.

§. 17. Was den Aufgenommenen von ihren Habseligkeiten zu überlassen.

§. 18. Aufbewahrung der Habseligkeiten.

§. 19. Ueberlieferung der Habseligkeiten an die zu Entlassenden.

§. 20. Wie mit den, der Anstalt durch Verstorbene oder Entwichene, zugefallenen Sachen zu verfahren.

§. 21. Rechnungsführung.

§. 22. Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatives.

Erster Abschnitt.
Von der Bekleidung und Wäsche.

§. 1.
Von wem die Bekleidung und Wäsche zu besorgen ist.

Die Versorgung der Verpflegten mit Kleidung, Leib- und Bettwäsche, liegt dem Rechnungsführer ob, und hat derselbe sich dazu der nöthigen Mittelspersonen zu bedienen.

§. 2.
Was die Verpflegten an Kleidung, Leib- und Bettwäsche erhalten.

a) Wenn Verpflegte bei ihrer Aufnahme Kleidungsstücke, Wäsche, Betten ꝛc. mitbringen, so sind ihnen diese gehörig zu verzeichnenden Sachen, (dritter Abschnitt §. 17.) auch Alles, was sie sonst von diesem mitgebrachten Fahrnisse zu ihrer Unterhaltung oder Bequemlichkeit benutzen können, in Gebrauch, auch, wenn die Umstände es gestatten, zur eigenen Verwahrung zu überlassen. Hierbei ist vorausgesetzt:

aa) daß die Kleidungsstücke anständig und nicht in Farbe oder sonst auffällig sind;

bb) daß der Gebrauch dieser Sachen nur unter Obsicht des Aufsehers geschehe;

cc) daß Alles, was dem Verpflegten Anlaß zum Mißbrauche geben kann, z. B. Degen, Schießgewehr, ihm nicht gelassen wird.

dd) Ob Schreibematerialien ihm zu entziehen sind? hängt von dem Ermessen des Hausarztes ab.

ee) Was dem Verpflegten bei der Aufnahme zum Gebrauche gelassen, oder später zu diesem Behufe ausgeantwortet wird, ist im Receptionsbuche anzumerken und abzuschreiben. §. 16. a.

ff) Verpflegten, bei denen zu befürchten ist, daß sie mit den Kleidungsstücken u. s. f. übel umgehen dürften, wird davon nur so viel zum Gebrauche überlassen, als nothwendig erforderlich ist. Das Uebrige verwahrt der Rechnungsführer in der sogenannten Nummerkammer, und giebt, was zur Ergänzung nöthig ist, stückweise heraus, schreibt auch solches in Rechnung ab.

b) Sind die von dem Aufgenommenen mitgebrachten Kleidungsstücke und Wäsche weder insgesammt, noch zum Theil zum Gebrauche tauglich oder schicklich, so ist der angekommene Pflegling sofort mit allen Erfordernissen aus den Vorräthen der Anstalt zu versehen. Solchenfalls erhält jede verpflegte Person:

aa) einen vollständigen Anzug mit allem Zugehör;

bb) sechsfache Leibwäsche, (worunter nur Hemden verstanden werden,) Schnupftücher doppelt, überdem für die weiblichen Verpflegten Halstücher und Schürzen ebenfalls doppelt;

cc) Bettwäsche doppelt zu sechswöchentlichem Gebrauche.

§. 3.

Worin die Kleidung besteht.

a) Die Kleidung der Verpflegten besteht:

1.) bei den männlichen Verpflegten in folgenden Stücken:

aa) ein Oberrock von Tuch mit Tuchknöpfen bis an die Hüften;

bb) eine Ermelweste von Tuch, und mit denselben Knöpfen; zum täglichen Gebrauche.

cc) ein Gilet von Tuch, oder für den Sommer ein Gilet von Sommerzeug;
dd) ein paar Pantalons von Tuch;
ee) ein paar lange Zwillich-Pantalons für den Sommer;
ff) zwei paar leinwandene Unterzieh-Beinkleider;
gg) eine schwarze Merino-Halsbinde mit Schnalle;
hh) eine wattirte Tuchhalsbinde für den Winter;
ii) eine Mütze von Tuch mit Schirm;
kk) sechs paar Zwirnsocken für den Sommer;
ll) sechs paar wollene Socken für den Winter und
mm) zwei paar Halbstiefeln;

in so fern bei einigen, in Hinsicht der Fußbekleidung, nicht eine Ausnahme gemacht, und weil sie daran gewöhnt, das Tragen von Schuhen und Strümpfen nachgelassen werden muß.

2.) Bei den weiblichen Verpflegten:

aa) ein Rock mit Mieder von Tuch;
bb) ein Jäckchen von dergleichen;
cc) zwei Röcke mit Mieder und
dd) zwei Jäckchen von bunter Leinwand; dazu
ee) zwei wollene Unterröcke, und zwar: unter cc, dd und ee zum Gebrauch für den Sommer;
ff) zwei kattunene Halstücher;
gg) zwei kattunene Hauben mit dergl. Kopftüchern;
hh) sechs paar Zwirnstrümpfe;
ii) sechs paar wollene Strümpfe und
kk) zwei paar Schuhe.

b) Es ist nicht nöthig, daß die Farbe der Bekleidungsstoffe der Verpflegten für Mehrere gleichartig sei; es bleibt die Wahl hierin dem Hausverwalter überlassen, welcher mit dem Verpflegten, in so fern dieser zu einer Theilnahme an dieser Wahl geeignet und fähig ist, deshalb Rücksprache zu nehmen hat. Schicklichkeit und Zeitgemäßheit sind immer hierbei wahrzunehmen. Die zeither Statt gefundenen Preise

dieſer Bekleidungsſtoffe dürfen durch vorbemerkte Wahl in keiner Art überſchritten werden.

c) Die Verpflegten erſter und zweiter Claſſe werden nur dann unentgeldlich mit Bekleidung und Wäſche verſehen, wenn das ihnen zufließende Taſchengeld, nach zuförderſt davon erfolgter Beſtreitung der unentbehrlichen Bedürfniſſe an Frühſtück und dergleichen, zu Anſchaffung von Bekleidung und Wäſche nicht ausreichend iſt.

d) Nichts, was zu der oben angegebenen Bekleidung gehört, darf, ohne Vorwiſſen des Hausverwalters, geändert werden; ſind Aenderungen hierin zeitgemäß oder ſonſt erforderlich, ſo iſt die Genehmigung der Königl. Commiſſion deshalb erforderlich.

§. 4.

Bezeichnung der Kleidungsſtücke und Wäſche.

a) Die, einer jeden Perſon zugetheilten Kleidungsſtücke und Wäſche, werden mit der ihr im Bekleidungs-Regiſter gegebenen Nummer bezeichnet, damit keine Vertauſchung derſelben Statt finden könne.

b) Dieſe Nummern, nach welchen die Wäſche ausgegeben, auf der Vorrathskammer aufbewahrt, und alles berechnet wird, ſind auf jedes einzelne Stück mit Firniß zu ſtempeln, und wird die Wäſche der Männer und Weiber mit M. und W. zur Unterſcheidung noch beſonders bezeichnet; auch noch wegen der Reihefolge jedes Stück eines beſondern aus mehreren Stücken beſtehenden Theiles der Wäſche mit A. B. C. u. ſ. w. geſtempelt, ſo daß, wenn heute die Wäſche A., über acht Tage die Wäſche B. ausgegeben wird.

§. 5.

Anſchaffung der Bekleidungsgegenſtände und des Leinenzeuges ꝛc.

a) Alles, was zur Bekleidung und zu dem Bettgeräthe nebſt Wäſche gehört, wird vom Hausverwalter eingekauft, und durch die Verkäufer an den Rechnungsführer abgeliefert.

Dieser sorgt dafür, daß es zu den Bedürfnissen nie an den erforderlichen Materialien fehle, und benachrichtigt, sobald ein Mangel vorauszusehn, den Hausverwalter in Zeiten davon, damit dieser den Einkauf stets gut und wirthschaftlich veranstalten kann.

b) Der Rechnungsführer hat deshalb regelmäßig spätestens drei Tage vor Ablauf eines jeden Monats dem Hausverwalter ein Verzeichniß der fehlenden Gegenstände zu überreichen, damit dieser wegen des Einkaufs bei Fertigung der Geldbedürfniß-Anzeigen darauf Rücksicht nehmen kann.

§. 6.

Uebernahme und Aufbewahrung der Bekleidungsgegenstände und des Leinenzeuges.

a) Die angeschafften Gegenstände sind vom Rechnungsführer bei der Uebernahme genau in Augenschein zu nehmen und nicht anders als in erforderlicher Güte, auch nach richtigem Maaße und Gewichte, und treffender Zahl zu übernehmen. Alle dabei etwa wahrgenommenen Fehler und Mängel, in so fern die letztern von den Verkäufern nicht sofort ergänzt werden, hat derselbe dem Hausverwalter zu melden, der alles Weitere besorgen wird, so wie es bereits §. 7. des Regulatifes über die Beköstigung, der in Hinsicht der Uebernahme auch hier völlige Anwendung findet, wegen der Beköstigungserfordernisse bereits vorgeschrieben ist.

Zeigt sich ein erheblicher Mangel oder Fehler, oder wohl gar gänzliche Unbrauchbarkeit an irgend einem zur Bekleidung erkauften Gegenstande, so muß der Rechnungsführer sich der Uebernahme verweigern, sich auch nach Maaßgabe der in dem angezogenen §. des Regulatifes über die Beköstigung enthaltenen, auch für diese analogen Fälle anzuwendenden Vorschriften sich genau richten.

b) Bei der Uebernahme selbst, die der Rechnungsführer in Allem zu vertreten hat, ist der Hausverwalter nur, in so weit es thunlich, gegenwärtig, nimmt jedoch später Gelegen-

heit, sich von der Güte der abgelieferten Waaren zu überzeugen. Sollte in der Folge bei der Verarbeitung oder dem Gebrauche der Sachen sich ergeben, daß eine Waare nicht so gut gewesen, als sie beim ersten Anblicke geschienen, so hat der Rechnungsführer dem Hausverwalter deshalb das Nöthige anzuzeigen, damit dieser beim künftigen Einkauf und in ähnlichen Fällen sich vorsehe.

c) Die, nach richtig erfolgter Ablieferung übernommenen Gegenstände hat der Rechnungsführer in sein Manual gehörig einzutragen, und jedes an seinen Ort, in den ihm dazu angewiesenen Behältnissen unter sichern Verschluß und gute Verwahrung bringen zu lassen.

Bei eigener Vertretung hält der Rechnungsführer die ihm solchergestalt anvertrauten Vorräthe nach Pflicht in steter guter Aufsicht, und sorgt dafür, daß von Maden, Motten, Gewürme und dergleichen nichts angegriffen werde oder sonst Schaden leide, oder wohl gar verderbe, weshalb er, so wie überhaupt, in den Vorrathskammern auf die größte Reinlichkeit, guten Luftzug und strengste Ordnung zu halten hat.

d) Wegen des, zu Wartung der Vorräthe und zu den übrigen, dem Rechnungsführer weiter unten übertragenen Verrichtungen, benöthigten Personals, hat derselbe sich über deren Anzahl, Auswahl und Brauchbarkeit mit dem Hausverwalter zu vernehmen, sich aber niemals zu erlauben, ohne dessen Einverständniß eine Person zu irgend einer andern Arbeit zu gebrauchen, als zu der, für welche der Hausverwalter sie bestimmte.

§. 7.

Fertigung neuer Kleidungsstücke und Wäsche.

a) Da außer dem Rechnungsführer die Aufseher zunächst darauf zu sehen haben, daß die Verpflegten stets reinlich und ordentlich bekleidet sind, so haben diese, sobald sie bemerken, daß irgend ein Kleidungsstück durch ein neues ergänzt werden muß, den Namen der Person, unter Bemerkung des

zu ergänzenden Stückes aufzuzeichnen, von denen aber, welche um neue Kleidungsstücke bei dem Aufseher sich melden, hat derselbe das betreffende alte Stück sich vorzeigen zu lassen, und es genau zu besichtigen, ob es ohne Uebelstand noch ausgebessert werden kann. Ist dieß nicht der Fall, so hat er die Namen und Stücke ebenfalls anzumerken, und aller acht Tage regelmäßig ein solches Verzeichniß dem Hausverwalter zu überbringen, welcher dasselbe einer genauen Prüfung unterwirft, und darüber entscheidet, ob die verzeichneten Stücke gefertiget, oder die alten noch ausgebessert werden sollen.

b) Nach dieser, vom Hausverwalter erfolgten Prüfung und nachheriger Signatur übergiebt der Aufseher dieß Verzeichniß dem Rechnungsführer, welcher durch den Schneider und Schuhmacher (mit denen wegen Fertigung der, für die Anstalt erforderlichen neuen Arbeit Contracte, unter Genehmigung der Königl. Commission, abgeschlossen werden,) den, auf dem Verzeichnisse aufgeführten Personen, das Maaß nehmen läßt, und den Handwerkern das erforderliche Materiale nach Ellenzahl und Gewicht übergiebt.

c) Der Waschvorgesetzten liegt besonders ob, das, was sie bei Auftreibung der gewaschenen Wäsche auf der Mandel löchericht und zerrissen findet, dem Rechnungsführer vorzuzeigen, welcher, nach genauer Durchsicht, diejenigen Stücke, deren Ausbessern zum Gebrauch unthunlich, nach Abschneiden der Nummer in Abgang bringt, durch neue aus dem Vorrath ergänzt, und diese in Gegenwart der Waschvorgesetzten stempelt.

d) Den Zuschnitt der Wäsche besorgt die Waschvorgesetzte; der Rechnungsführer giebt die zugeschnittenen Stücke zur Fertigung der, zum Nähen bestimmten weiblichen Verpflegten, so wie auch den Zwirn und das Garn nach Zahl und Gewicht den Strickerinnen, welche die gefertigten Strümpfe ebenfalls darnach abzuliefern haben.

e) Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß zu allen Zeiten ein hinlänglicher Vorrath von gefertigten Hemden aller

Art, Halstüchern, Schürzen und dergleichen, auch Strümpfe, Tisch- und Bettzeug zu Ergänzung der in Abgang zu bringenden Stücke vorhanden sei.

f) Ueber die in Abgang gebrachten Stücke, wie über alle Arten des Zuschnittes, hält der Rechnungsführer die erforderlichen Bücher, um am Jahresschlusse bei Zusammenstellung der Kleiderrechnung, die nöthigen Angaben daraus zu entnehmen.

g) Derselbe führt über die zur Anschaffung neuer Kleidungsstücke und Wäsche erforderliche Arbeit und insbesondere über die in der Anstalt befindliche Schneider- und Schuhmacher-Stube genaue Aufsicht, damit die Kleidung in Schnitt und Form möglichst nett und geschmackvoll sei, sie gehörig gefördert, auch tüchtig und gut gefertigt und geliefert, nicht aber Etwas verdorben werde. In so fern Letzteres vom Schneider oder Schuhmacher geschähe, sind diese, Kraft des Contracts, zum Ersatze der verdorbenen Stücke anzuhalten.

h) Die vom Hausverwalter aus dem Personale zur Fertigung der Wäsche und zu den Ausbesserungen ausgewählten Arbeitenden hält der Rechnungsführer mit Güte zum Fleiß an. Nachlässige, Faule und Unartige erinnert er erst schonend, dann, in wie fern sie zurechnungsfähig sind, mit Ernst an ihre Schuldigkeit, und bringt, wenn dieß nicht fruchtet, seine Beschwerden an den Hausverwalter.

§. 8.

Ausbesserung der alten Kleidungsstücke und Wäsche.

a) Der Rechnungsführer, insbesondere aber die Aufseher, richten ihre Aufmerksamkeit darauf, daß kein Pflegling der Anstalt zerrissene Kleidung und Wäsche trage; sobald die letztern davon etwas bemerken, melden sie sofort es dem Rechnungsführer, der für die Ausbesserung der noch brauchbaren Stücke zu sorgen, und dahin zu sehen hat, daß solche durch die dazu bestimmten Personen bald und tüchtig, auch auf

keine ungefällige Weise, vielmehr geschickt und anständig gemacht werden.

b) Die Arbeitenden dürfen von den Verpflegten, die ihnen etwas auszubessern bringen, dafür Geld oder Geldeswerth unter irgend einem Vorwande weder fordern, noch, wenn solches dargeboten würde, annehmen.

c) Beim Ausbessern und Beibehalten alter Kleidungsstücke ist zwar auf Ersparniß und Wirthschaftlichkeit, jedoch noch mehr auf Vermeidung von Uebelständen der Bedacht zu nehmen.

§. 9.

Erhaltung und Reinhaltung der Kleidungsstücke.

a) Die, einem jeden Pfleglinge der Anstalt gegebenen Kleidungsstücke und Wäsche, müssen gut in Acht genommen und stets reinlich gehalten werden, worüber der Rechnungsführer und die Aufseher Aufsicht zu führen, und letztere vorzüglich darüber zu wachen haben, daß nichts muthwillig oder mit Gewalt verdorben, viel weniger verloren oder der Anstalt entfremdet werde.

b) Alle Morgen haben die Aufseher den unter ihrer Aufsicht befindlichen Theil der Verpflegten, in Hinsicht des Anzuges, zu mustern, zu welchem Behufe sich diese entweder auf dem Hofe, oder bei übler Witterung auf dem Speisesaale versammeln. Die Aufseher sollen dabei genau darauf sehen, daß, so weit es der Zustand der Verpflegten nur irgend erlaubt, sie reinlich, ordentlich, ohne Schmutzflecken und Löcher erscheinen, die Kleider gehörig ausgeklopft und ausgekehrt, und Schuhe und Stiefeln geputzt sind, und überhaupt Alles gethan werde, was zur Erhaltung der Kleidungsstücke beizutragen und den noch wichtigern Zweck zu erreichen vermag, daß die Gemüthskranken an äußere Ordnung und Reinhaltung, auch Schonung des Anzuges gewöhnt werden.

§. 10.

Vom Wechseln der Wäsche.

a) Die Leibwäsche wird in der Regel alle Sonntage und bei Denjenigen, welche damit wegen der Arbeiten in der Anstalt, oder wegen sonst eigenthümlicher Unreinlichkeit mit der Leibwäsche keine ganze Woche auskommen können, so oft es erforderlich, gewechselt.

b) Der Wechsel der Bettwäsche findet aller sechs Wochen Statt.

c) Am Sonnabende jeder Woche giebt der Rechnungsführer die weißen Hemden, Schürzen, Hals- Schnupf- Hand- und Tischtücher, Strümpfe u. s. w., auch die Tellertücher, welche den Verpflegten erster Classe, in so fern sie ihre eigenen nicht haben, wöchentlich gereicht werden müssen, an die Aufseher. Diese vertheilen jene Wäsche unter die ihrer Aufsicht anvertrauten Verpflegten, und lassen die Tafel- und Tellertücher auf die verschiedenen Speisesäle zum täglichen Gebrauche in Verwahrung bringen.

d) Die Ausgabe der Wäsche an die Aufseher geschieht von Seiten des Rechnungsführers nach dem weiter unten erwähnten Waschzeddel, in einer dazu bestimmten Stunde, und die Vertheilung an die Verpflegten durch die Aufseher nach eben diesem Zeddel und den die Wäsche bezeichnenden Nummern. Die Aufseher haften für die richtige Vertheilung der Wäsche unter Aufsicht des Rechnungsführers.

e) Am Sonntage läßt der Rechnungsführer die von den Pfleglingen abgelegte Wäsche durch die Wärter und Aufseher sammeln. Die Aufseher fertigen ein Verzeichniß dieser Wäsche und lassen solche nebst dem Verzeichnisse in das Waschhaus bringen, geben auch darauf Acht, daß kein Verpflegter das Wechseln der Wäsche unterlasse, und die Wäsche nur während der vorgeschriebenen Zeit (vorstehend a. b.) im Gebrauche behalte.

§. 11.

Vom Waschen der Wäsche.

a) Das Waschen wird unter des Rechnungsführers Aufsicht durch die Waschvorgesetzte besorgt; dieser läßt der Rechnungsführer von den Aufsehern nach dem von ihnen gefertigten Waschzeddel, die gebrauchte Wäsche ordentlich zuzählen. Dieser Zeddel wird zweimal gefertigt; einmal erhält ihn die Waschvorgesetzte; den andern behält der Aufseher an sich.

b) Für Verpflegte erster Classe bestreitet die Anstalt die Kosten des Waschens nur in dem Falle, wenn das Taschengeld, bei Erkaufung der Nebenbedürfnisse, zur Bezahlung des Waschlohnes nicht auslangt.

c) Die Wäsche wird durch Wasserdämpfe gewaschen, und hat der Rechnungsführer die Waschvorgesetzte genau anzuweisen, wie sie dabei zu verfahren und was sie zu beobachten hat, damit die Wäsche vollkommen rein werde und keinen Schaden leide. Die Waschvorgesetzte giebt insbesondere darauf Acht, daß reinlich gewaschen werde, und zu solchem Ende immer tüchtige Lauge im Waschhause sei, auch die Wäsche zur Frühlings- und Sommerszeit ein und zwei Tage auf die Bleiche gebracht, und dann erst getrocknet und gemandelt werde. Sie besorgt unter Aufsicht des Rechnungsführers alle Arbeit im Waschhause, und hat Acht auf den Fleiß und die Ordnung der dazu bestimmten Personen, auf gute Behandlung der Wäsche, auf die richtige Eintheilung und Anwendung der Seife, auf das reine Waschen, ordnungsmäßige Trocknen und Mandeln, auch bei letzterem auf die Absonderung der schadhaften und auszubessernden Stücke.

d) Von der Mandel gelangt nur die Leib- Tisch- und Bettwäsche, (weil die beiden erstern mehrfach vorhanden sind und die letztere in längern Zwischenräumen gewechselt wird,) zur Aufbewahrung auf die Nummerkammer; eben so wird es mit den Strümpfen gehalten. Die andere Wäsche, in wie fern sie ein Jeder nur doppelt hat, kommt nicht zur Aufbewahrung, sondern es werden alle Sonnabende die rein-

gewaschenen Stücke ausgetheilt und dagegen am Sonntage die gebrauchten in das Waschhaus gegeben, und diese wiederum reingewaschen am nächsten Sonnabende einem Jeden überliefert.

§. 12.

Lumpen.

Die Lumpen werden gesammelt, und an einem besondern Orte aufbewahrt, bis der Rechnungsführer sie gegen Papier vertauschen, oder ins Geld setzen kann. Was auch dazu nicht taugt, wird an einem abgelegenen Orte verbrannt, oder in die Erde tief vergraben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Lagerstätte.

§. 13.

In was die Lagerstätte besteht.

a) Jeder aufgenommene Verpflegte wird von dem Rechnungsführer mit dem erforderlichen Lager versehen; dieses bestehet aus folgenden Theilen:

aa) eine eiserne Bettstelle,
bb) eine Stroh- oder Seegras-Matratze,
cc) ein dergleichen Kopfkissen,
dd) ein dergleichen Fußkissen, welches an die Bettstelle angeschnallt wird,
ee) ein Deckbette,
ff) ein Unterbette,
gg) ein Kopfkissen,
} mit Federn gestopft.

b) Die unter ee, ff und gg verzeichneten Stücke werden nur dann aus dem Bettvorrathe der Anstalt entnommen, wenn der Verpflegte eigene Betten nicht besitzen sollte, die ihm nach §. 17. des dritten Abschnittes zum beliebigen Gebrauche überlassen werden, in so fern nicht der Arzt zu viele oder zu schwere Betten für den Zustand des Verpflegten als nachtheilig, und dagegen für zweckmäßig befindet, ihm andere Betten aus den Vorräthen verabreichen zu lassen.

c) Das Lager der, auf den Krankenzimmern Eingebetteten hat der Rechnungsführer, ganz nach den gegebenen Vorschriften des Arztes, einrichten zu lassen.

§. 14.

Vom Stopfen der Matratzen und Kissen.

a) Die Matratzen und Kissen werden, ohne hierüber eine Zeit zu bestimmen, sobald es die Nothwendigkeit erfordert, mit dem vom Hausverwalter erkauften, und in der Verwahrung des Rechnungsführers befindlichen Strohe frisch gestopft.

b) Die Aufseher müssen auf entstehende Unbequemlichkeit des Lagers Acht haben, und dem Rechnungsführer melden, der das Stopfen, nach vorgängiger Reinigung und Waschen der Strohindelte, durch die Aufseher und Wärter besorgen läßt, und dabei mit darauf sieht, daß die Matratzen und Kissen gehörig vollgestopft und die erforderliche Elasticität haben, auch daß das Stroh hierzu gehörig vorher bearbeitet und nicht durch Knoten u. s. w. Unbequemlichkeiten entstehen.

c) Wegen Reinigung der Strohindelte hat er darauf zu halten, daß es an vorräthigen Matratzen und Kissen nicht fehle.

d) Alle diese Vorschriften sind auch dann anwendbar, wenn auf Anordnung der Königl. Commission die Matratzen und Kissen, statt wie bisher mit Stroh, mit Seegras gestopft werden sollten.

§. 15.

Was dem Rechnungsführer, in Hinsicht der Lagerstätte, sonst noch obliegt.

Der Rechnungsführer, welcher das gesammte Bettgeräthe unter seiner Berechnung, und das nicht im Gebrauch befindliche unter seiner Verwahrung hat, soll in Hinsicht der Erhaltung, Ergänzung und Ausbesserung desselben Alles das beobachten, was bei den Kleidungsstücken und der Wäsche

angeordnet worden ist. Er läßt durch die Aufseher die Lagerstätte genau visitiren, sieht auch selbst nach und veranstaltet, daß sowohl die im Gebrauche als in den Vorrathskammern befindlichen Betten fleißig gesömmert und ausgeklopft werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Habseligkeiten der in die Anstalt Aufgenommenen.

§. 16.

Uebernahme der Habseligkeiten der in die Anstalt Aufgenommenen.

a) Bei der Aufnahme jeder in die Anstalt aufgenommenen Person übernimmt der Rechnungsführer deren Habseligkeiten, nach dem mitfolgenden Verzeichnisse, und trägt das Uebernommene einzeln in das darüber zu führende Receptionsbuch ein. Diesen Eintrag unterzeichnet die aufgenommene Person, in so fern sie des Schreibens kundig, und zu Abgebung irgend einer verbindlichen Zusicherung fähig ist; in entgegengesetzten Fällen unterzeichnet die zur Begleitung des Kranken mitkommende Person den Eintrag zur Bewirkung thunlicher Bescheinigung.

b) Geld und Kostbarkeiten (Pretiosen) giebt der Rechnungsführer sofort an den Hausverwalter ab, der auf dem oben erwähnten Verzeichnisse den Rechnungsführer darüber quittirt, und die Pretiosen in das Depositenbuch einträgt, welches alle Jahre der Taschengelder-Rechnung, in welche das eingebrachte Geld ebenfalls einzutragen ist, beigelegt wird.

§. 17.

Was den Aufgenommenen von ihren Habseligkeiten zu überlassen.

Wie es mit dem, was Verpflegte an Kleidung, Wäsche und Betten einbringen, zu halten ist, darüber enthält §. 1.

a, aa bis ff umständliche Anweisungen. Es bedarf daher hier der einzigen Vorschrift: daß den gebildeten, wohlhabenden und mit mehrern Kleidungsstücken versehenen Personen alle von ihnen in die Anstalt eingebrachte Kleidungsstücke und Wäsche, ohne einige Ausnahme, zum Gebrauche überlassen bleibt, jedoch unter Verwahrung des unter Aufsicht des Rechnungsführers stehenden Aufsehers, der das zum wechselnden Gebrauche Nöthige dem Verpflegten herausgebe.

§. 18.

Aufbewahrung der Habseligkeiten.

a) Alle eingebrachte und nicht zum Gebrauche überlassene Sachen müssen mit einer Note, worauf der Name des Eigenthümers und dessen Nummer geschrieben ist, in der Nummerkammer verwahrt, und so gut als möglich, besonders vor Motten und anderen Ungeziefer gesichert werden. Deshalb wird oft nachgesehen, auch von Zeit zu Zeit, und wenigstens einmal jeden Sommer, der Vorrath durch Kehren, Auspochen, und wie es sonst nöthig ist, gereinigt. Alles dieß hat der Rechnungsführer zu besorgen, der die Nummerkammer unter seinem Verschlusse, und so wie alle ihm anvertrauten Gegenstände, auch diese zu vertreten hat.

b) Wünschen die Verpflegten im Laufe der Zeit irgend etwas von ihren eingebrachten und in Verwahrung befindlichen Sachen zu haben, so hat der Rechnungsführer es ihnen herauszugeben und auf dem Verzeichnisse abzuschreiben.

§. 19.

Ueberlieferung der Habseligkeiten an die zu Entlassenden.

a) Den zu entlassenden Personen giebt der Rechnungsführer die Sachen, die er in Verwahrung gehabt, und die sie nicht selbst verbraucht haben, Stück für Stück, nach dem aufgenommenen Verzeichnisse (§. 16. a) zurück, nimmt ihnen dagegen die im Gebrauche gehabten, der Anstalt zugehörigen

Sachen ab, und bringt diese, nachdem er das Nöthige in seinem Mannale angemerkt hat, bis zur weitern Benutzung in seine Vorrathskammer.

b) Sind die, der zu entlassenden Person, eigenthümlichen Sachen zur nothwendigen Bekleidung nicht brauchbar, oder ausreichend, oder so beschaffen, daß sie beim Wiedereintritte in ihre neuen Lebensverhältnisse auf eine vortheilhafte Art sich nicht zeigen kann, so sind diejenigen, welche es bedürfen, unter Vorwissen des Hausverwalters, mit solchen Sachen, die der Anstalt zugefallen, jedenfalls aber in anständiger und ausreichender Weise auszustatten; der hierdurch entstehende Abgang an Sachen wird in der Kleiderrechnung in Ausgabe verschrieben.

§. 20.

Wie mit den, der Anstalt durch Verstorbene oder Entwichene zugefallenen Sachen zu verfahren.

a) Was von den, in der Anstalt Verstorbenen, oder von den, ohne Hoffnung der Wiedererlangung entwichenen Personen hinterlassen wird, fällt ohne Unterschied, ob solche von denselben gleich bei der Aufnahme mitgebracht, oder erst während ihres Aufenthaltes ihnen zugeschickt worden sind, der Anstalt als Eigenthum zu; es darf davon ihren Anverwandten, oder wer sonst darauf Anspruch machen möchte, nicht das Mindeste verabfolgt, sondern es muß damit nach Maaßgabe des Mandates vom 11ten April 1772 verfahren werden.

b) Der Rechnungsführer läßt daher Alles, was einem Verstorbenen zuständig gewesen ist, sofort sammeln, reinigen, waschen und in ein Verzeichniß bringen. Was davon, und wie jedes in der Anstalt zum Gebrauche zu nehmen, oder den Verpflegten, die sich bei der Arbeit, oder sonst einer Belohnung würdig machen, zu schenken ist, mag der Hausverwalter bestimmen.

c) Dabei ist, besonders bei den Betten, sorgfältig zu verhüten, daß nicht durch den Gebrauch solcher hinterlassenen Sachen eine Ansteckung erfolge, worauf auch der Hausarzt Acht haben und dabei weit weniger den Werth solcher Sachen, als die Gefahr einer zu veranlassenden Ansteckung berücksichtigen muß.

d) Sachen, durch welche der Hausarzt eine Ansteckung für möglich erachtet, oder welche erst einer oft wiederholten Reinigung bedürfen, werden entweder den Verstorbenen angeleget, oder es läßt solche der Rechnungsführer, in Gegenwart des Hausverwalters, verbrennen oder tief vergraben.

e) Was für die Anstalt unbenutzbar ist, wird von dem Rechnungsführer in einem der Kleiderrechnung besonders angehängten Verzeichnisse aufgeführt; dieß Verzeichniß ist mit der Bescheinigung des Hausverwalters zu versehen, die sich auch auf die Verwendung der angefallenen Sachen erstrecken muß.

f) Ist ein Vorrath annoch brauchbarer und unverdächtiger, aber für einen Gebrauch in der Anstalt sich nicht eignender Sachen vorhanden, so bringt der Rechnungsführer solche in ein vollständiges Verzeichniß, und stellt es dem Hausverwalter zu, Behufs der von ihm, wegen deshalb zu veranlassender öffentlicher Versteigerung, an die Königl. Commission zu bewirkenden Vortragserstattung.

§. 21.

Rechnungsführung.

Die Rechnungen über Bekleidung, Wäsche, Lagerstätte und über die Habseligkeiten aller Pfleglinge der Anstalt, werden von dem Rechnungsführer geführt und abgelegt. Das Rechnungs-Regulatif giebt die nöthige Anleitung, wie dieser Theil seines Rechnungswerkes, in Hinsicht der Form und der dazu gehörigen Unterlagen, einzurichten, und was sonst dabei zu beobachten ist.

§. 22.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifes.

Alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieses Regulatifes hat der Rechnungsführer gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falles sogleich vollständig vorlegen zu können.

Dresden, am 7ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 4.

Regulatif

über

die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren

der in die

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungs-Anstalt

zu

Sonnenstein Aufgenommenen.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Täglicher Krankenbesuch.

§. 2. Aufsicht auf Krankenzimmer und Wärter.

§. 3. Veranstaltungen wegen der Kranken überhaupt.

§. 4. Krankenkost.

§. 5. Aufsichtsführung wegen der Art der Verpflegung.

§. 6. Verhalten bei ankommenden Kranken.

§. 7. Sorge für Heilung der Geisteskranken.

§. 8. Vertheilung und Absonderung der Verpflegten in örtlicher Beziehung.

§. 9. Versetzung der Genesenden in die Genesungsanstalt.

§. 10. Beurlaubung. Entlassung.

§. 11. Versetzung der Unheilbaren.

§. 12. Verhalten bei Seuchen oder ansteckenden Krankheiten.

§. 13. Badeanstalt.

§. 14. Verschreibung der Arzneien und Aufbewahrung ärztlicher und wundärztlicher Geräthschaften.

§. 15. Aufsichtsführung über die Beschaffenheit und den Gebrauch der Arzneimittel. Bescheinigung der Rechnungen.

§. 16. Hauswundarzt.

§. 17. Fremdenbesuche.

§. 18. Tabellen. Tagebuch s. w. d. geh.

§. 19. Zeugnisse.

§. 20. Auswärtige Ausübung der Heilkunde. Urlaub. Privatpensionsanstalt.

§. 21. Revisionen der Anstalt in medicinalpolizeilicher Hinsicht.

§. 22. Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatives.

§. 1.

Täglicher Krankenbesuch.

Der Hausarzt hat die in der Heil- und Verpflegungsanstalt befindlichen, seiner Obsorge anvertrauten Kranken täglich wenigstens einmal, und nach Erforderniß ihres Zustandes öfter zu besuchen, dabei besonders die Krankenwärter zu Beobachtung dessen, was er für sie anordnet, oder zu Fortsetzung der bereits von ihm angeordneten Pflege genau und deutlich, nach Beschaffenheit der Umstände schriftlich anzuweisen, auch den Aufsehern und dem Thorwärter, sowohl wegen der Aufsichtsführung im Allgemeinen, als über die ihnen hierunter zu ertheilenden besonderen Aufträge gemessene Anweisungen zu ertheilen. Ungewöhnliche, in die Verfassung der Anstalt eingreifende Veranstaltungen, kann der Arzt, ohne die ihm in allen dergleichen Fällen obliegende Rücksprache mit dem Hausverwalter, nicht anordnen.

Außer dieser besondern Krankenbesorgung, besucht der Arzt täglich einmal die Verpflegten in ihren Behältnissen, widmet wenigstens zwei Stunden täglich den Geisteskranken, mit genauer Erforschung ihrer Leiden und dessen, was ihnen nützlich sein könnte, und durchgehet wöchentlich einmal mit dem Hauswundarzte alle Behältnisse der Verpflegten, um in Gemeinschaft mit diesem sich des Gesundheitszustandes Aller in die Anstalt Versorgten zu versichern.

§. 2.

Aufsicht auf Krankenzimmer und Wärter.

a) Sämmtliche von den Verpflegten bewohnte Krankenzimmer und Behältnisse sind des Arztes besonderer Aufsicht untergeben, damit die Wohnungen und Geräthe, Betten und

Lagerstätte, Wäsche und Kleidung, und sonst Alles gehörig reinlich, durch Oeffnung der Zugfenster und nach Erfordern ganzer Fensterflügel, so wie durch die, jedoch nur nach des Hausarztes Angabe zu veranstaltenden Räucherungen, reine Luft erhalten, und durchaus kein übler Geruch und keine Unreinlichkeit geduldet werde. Diese Aufsichtsführung wird zugleich die Kranken gegen Mißhandlungen und Bevortheilung schützen, auch den in dem gegenwärtigen Regulatife enthaltenen Vorschriften vollständige Befolgung verschaffen und sichern, indem der Arzt den Aufsehern und Krankenwärtern tägliche Anweisung und Erinnerungen ertheilt, Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit derselben aber, oder was sonst des Hausverwalters eigene Veranstaltung erforderte, diesem zur alsbaldigen Abhülfe und Abstellung mittheilt.

b) Nicht weniger wird er die Wärter und Wärterinnen wegen genauer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten beobachten, ihnen keine Versäumung derselben unter nichtigem Vorwande übersehen, sondern, wenn Ermahnungen und Verweise nicht fruchten, seine Beschwerden an den Hausverwalter bringen, welcher ihnen gründlich abzuhelfen hat und angewiesen ist, keinen zur Krankenwartung Angestellten zu andern Verrichtungen gebrauchen zu lassen.

c) Die Wahl der Wärter und der Wärterinnen gehört zur gemeinschaftlichen Besprechung des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen, und dabei dem Arzte der erste Vorschlag.

§. 3.

Veranstaltungen wegen der Kranken überhaupt.

a) Der Hausarzt bestimmt, unter Wahrnehmung der wegen der örtlichen Absonderung der beiden Geschlechter von der Königl. Commission getroffenen Eintheilung, in welches Zimmer oder Verwahrungsbehältniß, und zu welchen Personen jede in die Anstalt ankommende Person vom Anfange an zu bringen ist, ordnet auch die nach den Umständen erforderliche Versetzung, so wie die Einbettung auf die Kran-

kenzimmer an, und veranlaßt den Hausverwalter zur Veranstaltung.

b) Was der Arzt in Beziehung auf Kost, Versorgung der Kranken mit leinener, oder anderer Bekleidung, auch Anstellung zu Hausarbeiten für nöthig findet, eröffnet er dem Hausverwalter zur Veranstaltung, und hat dieser nach ihrer zu nehmenden Abrede, in so fern sie sich aber nicht vereinigen können, nach des Hausarztes Antrage vorerst, bis Beide sich eines Gewissen vereinigen, zu besorgen. In Nothfällen mag der Arzt dergleichen Veränderungen sofort treffen, und alsbald dem Hausverwalter mittheilen.

Es bleibt hierbei ein festbestehender Grundsatz: daß keine Ersparniß an Heilmitteln für die Gemüthskranken zulässig ist, wenn der Hausarzt den Aufwand für Erreichung des Zwecks: Heilung oder Erleichterung der Unglücklichen herbeizuführen, als nöthig befindet, auch daß hierin kein Unterschied zwischen Reichen und Armen, zahlenden oder nichtzahlenden Pfleglingen Statt finden darf.

c) Ueber die in des Arztes Kur befindlichen Kranken darf, bis nach ihrer völligen Genesung, vom Hausverwalter, ohne Einverständniß mit dem Arzte, Etwas nicht angeordnet, und in dem Angeordneten geändert werden.

§. 4.

Krankenkost.

a) Dem Arzte bleibt nachgelassen, wenn er einem oder dem andern Kranken, die in der Anstalt gewöhnliche Speisung für nachtheilig befindet, eine veränderte Speisung und besondere Diät zu verordnen.

Die Bestimmung einer solchen Veränderung hängt lediglich von ihm ab, und richtet sich danach, was er für den Krankheitszustand der betreffenden Verpflegten, oder in Hinsicht des Heilplanes für nöthig erachtet.

b) Die besondern Erfordernisse der nach seinem Ermessen für die Kranken zu bestimmenden Kost, werden, wo möglich,

Tages zuvor von ihm dem Hausverwalter mittelst eines Zeddels angegeben, welcher wegen Bereitung derselben die nöthige Veranstaltung trifft. Erfordert des Kranken Zustand am andern Morgen noch einige Veränderung, so giebt der Arzt dem Hausverwalter unverzüglich weitere Nachricht.

c) Der Hausarzt wird besondere Rücksicht darauf nehmen, daß bei allen denjenigen Geisteskranken, welche an sogenannter atrabilarischer Constitution leiden und bei welchen überhaupt ein kranker Zustand des Unterleibes als Hauptursache oder vorzüglich mitwirkendes Moment zu ihrer Krankheit anzusehen ist, die Verspeisung aller groben Hülsenfrüchte und schweren Brodes unterbleibe.

d) Dem Arzte steht frei, für Verpflegte dritter Kostclasse in einzelnen Fällen, wo es für die Gesundheit derselben nach seinem Ermessen von besonderem Nutzen ist, den Genuß der Kost zweiter Classe in den unten (§. 18 f) erwähnten vierteljährlichen Kosttabellen bei der Königl. Commission in Antrag zu bringen.

§. 5.

Aufsichtsführung wegen der Art der Verpflegung.

Zu des Arztes Dienstobliegenheiten gehört sonach, daß er die wöchentlichen Speisezeddel in Bezug auf die Angemessenheit der vorgeschlagenen Speisen, auf den Zustand der Verpflegten sorgfältig prüft, die Kost der Verpflegten und Aller, die auf Rechnung der Anstalt beköstiget werden, an Brod, Speisung und Trank öfters kostet und genau untersucht. Bemerkt er dabei üble Zurichtung oder Etwas, das dem Regulatife über die Beköstigung zuwider, oder sonst dem Gesundheitszustande der Pfleglinge und Angehörigen der Anstalt, in Bezug auf Speisung, Anzug und Lagerstätte nachtheilig wäre, so veranlaßt er die Abstellung des Ungehörigen und Nachtheiligen bei dem Hausverwalter.

§. 6.

Verhalten bei ankommenden Kranken.

Bei Ankunft der zur Aufnahme in die Heil- und Verpflegungsanstalt bestimmten Personen sind:

a) vom Hausverwalter die für Aufnahme der Verpflegten ausgefertigten Receptions-Verordnungen, auch mitkommenden Berichte, Acten, Notizen u. s. w. vor der förmlichen Aufnahme, so wie die ihm, dem Hausverwalter, sonst zukommenden, und wieder zurückzusendenden, den Gemüths- oder körperlichen Zustand der Person betreffenden Nachrichten dem Hausarzte baldthunlich mitzutheilen. Diese Schriften hat der Arzt, nach genommener gnüglicher Einsicht, dem Hausverwalter unaufhältlich zurückzugeben, und aus den Nachrichten, die nicht ohnehin bei der Hausexpedition bleiben, sowohl selbst die nöthigen, nachher zu den Hausacten zu bringenden Auszüge zu fertigen, als was sonst bei der Expedition zum Behuf der ärztlichen Behandlung der Person in Abschrift oder Auszug zurück zu behalten sei, anzugeben.

b) Die ankommenden Verpflegten übernimmt der Hausverwalter. Der Arzt soll aber die Begleiter des Aufzunehmenden über Dasjenige sorgfältig befragen, was ihnen von der Person Betragen auf der Reise und zu Hause, und der mit ihr vorher vorgenommenen Kur und Behandlung bekannt ist, und die nöthigen Ergebnisse darüber aufzeichnen.

c) Nimmt der Arzt bei Prüfung der Ankommenden die vorgegebene Krankheit nach sorgfältiger Beobachtung nicht wahr, so erstattet er sofort nebst dem Hausverwalter Vortrag an die Königl. Commission, um wegen der Beibehaltung oder Entlassung Anordnung zu erwarten.

d) Fände der Arzt in den Fundscheinen und andern obgedachten Nachrichten, deren Mittheilung ihm, auch nach erfolgter Aufnahme, zu keiner Zeit verweigert werden mag, solche Mängel, durch welche er sich in der Entwerfung oder Vollziehung des Heilplanes behindert sähe, oder ergiebt sich,

daß mit dem Kranken vor der Einlieferung durch Quakſalber, oder Andere, den Medicinalgeſetzen zuwider laufende, auch wohl gewaltſame Behandlungen vorgenommen worden, ſo hat er mit dem Hausverwalter, mit beſtimmter ſchriftlicher Angabe deſſen, worüber noch mehr Erkundigung einzuziehen iſt, oder worin die üble Behandlung beſtanden, gemeinſchaftlichen Vortrag an die Königl. Commiſſion zu erſtatten.

e) Bei allen ankommenden Verpflegten wird vom Arzte beſtimmt, und dem Hausverwalter angegeben, welches Zimmer ihnen zur Bewohnung anzuweiſen iſt; wobei derſelbe alle Vorſicht anzuwenden wiſſen wird, damit nicht der Zuſtand des Gemüthskranken durch die Geſellſchaft, in welche er vom Anfange kommt, verſchlimmert, und ihm, dem Arzte, die Kenntniß und Kur ihrer Krankheit erſchwert werde, auch die nach Befinden nöthige Abſonderung der Gemüthskranken nach ihren eigenthümlichen Zuſtänden erfolge.

f) Der Arzt hat die Neuangekommenen beſonders zu beobachten, ihren Geſundheits- und reſp. Gemüthszuſtand nach der Geſchichte ihrer Krankheit aus vorbemerkten Nachrichten und ſonſt ſorgfältig zu prüfen, und beide mit dem dermaligen Befinden zu vergleichen, die Perſon in ſein amtliches Tagebuch einzutragen, und die Maaßregeln vorläufig zu beſtimmen, die er zur Sicherheit oder Kur für nöthig erachtet.

§. 7.

Sorge für Heilung der Geiſteskranken.

a) Die Verbeſſerung des Geſundheitszuſtandes der der Anſtalt anvertrauten pſychiſchen Kranken iſt ein Hauptzweck der Anſtalt; die Sorgfalt dafür und Anwendung zweckmäßiger Mittel dazu darf nie ganz aufgegeben werden. Vielmehr ſind Arzt, Hausverwalter und Geiſtlicher verpflichtet, jeder nach ſeinem Berufe und Dienſtverhältniſſe, nicht nur in jedem vorkommenden Falle alle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit anzuwenden, ſondern auch überhaupt ein anhaltendes Studium darauf zu richten, wie jeder Art von Kranken ge-

holfen und die Anstalt auch von dieser Seite zu steigender Vervollkommnung gebracht werden könne.

b) Behufs der Herstellung der Gemüthskranken wird der Arzt, wenn nicht dringende Fälle die augenblickliche Anwendung von Arzneimitteln erfordern, sich in den ersten Wochen nach Befinden darauf beschränken können, den Kranken in Bezug auf alle Zufälle der Krankheit täglich aufmerksam zu beobachten, und näher zu bestimmen, welche Mittel zur Wiederherstellung zu wählen sind, auch sogleich Alles zu entfernen, was der Kur im Wege stehen könnte.

c) Hiernächst hat er reiflich zu erwägen:

aa) ob eine Absonderung der Person von andern erforderlich? wohin sie daher und mit welchen Personen sie zusammen zu bringen sei?

bb) Zugleich ist die dem Zustande und Gebrauche der Arzneien angemessene Diät zu bestimmen.

cc) Auch sind die Wärter anzuweisen, wie sie den Kranken Hülfe zu leisten, und sonst sich zu verhalten haben.

dd) Der indicirte Heilplan ist zugleich zu entwerfen, ein genaues Tagebuch ohne alle entbehrliche Weitläuftigkeit zu führen, und die Wirkung der Arzneimittel und Gründe des Wechsels derselben in solches einzutragen.

d) Den Pfleglingen der Anstalt darf keine, ihnen selbst schädliche Unthätigkeit, Unordnung und willkürliche Zeiteintheilung gestattet werden; der Arzt darf keine, dem Regulative über die Beschäftigungen der Verpflegten und wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten, zuwiderlaufende Nachsicht vorwalten lassen. Er wird außer der Anwendung ärztlicher Mittel auch darüber Bestimmung treffen, wie unter den Verpflegten jede Person auf eine, ihrem geistigen und körperlichen Zustande angemessene Art zu beschäftigen, daran, so wie an Beobachtung der Haus- und Tagesordnung zu

gewöhnen, und mit welchen Belohnungen oder Besserungsmitteln sie zu behandeln sei.

e) Zu diesem Zwecke bemerkt der Hausarzt, in Beziehung auf die Beschäftigung der Verpflegten, in dem nach §. 18. a. an den Hausverwalter mitzutheilenden Verzeichnisse, nach drei Abtheilungen:

aa) welche Verpflegte zu jeder, ihren übrigen Kenntnissen angemessenen Beschäftigung zu gebrauchen;

bb) welche zu keiner Beschäftigung tauglich;

cc) welche nur zu einzelnen namhaften, von dem Arzte vorzuschlagenden Arbeiten zu gebrauchen sind;

nebst den von Zeit zu Zeit nöthigen Veränderungen, worauf der Hausverwalter darnach die fernere Veranstaltung treffen, oder über seine Bedenken mit dem Arzte Rücksprache nehmen wird. Dabei ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß theils völliger Müßiggang abgewendet, theils bei den Beschäftigungen eine den Nutzen der Hausökonomie fördernde Auswahl getroffen werde.

f) Zur Beförderung des Fleißes und des Gehorsams sind die in der Verfassungsurkunde §. 192. 193. 194. und 195. bezeichneten Belohnungen und Besserungsmittel, und unter ersteren insonderheit die Bewilligung des freien Ausganges aus der Anstalt anzuwenden.

g) Der Ausgang der Verpflegten aus der Anstalt in die Stadt u. s. w. bestimmt sich bei den Einzelnen entweder allgemein nach deren Zustande, oder nach einzelnen Vorkommenheiten zur Belohnung, oder als Strafe, durch entzogenen Ausgang. In beiden Fällen hat der Arzt dem Hausverwalter seine Meinung zu eröffnen, und zu bestimmen: ob dem Verpflegten der freie Ausgang für immer, oder blos zuweilen zu gestatten oder zu entziehen sein möchte? Auch darüber: was er unter besondern Umständen für rathsam erachtet, wird er dem Hausverwalter sein Dafürhalten mittheilen, welchem entgegen der Hausverwalter Niemand den Ausgang

gestatten darf. Es hat jedoch der Arzt die Bedenken des Hausverwalters in polizeilicher Hinsicht zu erwägen; auch sind Letzterem die, vom Aufseher gefertigten Verzeichnisse der in jeder Woche zu einem Ausgange sich anmeldenden Verpflegten, zur Prüfung zu überschicken. An Tagen aber, wo in der Stadt oder sonst wo Zufluß von vielen Menschen ist, wie z. B. an Jahrmarktstagen, Vogelschießen, bei großen Leichenbegängnissen u. s. w. ist den Verpflegten der Ausgang stets zu versagen.

b) Damit die mit den Pfleglingen der Anstalt beschäftigten Unterbedienten über deren Wartung u. s. w. überall die nöthige Anleitung erhalten, sind die Aufseher in allen Dienstverrichtungen, so weit sie nicht nach des Arztes und Hausverwalters Einverständniß zur Aufsicht bei Hausarbeiten gebraucht werden, mit an den Arzt zu verweisen.

§. 8.

Vertheilung und Absonderung der Verpflegten in örtlicher Beziehung.

Da die Heilung und Erleichterung der Kranken und Irren zum Theil von deren zweckmäßiger Absonderung abhängt, so werden der Hausarzt und Hausverwalter gemeinschaftlich hauptsächliche Aufmerksamkeit auf bestmögliche Benutzung des vorhandenen Gelasses richten. Es treten dabei, außer der erforderlichen Absonderung der Geschlechter, folgende in Obacht zu nehmende Rücksichten ein:

a) Die unheilbaren Geisteskranken sind in der Regel, und wenn der Arzt in einzelnen Fällen nicht wichtige Gründe zu einer Ausnahme hat, von den heilbaren, die unruhigen von den ruhigen, die unreinlichen von den reinlichen, die Blödsinnigen von den Verworrenen und Verkehrten abzusondern.

Für die Fälle plötzlich eintretender Raserei und schreckhafter Krankheitserscheinungen müssen im Voraus zweckmäßig eingerichtete, und vorzüglich kleinere, zur Wohnung Einer

Person hergestellte Behältnisse bestimmt sein, wohin man rasende oder andere Kranke, die durch ihre Zufälle Furcht und Schreck erregen, sogleich bringen kann.

b) In Hinsicht der tödtlich kranken, der sterbenden Pfleglinge, so wie solcher, die für religiöse Eindrücke empfänglich sind, ist wegen ihres Aufenthalts und ihrer Umgebungen, des Geistlichen Meinung zu beachten.

c) Entdeckt der Arzt oder Wundarzt der Anstalt ansteckende Krankheiten an den Pfleglingen, entweder sogleich bei der nach ihrer Ankunft vorzunehmenden und vorzüglich hierauf zu richtenden Untersuchung, oder später, so müssen die mit solchen Uebeln behafteten Kranken in die für dergleichen Leidende bestimmte Zimmer gebracht, und von den übrigen Bewohnern der Anstalt vollständig gesondert werden, und zwar so, daß auch die Wärter solcher Kranken von den andern Personen vollkommen getrennt bleiben, die Bedürfnisse der von ihnen bedienten Kranken also nicht selbst herbei holen, sondern nur von einigen durch den Arzt bestimmten Zuträgern übernehmen, welches unter gefährlichen Umständen leicht so sich veranstalten läßt, daß die Wärter und Zuträger dabei in keine bedenkliche Annäherung und Berührung kommen.

§. 9.

Versetzung der Genesenden in die Genesungsanstalt.

a) Bei Verpflegten, welche dem Ansehen nach von ihrer psychischen Krankheit völlig wieder hergestellt worden sind, auch denjenigen, die sich sichtbar auf dem Wege der Besserung befinden, tritt nicht selten die Besorgniß ein, daß ihr Fortschreiten in der Besserung durch das nahe Zusammenleben mit den im Irrsinn noch gänzlich Befangenen, und die sich darbietenden Anlässe zu Vergleichung ihres verbesserten Zustandes mit der Verkehrtheit Anderer, gestört oder vereitelt werden könnte. Genesende vorbezeichneter Art werden, wenn, wie vorauszusetzen, alle Eigenthümlichkeiten und Ausbrüche

der Krankheit, woran sie litten, in so weit mit Sicherheit beseitigt wurden, daß von ihnen selbst keine nachtheilige Störung der Genesenen zu besorgen ist, in die Genesungsanstalt versetzt.

b) Eine Ausnahme dieser Vorschrift tritt durch des Hausarztes Ermessen nur bei solchen Genesenen ein, welche ohne irgend einen Nachtheil für ihren Zustand, bis zu ihrer Beurlaubung oder Entlassung, in der Hauptanstalt verbleiben können.

c) Die Versetzung der Genesenden aus der Hauptanstalt in die Genesungsanstalt, bestimmen der Hausarzt und Hausgeistliche nach gemeinschaftlicher Berathung; sie eröffnen ihren hierüber gefaßten Entschluß sofort dem Hausverwalter.

d) Die Genesungsanstalt steht eben so wie die Heil- und Verpflegungsanstalt, von der sie einen Theil bildet, unter der obern Leitung des Hausarztes, und es wird derselbe wegen seiner, auf erstere Anstalt sich beziehenden Obliegenheiten, auf das Regulatif wegen Begründung und Einrichtung einer, mit der Heil- und Verpflegungsanstalt in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt verwiesen.

§. 10.

Beurlaubung, Entlassung.

Beurlaubung oder Entlassung finden in folgenden Fällen Statt:

a) Wenn der Hausarzt den Zustand des Genesenden, (gleichviel, ob er sich in der Hauptanstalt oder Genesungsanstalt befindet,) nach Maaßgabe der Umstände längere oder kürzere Zeit beobachtete, und nach reiflicher Prüfung befindet, daß der Kranke vollkommen hergestellt, und einem Rückfalle nicht unterworfen sei.

b) Wenn der Hausarzt bei der ärztlichen Behandlung einzelner Geisteskranken den längern Aufenthalt in einer der oben erwähnten Anstalten für schädlich, dagegen eine Beur-

laubung als zuträglich befindet, um dadurch eine gänzliche Entlassung vorzubereiten.

c) Erachtet der Hausarzt in diesen Fällen die Beurlaubung einer solchen Person für angemessen, so bespricht er sich darüber mit dem Hausverwalter und Geistlichen. Sind Vorbenannte darüber einverstanden, daß eine Beurlaubung des Geisteskranken nützlich sei, so kann sie erfolgen und die Urlaubszeit bis auf drei Monate erstreckt werden.

d) Gehen während dieser Zeit glaubhafte Zeugnisse darüber ein: daß der beurlaubte Geisteskranke sich gut verhalten, keine oder nur unbedeutende Rückfälle immittelst eingetreten sind und von dessen fortgesetzter Beurlaubung Nutzen für seine völlige Herstellung zu verhoffen ist, so haben der Hausarzt und Hausverwalter gemeinschaftlich, unter Beilegung der eingegangenen schriftlichen Benachrichtigungen, wegen der auf unbestimmte Zeit zu erwirkenden Beurlaubung oder der gänzlichen Entlassung des Genesenen, Vortrag an die Königl. Commission zu erstatten. Dabei ist jedoch zuförderst durch den Hausarzt und Hausverwalter der Genesene zu befragen: wohin er sich zu wenden gedenke? Dieß und ob der zu Entlassende nach der Anstellung zu Hausarbeiten zu urtheilen, ein Fortkommen außerhalb der Anstalt wahrscheinlicherweise finden werde? ist im Vortrage mit anzuzeigen.

e) Kein Verpflegter, welcher sein Fortkommen außer der Anstalt erweißlich finden, und nach des Arztes und Geistlichen Meinung in die Freiheit zurückgelassen werden kann, ist wider seinen Willen durch versagte oder verspätete Vortragserstattung aufzuhalten; auch ist diese Vortragserstattung dann unverzüglich ins Werk zu richten, sobald Arzt und Geistlicher die Person dazu geeignet halten, gesetzt auch, daß deren Unterhalt in der Freiheit nicht nachgewiesen und überhaupt zweifelhaft sei. Denn die Aufnahme in die Anstalt als Kranke entbindet die Verwandten und Gemeinden nicht von der Schuldigkeit, für die Ihrigen nach deren Herstellung zu

sorgen, und es wird sonach, eben wegen dieses zur Kenntnißnahme der Commission geeigneten Gegenstandes, die Berichtserstattung an dieselbe erforderlich.

f) Die Entlassungen und Beurlaubungen werden sodann durch den Hausverwalter allein vollzogen. Dieser ist befugt, die Beurlaubung der Verpflegten, unter Einverständniß mit dem Arzte und Geistlichen, bis auf drei Monate zu erstrecken.

g) Der Zweck der Heilanstalt und das öffentliche Zutrauen, auf welches solche Ansprüche hegt, erfordern es, daß die aufgenommenen Geisteskranken erst nach bewährter völliger, oder zur Rückkehr in die Freiheit genüglicher Heilung, nach Befinden anfänglich auf kürzere, dann längere Zeit, beurlaubt werden, bevor späterhin deren gänzliche Entlassung erfolgt.

h) Dieß begründet die Vorschrift, daß, sobald über den Gesundheitszustand einer auf längere oder kürzere Zeit beurlaubten Person, in dem Verlaufe von drei Monaten, die günstigsten Nachrichten fortwährend eingehen, ihre Beurlaubung auf unbestimmte Zeit durch an Königl. Commission zu erstattenden Vortrag zu veranlassen, und, nach Verlauf von drei Jahren, unter denselben Bedingungen, deren Entlassung bei der Königl. Commission in Vorschlag zu bringen ist.

§. 11.

Versetzung der Unheilbaren.

Damit die Bestimmung dieser Heilanstalt nicht durch Leidende von verschlimmertem Krankheitszustande, unheilbare Irren u. s. w. verfehlt oder behindert werde, ist der Königl. Commission zu Ostern jeden Jahres von dem Hausarzte, Hausverwalter und Hausgeistlichen, mittelst in tabellarischer Form, auch mit umständlicher Bemerkung der Gründe, erstatteten Vortrags, Gutachten wegen derjenigen Verpflegten zu eröffnen, welche als unheilbar in eine andere Anstalt zu versetzen sein dürften.

§. 12.

Verhalten bei Seuchen oder ansteckenden Krankheiten.

a) Bei Seuchen oder ansteckenden Krankheiten, die sich etwa in dieser Heil- und Verpflegungsanstalt zeigen, wird der Hausarzt, ohne den geringsten Zeitverlust und Versäumniß, die Art und Beschaffenheit jener Krankheiten auf das Genaueste erforschen, dem Verbreiten derselben durch dargereichte Arzneien und Ertheilung diätetischer Vorschriften entgegen wirken, auch auf Verbesserung der Luft in den Krankenzimmern, z. B. durch öftere Entwickelung von übersaurer salzsaurer Luft, wenn er diese zur Zersetzung des Ansteckungsstoffes für dienlich hält, Bedacht nehmen.

b) Unter Vernehmung des Hausarztes mit dem Hausverwalter, sind sogleich im Anfange, so wie im Fortgange einer solchen Krankheit, die Erkrankten von den Gesunden sorgfältig abzusondern und erstere in besonders abgelegene Zimmer einzubetten, woselbst sie, so lange die Seuche dauert, unter völliger Trennung von den Gesunden, durch bestimmte, ihnen zugeordnete Wärter, eine den Umständen und ärztlichen Vorschriften gemäße Krankenverpflegung und Wartung erhalten.

c) Sogleich zu Anfang einer solchen Krankheit entwirft der Arzt unaufhältlich eine genaue Beschreibung davon, mit Bemerkung der verordneten Heilmittel, nebst einigen vollständigen Krankengeschichten von einzelnen Erkrankten, und erstattet mit dem Hausverwalter förderſamst ausführlichen Vortrag, mit vollständiger Anzeige der in den häuslichen Einrichtungen erfolgten Veranstaltungen. Sodann wird von acht zu acht Tagen fortgefahren mit Erstattung von tabellarischen Anzeigen an die Königl. Commission, woraus sich Folgendes ersehen läßt:

aa) ob sich nach der Zahl der Kranken die Krankheit mehr verbreitet oder vermindert habe?

bb) Welcher fernere Erfolg zu erwarten?

ee) Was für ärztliche und örtliche Veranstaltungen im Innern der Anstalt getroffen worden?

§. 13.

Badeanstalt.

Die Bäder für die männlichen und weiblichen Verpflegten, sowohl in der Heil- und Verpflegungs- als Genesungs-Anstalt, stehen unter der besondern Leitung des Hausarztes. Die Aufseher werden von ihm angewiesen, welche Verpflegte, wann und wie oft sie baden sollen, und wie überhaupt das Bad vorzurichten ist. Dabei unterläßt der Arzt nicht, oft selbst nachzusehen, daß Alles nach seinen gegebenen Vorschriften eingerichtet und die strengste Ordnung und Reinlichkeit überall beobachtet werde.

§. 14.

Verschreibung der Arzneien und Aufbewahrung ärztlicher und wundärztlicher Geräthschaften.

a) In Verschreibung und Austheilung der Arzneien, so wie bei dem gesammten Heil- und ärztlichen Verfahren erwartet man vom Hausarzte alle erforderliche Behutsamkeit und Vorsicht nach dessen bestem Wissen und Gewissen. Die Arzneien und Hülfsmittel, die er bei den Erkrankten für nöthig findet, verordnet und verschreibt er aus der, in Folge abgeschlossenen Contracts, zur Lieferung angewiesenen Apotheke, wo solche nur auf seine Verordnung und von ihm selbst geschriebene Recepte geholt und verabfolgt werden dürfen.

b) Hiernächst wird ihm gestattet, zu geschwinder Hülfe in Nothfällen, ingleichen wenn damit an Güte oder am Preise der Waare etwas gewonnen wird, einige von ihm zu wählende, vorzüglich nützliche und nöthige Arzneimittel bei der Anstalt in Vorrath aufzustellen, welche in seinem alleinigen Verschlusse aufbewahrt werden.

c) Ohne irgend eine Beeinträchtigung der Kranken, denen mit allen dienlichen und kräftigen Mitteln Hülfe zu leisten ist, wird der Hausarzt es von selbst als Dienstobliegenheit anerkennen, daß er auch auf thunlichstes Ersparniß Bedacht nehme, kostbare Arzneimittel nur dann anwende, wenn sie durchaus nicht durch andere wohlfeilere von gleicher Wirkung ersetzt werden können, in Fällen, wo öftere Abänderungen von Arzneimitteln vorherzusehen sind, dergleichen in keiner stärkern Gabe, als für einen Tag hinlänglich ist, verfertigen lasse, auch dem Apotheker in der nacherwähnten Beglaubigung und Bescheinigung der Rechnungen nichts, was der Anstalt nachtheilig ist, nachsehe.

c) Demnächst hält er mit dem Hauswundarzte die vorhandenen und noch anzuschaffenden ärztlichen und wundärztlichen Werkzeuge, auch sonst von der Heil- und Verpflegungsanstalt ihr untergebene, zur Krankenbehandlung bestimmte Geräthschaften in Beschluß und guter Ordnung, damit Verderbniß und Verlust daran vermieden werde.

e) Zu Ende jeden Jahres zeigt er den wirklichen Abgang, zur Berichtigung des von ihm und dem Hauswundarzte zu vertretenden Inventarii, dem Hausverwalter unter seiner und des Hauswundarztes Unterschriften an.

§. 15.

Aufsichtsführung über die Beschaffenheit und den Gebrauch der Arzneimittel. Bescheinigung der Rechnungen.

a) Der Hausarzt hat seine Aufmerksamkeit auf Tüchtigkeit der aus der Apotheke erhaltenen Arzneien zu richten, und wenn er Untauglichkeit, Verfälschung ꝛc. derselben vermuthet, mit Zuziehung des Wundarztes der Anstalt, sie durch Reagentien und andere Prüfungsmittel zu untersuchen.

b) Würde einige Untüchtigkeit oder Fälschung der verschriebenen Heilmittel befunden, so hat der Hausarzt mit dem Hausverwalter durch Vortrag der Königl. Commission

solches sofort zu hinterbringen, die untüchtigen Sachen aber keinesweges für die Anstalt zu verwenden, sondern dem Ablieferer zurückzugeben.

c) Der Hausarzt hat genau darauf zu halten, daß den Kranken die angeordneten Arzneien nach Vorschrift und zu rechter Zeit eingegeben, Hausmittel aber und von ihm nicht verschriebene Arzneien denselben weggenommen werden.

d) Wenn die Wärter und Wärterinnen aus Unbeholfenheit, Unwissenheit ꝛc. (z. B. wenn sie nicht lesen können,) zur gehörigen Darreichung der Arzneien und zu andern den Kranken zu erweisenden Dienstleistungen, nicht ausreichen, so wird von dem Arzte einer der Aufseher besonders zur Oberaufsicht und Beihülfe angewiesen.

e) Die Wärter sind scharf anzuhalten, daß sie die Arzneien in den Zeiten zwischen den Stunden des Einnehmens, sorgfältig aufbewahren, verschließen, und durchaus keine Vergeudung, keinen Mißbrauch derselben veranlassen oder gestatten.

f) Wenn der Hausarzt wider die Beschaffenheit der Arzneien nichts zu erinnern, auch Gewicht, Maaß und Preis nach seinem Manual und den Taxen vom Apotheker richtig angesetzt findet, so hat der Arzt dessen Kostenverzeichnisse gehörig zu bescheinigen, und mit seinem Receptbuche dem Hausverwalter zu übergeben, welcher bei eintretenden Bedenken, z. B. über einen hohen Betrag der für die Arzneien zu zahlenden Summe, mit dem Arzte Rücksprache nimmt, außerdem den bescheinigten Kostenbetrag aus der Hauscasse bezahlt.

§. 16.

Hauswundarzt.

Dem Hauswundarzte ist die Besorgung der chirurgischen Kuren übertragen, und er muß dabei nach seiner Pflicht, seinem besten Wissen und Gewissen verfahren. Dabei steht er in Allem unter Aufsicht des Hausarztes, welcher darauf Acht haben wird, ob der Hauswundarzt allenthalben nach den

Vorschriften der Kunst und mit gehöriger Einsicht verfährt, das Erforderliche leistet, nichts verabsäumt, auch sonst der, demselben ertheilten Instruction, die sich der Arzt bekannt machen muß, nachkommt. Widrigenfalls soll der Arzt denselben auf den rechten Weg, und übrigens überhaupt zu genauer Befolgung seiner Instruction anweisen.

Die dem Besoldungsetat gemäßen Gehaltsquittungen des Hauswundarztes werden von dem Hausarzte zur Bezahlung bescheinigt, worauf von dem Hausverwalter die Bezahlung erfolgt.

§. 17.

Fremdenbesuche.

a) Die Vorschriften der Verfassungsurkunde §. 91. 92. 93. und 94. dienen für den Hausarzt zur Richtschnur in Ansehung der die Anstalt besuchenden Fremden; so wie die §. 23. und 24. der Instruction für den Hausverwalter.

b) Wenn Fremde, deren Weg nach Pirna und Sonnenstein nicht über Dresden führt, sich den zur Besichtigung der Heil- und Verpflegungsanstalt erforderlichen Directorialerlaubnißschein zu verschaffen nicht Gelegenheit haben, so melden sich diese Fremden bei dem Hausarzte, welcher für den einzelnen Fall die Erlaubniß zum Vorzeigen der Anstalt ertheilen kann und bestimmen wird: ob dem Fremden die ganze Anstalt oder nur einzelne Theile derselben, z. B. die wirthschaftlichen Einrichtungen, die Gärten ꝛc. zu zeigen sind.

c) Naturforschern und Aerzten ist die Kenntnißnahme von dem gesammten innern und äußern Zustande der Anstalt nicht zu versagen oder zu erschweren.

§. 18.

Tabellen, Tagebuch s. w. d. g.

Zur Uebersicht der Königl. Commission und seiner eigenen bessern Anleitung hat der Hausarzt folgende schriftliche Nachweisungen zu führen:

a) ein tabellarisches Verzeichniß aller in der Anstalt befindlichen Verpflegten, in welchem zu bemerken ist:

1.) Mit welcher für heilfähig erachteten oder für unheilbar zu haltenden, nach dem Kunstausdrucke zu bezeichnenden Krankheit oder Gebrechen die Person behaftet?

2.) In wie fern und mit welcher Arbeit jede Person, nach §. 7. d. e. zu beschäftigen ist? so wie auch

3.) später die Bemerkung, ob sie entlassen oder gestorben, nicht fehlen darf.

Dieses Verzeichniß, in welches der Arzt jede neu eingekommene Person sogleich einträgt, giebt derselbe nach dem Ablaufe jeden Monats an den Hausverwalter, welcher daraus die an die Königl. Commission einzusendenden Bestandslisten nachtragen läßt und es alsbald dem Arzte wieder zustellt.

b) Ein tabellarisches Namensverzeichniß der in der Anstalt befindlichen, zum Kranken- oder Hausdienste Angestellten; nur für die eigene Nachricht des Arztes bestimmt.

c) Ein besonderes amtliches Tagebuch (§. 7. c. dd.) über den Krankheits- und Gemüthszustand einer jeden in der Anstalt zu verpflegenden Person, in welches, nach Ablauf eines jeden Monats, die Zufälle der Krankheit, die angewandten Mittel, ihre Wirkung und im Gange der Behandlung sich ergebenden Bemerkungen genau aufgezeichnet werden müssen. Dieses Tagebuch gehört zu dem vom Arzte zu vertretenden und bei seinem Abgange seinem Nachfolger zu übergebenden Bestande und behält sich die Königl. Commission vor, solches von Zeit zu Zeit einzufordern.

d) Das (§. 14. d.) geordnete Manual der verschriebenen Arzneien.

e) Die gewöhnlichen, nachher durch den Hausverwalter einzusendenden monatlichen Krankenlisten.

f) Die vierteljährigen Kosttabellen wegen der Beköstigung zweiter Classe und der Krankenkost.

g) Die nach §. 11. jedesmal zu Ostern einzureichenden Tabellen der in eine andere Anstalt zu versetzenden Unheilbaren u. s. w.

h) Ein vollständiges Verzeichniß des Apparats für Electricität und Galvanismus, auch der chirurgischen und anatomischen Werkzeuge. (§. 14. c. f.)

Endlich hat der Arzt

i) die üblichen Krankenkostzeddel wegen der von ihm verordneten besondern Speisung zu bescheinigen.

§. 19.

Zeugnisse.

Ueber den Zustand der Pfleglinge der Anstalt und der dahin zu rechnenden Personen darf der Hausarzt, nur auf Anordnung der Königl. Commission oder Verlangen des Hausverwalters, in so fern dieser durch commissarische Verordnung dazu angewiesen ist, Zeugnisse ausstellen.

§. 20.

Auswärtige Ausübung der Heilkunde. Urlaub. Privatpensionsanstalt.

Dem Hausarzte bleibt zwar die Ausübung der Heilkunde in der Stadt Pirna und deren Nachbarschaft zugelassen; jedoch darf er seine Dienstleistung bei der Heil- und Verpflegungsanstalt und Vorsorge für die ihm bei dieser im Obigen aufgetragenen Verrichtungen im Mindesten nicht wegen jener Vergünstigung versäumen, und ohne dringendes Erforderniß nicht über Nacht aus der Anstalt abwesend sein. Wird eine solche Abwesenheit über Nacht unvermeidbar, so hat er dem Hausverwalter, mit Benennung des Orts, wo er anzutreffen, davon Nachricht zu geben.

Urlaub zu Reisen auf mehrere Tage hat der Hausarzt von der Königl. Commission zu erbitten und die Reise erst nach erhaltenem Urlaube anzutreten.

Dem Hausarzte ist nachgelassen, Gemüthskranke als Kostgänger (Pensionairs) in seine Privatanstalt aufzunehmen, und die ihm gegen einen gewissen Miethzins zu diesem Behufe überlassenen Behältnisse so lange zu benutzen, als solche, nach Ermessen der Königl. Commission, für die Anstalt nicht gebraucht werden. Es wird aber die Anzahl dieser Pensionairs auf zwanzig, als höchste Zahl festgesetzt.

§. 21.

Revisionen der Anstalt in medicinal-polizeilicher Hinsicht.

Von Königl. Landesregierung werden, in medicinal-polizeilicher Hinsicht, von Zeit zu Zeit ärztliche Revisionen der Anstalt durch einen Hof- und Medicinalrath, unter Zuordnung eines protocollführenden Secretairs, in der Anstalt angeordnet werden. Der Zweck derselben geht dahin: daß der Beauftragte von der Art, wie die Kranken in der Anstalt behandelt werden, sich an Ort und Stelle überzeuge, und seine, auf Abstellung etwa sich vorfindender Mängel, so wie ihm etwa erforderlich scheinende Verbesserungen gerichteten Vorschläge, durch Communication von Seiten der Königl. Landesregierung zur Kenntniß der Königl. Commission bringe. Der Hausarzt hat den mit dergleichen Revisionen beauftragten Hof- und Medicinalräthen mit allen, auf die Art, wie die Kranken in der Anstalt ärztlich behandelt werden, Bezug habenden Nachrichten, bei dergleichen Revisionen gewissenhaft an die Hand zu gehen und über die Statt gefundenen Revisionen, unter Bezugnahme auf das ihm vorgelegte und abschriftlich zum Protocolle zu nehmende Commissoriale, ein, der Königl. Commission, auf jedesmaliges Verlangen, vorzulegendes Journal zu halten.

§. 22.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifes.

Alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieses Regulatifes hat der Hausarzt gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falles sogleich vollständig vorlegen zu können.

Dresden, am 8ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 5.

Regulatif

wegen

der Aufsichtsführung über die Verpflegten

in der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten und Verhalten des Aufsehers.

§. 1. Obliegenheiten im Allgemeinen. Leitende Grundsätze.
§. 2. Persönliches Verhalten des Aufsehers im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Verwahrung der Verpflegten.

§. 3. Classenabtheilung.
§. 4. Vertheilung in die Zimmer und Versetzung.
§. 5. Zimmerverzeichniß.
§. 6. Fernere Vorschrift deshalb.
§. 7. Trennung der Classen.
§. 8. Verfahren, wenn eine Person vermißt wird.
§. 9. Durchzählen der Personen.
§. 10. Nachtvisitationen.

Dritter Abschnitt.

Versorgung mit den nöthigen Bedürfnissen.

§. 11. Beköstigung.
§. 12. Krankenkost.
§. 13. Verhalten bei der Mahlzeit.
§. 14. Brodüberreste.
§. 15. Weiches Brod.
§. 16. Buttervorräthe.
§. 17. Kleinhandel mit Lebensmitteln und dergl.
§. 18. Bekleidung, Wäsche, Bett- und Tischgeräthe.
§. 19. Verwahrung der Kleidungsstücke.

§. 20. Schonung derselben.
§. 21. Ausbessern derselben.
§. 22. Erneuerung der Wäsche und des Lagers.
§. 23. Seife und Geleuchte.
§. 24. Nächtliche Beleuchtung der Krankenzimmer.
§. 25. Sparung des Oelverbrauchs.
§. 26. Vergleichung der Sachenverzeichnisse mit dem Bestande.
§. 27. Zimmerinventarium.
§. 28. Verwendung des Taschengeldes.
§. 29. Kein Verpflegter darf Geld bei sich führen.
§. 30. Heitzung.
§. 31. Verantwortlichkeit des Aufsehers in Hinsicht der Versorgung der Verpflegten mit den nöthigen Bedürfnissen.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Verpflegten und ihre Handlungen.

§. 32. Ununterbrochene Aufsicht und stete Gegenwart in der Anstalt.
§. 33. Tagesordnung. Aufstehen.
§. 34. Unterstützung der Unvermögenden dabei.
§. 35. Morgenvisitation und Aufschließen.
§. 36. Ankleiden. Reinigen.
§. 37. Gebet auf den Speisesälen.
§. 38. Oeffentlicher Gottesdienst.
§. 39. Ordnung bei den Mahlzeiten.
§. 40. Verhütung vor Betrug und Diätfehlern.
§. 41. Essen außer der Mahlzeit.
§. 42. Beschäftigung. Arbeitsfleiß.
§. 43. Arbeit der Genesenden.
§. 44. Verweisung auf das Regulatif, die Beschäftigungen der Verpflegten betreffend.
§. 45. Anzeige der Fleißigen und Trägen.
§. 46. Bewegung in freier Luft und Genuß der freien Luft.
§. 47. Desgleichen außerhalb der Ringmauer.
§. 48. Verweisung auf die Vorschriftspunkte wegen des freien Ausganges.
§. 49. Schlafenszeit.

§. 50. Gefährliche Handlungen.
§. 51. Unkeuschheit.
§ 52. Verhalten bei übeln Betragen der Verpflegten.
§. 53. Anwendung der Zwangs- und Verwahrungsmittel.
§. 54. Autenriethsches Zimmer.
§. 55. Gefängnißstrafe für Wärter und dergl.
§. 56. Unmäßigkeit. Ungenügsamkeit.
§. 57. Ansprechen der Fremden. Deren Geschenke.
§. 58. Unreinlichkeit.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Erleichterung des Lebens und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Verpflegten.

§. 59. Anzeige der Erkrankung.
§. 60. Beobachtung der Krankheitsveränderungen.
§. 61. Aufmerksamkeit auf ansteckende Krankheiten.
§. 62. Ausführung der Anordnungen des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen.
§. 63. Arzneigebrauch.
§. 64. Zwang zum Arzneigebrauche.
§. 65. Wegschütten der Arzneien. Quacksalbereien.
§. 66. Schreiben.
§. 67. Bücherlesen.
§. 68. Uebungen.
§. 69. Spiele. Unterhaltung.
§. 70. Vogelschießen.
§. 71. Tabakrauchen.
§. 72. Gemeinschaft der Verpflegten mit Andern.
§. 73. Fremdenbesuche.
§. 74. Geschenke der Fremden.
§. 75. Reinheit der Luft.
§. 76. Reinlichkeit in den Behältnissen und Gebäuden.
§. 77. Sömmern der Betten ꝛc.
§. 78. Stellung der Bettstellen.
§. 79. Aeußere Schicklichkeit bei Aufstellung der Geräthschaften ꝛc.
§. 80. Entfernung unreinlicher Gegenstände.
§. 81. Gebrauch der Bäder.
§. 82. Todesfälle.
§. 83. Beerdigung.

Sechster Abschnitt.

Umgangsregeln und Betragen des Aufsehers gegen die Verpflegten.

§. 84. Betragen im Allgemeinen zu Erreichung des Zweckes der Anstalt.
§. 85. Kenntniß der einzelnen Personen.
§. 86. Gelindigkeit.
§. 87. Ernst.
§. 88. Uebliche Höflichkeiten.
§. 89. Unterhaltung mit Kranken.
§. 90. Behauptungen der Irren.
§. 91. Vorsicht wegen Erweckung der kranken Ideen.
§. 92. Möglichste Berichtigung derselben.
§. 93. Vermeidung der Lügen.
§. 94. Aufrichtung einzelner Kranken.
§. 95. Bitten und Beschwerden der Verpflegten.
§. 96. Zurechtweisung Anderer, in Hinsicht des Betragens gegen die Verpflegten.
§. 97. Beförderung der Religiosität.
§. 98. Parteilichkeit.
§. 99. Verschwiegenheit.
§. 100. Tägliche und außergewöhnliche Meldungen.
§. 101. Hauptvorschrift für drei Fälle.
§. 102. Geschenke der Fremden für das Herumführen.
§. 103. Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifes.

Beilage I.

Vorschriften für die Aufwärter und Aufwärterinnen der Verpflegten. (60.)

Beilage II.

Vorschriften für die Verpflegten, denen bei ihrem kranken Gemüthszustande dennoch ein freier Ausgang gestattet werden kann. (5.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten und Verhalten des Aufsehers.

§. 1.

Obliegenheiten im Allgemeinen. Leitende Grundsätze.

a) Die allgemeinen Obliegenheiten des Aufsehers bestehen hauptsächlich darin, daß er über sämmtliche, zur Heilung, Pflege oder Versorgung in der Anstalt befindliche Personen und die ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, so wie über die Gebäude und Behältnisse, welche sie inne haben, die unmittelbare Aufsicht führe, diese zugleich mit auf das Thun und Lassen der genannten Personen, auf die Kost und Kleidung, auf alle Rechte und Bedürfnisse, welche die Einzelnen haben, erstrecke; über die Befolgung aller Anordnungen pünktlich halte, und Alles, was derselben entgegen, auch sonst den Hauptzwecken, ingleichen der Sicherheit, Ordnung und dem Rufe der Anstalt nachtheilig und gefährlich ist, oder werden kann, in Zeiten bemerke, und nach dessen Beschaffenheit entweder sofort abstelle, oder dem Hausarzte und Hausverwalter anzeige.

b) Dabei muß der Aufseher sich immerdar vergegenwärtigen:

aa) daß die Heilung der Gemüthskranken, dieser Zweck der Anstalt, für dessen Erreichung er mitwirken soll, durch eine unabläßige Aufsichtsführung vorzüglich gefördert wird und alle vorher angewendete Sorgfalt dann verloren geht, wenn der Gemüthskranke in einem unbewachten Augenblicke sich selbst oder Andern Schaden zufügt, wobei der Ruf der Anstalt

durch einen sorglosen Wärter oder nachlässigen Aufseher, ohne Verschulden der übrigen Beamten, Abbruch leidet;

bb) daß die Gemüthskranken, besonders die, welche selbstmörderische Absichten hegen, oft mit großer Schlauheit, wäre es auch nur auf kurze Zeit, sich der Aufsicht zu entziehen suchen und alle Entschuldigungen und Klagen der überlisteten Aufseher späterhin nicht hinreichen, um sie von der sie unfehlbar treffenden Bestrafung zu befreien;

cc) daß es sonach ein leitender Grundsatz ist: der Gemüthskranke muß unausgesetzt unter der persönlichen Aufsicht eines Wärters oder Aufsehers stehen und man darf ihn nicht für einen Augenblick allein lassen und sich dem trügerischen Vertrauen, daß er nichts Ungehöriges begehen werde, hingeben.

c) Anderer Seits soll der Aufseher davon Ueberzeugung gewinnen:

aa) daß der Hauptzweck der Anstalt, die Heilung der Gemüthskranken, eine solche Einrichtung bei der Aufsichtsführung über diese Leidenden erfordert, wonach sie nicht durch den Wahn, als befinden sie sich in einer Zwangs- oder Gefängnißanstalt, eingeschüchtert, sondern ihnen, so viel thunlich, der Gebrauch ihrer Freiheit anscheinend verstattet wird;

bb) daß sonach ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem Aufseher in dieser Heilanstalt und einem Zuchtmeister oder Gefangenwärter Statt findet und ersterer mit Schonung, Freundlichkeit und Anstand gegen die ihm Anvertrauten immer verfahren muß;

cc) daß es sonach leitender Grundsatz ist: der Gemüthskranke muß, indem er unausgesetzt beobachtet ist, nie merken, daß er beobachtet wird.

§. 2.

Persönliches Verhalten des Aufsehers im Allgemeinen.

Das persönliche Verhalten des Aufsehers, in so weit es im gegenwärtigen Regulative nicht bezeichnet wird, wird durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt, welchen derselbe auf das Genaueste Folge leisten soll.

Zweiter Abschnitt.

Verwahrung der Verpflegten.

§. 3.

Classenabtheilung.

a) Die der Anstalt zur Heilung, Pflege oder Versorgung Anvertrauten theilen sich in fünf Classen:

1.) Genesene und genesende Irren;
2.) Stille Irren;
3.) Unreinliche;
4.) Unruhige Irren;
5.) Kranke, welche sich auf den Krankenzimmern befinden.

b) Jede dieser Classen zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen, welche bei der ersten und zweiten Classe sich theils nach der Persönlichkeit, bessern Erziehung, wissenschaftlichen Bildung, dem Verhalten, Charakter und den frühern Lebensverhältnissen der Person, bei der dritten und vierten nach dem Grade der Unreinlichkeit oder Unruhe, und bei der fünften nach der Beschaffenheit der Krankheit, ob sie ansteckend oder nicht u. s. w. richten.

§. 4.

Vertheilung in die Zimmer, und Versetzung.

Jede dieser Classen mit ihren verschiedenen Unterabtheilungen hat ihre bestimmten Zimmer und Behältnisse. Die

Vertheilung in diese hängt vom Arzte ab, und wird von diesem dem Hausverwalter angegeben. Die Anordnungen hierüber führt der Aufseher aus. Gewöhnlich erhält er dieselben vom Hausverwalter; verfügt der Arzt solche auf der Stelle, so meldet der Aufseher alsdann, auch wenn es der Arzt nicht besonders erinnert, die ärztliche Verfügung nach deren Ausführung dem Hausverwalter. Sind unbehülfliche, sehr kranke Personen aus einem Behältnisse in ein anderes zu versetzen, so hat sich der Aufseher wegen deren sorgsamen Fortbringung, vom Arzte besonders anweisen zu lassen.

§. 5.

Zimmerverzeichniß.

Der erste Aufseher hält ein genaues Verzeichniß der bewohnten Zimmer und Behältnisse, mit namentlicher Angabe der darin sich aufhaltenden Personen, von den männlichen, und der dritte Aufseher von den weiblichen Verpflegten. (Logisliste.) Alle vorgehende Veränderungen trägt er sofort in diesem Verzeichnisse nach, und unterrichtet jeden Wärter und jede Wärterin, welche Personen in den ihnen untergebenen Zimmern sich aufhalten sollen.

§. 6.

Fernere Vorschrift deshalb.

In diesen Zimmerverzeichnissen sind auch die freien Wärter und Wärterinnen, so wie die in den Krankenzimmern Eingebetteten, da diese letzteren als Kranke ebenfalls unter besonderer Aufsicht des Aufsehers der Verpflegten stehen, einzutragen.

§. 7.

Trennung der Classen.

a) Der Aufseher soll darauf achten, daß jede Classe in den ihr angewiesenen Wohnungen sich aufhalte.

b) Wird Einzelnen vom Arzte und Hausverwalter verstattet, sich anderswohin zu begeben, so erfährt er diese Begünstigung und sieht darauf, daß davon kein Mißbrauch gemacht wird, auch die Person zu der ihr gesetzten Zeit zurückkomme.

§. 8.

Verfahren, wenn eine Person vermißt wird.

Vermißt ein Wärter eine Person von der seiner Sorge anvertrauten Abtheilung, so meldet er dieß schleunigst dem Aufseher, welcher, sobald er zur weitern Aufsuchung die nöthige Veranstaltung getroffen, es dem Arzte und Hausverwalter hinterbringt, und deren weitere Anordnungen ausführt.

§. 9.

Durchzählen der Personen.

a) Der Aufseher muß fleißig, besonders bei den des Morgens und während des Essens geschehenden Visitationen, beim Ausgehen und Zurückkommen in die Kirche und aus derselben zu und von den Arbeiten, welche die Verpflegten außer ihrem Gebäude verrichten, auf den Spazierplätzen, desgleichen Abends vor dem Schlafengehen die Personen durchzählen und vorzüglich auf solche aufmerksam sein, welche schon einmal entwichen sind, oder einen Hang zum Entweichen verrathen.

b) Er soll hierbei sorgfältig, jedoch mit Umsicht und Vermeidung aller Auffälligkeiten, oder auch nur einer anscheinend soldatischen Behandlung verfahren, sonach sich allen Namensaufrufes enthalten und insonderheit bei Verpflegten von besserer Bildung und Zartgefühl hierbei in keiner Art den Schein von Einsperren oder Zuchtverfahren erregen.

§. 10.

Nachtvisitationen.

a) Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß die Wärter zu jeder Zeit ihre Schuldigkeit thun, ordnet der Arzt zuwei-

len, unter Vorwissen des Hausverwalters, Nachtvisitationen an. Der Aufseher steht daher in der vom Arzte ihm dazu bestimmten Stunde auf, und durchgeht, möglichst geräuschlos, die ihm anvertrauten Abtheilungen, um zu sehen, ob überall die gehörige Ruhe, Ordnung, und was sonst für die Nacht als Regel festgesetzt ist, beobachtet wird; ob etwa manche Personen unentkleidet in den Betten liegen, was er auch am Tage den in den Krankenzimmern Eingebetteten durchaus nicht zulassen darf.

b) Bei einem solchen nächtlichen Umgange hat der Aufseher zugleich den Nachtwächter zu visitiren, und dahin zu sehen, daß dieser den seinen Dienstobliegenheiten halber verfaßten Vorschriften überall nachkomme.

c) Den Befund jeder Nachtvisitation zeigt der Aufseher dem Arzte und Hausverwalter früh an, welcher von Zeit zu Zeit sich erkundigen wird, ob der Aufseher wirklich seine Runde gehalten habe.

Dritter Abschnitt.

Versorgung mit den nöthigen Bedürfnissen.

§. 11.

Beköstigung.

In Hinsicht der Versorgung der Verpflegten mit Speise und Trank, wird dem Aufseher ein Auszug des wegen der Beköstigung abgefaßten Regulatifes zugestellt, mit dessen Inhalt er sich im Allgemeinen und insbesondere wegen der verschiedenen Beköstigungsarten genau bekannt zu machen hat.

§. 12.

Krankenkost.

Auf die besondern Anordnungen des Arztes, in Hinsicht der Krankenkost, soll er genau merken und dahin sehen, daß jeder Kranke die ihm verordnete Kost erhalte, worüber er sich durch öfteres Nachsehen bei den Krankenwärtern deshalb zu vergewissern hat.

§. 13.

Verhalten bei der Mahlzeit.

a) Bei der Mahlzeit soll der Aufseher über Ruhe und Ordnung wachen, ingleichen darauf, daß jeder Pflegling Alles und in der Art erhalte, was vorgedachtes, wegen der Beköstigung ertheiltes Regulatif vorschreibt, oder was sonst, theils auf der allgemeinen Ordnung, theils auf etwaigen besondern Vorschriften des Arztes beruhet.

b) Er soll dabei für die Verstandslosen, die sich ihrer und desjenigen, was mit ihnen vorgeht, nicht bewußt sind, ganz besondere Sorge tragen, damit ihnen weder von den Wärtern, noch von andern Verpflegten Etwas entzogen werde.

§. 14.

Brodüberreste.

a) Das Brod, welches bei der Mahlzeit nicht gegessen wird, nehmen die Wärter zurück und übergeben es, in so fern es nicht verunreinigt ist, dem Aufseher, der es bis zur folgenden Mahlzeit verwahrt. Verunreinigte Stücke werden zum Spülicht gebracht.

b) Personen, die bald mehr bald weniger Brod essen, wird während der Mahlzeit nur ein kleines Stück auf einmal gegeben.

c) Keinem Verpflegten ist gestattet, Brod von der Mahlzeit mit wegzunehmen und bei sich zu führen.

d) Würde, nach dem Ermessen des Arztes und Hausverwalters, bei einzelnen Verpflegten von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme gestattet, so erfährt dieß der Aufseher zu gleichförmiger Anweisung der Wärter.

e) Wie es mit den Ueberresten der Speisen gehalten werden soll, darüber giebt das, die Beköstigung betreffende Regulatif, nähere Anweisung.

§. 15.

Welches Brod.

Findet der Aufseher irgendwo zum Verspeisen ausgegebenes Brod, das nicht wenigstens zwei Tage alt zu sein scheint, oder ganz frisch gebackenes, so liefert er es sofort in das Brodgewölbe zurück und zeigt den Vorgang dem Arzte und Hausverwalter an.

§. 16.

Buttervorräthe.

Die wöchentlichen Buttervorräthe der Verpflegten, welche sich etwa in der Verwahrung der Wärter befinden sollten, hat der Aufseher zuweilen ganz unerwartet zu visitiren und, nach Befinden, auch nachzuwägen, um dadurch jede Bevortheilung der Verpflegten zu verhüten.

§. 17.

Kleinhandel mit Lebensmitteln und dergl.

Der Aufseher giebt darauf Acht, daß bei dem einem Bediensteten der Anstalt übertragenen Handel mit Lebensmitteln, die für Verpflegte käuflich sind, kein Betrug mit verdorbener Waare, unrichtigem Maaße und Gewichte und keine Uebertheuerung Statt finde; er zeigt das hierbei etwa befundene Ordnungswidrige oder Unzulässige, auch jede zu seiner Kenntniß gelangende Uebertretung des wegen des Kleinhandels s. w. d. geh. erlassenen Regulatifes, dem Hausverwalter an.

§. 18.

Bekleidung, Wäsche, Bett- und Tischgeräthe.

In Hinsicht der Versorgung der Verpflegten mit Kleidungsstücken, Wäsche, Bett- und Tischgeräthe, wird der Aufseher auf den ihm zugestellten Auszug des diesfallsigen Regulatifes verwiesen, dem er überall nachkommen muß.

§. 19.

Verwahrung der Kleidungsstücke.

Er sieht darauf, daß die Verpflegten oder ihre Wärter alle ihnen zum Gebrauche überlassene Kleidung und Wäsche, an bestimmten Plätzen und in den dazu bestimmten Behältnissen verwahren.

§. 20.

Schonung derselben.

Nicht minder führt der Aufseher sorgfältige Aufsicht darüber, daß Kleidung und Wäsche nicht muthwillig verdorben und zerrissen, oder etwas davon verkauft oder vertauscht werde.

§. 21.

Ausbessern derselben.

Wird ein Stück vorgedachter Wäsche oder Kleidung im Geringsten schadhaft, veranstaltet der Aufseher sogleich dessen Ausbesserung, hält auch, weil durch zeitiges Ausbessern viel erspart wird, die Wärter hierin besonders streng zur Aufmerksamkeit an, und beobachtet alles, was das §. 18. angezogene Regulatif darüber vorschreibt.

§. 22.

Erneuerung der Wäsche und des Lagers.

Daß den Anordnungen dieses Regulatifes, in wie fern solche die Erneuerung der Wäsche und des Lagers betreffen, Folge geleistet wird, gehört zu des Aufsehers Obliegenheiten. Er nimmt in der vom Rechnungsführer dazu bestimmten Stunde die Wäsche in Empfang, und besorgt deren weitere Vertheilung. Würden ihm unrein gewaschene Stücke mit überliefert, so eröffnet er dieß dem Rechnungsführer bescheiden und bittet um andere Wäsche. Im nicht zu erwartenden Falle der Nichtgewährung seines Gesuches wendet er sich an den Hausverwalter.

§. 23.

Seife und Geleuchte.

Die Seife zur täglichen Reinigung für die Verpflegten, so wie das in den Gebäuden derselben erforderliche Geleuchte an Oel und Licht, erholt der Aufseher vom Rechnungsführer in der von diesem dazu bestimmten Stunde. Wie er ferner damit zu gebahren hat, wird ihm der Rechnungsführer aus seiner Instruction angeben.

§. 24.

Nächtliche Beleuchtung der Krankenzimmer.

Der Aufseher veranstaltet, daß in den Krankenzimmern Nachtlicht brenne, überall aber die größte Sparsamkeit mit Geleuchte und Seife von Verpflegten und Wärtern beobachtet werde.

§. 25.

Sparung des Oelverbrauches.

Der Aufseher darf nicht zugeben, daß in den Zimmern Oellampen für die Tabakspfeifen brennend unterhalten werden. Der Wärter hat Feuerzeug und giebt den Tabakrauchenden Feuer.

§. 26.

Vergleichung der Sachenverzeichnisse mit dem Bestande.

So oft eine Person aus einem Behältnisse der Anstalt in ein anderes und dadurch zu einem andern Wärter versetzt wird, auch sonst zuweilen, z. B. wenn Verdacht von untreuem Verfahren oder ordnungswidrigem Verkehre entsteht, vergleicht der Aufseher das Verzeichniß ihrer Habseligkeiten, wovon er bei jedem neu eingebrachten Kranken eine Abschrift durch den Rechnungsführer erhält, genau mit dem Befunde und übergiebt sodann die Sachen dem künftigen Wärter, wobei er wahrgenommene Mängel untersucht und anzeigt.

§. 27.

Zimmerinventarium.

Wird ein Wärter aus der ihm übergebenen Krankenwartung versetzt, dann muß der Aufseher das, dem Wärter anvertraut gewesene Inventarium durchgehen, und sowohl dieses, als die Verhaltungsregeln für die Wärter, (wovon die Beilage I. eine Abschrift enthält) dem neuen Wärter übergeben, und wenn dieser nicht lesen kann, ihm diese Regeln vorlesen und einprägen, dieß auch zumal in den ersten Tagen nach der Anstellung desselben oft wiederholen.

§. 28.

Verwendung des Taschengeldes.

a) Der Aufseher sorgt dafür, daß die Verpflegten ihre Taschengelder, welche der Hausverwalter einnimmt, ausgiebt und berechnet, zu ihrem Besten und wirthschaftlich verwenden, und daß die dafür gekauften Bedürfnisse derselben ihnen unverkürzt zukommen, ingleichen daß jeder Verständige sein Taschengelderbuch gehörig aufhebt. Er selbst aber verwahrt sorgfältig die Taschengelderbücher der Verstandslosen und verlegt das Geld zu Anschaffung der Nebenbedürfnisse.

b) Wird einem Verpflegten der freie Gebrauch des Taschengeldes als Strafe entzogen, so erfährt dieß der Aufseher zu seiner Nachachtung.

c) Am Schlusse jeder Woche bringt der Aufseher sämmtliche Taschengelderbücher und ein vollständiges Verzeichniß der gehabten Verläge dem Hausverwalter, welcher ihm die gehabten Auslagen, nach vorheriger Prüfung, aus der Taschengelderkasse erstattet und die Bücher nach erfolgter Eintragung ebenfalls zurück giebt.

d) Dabei führt er über jeden, unter seiner Aufsicht befindlichen Verpflegten, welcher Taschengeld hat, ein besonderes Büchelchen, in welches er alle bestrittene Auslage sofort und einzeln einträgt, und aus diesem das obenerwähnte Ver-

zeichniß zusammenstellt. Obgleich ihm diese Büchelchen vornehmlich für eigene Erinnerung und Berechnung dienen, so muß er doch auf jedesmaliges Verlangen solche dem Arzte und Hausverwalter zur Einsicht sofort vorlegen, und sie in steter Ordnung und Richtigkeit halten, wofür er besonders verantwortlich bleibt.

§. 29.

Kein Verpflegter darf Geld bei sich führen.

Kein Verpflegter darf Geld bei sich führen, wenn dieß nicht ausnahmeweise gestattet ist, wovon der Aufseher ausdrücklich unterrichtet wird. Außerdem nimmt dieser jedem Verpflegten das Geld, das er ohne Erlaubniß bei sich führt, ab, und übergiebt es dem Hausverwalter zur Taschengelderkasse.

§. 30.

Heizung.

a) Der Aufseher hält darauf, daß die Oefen gehörig geheizt werden, verhütet aber auch, daß man sie nicht überheizt und daß sich in ihrer Nähe keine leicht entzündbaren Dinge befinden.

b) Nach dem Abendessen läßt er nirgends mehr einheizen, so daß er bei der Visitation vor dem Schlafengehen in keinem Ofen Feuer oder glimmende Kohlen trifft.

c) Täglich läßt er die Asche aus den Oefen und Kesselfeuerungen nehmen und an den dazu bestimmten Ort schaffen.

d) Das Reinigen der Oefen, Ofenröhren und Schornsteine hat der Aufseher nach Erfordern besorgen zu lassen und dem Hausverwalter davon Meldung zu machen.

Ueber das Reinigen der Schornsteine wird ein besonderes Buch gehalten, in welches der Aufseher jedesmal einträgt, welche Schornsteine und an welchen Tagen sie gereinigt worden sind.

§. 31.

Verantwortlichkeit des Aufsehers in Hinsicht der Versorgung der Verpflegten mit den nöthigen Bedürfnissen.

Der Aufseher bleibt für die gehörige Versorgung der Verpflegten mit allen vorgenannten nöthigen Bedürfnissen um so mehr verantwortlich, als er den Verpflegten in jeder Hinsicht am nächsten steht und jede dabei vorkommende Unordnung leicht wahrnehmen und entweder sofort selbst abstellen oder dem Hausverwalter anzeigen soll.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Verpflegten und ihre Handlungen.

§. 32.

Ununterbrochene Aufsicht und stete Gegenwart in der Anstalt.

a) Die Aufsicht auf die Verpflegten muß möglichst ununterbrochen sein und deshalb der Aufseher sich im Sommer von früh fünf und im Winter von sechs Uhr an bis Abends neun Uhr, fast ohne Unterbrechung, unter denselben, bald in dieser, bald in jener Abtheilung aufhalten; er darf am Tage nur so viel Zeit in seiner Wohnung zubringen, als er zum Essen und Trinken und zu der Fertigung der, im gegenwärtigen Regulatife von ihm verlangten Listen und Ver,eichnisse braucht.

b) In ein und derselben Abtheilung der Verpflegten soll der Aufseher nicht länger verweilen als nöthig ist, vielmehr bald da, bald dort sich umsehen, zur Beschäftigung anhalten, die Wärter unvermuthet überraschen, nicht immer dieselbe Ordnung im Umgange halten, wohl aber immer dort zu finden sein, wo seine Gegenwart am nöthigsten ist.

c) Will der Aufseher zuweilen eine Stunde auswärts zubringen, so bedarf er dazu die Erlaubniß des Arztes und Hausverwalters, die ihm aber eben wegen der Nothwendigkeit fortdauernder Aufsicht nur selten ertheilt werden kann.

d) Bei erhaltener Erlaubniß muß er den Seinigen oder sonst Jemanden in der Anstalt den Ort angeben, wo er anzutreffen und erforderlichen Falles nach ihm geschickt werden kann. Wird ihm eine der Anstalt drohende Gefahr oder sonst etwas bekannt, was seine Anwesenheit erheischt, soll er ungerufen herbeieilen, jeden Falles aber, wenn die Zeit, für welche die Erlaubniß ertheilt ward, vorüber ist, zurückkehren.

§. 33.

Tagesordnung. Aufstehen.

Der Aufseher ist dafür verantwortlich, daß alle ihm untergebene Verpflegte, ohne Unterschied und Rücksicht auf die Classen, im Sommer früh um fünf Uhr und im Winter um sechs Uhr das Bette verlassen. Nur die auf den eigentlichen Krankenzimmern befindlichen Personen sind hiervon ausgenommen. Sind dort einzelne Kranke oder Genesende vorhanden, die jene allgemeine Regel beobachten sollen, so erhält der Aufseher darüber Anweisung vom Arzte.

§. 34.

Unterstützung der Unvermögenden dabei.

Der Aufseher hat vorzüglich darauf zu sehen, daß bei dem Aufstehen den Kranken und andern körperlich schwachen Personen, welche unvermögend sind ohne Beihülfe aufzustehen, von ihren Wärtern die gehörige Hülfe geleistet werde. Reichen die Kräfte der Wärter nicht aus, so bestimmt der Aufseher diejenigen Verpflegten der Abtheilung, welche den Wärtern in dieser, so wie in andern Dienstleistungen beistehen müssen; es darf aber nie diese Wahl von den Wärtern abhängen.

§. 35.

Morgenvisitation und Aufschließen.

An den §. 33. zum Aufstehen bestimmten Stunden schließt der Aufseher die Gebäude auf und durchgeht alle seiner Sorge anvertrauten Behältnisse, um sich darüber zu vergewissern, daß den vorstehend (§. 33. und 34.) ertheilten Vorschriften allenthalben nachgegangen worden. Behindert ihn Krankheit, so zeigt er es sogleich dem Hausverwalter an, damit dieser deshalb einen andern Beamten beauftragt. Bei diesem Umgange am Morgen werden dem Aufseher von den Wärtern alle erhebliche Vorfälle der Nacht angezeigt, welche er dem Arzte und Hausverwalter meldet.

§. 36.

Ankleiden. Reinigen.

a) Der Aufseher hält mit Hülfe der Wärter alle Verpflegte der Anstalt, die dazu fähig sind, an, sich nach dem Aufstehen sogleich zu waschen, zu kämmen, anzukleiden, ihre Betten in Ordnung zu bringen, ihre Kleidungsstücke zu reinigen und gewöhnt die ihm anvertrauten Pfleglinge nach und nach durch Güte an, sich der eingeführten Tagesordnung ohne willkürliche Abweichung zu fügen.

b) Unvermögenden leisten die Wärter, oder die vom Aufseher dazu bestimmten Verpflegten, bei den vorbemerkten Beschäftigungen die nöthige Hülfe.

c) Verpflegten von besserer Erziehung, gleichviel, in welcher Classe der Verpflegung sie sich befinden, reinigt der Wärter die Kleidung, bringt auch ihre Betten in Ordnung. Der Aufseher muß solche Ausnahmen dem Wärter namhaft machen und dahin sehen, daß dieser sich dabei keine Willkür erlaube.

§. 37.

Gebet auf den Speisesälen.

a) Der Aufseher muß dafür stehen, daß die täglichen Morgen- Tisch- und Abendgebete unausgesetzt zu den gesetz-

ten Stunden in den Speisesälen abgewartet werden. In den Krankenzimmern geschieht solches durch die Krankenwärter, in den Speisesälen der Verpflegten aber durch besondere, vom Prediger dazu gewählte Vorleser.

b) Der Aufseher führt bei allen diesen Hausandachten die Aufsicht, damit Alles mit äußerem Anstande und in frommer Stille nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehe; er erhält vom Geistlichen die Anweisung, welche Lieder gesungen, aus welchen Büchern vorgelesen und wie überhaupt die Andacht gehalten werden soll. Er gewöhnt die Verpflegten und Wärter an einen sanften und gemessenen Gesang, und sieht darauf, daß das Vorlesen der täglichen Gebete, so wie während der Mittagsmahlzeit, laut, langsam und deutlich geschehe.

§. 38.

Oeffentlicher Gottesdienst.

a) Alle Verpflegte und sonst der Anstalt Angehörige müssen in der Regel dem öffentlichen Gottesdienste, den wöchentlichen Betstunden, Katechisationen und Andachten beiwohnen. Darüber, welche Personen nach ihren Geisteskräften nicht den Gottesdienst in der Kirche besuchen, auch welche aus gleichem Grunde an den Morgen- und Abend-Andachten nicht Theil nehmen können, erhält der Aufseher zu seiner Nachachtung vom Arzte, Hausverwalter und Geistlichen die nöthige Anweisung. Die Wärter, welche wegen ihrer Dienstverrichtung nicht alle den Gottesdienst besuchen können, haben deshalb zu wechseln.

b) Wenn Verpflegte, welche zu diesen religiösen Handlungen für fähig erklärt werden, sich derselben entziehen wollen, oder willkürlich aus der Kirche zurückgeblieben sind, ohne daß sie durch wirkliche Krankheit daran behindert worden, so meldet der Aufseher dieß dem Hausverwalter und Geistlichen.

c) Er veranstaltet vor und nach dem Gottesdienste den ordentlichen und anständigen Ein- und Ausgang, verhütet in

der Kirche Unordnungen und läßt Personen, welche während des Gottesdienstes erkrankten oder unruhig wurden, mit möglichst geringer Störung fortschaffen.

d) Verpflegte, welche nächsten Sonntag zum Abendmahl gehen wollen, melden sich spätestens Mittwochs zuvor bei dem Aufseher, welcher ihre Namen in ein Verzeichniß bringt, wovon er dem Arzte, Hausverwalter und Prediger jedem eine Abschrift übergiebt.

§. 39.

Ordnung bei den Mahlzeiten.

Der Aufseher hält streng darüber, daß die Verpflegten zur gesetzten Zeit, auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sich in den Speisesälen einfinden, an den ihnen bestimmten Orten speisen, keine Person sich willkürlich dabei absondere, und Alles beobachtet werde, was das Regulatif über die Beköstigung deshalb vorschreibt.

§. 40.

Verhütung von Betrug und Diätfehlern.

Der Aufseher kann nicht in allen ihm anvertrauten Abtheilungen der Verpflegten beim Frühstücke und den übrigen Mahlzeiten gegenwärtig sein, muß aber bei jeder Mahlzeit eine oder zwei Abtheilungen besuchen, die gehörige Ordnung leiten, und es so einrichten, daß er oft unerwartet hier und da erscheint. Vorzüglich muß er oft in den Abtheilungen der Verstandslosen und in den Krankenzimmern beim Essen sich einstellen, und dort Betrug, hier Diätfehler verhüten.

§. 41.

Essen außer der Mahlzeit.

Er gestattet nicht, daß außer der Tischzeit einzelne Personen sich besonders Speise bereiten und außer der Mahlzeit essen; dieß kann nur in seltenen Fällen, auf Anordnung des Arztes einzelnen Kranken gestattet werden.

§. 42.

Beschäftigung. Arbeitsfleiß.

a) In Hinsicht der Beschäftigung theilen sich die Verpflegten in drei Abtheilungen.

A. Verpflegte, welche zu aller ihrer Intelligenz und physischen Kraft gemäßen Arbeit vom Hausverwalter gebraucht werden können;

B. welche zu gar keiner Beschäftigung, und

C. nur zu einzelnen namhaften, von dem Arzte vorzuschlagenden, Arbeiten zu gebrauchen sind.

Der Aufseher muß zunächst darauf sehen, daß die Abtheilung A. in den zur Arbeit bestimmten Stunden fortwährend beschäftiget ist, und alle Anordnungen darüber sich vom Hausverwalter erholen.

Die Abtheilung C. wird mit Einverständniß des Arztes vom Hausverwalter beschäftiget. Die Arbeitsstunden derselben bestimmt der Arzt.

b) Gewahrt der Aufseher bei einer Person, daß sie zu der ihr übertragenen Arbeit wenig Trieb, dagegen aber zu einer andern mehr Lust und Geschicklichkeit zeigt, auch wenn aus der vorangegebenen Abtheilung B. eine Person zur Arbeit sich zu eignen anfangen sollte, so meldet er dieß dem Arzte und Hausverwalter.

c) Der Aufseher muß die Verpflegten zum Fleiße anhalten, und seine Aufmerksamkeit darauf richten, wie jede Person vom Müßiggange oder unnützen Zeitvertreibe und Träumereien abzubringen und zu einer zweckmäßigen Beschäftigung anzureizen sei. Er muß ihre Fähigkeiten genau erforschen und Liebe zur Arbeit in ihnen zu erwecken suchen, auch alle etwaigen Hindernisse, welche der Thätigkeit der Verpflegten im Wege stehen, dem Hausverwalter sofort anzeigen.

d) Die bei der Haus- Feld- und Gartenarbeit durch Witterung, Jahreszeit u. s. w. eintretenden Unterbrechungen und Stillstände, sind durch Beschäftigung in den Zimmern und Behältnissen, Bewegung im Freien oder körperliche

Uebungen in den Gebäuden auszufüllen, worüber der Aufseher sich Anordnungen vom Arzte und Hausverwalter ertheilen lassen muß. Dieß gilt auch dann, wenn es einmal an Material zur Stubenarbeit fehlen sollte; das Stillsitzen und dumpfe faule Hinbrüten in den Zimmern darf der Aufseher nie zugeben.

e) Der Aufseher hat alle Vorsicht darauf zu richten, daß bei den Arbeiten mit feuergefährlichen Dingen, als: Wolle, Flachs, Werg und dergleichen, zu allen Zeiten, besonders aber dann, wenn diese Arbeiten früh oder Abends bei Licht zu verrichten sind, überall behutsam umgegangen und Feuerunglück verhütet werde.

§. 43.

Arbeit der Genesenden.

Auch auf den Krankenzimmern sind die Genesenden, in Folge der Anweisungen, die der Hausarzt über die Personen und Arten der Arbeit dem Aufseher ertheilt, einigermaaßen nützlich zu beschäftigen.

§. 44.

Verweisung auf das Regulatif, die Beschäftigungen der Verpflegten betreffend.

Was die Art und Maaße der Beschäftigungen und andere die Arbeit betreffenden Anordnungen anlangt, so wird der Aufseher hiermit auf das Regulatif über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen verwiesen, dem er allenthalben nachkommen, vorzüglich aber dahin streben muß, daß den daselbst §. 1. d aufgestellten leitenden Grundsätzen aa bis hh auch seinerseits möglichst entsprochen werde.

§. 45.

Anzeige der Fleißigen und Trägen.

Der Aufseher hat bei den abzustattenden Meldungen Diejenigen, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung beson-

ders auszeichnen, so wie die Trägen und zu jeder Beschäftigung Verdrossenen, auch Widersetzlichen, dem Arzte und Hausverwalter namhaft zu machen.

§. 46.

Bewegung in freier Luft und Genuß der freien Luft.

a) Der Aufseher besorgt die Ausführung der ärztlichen Anordnungen wegen des Genusses der freien Luft und der Bewegung im Freien. Er begiebt sich daher oft auf die dazu bestimmten Plätze, um zu sehen, ob sich Jemand davon ausgeschlossen hat, oder dabei sich gegen die Vorschriften des Arztes benimmt und zeigt diesem darüber das Erforderliche an. Der Aufseher der weiblichen Verpflegten muß diese, wenn sie zusammen außerhalb der Ringmauer, oder in dem großen Garten spazieren gehen, stets begleiten.

b) Wird dieser Garten zur Bewegung im Freien benutzt, so wählt der Aufseher der weiblichen Verpflegten, zu Verhütung eines Zusammentreffens beider Geschlechter, thunlichst solche Stunden, in welchen die männlichen Verpflegten sich nicht im gedachten Garten befinden. Ueberhaupt sind die weiblichen Verpflegten immer auf den Theil rechter Hand dieses Gartens zu beschränken, während die männlichen den Bezirk linker Hand inne haben. Er darf daher niemals in den zur Bewegung bestimmten Stunden sich von den unter seiner Aufsicht befindlichen weiblichen Verpflegten entfernen; wird dieß durch dringliche Umstände zuweilen unvermeidbar, so überträgt er die Führung der ununterbrochenen Aufsicht einem andern Aufseher.

c) Welche weibliche Verpflegte sich in dem kleinen Garten Bewegung machen dürfen, bestimmt der Arzt.

§. 47.

Desgleichen außerhalb der Ringmauer.

Vom Hausarzte und Hausverwalter erhält der Aufseher

darüber Anweisung, wem der freie Ausgang, ohne besondere vorher zu erbittende Erlaubniß, gestattet ist. Bei den Uebrigen, welchen blos zuweilen ein Ausgang zu erlauben ist, wird es in folgender Weise gehalten: An jedem Sonnabend und jedem Tage vor einem Festtage in der milden Jahreszeit, schreibt der Aufseher diejenigen Verpflegten auf, welche sich zu dem Spaziergange ins Freie für den Sonn- oder Festtag bei ihm melden, oder die damit für ihr Wohlverhalten zu belohnen sind. Dieß Verzeichniß bringt er an demselben Tage dem Arzte, der nach seinem Erachten ausstreicht oder zusetzt. Der Arzt schickt das Verzeichniß dem Hausverwalter, der es ebenfalls nach seinem Erachten, im Einverständnisse mit dem Arzte, ändert oder genehmigt, und es bei der Morgenmeldung am Sonn- oder Festtage dem Aufseher zurück giebt. Dieser fertigt davon zwei Abschriften, welche er den Thürhütern an den beiden Ausgängen zu ihrer Nachachtung aushändigt. Nachmittags nach der Betstunde gehen dann die, welche obige Begünstigung erhalten haben, eine oder mehrere Stunden, wie es auf dem Verzeichnisse näher angegeben worden, außer der Ringmauer spazieren.

§. 48.

Verweisung auf die Vorschriftspunkte wegen des freien Ausganges.

Wegen des freien Ausganges wird der Aufseher auf die in der Beilage II. hier angefügten Vorschriften für die Verpflegten, denen bei ihrem kranken Gemüthszustande dennoch ein freier Ausgang gestattet werden kann, insbesondere verwiesen.

§. 49.

Schlafenszeit.

Der erste Aufseher schließt die unter seiner Aufsicht stehenden Gebäude, im Sommer Abends vor neun Uhr und im Winter nach dem Abendessen, zu.

Gleiches geschieht im Frauenhause vom dritten Aufseher für den Sommer; im Winter schließt er das Frauenhaus um fünf Uhr Abends. Vor dem Niederlegen der Verpflegten, welches nicht eher als Abends um neun Uhr erfolgt, untersucht jeder Aufseher alle Zimmer und Behältnisse, wo die unter seiner Aufsicht Stehenden wohnen und schlafen, vorzüglich zu Abwendung der Feuersgefahr, genau und beachtet dabei besonders die Oefen, Spucknäpfe und Behältnisse der Tabaksasche.

§. 50.

Gefährliche Handlungen.

Schneidende, spitzige und andere gefährliche Werkzeuge, Schnüre, Bänder, feuermachende und feuerfangende Dinge, die der Aufseher bei neu eingebrachten oder schon in der Anstalt befindlichen, zu Gewaltthätigkeiten an sich oder Andern geneigten Personen findet, entzieht der Aufseher mit guter Art den Aufgenommenen und übergiebt sie dem Hausverwalter. Er erlaubt keinem Verpflegten, sondern blos den Wärtern, Feuerzeug zu führen, hält diese auch an, nach der Mahlzeit die Löffel, Messer und Gabeln gehörig einzuschließen, und Alles hinlänglich zu verwahren, wodurch Jemand sich oder Andern Schaden zufügen könnte.

§. 51.

Unkeuschheit.

a) Der Aufseher muß ganz besonders auf solche Verpflegte aufmerksam sein, welche am Geiste erkranken, weil sie dem Körper durch böse unkeusche Angewöhnung die nöthige Kraft entziehen. Handlungen solcher Art soll er nach Kräften verhindern, auch darüber wachen, daß Andere von solchen Personen nicht verführt werden. Seine Wahrnehmungen zeigt er dem Hausarzte an.

b) Allen unerlaubten Umgang der Geschlechter soll er verhüten und auf die, weibliche Arbeiten in dem Männerhause verrichtenden weiblichen Verpflegten ein wachsames

Auge haben. Der Aufseher in dem Frauenhause bewacht dagegen sorgfältig die im Frauenhause zu häuslichen Verrichtungen, z. B. Holztragen, Bauen, Reparaturen und dergleichen angestellten männlichen Verpflegten und Arbeiter.

§. 52.

Verhalten bei übeln Betragen der Verpflegten.

a) Der Aufseher darf keinem Verpflegten Unordnungen und Unarten, Verweigerung des Gehorsams gegen allgemeine Vorschriften, besondere Anordnungen und Verbote, Widersetzlichkeit gegen die Wärter, Bosheit, Schimpfreden und Thätlichkeit gegen andere Verpflegte, Unreinlichkeit, Ruhestörung, ausschweifende Lustigkeit, überhaupt aber alles unsittliche und lästige Betragen, wodurch das Leben Anderer erschwert und ihre Leiden empfindlicher gemacht werden können, nachsehen noch gestatten; er muß sowohl dieß, als auch in dem Falle, wenn es ihm nicht gelingt, Ungehorsame durch vernünftige, freundliche und nach Erfordern ernstliche Ermahnung zu leiten, dem Arzte und Hausverwalter diese anzeigen.

b) Die von diesen auf seine Anzeige angeordneten Strafen, Zwangs- und Besserungsmittel muß er, ohne nach eigenem Ermessen Etwas zu ändern, anwenden und vollziehen, aber in keiner Art eine Beleidigung oder unerlaubte Behandlung der Verpflegten verschulden.

c) Verpflegte, welche sich sonst sittlich und folgsam betragen, sind bei einzelnen Vergehungen aus augenblicklichen Aufwallungen oder Uebereilung, mit Strafen zu verschonen.

§. 53.

Anwendung der Zwangs- und Verwahrungsmittel.

a) Als Zwangs- und Verwahrungsmittel sind für die verschiedenen Fälle in der Anstalt eingeführt: das Zwangscamisol, der Zwangsgurt, der Sprungriemen, Drehstuhl, Zwangschrank, das Schwungrad, Drehbette und Sturzbad.

b) Bei gefährlichen Ausbrüchen von Raserei, Bosheit, heftigen Leidenschaften und Widersetzlichkeit, kann der Aufseher sofort das Zwangscamisol anlegen lassen, meldet es jedoch unverzüglich dem Arzte und Hausverwalter. Kann er sich nicht selbst entfernen, so hat er einem Andern die erforderliche Meldung aufzutragen.

c) Außer dem Zwangscamisole darf der Aufseher keines der vorgenannten, oder vom Arzte noch einzuführenden Zwangs- und Verwahrungsmittel anwenden; ihm liegt nur ob, die für den Augenblick Gefährlichen unschädlich zu machen; dann erhält er die weitern Anordnungen des Arztes.

d) Mit den Einrichtungen und der leichtesten Anwendungsart der Zwangs- und Verwahrungsmittel muß der Aufseher auf das Genaueste bekannt sein, weshalb ihm der Hausarzt die nöthige Anweisung ertheilt. Er muß in den zu Anwendung jener Mittel erforderlichen Handgriffen die möglichste Fertigkeit erlangen und den dazu zu gebrauchenden Wärtern die nöthige Anleitung geben, jedenfalls bei der Ausführung selbst anwesend sein und sich nicht scheuen, mit Hand anzulegen. Die Anwendung der Zwangs- und Verwahrungsmittel muß rasch, still, ohne Geschrei und Wortwechsel, heftige Geberden und Drohungen, ohne Mißhandlung und Beschädigung u. s. w. geschehen.

e) Für die in einem zwanghaften Zustande befindlichen Personen läßt der Aufseher durch die Wärter sorgen, und achtet selbst darauf, daß ihnen bei allen körperlichen Bedürfnissen die nöthige Hülfe geleistet werde.

§. 54.

Autenriethsches Zimmer.

Wenn das Einschließen einer Person in eines der Autenriethschen Zimmer angeordnet wird, so richtet sich der Aufseher nach der ihm deshalb vom Arzte besonders zu ertheilenden Anweisung.

§. 55.

Gefängnißstrafe für Wärter und dergleichen.

Sollte ein Wärter oder sonst der Anstalt Angehöriger oder Gerichtsuntergebener mit Gefängnißstrafe belegt werden, so schließt der Aufseher denselben in das hierzu angewiesene Behältniß, nimmt den Schlüssel in Verwahrung, läßt den Arrestanten in seiner Gegenwart die demselben bestimmten Lebensmittel reichen, und eilt bei entstehender Feuersgefahr allemal zuerst nach diesen Behältnissen, um die Verwahrten heraus zu lassen.

§. 56.

Unmäßigkeit. Ungenügsamkeit.

Auf Personen, die zum Uebermaaße im Trunke geneigt sind, auf Blödsinnige, die gewöhnlich zu viel essen, auf Naschhafte, die unreifes Obst abbrechen und verzehren, auf andere Unmäßige, auch solche, die durch übermäßiges Tabakrauchen ihren Leidensgefährten lästig werden, ist der Aufseher besonders aufmerksam, und entwöhnt sie von ihren Fehlern und Ungezogenheiten.

§. 57.

Ansprechen der Fremden. Deren Geschenke.

a) Der Aufseher gestattet durchaus nicht, daß die Verpflegten Fremde um Gaben ansprechen, und zeigt es an, wenn er erfährt, daß es von ihnen außer der Anstalt geschehen ist, damit der freie Ausgang bei diesen Personen die ihn mißbrauchen, beschränkt werde.

b) Wollen einzelne die Anstalt besuchende Fremde, aus eigenem Antriebe, sämmtliche Verpflegte oder Einzelne beschenken, so eröffnet ihnen der Aufseher bescheiden, daß den Verpflegten, wegen des sonst unübersehbaren Mißbrauches und weil sie Alles was sie bedürfen und ihnen heilsam ist, von der Anstalt selbst erhalten, nicht verstattet ist, baar Geld zu führen; daß aber die Fremden ihre milde Gabe entweder selbst, oder durch ihn dem Hausverwalter zustellen können,

welcher, der Verfassung der Anstalt und dem Willen der Geber gemäß, für die Verwendung sorgt. Wird dem Aufseher das Geschenk zur weitern Abgabe an den Hausverwalter behändigt, so stellt der Hausverwalter auf Verlangen darüber einen Empfangschein aus und läßt diesen dem Fremden überreichen.

§. 58.

Unreinlichkeit.

a) Wird bei einer in die Anstalt aufgenommenen Person das Baden und Reinigen derselben nöthig, so ist nach des Hausarztes Anordnung, vom Aufseher das Nöthige zu veranstalten.

b) Ueberhaupt muß er alle Verpflegte, welche außer dem täglichen Waschen und Kämmen einer mehreren Reinigung bedürfen, nicht allein dazu anhalten, sondern auch insbesondere dafür sorgen, daß jeder Verpflegte an den nach §. 81. dazu geordneten Tagen gebadet und bei jeder Art von Reinigung den Unbehülflichen und Blödsinnigen von den Wärtern geholfen werde. Die Unreinlichen (diese besondere Classe von Kranken, zweiter Abschnitt §. 3. a. 3. oben) werden so oft gereiniget, als es ihr Zustand erfordert.

c) Gegen Behaftung mit oder Verbreitung von Ungeziefer, wendet der Aufseher durch die Wärter und Wärterinnen alle behufige Mittel durch öfteres Nachsehen und Bäder an, läßt auch die in solcher Art verunreinigten Sachen in das Badezimmer schaffen und sorgfältig reinigen.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Erleichterung des Lebens und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Verpflegten.

§. 59.

Anzeige der Erkrankung.

Wenn eine der verpflegten Personen plötzlich erkrankt oder unvermuthet eine Verschlimmerung des schon vorhande-

nen Leidens eintritt, so zeigt dieß der Aufseher dem Arzte oder nach Befinden dem Wundarzte an.

§. 60.

Beobachtung der Krankheitsveränderungen.

In so fern der Arzt die Krankheitsveränderungen und die verschiedenen Aeußerungen derselben nicht selbst beobachten kann, muß der Aufseher, zur genauen und sorgfältigen Beobachtung derselben die Krankenwärter und Wärter anhalten, und die Ergebnisse dem Arzte anzeigen.

§. 61.

Aufmerksamkeit auf ansteckende Krankheiten.

Der Aufseher soll die Wärter und Wärterinnen oft daran erinnern: daß, wenn sie an denen von ihnen zu bedienenden Personen Ausschläge, Geschwüre, Geschwülste, oder widernatürliche Ausflüsse u. s. w. bemerken, sie ihm solches sogleich zur Meldung beim Arzte anzeigen. Er ist dafür verantwortlich, daß der Krätzige während der Kur keine andere, als die für solche Kranke bestimmte Kleidung trägt, und daß in der Kurzeit dessen tuchene und sonstige Kleidung, vorzüglich die Aermel, gehörig ausgewaschen und gereiniget werden.

§. 62.

Ausführung der Anordnungen des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen.

a) Der Aufseher soll besonders dem Arzte, Hausverwalter und Geistlichen in ihren Bemühungen für das geistige und körperliche Gesundheitswohl der Verpflegten, Beistand leisten, sie, wenn diese die Behältnisse durchgehen, begleiten, sich genau ihre Anweisungen merken und sie sorgfältig ausführen.

b) Verlangt ein Verpflegter außerdem den Geistlichen zu sprechen, so müssen die Wärter es dem Aufseher melden, der es dem Geistlichen anzeigt, niemals aber die Verpflegten damit abweisen darf.

§. 63.

Arzneigebrauch.

a) Die für einzelne Kranke, in Ansehung der Arzneien, der Diät und des Verhaltens ertheilten ärztlichen und wundärztlichen Vorschriften, werden zwar durch die Krankenwärter und Wärterinnen in Anwendung gebracht; der Aufseher aber soll sich durch öftere Untersuchung davon überzeugen, daß sie genau ausgeführt werden.

b) Die auf den Krankenzimmern eingebetteten Kranken haben die Krankenwärter und Wärter unter ihrer besondern Pflege und Wartung; der Aufseher sieht jedoch darauf, daß diese ihre Schuldigkeit erfüllen, die Arznei immer sorgfältig verwahrt, und nur durch den dazu besonders bestimmten Krankenwärter, nach Anweisung der Aufschrift, den Kranken eingegeben werde, die Kranken selbst aber die Arznei niemals in die Hände bekommen.

c) Kranke, welche sich einbilden, daß sie zwar Seelenleiden, aber keine körperlichen Krankheiten hätten, soll der Aufseher, unter Anleitung des Arztes und Geistlichen, davon zu überzeugen suchen, daß ihr Leiden von dem Zustande ihres Körpers herrühret, um dadurch sowohl willigen Gebrauch der Arzneimittel, als mehrere Gemüthsruhe und Sorge für ihre Wiedergenesung zu befördern.

§. 64.

Zwang zum Arzneigebrauche.

Verweigert ein Kranker den Gebrauch der ihm bestimmten Arznei, so sucht der Aufseher ihn durch Zureden in Güte zum Einnehmen zu bringen; gelingt dieß ihm nicht, so meldet er es dem Arzte, welchem dann die Ertheilung der nöthigen Anordnungen lediglich zusteht. Diese Anordnungen bringt der Aufseher mit Hülfe der Krankenwärter, oder durch einen derselben, zur Vollziehung, deren Ergebniß er dem Hausarzte anzeigt.

§. 65.

Wegschütten der Arzneien. Quacksalbereien.

Daß nicht Arzneien heimlich weggeschüttet oder Quacksalbereien in der Anstalt heimlich angewendet werden, dafür sind die Krankenwärter verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit trifft aber auch den Aufseher, welcher alle Unordnungen dieser Art dem Arzte und Hausverwalter zur strengen Ahndung anzeigen muß. Auch wird von den Aufsehern und Krankenwärtern gefordert, daß sie den Arzt nie irrig glauben lassen, ein Kranker nehme die ihm verordnete Arznei, wenn gleich solches nicht geschieht.

§. 66.

Schreiben.

a) Ohne Genehmigung des Arztes und Hausverwalters dürfen in keinem Behältnisse der Verpflegten Schreibematerialien geführt werden.

b) Wünschen Verpflegte an irgend jemand oder zu ihrer Unterhaltung an einem andern Orte, als auf dem Unterhaltungssaale, zu schreiben, so meldet der Aufseher dieß dem Hausverwalter, welcher unter Rücksprache mit dem Arzte darüber entscheidet: ob dem Wunsche entsprochen werden kann, oder ob dem Verpflegten in der Hausexpedition, oder im Fall er sich dahin zu begeben durch Krankheit behindert wird, unter irgend einer andern Aufsicht das Schreiben zu gestatten ist.

c) Wird vom Arzte und Hausverwalter die Erlaubniß zum Schreiben auf dem Zimmer ertheilt, so soll der Aufseher genau darauf Acht haben, daß weder etwas an Schreibematerialien noch von dem Geschriebenen an Andere komme, oder heimlich zur Bestellung außer der Anstalt irgend Jemanden übergeben werde.

d) Gleiche Aufsichtsführung ist bei solchen Verpflegten erforderlich, welche sich mit Schreiben auf dem Unterhaltungssaale beschäftigen; auch bei diesen ist dahin zu sehen,

daß kein die Ordnung der Anstalt benachtheiligender Mißbrauch entstehe.

e) Was zu einer weitern Bestellung von den Verpflegten geschrieben worden, überbringt der Aufseher zuerst dem Hausverwalter, dann dem Arzte.

§. 67.

Bücherlesen.

a) Das Bücherlesen ist den Verpflegten in den Erholungsstunden gestattet; nur daß es nicht ohne Wissen des Aufsehers und nur aus solchen Büchern geschehe, die sowohl der Hausarzt als der Geistliche für unbedenklich finden.

b) Der Aufseher achtet darauf, daß keine andern als die, von jenen beiden Beamten aus der Büchersammlung der Anstalt gewählten Bücher gelesen werden.

c) Aller Verkehr mit Leih- und Lesebibliotheken in der Stadt Pirna oder der Umgegend ist streng untersagt und durch öfteres Nachsehen, ob in den Zimmern der Verpflegten sich Bücher aus Leih- und Lesebibliotheken befinden, gänzlich zu hemmen.

d) Der Aufseher gestattet das Lesen in Büchern aus der Büchersammlung der Anstalt nur in solchen Stunden, in welchen weder körperliche Beschäftigung noch der angeordnete Aufenthalt im Freien darüber versäumt wird, und verhütet durch seine Aufmerksamkeit Beschädigung und Verlust jener Bücher.

e) Die männlichen Verpflegten lesen auf dem Unterhaltungssaale, die weiblichen auf ihren Zimmern.

§. 68.

Uebungen.

Uebungen im Exerciren, besonders im Marschiren, so weit beides nach den Umständen und der Persönlichkeit der einzelnen männlichen Verpflegten Statt finden kann, erproben sich in der Angewöhnung zur Ordnung, zum gemeinschaftli-

chen Beisammensein, selbst zum Gehorsam, indem sie die Bewegung in freier Luft und im Winter auf den Sälen befördern. Der Hausarzt bestimmt, wer zu diesen Uebungen zuzulassen; einer der Aufseher oder ein sonst Sachkundiger ertheilen den nöthigen Unterricht.

§. 69.

Spiele. Unterhaltung.

a) Der Aufseher muß vorzüglich an den Tagen, wo üble Witterung die Bewegung im Freien nicht gestattet, die des Billardspiels Kundigen dazu einladen, da dieses und das Kegelschieben jedem andern Spiele, wegen der damit verbundenen körperlichen Bewegung vorzuziehen ist.

b) Bret- und Kartenspiele, auch andere Zeitvertreibe, sind ebenfalls gestattet; doch muß dabei nach den besondern Umständen mit Klugheit verfahren und nichts Neues, ohne Vorwissen des Arztes und Hausverwalters, eingeführt werden.

c) Der Aufseher muß bei den Spielen dahin sehen, daß diese in keiner Art ausarten, auch auf dem Unterhaltungssaale sich zuweilen einfinden, um überall Ruhe und Ordnung zu erhalten.

d) In wie fern die Anwendung des vorhandenen leichten Wagens, in dem einige Verpflegte sitzen, indem Andere ihn ziehen, (auch dabei abwechseln) mit Erfolg beizubehalten sei? bleibt der Bestimmung des Hausarztes überlassen.

§. 70.

Vogelschießen.

Dem Aufseher wird vom Arzte und Hausverwalter bekannt gemacht, welche Verpflegte an dem Vergnügen des Vogelschießens Theil nehmen sollen; er ladet die ihm bezeichneten Personen dazu ein und sieht beim Schießen selbst darauf, daß jede Gefahr abgewendet werde und aus Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit kein Unglück entstehe. Verpflegte, die sich dabei nicht sofort den ihnen immer mit Glimpf zu ertheil-

lenden Weisungen fügen, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, wie nöthig, sofort von der Theilnahme an dieser Vergnügung ausgeschlossen werden.

§. 71.

Tabakrauchen.

a) Das Tabakrauchen kann den männlichen Verpflegten gestattet werden, jedoch nicht ohne die erforderliche Vorsicht gegen alle Feuersgefahr, auch Unreinlichkeit in den Zimmern und Sälen, und blos aus Tabakspfeifen, die mit einem Deckel verwahrt sind; überhaupt nur in solcher Maaße, wie es mit dem, in einer solchen Anstalt zu beobachtenden, Anstande vereinbar, auch ohne andern Kranken dadurch schädlich und lästig zu werden, zulässig ist.

b) Das Herumgehen in den Anstaltsgebäuden mit brennender Pfeife ist verboten; der, dem das Rauchen erlaubt wird, darf solches nur auf seinem Zimmer, oder auf freien Plätzen ausüben; der Aufseher bringt diese Vorschriften in Erinnerung und sorgt für deren Vollziehung.

§. 72.

Gemeinschaft der Verpflegten mit Andern.

Ein geselliges und gegenseitiges freundliches Benehmen der Verpflegten muß der Aufseher zu unterhalten suchen, darf aber in Hinsicht der Verbindung oder Gemeinschaft derselben, sowohl unter einander als mit andern Personen, in und außer der Anstalt keinen geheimen Verkehr dulden, sondern wo er solchen entdeckt, oder zu vermuthen Ursache hat, den Befund sofort dem Hausverwalter melden.

§. 73.

Fremdenbesuche.

a) Gestattet der Arzt und Hausverwalter einem Fremden, mit einem Verpflegten zu sprechen, so ist der Aufseher dabei gegenwärtig; hält sich jedoch, wenn nicht besondere

Umstände eine Gefahr besorgen lassen, bei einer solchen erlaubten Besprechung in bescheidener Entfernung.

b) Wird die Anstalt Fremden gezeigt, ist er ebenfalls zugegen und verhütet, so wie jeder andere in Abwesenheit des Aufsehers dem Fremden zugegebene Führer, daß die Fremden solchen Kranken zu Gesichte kommen, die das neugierige Beschauen kränkt, oder auf welche der Anblick mancher Personen sonst einen nachtheiligen Eindruck macht, worüber er von dem Arzte nähere Belehrung erhält. In zweifelhaften Fällen ist es besser, die Fremden in einigen Stücken unbefriedigt zu lassen, als die Genesung der Irren durch Störungen oder Kränkungen zu behindern.

§. 74.

Geschenke der Fremden.

Obgleich, wie §. 57. bereits erwähnt worden, die, die Anstalt oder einzelne Verpflegte besuchenden Fremden kein Geld in die Hände derselben geben dürfen, so können doch Gegenstände, welche zur Erquickung, Bequemlichkeit, Unterhaltung oder sonst zur Erleichterung eines Verpflegten gereichen, ihm mit Genehmigung des Hausverwalters und nach Befinden des Hausarztes, durch den Aufseher zugestellt werden. Heimlich zugesteckte Sachen hat er stets wegzunehmen und dem Hausverwalter zu überbringen.

§. 75.

Reinheit der Luft.

a) Auf die Erhaltung der reinen Luft muß der Aufseher ganz vorzüglich sehen; alle Fenster in den Schlafbehältnissen werden nach erfolgtem Aufstehen geöffnet.

b) In den zur Wohnung und Unterhaltung, zum Arbeiten und Essen bestimmten Zimmern stehen die Fenster des Nachts und in den Stunden offen, in welchen die Bewohner zum Genusse der freien Luft ausgegangen sind, oder sich anderswo aufhalten.

c) Auf den Gängen müssen stets, besonders in der Nähe der Abtritte, einige Fensterflügel ausgehoben und aufbewahrt, auch überall die geöffneten Fenster so verwahrt werden, daß durch den Wind keine Beschädigung derselben entsteht. Wegen Regen und sonstiger übler Witterung wird von dieser Regel nicht abgewichen; etwa durchnäßte Stellen sind aufzutrocknen; nur bei heftigen Stürmen werden die Fenster geschlossen.

d) In den eigentlichen Krankenzimmern werden die Fenster, wenn es die Witterung irgend erlaubt, in den Mittagsstunden geöffnet; in warmen Sommertagen bleiben sie längere Zeit offen.

e) Allen diesen Vorschriften, und was der Arzt außerdem und im Betreff der Räucherungen anordnen sollte, muß der Aufseher überall nachkommen und die Wärter dazu anhalten, auch darauf achten, daß nur die vom Arzte vorgeschriebenen Räucherungsmittel angewendet werden.

§. 76.

Reinlichkeit in den Behältnissen und Gebäuden.

a) Ueberall muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen; der Aufseher darf nichts unterlassen, was zur Aufrechthaltung derselben beiträgt.

b) Er sieht darauf, daß die Wärter täglich jedes Behältniß, in welchem sich Verpflegte befinden, in der Art reinigen, wie es §. 7. der besondern Vorschriften für die Wärter, angeordnet worden ist. Die Gänge, Treppen und Abtritte werden ebenfalls täglich gekehrt und gehörig gereiniget, nicht minder alle Säle, auf welchen die Verpflegten zu gewissen Stunden des Tages sich einfinden.

c) Alle bewohnte Behältnisse, Treppen, Säle, Abtritte u. s. w. werden in der Regel aller vier Wochen gescheuert, und, wenn nöthig, öfter.

d) Wird das Ausweißen (der Kalk oder bunte Anstrich) eines oder mehrerer Gemächer erforderlich, so zeigt der Aufseher es dem Hausverwalter an.

e) Alle Reinigungen vorgedachter Art müssen in Abwesenheit der Bewohner der verschiedenen Behältnisse geschehen; dieß ist vornehmlich beim Scheuern zu beobachten. Der Aufseher sorgt dafür, daß kein Verpflegter das gescheuerte Behältniß eher betritt, als bis es völlig ausgetrocknet ist.

§. 77.

Sömmern der Betten ꝛc.

Der Aufseher besorgt, daß jährlich wenigstens zweimal die Federbetten gesömmert und ausgeklopft, und nach Erfordern die eisernen Bettstellen gefirnißt werden.

§. 78.

Stellung der Bettstellen.

Die Bettstellen werden in den Schlafbehältnissen in der Art geordnet, daß bequem darunter weggekehrt werden kann; auch müssen die Bettstellen, zur Verhütung jeder Unordnung, möglichst weit von einander entfernt bleiben; willkürliches Zusammen- oder Wegrücken derselben ist nicht zu dulden. Der Aufseher hat sich oft davon örtlich zu überzeugen, daß die Wärter diesen Vorschriften nachkommen.

§. 79.

Aeußere Schicklichkeit bei Aufstellung der Geräthschaften ꝛc.

a) Die Verpflegten erster und zweiter Classe erhalten von der Anstalt, zur Aufbewahrung ihrer Habseligkeiten, Kleidungsstücke und dergleichen, in ihren Wohnzimmern Commoden, die übrigen Verpflegten behalten ihre Koffer und Laden zu diesem Behufe.

b) Der Aufseher gestattet nicht, daß in den Wohnzimmern die Wände mit Kleidungsstücken, oder sonst einen Uebel-

stand gebenden Dingen, behangen werden, daß Vorrathskasten, Kleider, die für diesen Tag nicht gebraucht werden und andere unansehnliche Geräthschaften, in den Wohnzimmern stehen und liegen.

c) Kleider u. s. w. werden in den, den Verpflegten zugehörigen Kisten, Laden oder Koffer verwahrt und diese in den Schlafbehältnissen an schickliche Plätze gestellt.

§. 80.

Entfernung unreinlicher Gegenstände.

Für die Entfernung unreinlicher Gegenstände, z. B. abgenommene Verbandstücke ꝛc. müssen die Krankenwärter sorgen, überhaupt die Verpflegten mit dem Anblicke Ekel erregender Dinge verschont bleiben. Der Aufseher läßt deren Verbrennung veranstalten.

§. 81.

Gebrauch der Bäder.

a) Vom Hausarzte erhält der Aufseher Anweisung, welche Verpflegte und wie oft sie baden sollen. In der Regel werden alle Pfleglinge und Angehörige der Anstalt, der Reinlichkeit wegen, alle Sonnabende gebadet, in so fern der Arzt nicht Einzelne hierin ausnimmt.

b) Der Hausarzt wird dem Aufseher wegen Einrichtung der Bäder besondere, vom Aufseher selbst wahrzunehmende und den Badeleuten einzuschärfende Vorschriften ertheilen.

c) Unreine Kranke werden in einer für sie besonders bestimmten Wanne gebadet.

d) Die Reinlichkeit in der Badeanstalt wird vom Aufseher eben so wie die Feuerung daselbst, zu Vermeidung unnützer Verschwendung des Feuerungserfordernisses, sorgfältig beaufsichtigt.

§. 82.

Todesfälle.

a) Wenn nach des Arztes Dafürhalten der baldige Tod einer Person bevorsteht, so meldet der Aufseher dieß ungesäumt dem Geistlichen und hält die Krankenwärter an, daß sie durch alle mögliche Dienstleistungen dem Sterbenden den Kampf erleichtern, und Alles entfernen, was ihn beunruhigen könnte.

b) Den eingetretenen Todesfall meldet er dem Arzte, Hausverwalter und Geistlichen.

c) Gesammten Nachlaß des Verstorbenen, in wie fern er sich in dessen Gewahrsam befand, übergiebt der Aufseher ungesäumt dem Rechnungsführer.

d) Starb die Person an einer ansteckenden Krankheit, so erkundigt er sich beim Arzte, welche von dem Verstorbenen gebrauchte Sachen zerstört, und welche gereinigt werden sollen, und wie diese Reinigung zu veranstalten sei.

e) Von demselben erhält er Anweisung darüber, wenn der Verstorbene in die Leichenkammer gebracht werden soll; von dem Hausgeistlichen erfährt er, wenn die Zeit der Beerdigung der Leiche anberaumt ist.

f) Das Abwaschen der Leiche geschieht vor dem Fortschaffen in die Leichenkammer.

§. 83.

Beerdigung.

a) Bei den Beerdigungen soll allenthalben der vorgeschriebene Ritus mit feierlichem Ernste, christlicher Andacht und anständiger Stille vollzogen werden.

b) Von der Leichenbegleitung werden diejenigen Gemüthskranken entfernt, von denen Störung zu besorgen ist.

c) Ueber die dem Sarge folgenden männlichen und weiblichen Verpflegten müssen die Aufseher beider Geschlechter, während des Begräbnisses, Aufsicht führen.

d) Die Aufseher leiten den bei Bestattungen üblichen Gesang und die Begleitung der Leiche nach dem Friedhofe der Anstalt; sie wachen während dieser Handlung über Ruhe und Ordnung.

Sechster Abschnitt.

Umgangsregeln und Betragen des Aufsehers gegen die Verpflegten.

§. 84.

Betragen im Allgemeinen zu Erreichung des Zweckes der Anstalt.

Der Aufseher muß bei seinem Umgange mit den Verpflegten den Hauptzweck der Anstalt: die Wiederherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Kranken, stets im Auge behalten, dazu nach seinem Berufe und Vermögen beitragen, und alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit deshalb anwenden.

§. 85.

Kenntniß der einzelnen Personen.

Nur auf eine möglichst genaue Kenntniß einer jeden einzelnen Person kann sich eine in jeder Hinsicht richtige Behandlung derselben gründen. Der Aufseher muß sich daher mit den Umständen und Verirrungen, Neigungen und Fehlern jedes einzelnen Kranken bekannt machen, und auf Alles, was ihn zu ungestümen Ausbrüchen zu reizen, oder diese zu besänftigen vermag, sorgfältig merken. Bei Neueingekommenen wird ihm der Arzt wegen des zweckmäßigsten Benehmens gegen dieselben, die erforderliche Belehrung geben.

§. 86.

Gelindigkeit.

Der Aufseher darf gegen die Verpflegten sich nie geringschätzig und gebieterisch benehmen, sondern bei den nöthigen

Anordnungen und Beschränkungen, so wie, wo es gilt die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Ausbrüche der Krankheit unschädlich zu machen, zwar ernsthaft, jedoch immer echt menschenfreundlich, schonend, geduldig, leutselig, theilnehmend und gefällig sich zeigen.

§. 87.

Ernst.

Weder eigene Laune noch wahrgenommene Lächerlichkeiten dürfen den Aufseher zu unschicklichen, unnützen oder wohl gar unsittlichen Späßen verleiten; auch darf er sich in keine Gemeinschaft und Vertraulichkeit einlassen, weil er dadurch sein Ansehn schwächet, auch manche Unglückliche reizt und kränkt. Ein gesetztes, ernstes, verständiges Betragen, herzliche Theilnahme am Zustande des Leidenden, eine treue Fürsorge — dieß sind die wirksamsten Mittel, sich das Vertrauen derselben zu erwerben und fürwährend zu sichern.

§. 88.

Uebliche Höflichkeiten.

Der Aufseher muß jeder Person die Bezeugungen des Anstandes und der Höflichkeit, die ihr im vorigen Zustande der Gesundheit auch nach ihren sonstigen Verhältnissen, Herkommen und dergleichen zukamen, durch das Anreden mit Er und Sie, Herr, Frau, Demoiselle, Madame und dergleichen beweisen.

§. 89.

Unterhaltung mit Kranken.

Gespräche, die der Sittlichkeit und Ehrbarkeit zuwiderlaufen, oder welche den Zustand der Kranken verschlimmern, sie erbittern, betrüben, oder an frühere Unglücksfälle, Lebensschicksale, Erfahrungen, vorgefaßte Meinungen und dergleichen erinnern könnten, dürfen niemals geführt, eben so wenig unglückliche Vorfälle und schreckliche oder andere Geschichten erzählt werden, wodurch die Einbildungskraft der Kranken

erregt und noch mehr verwirrt, oder durch Nachahmungssucht auf gefährliche Gedanken und Unternehmungen hingeleitet werden kann.

§. 90.

Behauptungen der Irren.

Den Irren, die etwas Unsinniges oder Falsches behaupten, darf er nicht widersprechen, und sie dadurch zur Heftigkeit reizen. Gründen sie auf ihre irrigen Einbildungen und Behauptungen Wünsche, deren Erfüllung sie vom Aufseher verlangen, so muß er nach den Umständen ausweichen durch das Versprechen: über ihre Fragen und Anliegen nachzudenken, oder durch Entschuldigung mit nöthigen Geschäften, dadurch, daß er sich auf die Anordnungen der Oberbeamten beruft, von denen er nicht abweichen dürfe, und dergleichen.

§. 91.

Vorsicht wegen Erweckung der kranken Ideen.

a) Der Aufseher muß Alles vermeiden, was die fixen kranken Ideen einzelner Personen rege macht und unterhält; selbst im Gespräche mit dem Gemüthskranken, oder auch nur in dessen Gegenwart geführt, soll er keinen Gegenstand seiner irrigen Vorstellungen berühren.

b) Nie darf der Aufseher die Irren an ihre falschen Vorstellungen und Einbildungen, ihnen verhaßte Personen, frühere Schicksale und dergleichen erinnern (§. 89.), eben so wenig damit necken oder darüber spotten, noch sie zu deren Aeußerungen und Wiederholungen anreizen.

c) Ein Aufseher, welcher sich so weit vergessen könnte, in Gegenwart fremder Beschauer, oder der die Anstalt Besuchenden, einen Gemüthskranken durch Gespräche über seine fixen Ideen oder sonst zum Gespötte darzustellen, hat unfehlbare Cassation zu erwarten.

§. 92.

Möglichste Berichtigung derselben.

Dagegen muß der Aufseher auf möglichste Berichtigung und Beseitigung der irrigen Vorstellungen, welche die Kranken beschäftigen und beunruhigen, sorgfältig bedacht sein, darauf mit Klugheit durch zweckmäßige Unterhaltung hinarbeiten und sich deshalb vom Arzte und Geistlichen die nöthige Anweisung ertheilen lassen. Er darf aber niemals aus Ungeduld, oder um die Irren mit ihren lästigen Anliegen los zu werden, denselben in ihren falschen Behauptungen und Aeußerungen Recht geben. In dem Falle, wenn Kranke über ihre irren Gedanken seine Meinung hören wollen, muß er, ohne sie zu kränken, oder sie zu erbittern, mit einer schicklichen Entschuldigung los zu kommen suchen. (s. 90.)

§. 93.

Vermeidung der Lügen.

Nie darf der Aufseher die Irren belügen, keine erdichteten Neuigkeiten, deren Ungrund sie einmal gewahr werden können, ihnen mittheilen, nie ihnen Etwas versprechen, das er nicht halten kann, ihnen nicht mit Hoffnungen schmeicheln, deren Erfüllung er nicht gewiß voraus sieht, keine Drohung gebrauchen, die er nicht wahr machen darf. Wenn er aber zu fürchten hat, daß in einzelnen Fällen die lautere Wahrheit einen schädlichen Einfluß auf ihren Seelenzustand haben, sie schmerzlich betrüben oder heftig erzürnen könnte, so schweige er lieber ganz und verweise sie an den Arzt.

§. 94.

Aufrichtung einzelner Kranken.

Bemerkt der Aufseher bei einzelnen Gemüthskranken die Hoffnung, wieder zu genesen und zu den Ihrigen, oder sonst in bessere Umstände zu kommen, als worin eines der wirksamsten Mittel zu deren Aufrichtung besteht, so muß er bei

vorhandener schicklicher Gelegenheit durch Erzählungen von der Genesung ähnlicher, oder wohl noch elender gewesener Leidenden, diese zum wiedererwachenden Selbstvertrauen stärken und dadurch die zur Genesung führende Hoffnung zu unterhalten suchen.

§. 95.

Bitten und Beschwerden der Verpflegten.

Bitten und Beschwerden der Verpflegten, sie mögen bestehen in was sie wollen, soll der Aufseher, bei eigener Verantwortung, dem Arzte und Hausverwalter hinterbringen und damit so lange fortfahren, bis sich unverkennbar ergiebt, daß die Bitten unzulässig, die Beschwerden grundlos, und beide Folgen einer Gemüthsverwirrung oder Bosheit sind. Nur in diesem Falle wird der Aufseher von seinen obbenannten Vorgesetzten beschieden werden, nicht weiter darauf zu achten.

§. 96.

Zurechtweisung Anderer, in Hinsicht des Betragens gegen die Verpflegten.

Es ist selbst für die Wirksamkeit der vorstehenden, in Hinsicht des Betragens des Aufsehers gegen die Pfleglinge der Anstalt ertheilten Vorschriften, sehr nöthig, daß diese Vorschriften auch von Allen, die mit den Verpflegten in Verhältnissen stehen und mit ihnen zusammen treffen, beobachtet werden. Der Aufseher hat dieß thunlichst zu befördern und insbesondere die Wärter deshalb anzuweisen. Andere Personen, die hierin fehlen, weiset er mit Höflichkeit zurecht, oder meldet, nach Umständen, dergleichen Vorgänge dem Arzte und Hausverwalter.

§. 97.

Beförderung der Religiosität.

Der Aufseher muß bei den ihm Untergebenen auf Alles wachsam sein, was die Religiosität im Allgemeinen und den Seelenzustand Einzelner, so wie ein frommes Verhalten un-

ter ihren Umständen und Leiden befördern und vermehren kann, und sich deshalb vom Geistlichen anweisen lassen.

§. 98.

Parteilichkeit.

Ohne Parteilichkeit, Vorliebe und Nachsicht, oder Widerwillen und Strenge gegen Einzelne zu verschulden, soll der Aufseher vielmehr alle Kranke ohne Ausnahme, nach Maaßgabe dieser Vorschriften, oder des Arztes besonderer Anweisung, behandeln.

§. 99.

Verschwiegenheit.

a) Der Aufseher hat gegen Jedermann, auch in Rücksicht der irren Einbildungen der Kranken, Verschwiegenheit zu beobachten, damit andere Verpflegte so wenig als möglich mit dem Zustande ihrer Leidensgenossen bekannt und die Seelenkranken durch Erwähnung derselben nicht in ihrem Wahne bestärkt werden.

b) Nie dürfen Gemüthskranke an ehemals in ihrem Irrsinn begangene Ereignisse und Vergehungen erinnert werden.

c) Die Aeußerungen und Handlungen der Irren, ihre frühere Lebensgeschichte und ihr dermaliges Betragen sind Geheimnisse der Anstalt.

§. 100.

Tägliche und außergewöhnliche Meldungen.

Wenn der Aufseher die Morgenvisitation gehalten hat und dann Abends um acht Uhr, muß er, in der ihm dazu bestimmten Stunde, zuerst dem Arzte und sodann dem Hausverwalter Meldung abstatten. Diese Meldungen sind das Ergebniß der ununterbrochenen Aufsicht und der vom Aufseher angestellten Beobachtungen; sie umfassen alle in der Anstalt und bei deren Pfleglingen, außer dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung, sich ereignende Vorfälle und solche

Gegenstände, welche zur Entscheidung des Arztes und Hausverwalters gehören.

§. 101.

Hauptvorschrift für drei Fälle.

a) aa) Wenn ein Aufseher sich betrinkt;
bb) wenn er einen Verpflegten mit That oder Wort absichtlich mißhandelt oder kränkt;
cc) wenn er einen Gemüthskranken durch Gespräche über seine fixen Ideen oder sonst zum Gespötte darstellt; (§. 91. c.)

wird er ohne Weiteres, auf zur Königl. Commission erstatteten Vortrag, mit unfehlbarer Cassation bestraft.

b) Gleiche Strafe tritt ein, wenn er gegen einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterinn, die eine dieser drei Vergehungen verschuldete, Nachsicht vorwalten läßt und nicht sonder Verzug dem Hausarzte und Hausverwalter das Wahrgenommene anzeigt.

c) In vorangegebenen Fällen bedarf es weder einer Dienstaufkündigung, noch ist erforderlich, daß eine Verwarnung vorhergegangen sei. Schon die erste Verschuldung eines Aufsehers gegen diese ihm bei der Anstellung bekannt gewordenen Vorschriften, führt die Cassation herbei.

§. 102.

Geschenke der Fremden für das Herumführen.

Von keinem Fremden darf, bei Vermeidung sofortiger Dienstentlassung, der Aufseher für das Herumführen Etwas verlangen oder fordern. Es wird zwar nachgelassen, die von einem Fremden freiwillig dargebotene Ergötzlichkeit (Douceur) anzunehmen, doch hat solche der Führer des Fremden, bei Strafe sofortiger Dienstentsetzung im Uebertretungsfalle, keineswegs ganz oder theilweise für sich zu behalten; sie sind vielmehr von dem Fremdenführer sofort nach deren Empfange in eine, in der Verwahrung des Hausverwalters befindliche, verschlossene Büchse abzuliefern, deren Oeffnung und Vertei-

lung des Inhalts der Hausverwalter am Schlusse jeden Monats, nach Vorschrift der Verordnung vom 23sten October 1819, besorgt, wobei jedoch die unter den Interessenten etwa zu treffende freiwillige Uebereinkunft vorbehalten bleibt.

§. 103.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieses Regulatifes.

Der Aufseher muß alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieses Regulatifes sowohl als der Beilagen, sich in Abschrift vom Hausverwalter erbitten und zusammen verwahren, um sie, aufgefordert, sogleich vollständig vorzeigen zu können.

Dresden, am 9ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Beilage I.

Vorschriften für die Aufwärter und Aufwärterinnen der Verpflegten.

1.

Ueber die dem Wärter übergebenen Kranken muß er beständige Obsicht führen, für alle ihre Bedürfnisse sorgen, über ihre Handlungen wachen, und alle Anordnungen und ihm ertheilten Vorschriften pünktlich erfüllen.

2.

Er muß darauf halten, daß alle Verpflegte seiner Abtheilung, ohne Ausnahme, im Sommer früh um fünf und im Winter um sechs Uhr das Bette verlassen.

3.

Schwächlichen Personen, welche ohne Beihülfe nicht aufzustehen vermögen, muß er dabei die nöthige Hülfe leisten.

4.

Alle Vorfälle der Nacht meldet er früh dem Aufseher, insbesondere wenn ein Verpflegter krank geworden ist.

5.

Wird Jemand in der Nacht gefährlich krank, so muß der Wärter, ohne die bestimmte Zeit des Aufstehens abzuwarten, sofort den Aufseher wecken, der es dem Arzte meldet.

6.

Nach erfolgtem Aufstehen müssen die Verpflegten ihre Betten in Ordnung bringen, ihre Kleidungsstücke reinigen, sich waschen, kämmen und ankleiden, worauf der Wärter se-

hen und die Unbehülflichen dabei unterstützen muß. Welchen Personen der Wärter die Kleidungsstücke reinigen und ihre Betten in Ordnung bringen muß, wird ihm der Aufseher anzeigen. Nie darf er aber Diejenigen, bei denen eine Ausnahme von Beobachtung dieser allgemeinen Regel eintritt, um sich seinen Dienst zu erleichtern, zu obigen Verrichtungen anhalten; er bleibt deshalb, wie überhaupt für die Ordnung und Reinlichkeit in den Zimmern und in dem Anzuge der Verpflegten, dem Aufseher verantwortlich.

7.

Wenn die Verpflegten ihre Wohnbehältnisse verlassen haben, muß er die Nachtgeschirre heraustragen und reinigen, die Betten Derer machen, welche sie nicht selbst in Ordnung zu bringen haben, die Wohn- und Schlafbehältnisse auskehren, die Wände und Decken von Staub und Spinngeweben befreien, die Fenster und sämmtliche Geräthschaften der Zimmer und Behältnisse, so weit es nöthig, durch Scheuern oder Abwischen reinigen und durch Oeffnung der Fenster und fleißiges Räuchern, nach Anordnung des Arztes, reine Luft erhalten; nie aber einen übeln Geruch dulden.

8.

Der Wärter soll nichts verabsäumen, was zur Erhaltung der Reinlichkeit und gesunden Luft in den ihm untergebenen Behältnissen nöthig und dienlich ist.

9.

Die Fenster der Schlafbehältnisse bleiben den Tag über, und die der Wohnbehältnisse des Nachts geöffnet. Der Wärter muß sie jedoch gehörig verwahren, damit der Wind keines zerschlägt.

Gleiches ist auf den Gängen, vorzüglich in der Nähe der Abtritte, zu beobachten.

10.

Nächstdem müssen die Schlösser und Griffe an den Thüren fleißig geputzt, Treppen, Gänge, Säle und Abtritte täg-

lich gekehrt, und sonst auf andere Weise, wie es sich nöthig macht, gereiniget werden.

11.

Keinem Verpflegten ist erlaubt, sich am Tage in den Schlafbehältnissen aufzuhalten, oder niederzulegen, am allerwenigsten Tabak darin zu rauchen.

12.

Alles sich etwa zeigende Ungeziefer muß der Wärter sofort vertilgen, auch deshalb die Kleidungsstücke, Wäsche und Betten der Verpflegten, oft untersuchen, und wenn er Ungeziefer findet, es dem Aufseher sofort melden.

Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Personen, oder der davon angegriffenen Kleidungsstücke, darf an keinem andern Orte, als in der Badestube geschehen.

13.

Die Lagerstätte muß er öfters auslüften und auspochen. In den Sommermonaten werden die Betten gesömmert, und die Matratzen und Kissen, so oft es sich nöthig macht, mit frischen Inlagen versehen.

14.

Bemerkt der Wärter beschädigte Kleidungsstücke und Wäsche, so meldet er dieß ohne Verzug dem Aufseher. Sind neue Kleidungsstücke für einen Verpflegten seiner Abtheilung erforderlich, so zeigt er dieß ebenfalls dem Aufseher zur weitern Untersuchung und Besorgung an.

15.

Erhält ein Verpflegter neue Kleidungsstücke, so muß der Wärter Acht geben, daß sie nicht vertauscht, entwendet oder verkauft werden.

16.

Der Wärter muß die auf den Speisesälen befindlichen Tafeln gehörig decken, für die unter seiner Obhut befindlichen

Verpflegten die Speisen aus der Küche holen, auf die Speisesäle bringen, und dort einem Jeden, was ihm gebührt, mit guter Art, mit Wahrnehmung von Ordnung und Reinlichkeit, auch unverkürzt und ohne Parteilichkeit zutheilen. Gleiches gilt von dem Getränke und sonstigen Lebensmitteln. Jede Bevortheilung von Seiten des Wärters wird streng geahndet.

17.

Der Wärter hat darauf zu sehen, daß Jeder das Essen an seinem ihm angewiesenen Tische und Platze, zur gehörigen Tischzeit genießt, weil es Keinem erlaubt ist, außer der Tischzeit zu kochen und zu essen.

18.

Nach gehaltener Mahlzeit werden alle Ueberreste der Speisen gesammelt, und in so fern sie nicht verunreinigt, in die Küche zurück gebracht, oder es wird damit nach Anweisung des Aufsehers verfahren. Das Brod, welches während der Mahlzeit nicht gegessen wird, muß der Wärter wieder zurück nehmen und dem Aufseher übergeben; er darf nicht gestatten, daß Jemand Brod von der Mahlzeit mit wegnimmt und bei sich führt, am allerwenigsten sich selbst daran vergreifen. Wird einzelnen Verpflegten vom Arzte und Hausverwalter gestattet, das übriggelassene Brod an sich zu behalten, so erfährt dieß der Wärter durch den Aufseher. Speise und Brod werden, wenn sie verunreinigt, zu dem Spülicht gebracht.

19.

In so fern der Wärter zum Vorleser vom Hausgeistlichen gewählt worden, hat er das Tischgebet vor und nach der Mahlzeit, so wie die Morgen- und Abendgebete mit gehöriger Ordnung und Ehrerbietung zu halten, auch das Vorlesen während der Mahlzeit, nach der vom Hausgeistlichen dem Aufseher gegebenen Anleitung, zu besorgen.

20.

Nach der Mahlzeit bringt der Wärter das Tischgeschirr in die Küche zurück und schließet die Tischwäsche und das Tischgeräth, nach erfolgter Reinigung, ein.

21.

Er muß Alles entfernen, wodurch sich Jemand Schaden zufügen könnte, und verhüten, daß diejenigen, von welchen Gefahr für sie selbst oder Andere zu besorgen ist, keine dazu dienlichen Werkzeuge erlangen. Wo er solche entdeckt, muß er sie wegnehmen und dem Aufseher übergeben.

22.

Wenn für Kranke Arznei gebraucht wird, so übernimmt sie der besonders dazu bestimmte Wärter. Kein Kranker bekommt die Arznei in die Hände, sondern der Wärter giebt sie ihm auf die vorgeschriebene Weise ein.

23.

Ueberhaupt darf der Wärter an der Fürsorge und Wartung der Kranken es nicht fehlen lassen, und muß sich zur richtigen Behandlung derselben alle mögliche Geschicklichkeit zu erwerben suchen, vor allem aber die Vorschriften des Arztes auf das Genaueste erfüllen.

24.

Wenn ein Kranker nicht einnehmen will, so meldet es der Wärter sogleich dem Aufseher, welcher dann die weitern Verhaltungsregeln angeben wird.

25.

Nie darf er den Aufseher glauben lassen, daß ein Kranker einnehme, wenn dieß nicht der Fall ist.

26.

Der Wärter soll nie gestatten, am wenigsten aber selbst dazu behülflich sein, daß Kranke andere Lebens- und Arzneimittel erhalten, als der Arzt verordnet hat.

27.

Bei Kranken, welche an der fallenden Sucht oder andern vorübergehenden Anfällen leiden, muß er sich den Tag und die Stunde des Eintretens solcher Anfälle genau merken und sie dem Aufseher anzeigen.

28.

Alle Verpflegte muß der Wärter mit Geduld, Liebe und Achtung behandeln, und bei den Verstandslosen seine Sorgfalt verdoppeln.

29.

Der Wärter muß den Pfleglingen alle üblichen und gewohnten Höflichkeiten bezeigen, weshalb ihn der Aufseher besonders anweisen wird. Keinen darf er aber mit Du oder Ihr, sondern er muß sie mit Er oder Sie anreden.

30.

Er muß dafür sorgen, daß in den Behältnissen seiner Abtheilung stets Ruhe und Ordnung gehalten, dagegen aller Zank und Wortwechsel vermieden werde.

31.

Entstehen Streitigkeiten, die ihm mit liebreichen Ermahnungen zu schlichten nicht gelingen, so ruft er ungesäumt den Aufseher herbei.

32.

Wenn Gemüthskranke unverständige und widersinnige Dinge sagen, so darf ihnen der Wärter nicht Recht geben, oder sie in ihren Irrthümern bestärken. Er darf ihnen aber auch nicht widersprechen und sie durch Widerspruch zum Unwillen reizen; befragen sie ihn über Dinge, die sie sich fälschlich einbilden, so muß er sie an den Aufseher verweisen, und bis zu dessen Ankunft zur Geduld ermahnen.

33.

Werden die Gemüthskranken durch ihre irrigen Gedanken zu Handlungen hingerissen, die ihnen oder Andern nachtheilig

sind, so muß der Wärter diese Handlungen zwar hindern, aber ohne Wortwechsel und Streiten.

34.

Er darf weder selbst Etwas thun, noch Andern thun lassen, was einen Kranken erschrecken, zu Zorn oder andern heftigen Leidenschaften reizen und überhaupt ihm schädlich sein kann. Rohe Aeußerungen und Drohungen sind ihm ausdrücklich untersagt.

35.

Bei schwerer Ahndung darf sich kein Wärter unterstehen, einen Verpflegten mit That oder Wort zu mißhandeln, oder eigenmächtig zu bestrafen, auch dann nicht, wenn ein Verpflegter Thätlichkeiten gegen ihn ausübt; vielmehr muß er alles widerspenstige und boshafte Betragen, und alle andere Vergehungen dem Aufseher anzeigen.

36.

Sobald Etwas vorgeht, was Vorkehrungen gegen einen Kranken nöthig macht, muß er Hülfe suchen und den Aufseher rufen, oder wenn er sich nicht entfernen kann, rufen lassen.

37.

Wird von dem Wärter einer andern Abtheilung Hülfe gesucht, muß er, so weit die Sicherheit seiner eigenen Abtheilung es gestattet, ihm solche leisten.

38.

Begeht ein Verstandsloser in der Nacht Handlungen, die ihm oder Andern gefährlich werden können, so ist dem Wärter nachgelassen, einem solchen das Zwangscamisol anzulegen; er muß aber sogleich nach dem Aufstehen es dem Aufseher melden. Wie er das Zwangscamisol anlegen soll, wird ihm von dem Aufseher gezeigt.

39.

Diejenigen, gegen welche Zwangsmittel gebraucht werden, muß er vor allen Andern beobachten, und sobald er wahrnimmt, daß ihre Befreiung oder Erleichterung Statt finden kann, solches dem Aufseher melden.

40.

Den in einem zwanghaften Zustande befindlichen Personen soll der Aufwärter seine ganze Sorgfalt widmen, und ihnen bei allen körperlichen Bedürfnissen die nöthige Hülfe leisten.

41.

Auch die übrigen Irren und Kranken muß er in den Aeußerungen ihrer Krankheit, den Abwechselungen ihres Zustandes, ihren Unternehmungen und Betragen gegen Andere dergestalt beobachten, daß er immer dem Aufseher und den höhern Vorgesetzten davon sichere Nachricht geben kann.

42.

Der Wärter muß stets in der ihm überwiesenen Abtheilung anzutreffen sein; nur in nöthigen Geschäften ist es ihm erlaubt, sich davon auf kurze Zeit zu entfernen.

43.

In so fern der Wärter bei den Beschäftigungen und Arbeiten der Verpflegten gegenwärtig ist, muß er sie zum Fleiße ermuntern, auch, in so weit er Kenntniß von der Arbeit hat, den Ungeübtern die nöthige Anweisung geben.

44.

Besuche der Verpflegten von andern Zimmern darf er, ohne vorherige Genehmigung des Aufsehers, nicht gestatten, überhaupt Niemand zu den Kranken lassen, wer dahin zu kommen nicht Beruf oder besondere Erlaubniß hat.

45.

Eben so wenig darf er das Herumlaufen der Verpflegten auf den Höfen, oder zu Beamten gestatten. Ausnahmen hiervon wird ihm der Aufseher zu seiner Nachachtung bekannt machen.

46.

Beim Spazierengehen sorgt der Wärter dafür, daß die Verpflegten in den dazu bestimmten Stunden sich in die Gärten begeben und richtig wieder zurück kehren. Ohne Erlaubniß des Aufsehers darf Keiner zu Hause bleiben.

47.

Auf welche Verpflegte der Wärter beim Spazierengehen ganz besonders aufmerksam sein muß, wird ihm vom Aufseher angegeben.

48.

Vermißt er eine Person der ihm anvertrauten Abtheilung, so muß er es sofort dem Aufseher melden.

49.

Die Heizung der Behältnisse hat er, nach der ihm vom Arzte und Hausverwalter selbst, oder durch den Aufseher geschehenen Anweisung, zu besorgen, besonders auch in der Weise, daß in den Zimmern nicht zu große Hitze entsteht.

50.

Nach dem Abendessen darf nicht mehr eingeheizt werden, und beim Schlafengehen in keinem Ofen weder Feuer noch glimmende Kohlen anzutreffen sein. Die Asche wird täglich aus dem Ofen genommen und gleich an den dazu bestimmten Ort gebracht. Ueberhaupt muß der Wärter auf Alles besonders aufmerksam sein, wodurch der Feuersgefahr vorgebeugt und Unglück verhütet wird.

51.

Tritt eine solche Gefahr dennoch ein, so darf er sie keineswegs verheimlichen, sondern muß schleunigst um Hülfe rufen.

52.

Das Schlafengehen der Verpflegten darf nicht eher als Abends um neun Uhr geschehen.

53.

Beim Entkleiden und Niederlegen muß der Wärter den Unbehülflichen den nöthigen Beistand leisten. Er selbst aber darf sich nicht eher niederlegen, als bis alle Verpflegte seiner Abtheilung sich in den Betten befinden.

54.

Das Licht muß er stets selbst und mit aller Vorsicht auslöschen.

55.

a) aa) Wenn ein Krankenwärter sich betrinkt;
bb) wenn er einen Verpflegten mit That oder Wort absichtlich mißhandelt oder kränkt; (35.)
cc) wenn er einen Gemüthskranken durch Gespräche über seine fixen Ideen oder sonst zum Gespötte darstellt;

wird er ohne Weiteres, auf zur Königl. Commission erstatteten Vortrag, mit unfehlbarer Cassation bestraft.

b) In vorangegebenen drei Fällen bedarf es weder einer Dienstaufkündigung, noch ist erforderlich, daß eine Verwarnung vorhergehe. Schon die erste Verschuldung gegen diese ihm bei seiner Anstellung bekannt gemachten Vorschriften, führt die Cassation herbei.

56.

Veruntreuung, Partirerei und unerlaubter Verkehr mit Nahrungsmitteln und Habseligkeiten der Verpflegten, Bestellungen an und für sie, ziehen Bestrafung durch Gefängniß bei Wasser und Brod, auch nach Befinden Dienstentlassung zu.

57.

Wenn der Wärter Etwas, was ihm verdächtig, bedenklich und ordnungswidrig erscheint, nicht sofort dem Aufseher oder

den höhern Vorgesetzten anzeigt, hat er unfehlbar Bestrafung zu gewarten.

58.

Der Wärter soll allen Anordnungen des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen, sie mögen ihm von diesen selbst, oder durch den Aufseher ertheilt werden, pünktlich gehorchen, es mögen diese Anordnungen in gegenwärtigen Verhaltungsregeln enthalten sein oder nicht.

59.

Der Wärter muß den Aufseher als die Mittelsperson zwischen ihn und den höhern Beamten betrachten, demnach dessen Befehle, als von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten ertheilt, ohne eigenmächtige Abänderungen, in der vorgeschriebenen Weise und ohne Widerspenstigkeit und Widerrede, bei schwerer Ahndung, in genaue Vollziehung setzen.

60.

Einwendungen gegen Anordnungen des Aufsehers sind unstatthaft; Weigerungen, sie zu vollziehen, werden durch die Meinung, als liege das ihm Anbefohlene außer den ihm zustehenden Obliegenheiten, nicht gerechtfertigt. Erst dann, wenn das Anbefohlene ins Werk gerichtet ist, steht ihm frei, seine etwaigen Beschwerden dem Hausverwalter, bei dem er sich durch den Aufseher anmelden läßt, bescheiden vorzutragen.

Dresden, am 9ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Beilage II.

Vorschriften für die Verpflegten, denen bei ihrem kranken Gemüthszustande dennoch ein freier Ausgang gestattet werden kann.

1.

Jeder Verpflegte, der von dem Hausarzte und Hausverwalter die Erlaubniß erhält, frei auszugehen, muß reinlich und ordentlich gekleidet sein. Er darf von den zurückbleibenden Verpflegten weder Briefe noch andere Bestellungen annehmen, am allerwenigsten aber Brod oder Effecten zum Verkaufe aus der Anstalt mitnehmen. Wer dagegen handelt, dem wird das Bier und die Butter bis auf vierzehn Tage entzogen. Gehört er zur ersten oder zweiten Classe der Verpflegten, wird er in eine geringere Kost versetzt. Bleiben vorstehende Maaßnehmungen ohne Erfolg, mögen andere mechanische Besserungsmittel, z. E. der Zwangschrank, das Schwungrad und dergleichen zur Anwendung kommen. Im wiederholten Betretungsfalle verliert jeder Verpflegte den freien Ausgang auf wenigstens drei Monate, nach Befinden auch auf längere Zeit. Obige Arten der Bestrafung werden vom Hausarzte und Hausverwalter gemeinschaftlich in Anwendung gebracht; dem erstern gebührt in Fällen, wo die Meinungen über die anzuwendende Modalität getheilt sind, die Entscheidung.

2.

Verpflegte, denen der freie Ausgang verstattet ist, sollen weder in der Stadt Pirna, noch in der Umgegend, die Bierhäuser und Schenken besuchen, sondern blos im Freien sich ergehen, sich dabei anständig benehmen, die Vorübergehenden nicht ansprechen, noch weniger aber sich wohl gar im Trunke übernehmen.

Kommt ein Verpflegter betrunken nach Hause, so verliert er den freien Ausgang das erstemal auf drei Monate, und bei öfterer Wiederholung auf noch längere Zeit.

3.

In den Wintermonaten, von Michael bis Ostern, sollen die Verpflegten, die den freien Ausgang haben, des Abends um fünf Uhr, und in den Sommermonaten, von Ostern bis Michael, spätestens des Abends um sechs Uhr, sich wieder einstellen. Kommt ein Verpflegter später zu Hause, so wird ihm die Butter, nach Befinden auch das Bier, auf vierzehn Tage entzogen; bleibt er eine ganze Nacht außerhalb der Anstalt, so ist er des freien Ausganges auf drei Monate verlustig.

4.

Mißbraucht ein Verpflegter den freien Ausgang durch Entweichung, so werden die Kosten der Wiedereinbringung aus seiner Taschengelderkasse, Falls er eine solche hat, bezahlt, und er darf vor wenigstens Einem Jahre nicht wieder frei ausgehen. Diese Vorschrift gilt auch für alle aus der Anstalt entwichene und wiedererlangte Verpflegte.

5.

Den Verpflegten ist, wenn sie auch des freien Ausganges genießen, nicht gestattet, an Tagen, wo Zufluß von vielen Menschen ist, z. B. an Jahrmarktstagen, Vogelschießen, bei großen Leichenbegängnissen u. s. w. in die Stadt Pirna zu gehen.

Dresden, am 9ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 6.

Regulatif

wegen

Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen

der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Anmeldung der Fremden. Ausnahmen.
§. 2. Aufsichtsführung über die Eingänge.
§. 3. Aufsichtsführung über die Gärten und etwa vorkommenden ungebührlichen Verkehr.
§. 4. Vorschriften, die Trinkgelder betreffend.
§. 5. Obliegenheit des Thürhüters.
§. 6. Dienstleistung des Nachtwächters bei der Beaufsichtigung der Ein- und Ausgänge.
§. 7. Obliegenheit des Aufsehers über die weiblichen Verpflegten, für Beaufsichtigung der Ein- und Ausgänge.
§. 8. Aufsichtsführung über die Klappe.
§. 9. Anweisung zu einem gesetzten und höflichen Betragen.

Damit die dreifache Absicht: allen Fremden, welche in die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein eingelassen zu werden wünschen, den Eintritt nicht anders, als mit Erlaubniß des Hausarztes und Hausverwalters zu gestatten, ferner: den in der Anstalt Aufbewahrten aller Classen das eigenmächtige Herumgehen zu verwehren, und endlich: jeden unerlaubten Verkehr zwischen den vorbenannten und fremden Personen zu verhindern, erreicht werde, wird wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen der Anstalt und wegen Anmeldung der Fremden Folgendes festgesetzt und verordnet:

§. 1.

Anmeldung der Fremden. Ausnahmen.

Jeder Fremde, welcher in die Anstalt eingelassen zu werden verlangt, muß zuvor bei dem Hausarzte und dem Hausverwalter, oder wenigstens bei einem dieser beiden Oberbeamten angemeldet werden. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

a) diejenigen Personen, welche dauernde Geschäfte in der Anstalt zu verrichten haben, oder der Haushaltung Gegenstände des Bedürfnisses zuführen, z. E. Baugewerken, Hausschlächter, Hausbäcker, Lieferanten u. s. w.,

b) diejenigen Personen, welche entweder zum Hausarzte, oder zum Hausverwalter selbst gehen wollen, wo es einer gegenseitigen Anmeldung nicht bedarf;

c) diejenigen Personen, denen vom Hausarzte und Hausverwalter, auf das Ansuchen der übrigen Oberbeamten, Ein- für allemal, jedoch bis auf Wiederruf, der Zutritt zu den Oberbeamten, wegen der Geschäfts- oder persönlichen Verhältnisse, in denen sie gegenseitig ste-

hen, ohne vorherige besondere Anmeldung, gestattet ist. Dabei wird vorausgesetzt:

aa) daß der Hausarzt und Hausverwalter gemeinschaftlich darüber einverstanden sind;

bb) daß die Namen dieser Personen ausdrücklich aufgezeichnet, und sowohl den am äußern Thore als in den innern Höfen zur Aufsicht bestellten Personen (s. 2. 4. und 5.) schriftlich bekannt gemacht werden;

cc) daß derjenige Oberbeamte, für den diese Ausnahme gemacht worden ist, für die von der Anmeldung dispensirten Personen haften und insonderheit dafür stehen muß, daß von denselben Nichts, wodurch die Hausordnung gestört werden könnte, unternommen werde;

dd) daß dem Hausarzte und Hausverwalter zu jeder Zeit, wenn die Hausordnung solches erheischet, frei stehet, diese Erlaubniß im gemeinschaftlichen Einverständnisse wiederum zurück zu nehmen, ohne daß es nöthig ist, sich wegen der Ursache dieser Zurücknahme gegen die betreffenden Oberbeamten zu erklären.

§. 2.

Aufsichtsführung über die Eingänge.

Die Aufsicht am äußern Thore, welches, besondere Fälle ausgenommen, Nachts gänzlich verschlossen bleibt, besorgt der daselbst wohnende Thorwärter; ihm ist ein zuverlässiger und höflicher Verpflegter zur Unterstützung beigegeben, damit, wenn er wegen Anmeldung der Fremden vom Thore abwesend ist, der Ein- und Ausgang unter Aufsicht sei. Der Thorwärter ist insonderheit verbunden:

a) Jedem Fremden, dem der Zutritt nicht ausdrücklich untersagt ist, z. E. Vagabonden, Bettlern u. s. w. das Thor auf Verlangen zu öffnen, und denselben unter

persönlicher Begleitung bei dem Hausarzte und Hausverwalter anzumelden;

b) diejenigen Fremden, welchen der Eingang (nach §. 1. a. b und c.) ohne Anmeldung gestattet ist, ungehindert einpassiren zu lassen;

c) allen Pfleglingen, denen der Ausgang nicht ausdrücklich verstattet ist, den Ausgang zu verweigern.

§. 3.

Aufsichtsführung über Gärten und etwa vorkommenden ungebührlichen Verkehr.

a) Der Thorwärter führt die Aufsicht über die Gärten und die Allee, insbesondere über die darin sich aufhaltenden Verpflegten, damit keiner sich oder Andern Schaden zufüge, oder eine verbotene Handlung vornehme.

b) Er richtet seine Aufmerksamkeit dahin, daß jeder ungebührliche Verkehr, (wohin insonderheit das Zuführen unerlaubter Sachen, ingleichen der Umtausch von Sachen gegen Eßwaaren oder geistige Getränke gehört,) welcher zwischen den Verpflegten und Personen außerhalb der Anstalt, aus den Gärten, über die Mauern, oder am Thore durch die Gatterthüre geführt werden könnte, verhindert, und, wo möglich, im Entstehen entdeckt werde.

c) Deshalb ist der Thorwärter befugt, jede in die Anstalt eingehende, oder aus ihr kommende Person, die ihm als solchen verbotenen Verkehrs mit Grunde verdächtig scheint, anzuhalten, und so weit nöthig, zu durchsuchen. Bei Bestätigung seines Verdachtes bringt er sie auf der Stelle zum Hausverwalter, dem er seine Anzeige über den Vorgang erstattet.

§. 4.

Vorschriften, die Trinkgelder betreffend.

Dem Thorwärter und Thürhütern ist, bei Vermeidung der Cassation, verboten, weder für das Einlassen noch für das Herauslassen von keinem Fremden Etwas zu verlangen;

es wird ihnen nur nachgelassen, die von den Fremden freiwillig dargebotenen Trinkgelder (Douceurs) anzunehmen; doch haben sie solche, bei gleichmäßiger Strafe der Cassation im Uebertretungsfalle, keineswegs für sich zu behalten, oder eines Theiles derselben sich anzumaßen; es sind vielmehr dergleichen freiwillige Douceurs von dem Thorwärter sofort nach deren Empfang in eine, in der Verwahrung des Hausverwalters befindliche, verschlossene allgemeine Büchse abzuliefern, welche der Hausverwalter am Schlusse jeden Monats, im Beisein der Interessenten eröffnet, und deren Inhalt unter selbige so vertheilt, daß jeder der drei Aufseher bei der Heilanstalt, mit Ausschluß des bei der Genesungsanstalt angestellten, da hierbei besondere Berücksichtigungen nicht angenommen werden mögen, drei Zehentheile, und der Thorwärter ein Zehntheil davon erhält, jedoch vorbehältlich der mit den genannten vier Interessenten hierüber zu treffenden freiwilligen Uebereinkunft.

§. 5.

Obliegenheit des Thürhüters.

Am innern Thore wird ein zuverlässiger und höflicher Verpflegter als Thürhüter aufgestellt, welcher ausschließlich darüber die Aufsicht führt, daß nur diejenigen Verpflegten in die Allee oder in die Gärten gehen, welchen solches erlaubt ist, und welche deshalb auf dem ihm zuzustellenden schriftlichen Verzeichnisse namentlich benannt sind.

§. 6.

Dienstleistung des Nachtwächters bei der Beaufsichtigung der Ein- und Ausgänge.

a) Der jedesmalige Nachtwächter soll von Vormittags zehn Uhr an, und besonders dann, wenn er mit Uebernahme oder Ausgabe des Holzes und der Steinkohlen nicht beschäftigt ist, sich der Aufsicht in den innern Höfen unterziehen.

b) Ihm liegt insbesondere ob, diejenigen Personen, welche von dem an der sogenannten Klappe stehenden Thürhüter (§. 8.) zu ihm gebracht werden, zu dem Hausarzte und Hausverwalter, oder einem derselben zu führen, und daselbst zu melden.

c) Diejenigen Personen, welche ohne Anmeldung in die Anstalt gelassen werden, (§. 1. a. b und c.) hat er, da nöthig, zurecht zu weisen.

d) Wenn Aufseher und Krankenwärter abgehalten sind, beaufsichtigt er die in den beiden Höfen und in den innern Gräben beschäftigten, oder zu ihrer Erholung darinnen sich aufhaltenden Verpflegten, besonders die der zweiten und dritten Classe.

e) Er ist bemüht, jeden unerlaubten Verkehr zwischen den Pfleglingen der Anstalt und fremden Personen, vorzüglich auch von der Seite zu behindern, daß aus der Anstalt nichts weggetragen und veruntraut, und den Pfleglingen nichts Verbotenes heimlich zugestellt werde.

f) Den Schlüssel der Klappenthüre übernimmt der Nachtwächter Abends um neun Uhr vom zweiten Aufseher der männlichen Verpflegten, und giebt ihn früh um vier Uhr an denselben wieder zurück.

§. 7.

Obliegenheit des Aufsehers der weiblichen Verpflegten für Beaufsichtigung der Ein- und Ausgänge.

Ist der Nachtwächter wegen andern ihm übertragenen Dienstverrichtungen behindert, diese Aufsicht zu führen, außerdem aber, insonderheit vor zehn Uhr des Vormittags, liegt dem Aufseher der weiblichen Verpflegten ob, Dasjenige, was nach Vorschrift des vorstehenden §. dem Nachtwächter zur Pflicht gemacht ist, zu verrichten.

§. 8.

Aufsichtsführung über die Klappe.

Die Aufsicht an der sogenannten Klappe wird von einem Thürhüter besorgt, von welchem die Klappenthüre zu jeder Zeit verschlossen zu halten ist. Derselbe hat

a) alle Fremde, welche den Einlaß in die Anstalt durch die Klappenthüre verlangen, ohne Unterschied an den in den innern Höfen aufgestellten Nachtwächter, oder den, anstatt desselben, die einstweilige Aufsicht führenden Aufseher zu verweisen, im Fall aber keiner der Vorbezeichneten abkommen könnte, dem Aufseher der weiblichen Verpflegten zu klingeln, und ihm den Fremden zu übergeben.

b) Allen Angehörigen der Anstalt, denen der Ausgang nicht ausdrücklich gestattet ist, soll er den Ausgang durch die Klappenthüre verweigern.

c) Er soll jeden ungebührlichen Verkehr zwischen den Angehörigen der Anstalt und fremden Personen, insbesondere das Zuführen unerlaubter Sachen (§. 3. b.) verhindern, auch Jeden, der ihm von dieser Seite verdächtig scheint, sofort zu dem Nachtwächter, oder dem die Aufsicht einstweilen besorgenden Aufseher, führen.

d) Den Schlüssel zur Klappenthüre übergiebt der Thürhüter, wenn er Abends um neun Uhr abgeht, dem zweiten Aufseher der männlichen Verpflegten und holt von demselben diesen Schlüssel früh um vier Uhr wieder ab.

§. 9.

Anweisung zu einem gesetzten und höflichen Betragen.

a) Allen Unterbediensteten der Anstalt, für welche die vorstehenden Vorschriften ertheilt worden sind, namentlich

aa) dem Thorwärter,
bb) dem Aufseher der weiblichen Verpflegten,
cc) dem Nachtwächter,

wird hierdurch anbefohlen, bei Vollziehung vorstehender Vorschriften, so weit jede derselben vor einen der Vorbezeichneten gehört, ein gesetztes und anständiges Betragen sich anzueignen und bei allen Vorkommenheiten zu bethätigen.

b) Selbst solchen Personen, denen der Eintritt in die Anstalt untersagt ist, (§. 2. a.) ist bei Verweigerung des Einlasses mit Glimpf zu begegnen und mit wenigen Worten zu erklären: daß sie nicht eingelassen werden.

c) Personen, denen der Eintritt in die Anstalt im Allgemeinen verstattet ist, (§. 1. b. c.) werden an gewöhnlichen Ein- und Ausgängen, auch der Klappenthüre, (§. 8.) ein- und ausgelassen, ohne Aufenthalt, Zwiesprache oder Trinkgelder.

d) Fremde sind gleich bei dem Eintritte in die Anstalt mit Höflichkeit zu begrüßen, ohne Zudringlichkeit und Neugier nur um das, was für ihren Zweck behufig und zur Nachricht unentbehrlich ist, bescheiden zu befragen und bis zu dem Hausarzte oder Hausverwalter zu begleiten, dafern sie nicht einen andern Beamten der Anstalt benennen, mit welchem sie zu sprechen beabsichtigen.

e) Jede Unziemlichkeit oder Unhöflichkeit, welche einer der vorbenannten Bediensteten sich zu Schulden brächte, und von einem Beamten wahrgenommen wird, ist dem Hausarzte und Hausverwalter anzuzeigen; diese werden, nach vorgängiger Erörterung und wenn einmalige Warnung gegen ähnliches Benehmen unbeachtet bleibt, an die Königl. Commission Vortrag erstatten, damit, nach Befinden, mit strenger Bestrafung oder sofortiger Entlassung eines solchen für die Dienste der Anstalt untauglichen Subjects verfahren werden könne.

Vorstehende Vorschriften sind auch denen aus der Classe der Verpflegten gewählten Thürhütern zur thunlichsten Befolgung wiederholt einzuschärfen.

Dresden, am 10ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 7.

Regulativ

über

die Beschäftigungen und das Arbeitswesen

in der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Arbeiten und Beschäftigungen der Verpflegten. Leitende Hauptgrundsätze. Ergebnisse daraus.

§. 2. Classification der Arbeitenden.

§. 3. Art und Weise der Beschäftigung.

§. 4. Arbeitsstunden.

§. 5. Veranstaltung und Anstellung zur Arbeit.

§. 6. Arbeit für Beamte.

§. 7. Arbeit außer der Anstalt.

§. 8. Arbeiten der Verpflegten für sich selbst.

§. 9. Aufgabe der Arbeit.

§. 10. Anleitung und Aufmunterung zur Arbeit.

§. 11. Ausführung der Arbeit und Aufsicht darauf.

§. 12. Arbeitsgeräthe.

§. 13. Prüfung der Arbeit.

§. 14. Belohnung der Fleißigen.

§. 15. Fortsetzung.

§. 16. Behandlung der Trägen.

§. 17. Feiertage.

§. 18. Arbeitstabellen.

§. 1.

Arbeiten und Beschäftigungen der Verpflegten. Leitende Hauptgrundsätze. Ergebnisse daraus.

a) Alle in die Anstalt Aufgenommene, deren Gesundheitszustand es gestattet, irgend etwas Nützliches vorzunehmen und zu vollbringen, müssen durch zweckmäßige Mittel zur Beschäftigung angehalten, und in den dazu bestimmten Stunden zur Vollbringung einer möglichst nutzbaren Arbeit angestellt werden. Müßiggang oder nutzloses Umhertreiben ist keinem zur Arbeit nur irgend fähigen Verpflegten zu gestatten.

b) Hierbei werden aber folgende leitende Grundsätze festgestellt, wonach alle nachfolgende Vorschriften dieses Regulatifes zu erklären und anzuwenden sind.

c) Die Arbeit, wozu ein Verpflegter in der Anstalt angehalten wird, ist von den gezwungenen und zugleich auf Ertrag berechneten Arbeiten, wie sie in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten nöthig sind, schon ihrem Hauptzwecke nach durchgängig verschieden. Dieser Hauptzweck ist die Beförderung des Heilverfahrens. Das Heilverfahren kann durch angemessene Beschäftigung, worunter Arbeit, Arbeitsamkeit, Fleiß, nützliche Thätigkeit, auch zuweilen blos Uebung der physischen Körperkraft verstanden wird, vorzüglich in vierfacher Weise unterstützt werden:

Einmal: indem der Geisteskranke dazu angehalten wird, durch Anstrengung und Einübung seine gesunkenen Kräfte wieder in erneute und fürdauernde Anregung zu versetzen und der Langeweile sammt ihren nachtheiligen Folgen entgegen zu wirken;

Zweitens: indem er durch eine ihm angewiesene Beschäftigung, die ihm entweder schon bekannt ist, oder zu der er eingelernt wird, wieder in eine geregelte Thätigkeit versetzt wird, die zugleich in ihm frühere Erinnerungen, wo ihm sein Fleiß Unterhalt und Vergnügen gewährte, und dadurch gute Vorsätze fürs Künftige erwecket;

Drittens: indem der Geisteskranke, welcher an irrigen oder fixen Ideen, Wahnbildern und dergleichen leidet, durch eine angemessene, ihm nach und nach lieb gewordene Beschäftigung in den Stand gelangt, jene falschen Vorstellungen zu bekämpfen und zu verdrängen;

Viertens: indem eine von dem Hausarzte für den Geisteskranken ausgewählte Beschäftigung seine körperlichen Kräfte durch Verrichtung angemessener Arbeiten, z. B. im Garten, oder durch Holzsägen u. s. w. anstrengt, und durch ein solches die somatische Beschaffenheit des Leidenden berücksichtigendes Verfahren zugleich die psychische Herstellung wesentliche Beförderung gewinnt.

d) Hieraus folgt von selbst:

aa) Die Beschäftigung der Geisteskranken verhält sich zum Heilverfahren, wie Mittel zum Zweck. Bei unterbleibender oder fehlerhafter Anwendung der Mittel würde der Zweck unerreicht bleiben. Nie darf das Mittel höher geachtet werden als der Zweck.

bb) Die Wahl, Zeit und Ausführungsweise dieser Beschäftigung (Arbeit) ist im Allgemeinen lediglich von der Bestimmung, Berücksichtigung und Entscheidung des Hausarztes abhängig, welcher sich mit dem Hausverwalter darüber zwar vernimmt, jedoch im Falle ermangelnden Einverständnisses darüber definitiv entscheidet. Es kann auch der Hausarzt nach den Vorkommenheiten, besonders bei den Verpflegten erster und zweiter Classe, ganz von Arbeiten freisprechen

und darüber: ob, auch welche Beschäftigungsweise nach dem Heilplane zulässig ist? entscheiden.

cc) Es ist von den die Arbeit Beaufsichtigenden, (dem Rechnungsführer, den Aufsehern, Krankenwartenden u. s. w.) den Gesetzen menschenfreundlicher Pflege und Behandlung, wie dem Geiste der Anstalt gemäß, auch bei der Beschäftigung der Verpflegten mit Sanftmuth, Schonung und ausharrender Geduld zu verfahren, auch Alles zu vermeiden, wodurch bei den Geisteskranken Widerwillen gegen die Anstalt, Heftigkeit und Hartnäckigkeit erzeugt oder vermehrt, hierdurch aber zugleich die Neigung zu irgend einer Beschäftigung verringert werden kann.

dd) Deshalb ist vom Leichten zum Schweren allgemach fortzuschreiten, mäßiger Tadel und reichliches Lob anzuwenden, und immer zu bedenken: daß die Geisteskranken leidende und beklagenswerthe Mitbrüder sind, sie nur durch geweckes Vertrauen und unausgesetzte liebreiche Behandlung gewonnen werden können, und oft wie verzogene Kinder behandelt werden müssen.

ee) Strafen sind bei solchen Geisteskranken, die keiner Zurechnung fähig sind, ganz unzulässig. Höchstens mögen die §. 15. ertheilten Bestimmungen für Fälle, wo Strafe als Besserungsmittel eintritt, Anwendung finden; sie ist aber auch dann mit Schonung und Umsicht anzuwenden, und mag zugleich dem Verpflegten zu erkennen gegeben werden, daß man sich zu solchen Maaßregeln mit Bedauern und seines eigenen Bestens willen genöthigt sehe, auch bei seinem geänderten Benehmen sofort Milde und Nachlaß wieder eintreten werde.

ff) In gleichem Sinne ist bei Anwendung der Vorschriften §. 3. 4. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. zu verfahren.

gg) Da der Hauptzweck der Anstalt in der Heilung der Geisteskranken besteht, so sind vornehmlich solche Beschäftigungen (Arbeiten) auszuwählen, welche das Heilverfahren des Hausarztes befördern. Sonach sind dahin auch die Beschäftigungen auf dem Museo, durch Lesen, Schreiben, Fertigung von Auszügen, Zeichnungen, Abschreiben von Musikalien und dergleichen zu rechnen.

hh) Auch bei den Beschäftigungen (Arbeiten) der Verpflegten steht die Rücksicht auf Vortheil und Gewinn für die Anstalt allemal weit zurück gegen die Erreichung des Hauptzweckes, nämlich die Heilung der Geisteskranken.

ii) Dieß schließt nicht aus, daß hierin ordnungsmäßig verfahren und der Vortheil für die Anstalt in zulässiger und für die Verpflegten unnachtheiliger Weise berücksichtigt werde.

§. 2.

Classification der Arbeitenden.

a) Die Verpflegten theilen sich in Beziehung auf Beschäftigung, Inhalts der, zu Folge §. 7. e. des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren, vom Arzte dem Hausverwalter mitzutheilenden Verzeichnisse, in drei Abtheilungen, nämlich:

A. Verpflegte, welche zu allen ihrer Intelligenz und physischen Kraft gemäßen Arbeit, vom Hausverwalter gebraucht werden können;

B. welche zu gar keiner Beschäftigung, und

C. nur zu einzelnen, namhaften, vom Hausarzte vorzuschlagenden Arbeiten zu gebrauchen sind.

b) Nach §. 2. c. des vorerwähnten Regulatifes gehört die Wahl der Wärter und Wärterinnen zur gemeinschaftlichen Besprechung des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen, und dabei dem Arzte der erste Vorschlag.

§. 3.

Art und Weise der Beschäftigung.

a) Im Allgemeinen sind für die, zu irgend einer Beschäftigung geeigneten Personen immer solche Arbeiten zu wählen, welche für den innern Haushalt und die Bestellung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke auf irgend eine Weise förderlich sind.

b) Jeder Person wird nur eine solche Beschäftigung zugetheilt, welche ihren körperlichen Kräften angemessen ist.

c) Psychischen Kranken wird insonderheit von dem Hausarzte eine solche Beschäftigung angewiesen, wodurch sein Heilverfahren befördert und unterstützt wird.

d) Dabei sollen die Verpflegten, so weit dieß nur immer die Witterung gestattet und Gelegenheit dazu vorhanden ist, mit Bewegung gewährenden Arbeiten im Freien beschäftiget werden.

e) Die obbezeichnete Abtheilung A. und in so weit der Arzt nach seinem Ermessen die vorgedachte Abtheilung C. daran Theil nehmen läßt, wird insbesondere mit nachgenannten Arbeiten beschäftiget.

Es sind nämlich:

A) von den männlichen Verpflegten:

1.) die Arbeiten in den Gärten ausschließlich zu verrichten; doch sollen, wie weiter unten erwähnt wird, die weiblichen Verpflegten an einzelnen Arbeiten ebenfalls Theil nehmen.

2.) Hauptsächlich im Winter, oder wenn die Gartenarbeiten die Zeit nicht mehr auszufüllen vermögen, sind die männlichen Verpflegten zum Sägen und Spalten des Brennholzes und Schlagen der Steinkohlen, für den Bedarf der Anstalt, so wie zum Abtragen dieser Materialien nach den verschiedenen Behältnissen, zu gebrauchen;

3.) ingleichen bei Bauen und Reparaturen zum Zutragen der Baumaterialien, und zu andern, jedoch nie mit Gefahr verbundenen Handreichungen.

4.) Die dazu Geschickten sind in der Schirrkammer mit Tischler- Zimmer- und Wagnerarbeit u. s. w. zu beschäftigen. Dabei ist alle Vorsicht anzuwenden, und wegen Gebrauch des zu solchen Arbeiten erforderlichen Handwerkzeuges, eine Auswahl unter den Verpflegten zu treffen, nach welchen zu obigen Arbeiten nur solche angestellt werden, von denen ein Mißbrauch jenes Handwerkzeuges so leicht nicht zu fürchten ist.

5.) Zum Ausgänger- Thürhüter- oder Beamten-Dienst, oder auch zur Unterstützung der Wärter in der Krankenpflege, sind Verpflegte, die sich zu diesen Obliegenheiten eignen, zu gebrauchen.

6.) Andere werden mit Schreiben und den vorkommenden Expeditionsarbeiten beschäftigt;

7.) Andere haben die auf der Schneider- und Schuhmacherstube vorkommenden Arbeiten, in so fern ihnen die dazu nöthige Geschicklichkeit nicht abgeht, zu fertigen.

8.) Zur Wartung und Pflege der Vorräthe können zu solcher Arbeit geeignete Verpflegte dem Rechnungsführer überlassen werden.

9.) Sie sind zu Handreichungen in der Seifensiederei anzustellen.

10.) Vorzüglich im Winter können sie mit Grützemachen auf der Handmühle beschäftigt werden, zu deren Bewegung acht Personen, nämlich viere zum Drehen und viere zur Ablösung erforderlich sind.

11.) Nach Maaßgabe der Umstände und Berücksichtigung der Persönlichkeit können Verpflegte mit allen solchen Hausarbeiten beschäftigt werden, die der Haus-

arzt weder für unzuträglich, noch als unschicklich für sie erachtet.

B) Von den weiblichen Verpflegten sind

1.) einzelne Gartenarbeiten, als: Jäten, Kartoffelausmachen und dergleichen zu verrichten.

2.) Von ihnen ist das Nähen und Ausbessern der Wäsche, so wie

3.) das Stricken der Strümpfe für den Bedarf der Anstalt zu besorgen.

4.) Sie sind mit dem Waschen, Trocknen, Bleichen und Mandeln der Wäsche zu beschäftigen, auch

5.) beim Zuputzen und zu andern Handreichungen in der Küche anzustellen.

6.) Sie sind zum Scheuern und Reinigen der Behältnisse, Gänge, Säle, Treppen u. s. w. und überhaupt zu allen solchen Arbeiten zu gebrauchen, welche die Erhaltung der Reinlichkeit bezwecken. Können die vorgenannten Arbeiten die, zur Beschäftigung bestimmten Stunden, bei den weiblichen Verpflegten nicht gehörig ausfüllen, so sind die dazu Geschickten

7.) mit Flachsspinnen am Rade oder an der Spindel zu beschäftigen.

f) Besitzt eine verpflegte Person bereits die nöthige Geschicklichkeit zu einer andern Arbeit, als hier genannt worden, oder in der Anstalt gewöhnlich betrieben zu werden pflegt, oder wünscht sie sich diese Geschicklichkeit zu erwerben, so soll, wenn der Gesundheits- oder Gemüthszustand der betreffenden Personen es erfordert, ihr die völlige oder abwechselnde Betreibung derselben, unter der Voraussetzung, daß die gewählte Arbeit nicht nutzlos ist, oder die Ordnung der Anstalt stört, gestattet werden.

g) Pfleglinge erster Classe, oder auch solche, für die der Verpflegungsaufwand und alle andere sie betreffenden Kosten, durch den Betrag ihrer Alimentationsgelder genügend gedeckt

ist, haben völlig freie Wahl in der Art ihrer Beschäftigung, in wie fern ihr Gemüthszustand eine freie Wahl gestattet. Es ist sonach ganz Sache des Hausarztes, zu prüfen: ob und in wie fern vorbezeichneten Personen eine solche Wahl zu gestatten, oder ob ihnen eine andere Art von Arbeit anzuweisen ist? Eben so ist es, da angemessene Beschäftigung in den Heilplan gehört, (§. 1. a. b. c.) auch bei den Pfleglingen erster Classe durchaus erforderlich, daß der Hausarzt ihnen eine für sie geeignete Beschäftigung anweise und sie durch den Krankenwärter oder die Krankenwärterinn mit Ernst dazu anstellen lasse, indem es im Gegenfalle ganz folgewidrig wäre, wenn diese zahlende erste Classe, in Bezug auf das durch zweckdienliche Beschäftigung zu befördernde Heilverfahren, gegen die übrigen Geisteskranken zurückgesetzt würde. Dabei bleibt das §. 1. unter bb. dem Hausarzte zugewiesene Dispensationsbefugniß für alle Fälle, wo Beschäftigung sein Heilverfahren behindern kann, vorbehalten.

b) Die Verrichtungen der Wärter und Wärterinnen sind in den für sie besonders bestehenden Verhaltungsregeln angegeben.

§. 4.

Arbeitsstunden.

Die Abtheilung A. der Arbeitenden (§. 2. a.) fängt im Sommer früh nach sieben Uhr und im Winter um acht Uhr ihre Arbeiten und sonstigen Beschäftigungen an, und fährt damit ununterbrochen bis um eilf Uhr fort. Um zwei Uhr Nachmittags beginnt die Arbeit wieder, und endet im Sommer um sechs Uhr, im Winter aber bei den im Freien arbeitenden Verpflegten, sobald es dunkel wird. Die Arbeitsstunden der Abtheilung C. werden vom Arzte bestimmt.

§. 5.

Veranstaltung und Anstellung zur Arbeit.

a) Jede Art von Arbeit wird durch den Hausverwalter,

nach Maaßgabe des ihm vom Arzte nach §. 7. des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren mitzutheilenden Verzeichnisses veranstaltet. Ohne Wissen und Willen desselben darf kein Beamter sich erlauben, irgend einen Angehörigen der Anstalt zu einer Arbeit zu gebrauchen oder anzustellen.

b) Die Beamten, welche Behufs der zum Besten der Anstalt erforderlichen häuslichen Verrichtungen arbeitende Verpflegte bedürfen, verwenden sich an den Hausverwalter, der dem Aufseher die nöthige Anordnung deshalb ertheilt, und oft selbst nachsieht, ob Alles dieser gemäß auf das Pünktlichste vollzogen werde. Nur aus den Abtheilungen A. und C. sind Arbeiter solcher Art auszuwählen.

c) Die Aufseher dürfen keine vom Hausverwalter nicht angeordnete Arbeit gestatten, noch geschehen lassen; finden sie in den Behältnissen der Verpflegten eine solche Arbeit, so ist sie in Beschlag zu nehmen und dem Hausverwalter zu überliefern.

§. 6.
Arbeit für Beamte.

a) Wünscht ein Beamter, daß ein Verpflegter irgend Etwas für ihn um Lohn arbeiten möchte, so hat er sich dieserhalb an den Hausverwalter zu wenden, von dem die Ertheilung der Genehmigung (jedoch immer nur unter Berücksichtigung des ihm vom Arzte mitgetheilten Verzeichnisses, und unter Wahrnehmung der Vorschrift, daß nur aus den Verpflegten der Abtheilungen A. und C. (§. 2. a) zu wählen ist,) lediglich abhängt.

b) Im Falle der Vergünstigung ertheilt der Hausverwalter eine schriftliche Anweisung, und trifft durch den Aufseher die Veranstaltung dazu.

c) Nur unter besondern häuslichen Ereignissen darf der Hausverwalter für sich oder für andere Beamte, und ohne Genehmigung der Königl. Commission, auf nicht länger als vier Tage, gegen ein für jede Person zu erhebendes tägliches

Lohn von zwei Groschen, Verpflegte aus den Abtheilungen A. und C. (§. 2. a) und mit gänzlichem Ausschlusse der Verpflegten aus den gebildeten Ständen, in vorstehender Art zur Arbeit verwilligen.

§. 7.

Arbeit außer der Anstalt.

a) So lange es in der Anstalt nicht an ausreichender Beschäftigung fehlt, soll die Arbeit außerhalb der Anstalt stets vermieden werden.

b) In einzelnen, doch vielleicht vorkommenden Ausnahmefällen entscheidet der Hausverwalter nicht allein, sondern der Arzt und Hausverwalter müssen Beide über die, außerhalb der Anstalt zu beschäftigenden Personen völlig einverstanden sein.

c) Für Jeden, an Auswärtige zur Arbeit überlassenen Verpflegten der Abtheilungen A. und C. muß ein tägliches Lohn von fünf Groschen gezahlt werden; davon sind vier Groschen zur Hauscasse zu bringen und in Einnahme zu stellen, ein Groschen aber wird dem Verpflegten, der die Arbeit verrichtet hat, in sein Taschengelderbuch eingetragen.

§. 8.

Arbeiten der Verpflegten für sich selbst.

a) Den Verpflegten darf in der Regel nicht gestattet werden, für sich selbst zu arbeiten.

b) Nur in den Fällen, wo der Gemüthszustand einer Person, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Arztes, es unumgänglich erfordert, findet eine Ausnahme hiervon Statt.

c) Der Aufseher muß von solchen Ausnahmen unterrichtet sein; findet er bei Verpflegten, welche die oben erwähnte allgemeine Regel beobachten sollen, irgend eine für sie selbst bestimmte Arbeit, so meldet er es dem Hausverwalter, und vollzieht dessen weitere Anordnungen.

§. 9.

Aufgabe der Arbeit.

Zu Erleichterung der Aufsicht und Angewöhnung der Arbeitenden an einen anhaltenden Fleiß, ist bei den dazu irgend geeigneten Beschäftigungen, jedem Verpflegten ein gewisses Maaß der Arbeit mit Rücksicht auf die tüchtige Ausführung derselben zu bestimmen. Die Festsetzung desselben ist, unter Anleitung des Arztes und Hausverwalters, Sache des Aufsehers. Es muß sich dabei nach der mehr oder mindern Geschicklichkeit und Gewandheit, aber insbesondere nach der Beschaffenheit des Gesundheitszustandes der betreffenden Personen und nach ihren Kräften gerichtet, und so viel als möglich darauf gehalten werden, daß jeder Verpflegte das ihm bei der Arbeit täglich vorgesteckte Ziel erreicht.

§. 10.

Anleitung und Aufmunterung zur Arbeit.

a) Die Verpflegten, welche für arbeitsfähig erklärt und zur Arbeit angehalten werden können, sind in den zu treibenden Arbeiten und den dabei anzuwendenden Vortheilen sorgfältig zu unterweisen.

b) Die Aufseher, auch Wärter und Wärterinnen, in so fern diese bei der Arbeit der Verpflegten gegenwärtig sind und Kenntniß davon haben, müssen mit Güte, Sanftmuth und Geduld die Verpflegten unterweisen, durch Belobungen die Lust und Liebe zur Arbeit erwecken, und Alles aufbieten, um ihnen die erforderliche Geschicklichkeit so bald als möglich eigen zu machen.

c) Verpflegten, welche zu Unterweisung Anderer nicht nur fähig, sondern auch gutmüthig genug sind, um sich fleißig und willig damit abzugeben, ist die Ertheilung der nöthigen Anleitung mit zu übertragen.

d) Zeigt ein Verpflegter zu der ihm ertheilten Arbeit durchaus keine Geschicklichkeit, dagegen aber zu einer andern

nützlichen Beschäftigung mehr Trieb und Fertigkeit, so ist er ohne Weitläuftigkeit dazu anzustellen.

e) Es ist weder als Hinderniß ausreichend, noch als Entschuldigung zulässig, wenn die Aufseher oder Krankenwärter vorwenden, eine kranke Person bringe wenig oder nichts Brauchbares und Nützliches zu Stande; sie verderbe das Arbeitsmaterial, störe Andere; sie beweise sich unstätt in der Arbeit, und könne nur einzelne Stunden zur Arbeit gebraucht werden; ferner: sie erfordere dabei viele Anweisung und Aufsicht u. s. w. Es ist vielmehr in Fällen solcher Art mit verdoppelter Geduld und Schonung Alles aufzubieten, um solche Personen durch Ermahnungen und alle, vom Arzte, Hausverwalter und Geistlichen, von einem Jeden nach seinem Berufe zu wählenden zweckdienliche Mittel, zu einer möglichst geregelten Beschäftigung zu bringen, wobei die etwa verborgen gebliebenen Fähigkeiten solcher Personen genau zu erforschen sind, um, so weit dieß möglich, nach Maaßgabe derselben sie beschäftigen zu können.

f) Besondere Aufmerksamkeit muß auf die Verpflegten der vorbemerkten Abtheilung **B.** (§. 2. vorstehend) gerichtet werden, damit, so bald eine Person zur Arbeit sich tauglich und geschickt erweiset, unter Einverständniß des Arztes sie eigends dazu angehalten werde.

§. 11.

Ausführung der Arbeit und Aufsicht darauf.

a) Jeder Verpflegte muß, wenn er nicht schon vorher durch Arbeiten sich ernährte und als arbeitstüchtig aufgenommen ward, nach und nach daran gewöhnt werden, daß er Aufmerksamkeit und Fleiß auf die ihm übertragene Beschäftigung wende.

b) Die Aufseher sind darauf angewiesen, bei der Arbeit über Ruhe und Ordnung zu wachen, auch darauf Acht zu haben, daß kein Arbeitsmaterial oder Geräthe muthwillig verderbt werde.

c) Sie sollen aber hierbei nie vergessen: daß die Arbeit der Verpflegten nicht Strafarbeit, sondern Beschäftigung für Angewöhnung an eine geregelte Thätigkeit und zugleich Heilmittel für sie ist, um die irren und fixen Ideen, woran sie leiden, durch den Reiz gelungener Arbeiten und Verdrängung der den Gemüthskranken nachtheiligen Langeweile zu beschwichtigen und zu verbannen. §. 1. b. c. d.

d) Da die Beobachtung der Verpflegten bei der Arbeit, in Hinsicht der psychischen und physischen Kräfte und Anlagen, der Gewohnheiten und Neigungen, manchen für das Heilverfahren wichtigen Aufschluß zu geben vermag, so sind der Arzt, Hausverwalter und Geistliche gehalten, die Arbeitsplätze und Behältnisse zu besuchen, und die Verpflegten dabei zur Beschäftigung zu ermuntern.

§. 12.

Arbeitsgeräthe.

a) Auf Erhaltung des Arbeitsgeräthes führt der dem Arbeitenden zugegebene Aufseher insbesondere, aber auch jeder Beamte, in so weit er Gelegenheit dazu hat, die erforderliche Aufsicht, damit weder etwas gewaltsam verdorben und veruntreut oder verkauft werde.

b) Den in den Gärten arbeitenden Verpflegten übergiebt der Thorwärter an jedem Morgen das zur Arbeit erforderliche Geräthe; es wird ihm Abends nach beendigter Arbeit wieder überliefert.

c) Die Aufseher und der Thorwärter müssen dafür sorgen, daß kein Arbeitsgeräthe etwa in den Gärten versteckt werde, oder liegen bleibe. Deshalb merkt sich der Thorwärter die ausgegebene Zahl der Stücke genau, um jeden Abend sogleich zu wissen, ob, und welche Stücke fehlen.

d) Ueber das Handwerkszeug der Schirrkammer führt der ihr vorgesetzte Zimmermann die besondere Aufsicht, so wie

der Rechnungsführer über das der Schneider- und Schuhmacherstube u. s. w.

§. 13.

Prüfung der Arbeit.

a) Die Prüfung der aufgegebenen Arbeit liegt bei der Garten- und Hausarbeit dem Hausverwalter und zunächst den Aufsehern ob.

b) Die Schirrkammer und Seifensiederei steht unter besonderer Aufsicht des Hausverwalters, welcher alle dort zu fertigenden Arbeiten anzuordnen und zu besichtigen hat.

c) Bei dem Stricken, Nähen und Ausbessern durch weibliche Verpflegte, so wie den Arbeiten der auf der Schneider- und Schuhmacherstube befindlichen Verpflegten, besorgt der Rechnungsführer die Abnahme und Untersuchung dieser Arbeiten, giebt das erforderliche Arbeitsmateriale, nach Vorschrift des Regulatifes wegen der Bekleidung ꝛc. heraus, und führt die deshalb nöthigen Bücher.

d) Die Arbeiten bei der Reinigung der Wäsche und in der Küche beaufsichtigt der Rechnungsführer ebenfalls, doch liegt die Untersuchung derselben zunächst der Waschvorgesetzten und der Köchin ob.

§. 14.

Belohnung der Fleißigen.

Verpflegte, welche durch Fleiß oder Leistung beschwerlicher oder sonst mühsamen Arbeiten, in Verbindung mit einer guten Aufführung sich auszeichnen, werden in folgender Weise belohnt:

a) durch Gestattung eines freien Ausganges, dafern solcher nicht sonst durch wichtige vom Hausarzte zu prüfende Gründe behindert wird;

b) durch den freien Gebrauch ihres Taschengeldes;

c) auf Bewilligung der Königl. Commission durch Ertheilung von Geldbeneficien.

d) Die dritte Classe wird durch tägliche Ertheilung einer Kanne Bier, oder nach vorhergegangener Genehmigung der Königl. Commission, durch Bewilligung einer bessern Kost belohnt, vorausgesetzt, daß der Hausarzt den Genuß des Bieres überhaupt und in dieser Maaße, so wie die bessere Kost der Kur dieser Verpflegten angemessen findet.

§. 15.

Fortsetzung.

Vorangegebene Belohnungen können auch solchen Geisteskranken zu Theil werden, die bei geringer Körperkraft oder Störungen durch öftere Krankheitszufälle dennoch ihre Bereitwilligkeit zu einer nützlichen Beschäftigung durch ein regsames Bestreben und möglichste Anstrengung ihres physischen und psychischen Vermögens bezeugen, indem dadurch das Heilverfahren befördert werden kann (§. 1. c.); ein Zweck, auf dessen Erreichung weit mehr ankommt, als auf die Leistungen, wodurch der Anstalt ein Vortheil erwächst.

§. 16.

Behandlung der Trägen.

a) Strafen wegen vernachlässigter Beschäftigung sind bei solchen Geisteskranken, die keiner Zurechnung fähig sind, ganz unzulässig. (§. 1. d. ee.)

b) Verschuldet ein zurechnungsfähiger Geisteskranker vorsätzlich Nachlässigkeit oder Faulheit in den ihm angewiesenen Beschäftigungen und beharrt er, ergangener Warnungen unerachtet, in Widersetzlichkeit und Bosheit, so wird sein übles Verhalten durch Entziehung der §. 14. a. bis d. angeführten Vortheile geahndet.

c) Bewirkt diese Maaßnehmung keine Besserung, dann sind, unter Rücksprache des Hausverwalters mit dem Arzte, die in dem Regulatife wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten geordneten, oder etwa vom Arzte noch einzuführenden Zwangsmittel anzuwenden.

d) Dieß gilt auch bei denen, welche aus bösem Willen das bestimmte Maaß der ihnen übertragenen Arbeit nicht erreicht haben, in so fern der Arzt, nach seinem durch Beurtheilung der individuellen Umstände bestimmten pflichtmäßigen Ermessen, hiervon eine Ausnahme zu machen nicht für nöthig findet.

e) Jedenfalls soll eingetretene Kränklichkeit, welche die Person an der Ausdauer bei ihrer Beschäftigung behinderte, als ein genügender Entschuldigungsgrund gelten.

§. 17.

Feiertage.

An Sonn- Feier- und Bußtagen wird die Arbeit eingestellt; auch sind die verschiedenen Confessionsverwandten an ihren besondern Festtagen von den gewöhnlichen Beschäftigungen befreit, um ihre Zeit der Andacht zu widmen.

§. 18.

Arbeitstabellen.

Nach Ablauf eines jeden Monats fertigt der Hausverwalter über alle in der Anstalt beschäftigten Personen, nach Anleitung des Rechnungsregulatifes, eine vollständige Arbeitstabelle, in welcher die verschiedenen Arbeiten des Personals, mit Angabe, wie viel Personen zu einer jeden Arbeit gebraucht worden, angeführt und zu Geld veranschlagt sind.

Dresden, am 11ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 8.

Vorschriften

über

das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten,

oder

Feuerordnung

für die

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Allgemeine Obliegenheit des Sturmlautens.
§. 2. Obliegenheit des Hausverwalters.
§. 3. Vertretung des Hausverwalters in Abhaltungsfällen.
§. 4. Obliegenheit des Hausschreibers.
§. 5. Vorschriften wegen Stellung und Sicherung der Verpflegten.
§. 6. Verhütung des Wassermangels.
§. 7. Verschaffung genugsamen Lichtes bei Brandunglück zur Nachtzeit.
§. 8. Besondere Obliegenheit des Nachtwächters.
§. 9. Verhalten gegen auswärtige Hülfeleistende.
§. 10. Aufmunterung der in der Anstalt befindlichen Hülfeleistenden.
§. 11. Einzelne Vorschriften, betreffend die Bedienung der Feuerspritzen und was dahin gehörig.
§. 12. Verzeichniß des Feuerlöschgeräthes. Vorschriften wegen dessen Sicherung.
§. 13. Vorsichtsmaaßnehmungen wegen guter Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.
§. 14. Schlußvorschrift.

§. 1.

Allgemeine Obliegenheit des Sturmlautens.

a) Jedem Beamten ohne Unterschied und jedem Wärter liegt ob, so bald er in hiesiger Anstalt Feuersgefahr bemerkt, sogleich die im Hofe des Männerhauses in dem Flügel C. befindliche Glocke zu ziehen, und damit fortdauernd so lange zu stürmen, bis sämmtliche Beamten und übrige zu den Feuerlöschungsanstalten gehörige Personen beisammen sind.

b) Fällt dieß des Nachts vor, dann soll der Nachtwächter, welcher, besonderer Anweisung gemäß, darauf Acht hat, ob ein Feuer, oder vielleicht auch nur ein brennendes ungewöhnliches Licht irgendwo wahrzunehmen ist, mit der Glocke stürmen und dann den zweiten Aufseher wecken, welcher sofort des Hausverwalters weitere Befehle einholt. Bei erfolgendem Sturmläuten greift Jeder an das Werk, wozu er im Folgenden angewiesen und, nach Erforderniß der Umstände, angestellt wird.

c) Verstand, Muth und Selbsthandanlegung wirken nicht nur für die Feuerlöschung kräftig, sondern auch für Andere zur Nacheiferung.

§. 2.

Obliegenheit des Hausverwalters.

a) Der Hausverwalter wird stets bei der Gefahr selbst zugegen sein und das Nöthige verfügen; wird er davon abberufen, so ist ihm von Zeit zu Zeit von den Ereignissen Nachricht zu geben und mit ihm sich über die zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen; es wird jedoch kein Beamter der Anstalt es hauptsächlich darauf ankommen lassen, erst dessen Anordnungen bei schleunigen Veranstaltungen zu vernehmen.

b) Bei der Feuersgefahr ist keine Zeit zu verlieren; das Weitergreifen des Feuers muß verhütet und letzteres selbst gelöscht werden. Allgemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen, sondern es ist in allen möglichen Fällen die Klugheit mit Geistesgegenwart in Anwendung zu bringen. Mancher kann im Augenblicke der Gefahr selbst etwas Nützliches thun und verfügen, wo der Augenblick verloren gehen würde, hätte er erst angefragt.

§. 3.

Vertretung des Hausverwalters in Abhaltungsfällen.

Ist der Hausverwalter krank oder abwesend, so tritt in dessen Stelle zwar zuerst der Rechnungsführer, jedoch so, daß er sich mit dem Hausprediger (welcher sich im Falle einer Feuersgefahr sofort in die obere Anstalt zu verfügen hat,) und Hausschreiber gemeinschaftlich bespreche und mit selbigen im Einverständnisse handle.

§. 4.

Obliegenheit des Hausschreibers.

Dem Hausschreiber liegt ob, bei dem Ausbruche einer Feuersbrunst sich persönlich und schleunigst in die Anstalt zu verfügen, und vor allen Dingen die Gegenstände in der Expedition in Sicherheit zu bringen.

§. 5.

Vorschriften wegen Rettung und Sicherung der Verpflegten.

a) Bricht das Feuer im Frauenhause aus, so sind die weiblichen Verpflegten in den untern Speisesaal der männlichen Verpflegten, bricht es im Männerhause aus, sind beide Abtheilungen, männliche sowohl als weibliche, in die Kirche, und wenn diese in Gefahr kommen sollte, die männlichen Verpflegten in den großen, die weiblichen hingegen in den

kleinen Garten zu bringen, und unter gehöriger Aufsicht zu bewachen.

b) Die Fürsorge und Bewahrung in Ansehung derselben wird von dem Hausarzte bei den männlichen, vom Hausprediger aber bei den weiblichen Verpflegten übernommen.

c) Dabei sind die in dem Autenriethschen Zimmer und in allen in der Regel verschlossenen Behältnissen befindlichen Kranken, vor allen Dingen von den Aufsehern aus diesen abzuholen, und an vorbemerkten Orten, nach Maaßgabe der Umstände, in Sicherheit zu bringen.

d) Sind die männlichen und weiblichen Verpflegten in Sicherheit gebracht und unter Aufsicht eines Aufsehers gestellt, begeben sich beide, Arzt und Geistlicher, zur Hauptgefahr, um alsdann, in Uebereinstimmung mit dem Hausverwalter, für die weitere Dämpfung des Feuers zu wirken.

§. 6.

Verhütung des Wassermangels.

Jeder Aufseher, und zwar im Frauenhause der bei den weiblichen Verpflegten angestellte, im Männerhause aber wechselsweise einen Monat um den andern der erste und zweite Aufseher, hat alle Tage dahin zu sehen, daß

a) das Röhrwasser in stetem Gange sei, und bei Wahrnehmung einer Stockung letztere dem Hausverwalter sofort gemeldet werde;

b) daß der große Röhrtrog stets voll und mit reinem Wasser angefüllt sei, beim Mangel an Röhrwasser aber die Anfüllung desselben aus dem Brunnen besorgt und veranstaltet werde;

c) daß die bei dem Röhrtroge befindlichen Sturmfässer stets in Bereitschaft, die in den Gebäuden vorhandenen aber immer voll reinen Wassers sind, und daß dasselbe, wenn solches faulig wird, ausgegossen, und jedes Faß mit frischem Wasser angefüllt werde.

Wegen Beobachtung dieser Vorschriften ist jeder Aufseher verantwortlich.

§. 7.

Verschaffung genugsamen Lichtes bei Brandunglück zur Nachtzeit.

Bei einer Feuersgefahr, welche zur Nachtzeit entsteht, zündet der Lampenputzer alle Lampen und Laternen an, und läßt sich, wenn er es nöthig hat, das erforderliche Oel von den Aufsehern, welche mit einem dergleichen Vorrathe versehen sein werden, geben. Jeder Beamte hat in diesem Falle sein Quartier mit brennenden Lichtern, die in die Fenster gesetzt werden, zu erleuchten. Doch muß dieß mit der Vorsicht geschehen, daß dadurch nicht selbst Feuersgefahr entstehe. Deshalb sind die Fenstervorhänge abzunehmen und die Lichter in mit Wasser angefüllte Gefäße zu stellen.

§. 8.

Besondere Obliegenheiten des Nachtwächters.

Der Nachtwächter soll bei einem entstehenden Feuerlärm die Aexte, Beile und Sägen herausholen, damit solche zu jedem nützlichen Gebrauche in Bereitschaft sein mögen.

§. 9.

Verhalten gegen auswärtige Hülfeleistende.

Den aus der Stadt herbeizuholenden Gewerken, so wie dem ebenfalls herbeizurufenden Essenkehrer und dessen Leuten, ferner dem Rathsspritzengefolge und andern zur Hülfe eilenden Bürgern ist mit Höflichkeit zu begegnen, ihnen, in Ansehung dessen, was sie zum Besten anwenden wollen, (dafern es die Ordnung der Löschungsanstalten nicht beeinträchtigt,) keine Schwierigkeit in den Weg zu legen, sondern sie sind vielmehr bestmöglichst zu unterstützen.

§. 10.

Aufmunterung der in der Anstalt befindlichen Hülfeleistenden.

Den Wärtern, zum Dienste bei den Löschungsanstalten fähigen Verpflegten, oder sonstigen Angehörigen der Anstalt wird, Behufs der Ermunterung, zu desto größerem Fleiße und Ermuthigung bei der Gefahr, eine gewisse Belohnung versprochen. Faulheit und Trägheit dagegen sind mit ernsten Worten abzustellen, und wenn solches nicht fruchtet, zu weiterer Untersuchung anzumerken.

§. 11.

Einzelne Vorschriften, betreffend die Bedienung der Feuerspritzen und was dahin gehörig.

a) Die Direction bei den Löschungsanstalten und daher auch bei den Spritzen ist dem Hausverwalter vorbehalten.

b) Jedem Beamten ohne Unterschied, liegt ob, für das, was ihm anvertraut ist, bestmöglichst zu sorgen, und Thätigkeit mit Besonnenheit zu verbinden.

c) Die Aufsicht über die Spritzen wird einem von den Aufsehern der männlichen Verpflegten jederzeit und fortwährend übertragen, und es ist derselbe mit der Behandlung der Spritzen, unter Mitwirkung der zur Bedienung derselben bestimmten Wärter, Verpflegten und Arbeiter, genau bekannt zu machen.

d) Zum Dienste bei den Spritzen werden nicht nur einige Wärter und etwa hier befindliche Hausarbeiter, sondern auch diejenigen Verpflegten, welche sich dazu eignen, und namentlich die Gartenarbeiter angestellt. Von den Wärtern mögen vier zur Bedienung der Spritzen und drei zur Besorgung der Kranken genommen werden.

e) Sämmtliches Feuergeräthe der Anstalt ist zu gewissen, von dem Hausverwalter zu bestimmenden Zeiten, mittelst

einer anzustellenden Spritzenprobe, und dabei vornehmlich die tüchtige Beschaffenheit der Feuerspritzen zu untersuchen. Bei dieser Gelegenheit sind die zu den Löschanstalten bestimmten Mannschaften in ihren Geschäften einzuüben.

f) Da der Rechnungsführer einer Anzahl Personen, die zum Transport der ihm anvertrauten Vorräthe gebraucht werden können, bedarf, hierzu aber vorzüglich die sichersten und kräftigsten unter den Verpflegten ausgewählt werden, so sind, so weit keine besondern Bedenken vorwalten, diese Personen zugleich zur Spritzenbedienung anzustellen.

g) Sobald Feuer in einem der Gebäude entdeckt wird, holt der über die große Feuerspritze die Aufsicht führende Aufseher dieselbe mit dem Zubringer aus dem Schuppen auf den Platz, während der Hausschreiber oder Nachtwächter, (durch die zu den Löschanstalten gehörigen Personen) vermittelst der Sturmfässer und Feuereimer, Wasser zum Feuer tragen läßt; der dritte Aufseher führt immittelst die Aufsicht über die übrigen Verpflegten.

h) Sobald der Zubringer zu dem, dem Feuer am nächsten, befindlichen Wasserbehälter gebracht, die Schläuche angeschraubt und die Feuerspritze in Stand gesetzt worden, wird sogleich damit auf das Feuer hingewirkt. Brennt es im Innern eines Gebäudes, so werden die Schläuche an die Spritzen gebracht, das Schlauchrohr wird hinauf gezogen, und das Löschen in solcher Weise betrieben.

i) Während der Gefahr bleibt der Thorwärter unter dem Thore und läßt Niemanden in das Schloß hinein oder heraus, außer diejenigen Personen, welche bei den Feuerlöschungsanstalten sich befinden, oder als gute, zu Hülfe eilende Bürger bekannt sind. Besonders wehrt er dem Andrange von Gesindel und mehr auf Diebstahl bei solchen Anlässen ausgehenden Personen. Auch besorgt der Thorwärter bei jedem in der Anstalt ausgebrochenen Feuer die schleunige Herbeirufung der Maurer- und Zimmerarbeits-Gewerken, des

Essenkehrers und des der Spritzenfertigung und Leitung kundigen, in Pirna wohnhaften Mechanikus.

k) Dieser Mechanikus besorgt bei seiner Anwesenheit in der Anstalt Alles, was zu Leitung der Feuerspritzen erforderlich ist. Für den Fall der Abwesenheit muß ein anderer der Sache kundiger Aufseher oder Wärter angestellt werden, damit die Bedienung der Spritzen nicht unterbrochen werde.

l) Bei steigender Gefahr wird auf die Stadthauptwacht der Stadt Pirna geschickt, um von da einiges Militair zu erlangen, und zu veranlassen, daß daselbst, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, Feuerlärm geschlagen werde.

m) Alle Thore und Zugänge, so wie diejenigen Plätze, wohin die aus der Anstalt weggeräumten Vorräthe und Gegenstände gebracht werden, sind mit Militairwache zu besetzen, damit kein Gesindel in die Gebäude der Anstalt eindringe und von den geretteten Gegenständen nichts entwendet werde. Deshalb ist der Garnisons-Commandant der Stadt Pirna zu ersuchen, daß er sogleich bei entstandenem und auf der Hauptwacht vernommenen Feuerlärm ein Commando von sechs bis acht Mann auf das Schloß Sonnenstein absenden und solche zur Verfügung des Hausverwalters stellen lasse.

n) Bricht ein Feuer in der Stadt Pirna und deren nächsten Umgebung (worunter diejenige Entfernung verstanden wird, bis wohin die pirnaischen Stadtspritzen zur Hülfeleistung abgesendet werden,) aus, so erfordert es die Christenpflicht, daß den im Brandunglücke befindlichen Einwohnern mit den Spritzen, dem Löschgeräthe und Leuten der Anstalt beigestanden werde, weshalb von dem Hausverwalter in sich ereignenden Fällen das Nöthige und nach den Umständen Ausführbare mit Schnelligkeit, jedoch auch mit der nöthigen Vorsicht, welche insonderheit die Spritzenleitung durch Verpflegte erheischt, zu veranstalten ist.

o) In vorbezeichneten Fällen kann zwar durch im Voraus nicht zu bestimmende Umstände hier und da eine Abänderung der in dieser Feuerordnung enthaltenen Anord-

nungen erforderlich werden; es muß aber im Hauptwerke immer bei den einmal getroffenen Bestimmungen verbleiben, damit sogleich eins in das andere greife, und jeder im Augenblicke der Gefahr seiner ihm angewiesenen Bestimmung gemäß handle.

p) Deshalb sind die bei dem Zubringer und Spritzen angestellten Personen, besonders wenn ältere, geübtere abgehen, fleißig für die Spritzenbedienung anzulernen; es muß die Tauglichkeit der Spritzen und des Feuergeräthes überhaupt mehreremale im Jahre durch angestellte Proben außer Zweifel gesetzt werden. Dabei kann zugleich der jedesmalige Aufseher, dem die Inspection über die Spritzen aufgetragen ist, die richtigsten Ansichten und Kenntnisse davon erlangen; zu diesem Behufe sind ihm die dießfallsigen Instructionen des Spritzenverfertigers La Mar auszuhändigen.

§. 12.

Verzeichniß des Feuerlöschgeräthes. Vorschriften wegen dessen Sicherung.

a) An Feuerspritzen und Löschungsgeräthschaften ist dermalen, wie schlüßlich bemerkt wird, vorhanden:

eine große Schlauchspritze,
ein Zubringer,
dreißig Stück Feuereimer,
vier Stück Feuerhaken,
} im Spritzenschuppen,

eine Karrenspritze auf dem Wäschboden im Flügel B.,
drei Tragespritzen, eine auf dem Wäschboden im Flügel A., eine auf dem Boden über der Gemüse- und Vorrathskammer, und eine auf dem Boden im Frauenhause,
acht Sturmfäßer,
zwei Feuerleitern nebst zwei Stützen und zwei Gabeln,
zwei mittlere Feuerleitern,
drei dergleichen.

b) Wenn in diesen so eben bemerkten Behältnissen Feuer entdeckt wird, soll sofort ein Beamter mit sechs Mann dahin eilen, und bemühet sein, das Feuer, mittelst des in den Fässern befindlichen Wassers, zu dämpfen, und das Feuerlöschgeräthe zu retten.

Mittlerweile ist die große Spritze mit dem Zubringer in den Hof zu bringen, und dann weiter, in Gemäßheit obiger Vorschriften, zu verfahren.

§. 13.

Vorsichtsmaaßnehmungen wegen guter Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.

Zur bessern Erhaltung der Feuerlöschgeräthe sind folgende Vorsichtsmaaßnehmungen in Anwendung zu bringen.

a) Die Schläuche müssen jedesmal, wenn sie gebraucht worden, gehörig gereinigt, sodann aber nicht bogenförmig, sondern der Länge nach aufgehängt werden, damit sie vollkommen austrocknen und das Wasser sich nicht darinnen ansetzen könne, als wodurch sonst Sprünge und Risse in den Schläuchen entstehen.

b) Die Spritzen sind jedesmal nach gemachtem Gebrauche sorgfältig zu reinigen und auszutrocknen; nie darf Wasser in den Spritzen zurück bleiben.

c) Bei jedesmaligem Reinigen der Spritzen ist nicht Baumöl, sondern Klauenfett zur Einreibung anzuwenden, indem durch ersteres zu viel Pech entsteht, dieß aber verursacht, daß die Spritzen schwerer gehen und im Gebrauche Schaden leiden.

d) Die eisernen Schrauben sind jährlich einigemal mit Klauenfett zu tränken, damit sie nicht verrosten und bei dem Einschrauben das Gewinde beschädigt werde.

Ueber die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hat der Hausverwalter zu wachen, und durch die Aufseher Veranstaltung dazu treffen zu lassen.

§. 14.

Schlußvorschrift.

Jedem Beamten und jedem Aufseher wird ein Exemplar dieser Feuerordnung, dem Thorwärter, Nachtwächter und Lampenputzer aber ein Auszug aus derselben in Abschrift ausgehändigt.

Dresden, am 12ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 9.

Regulatif

über

das geistliche Amt des Predigers

bei der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Dienstverhältniß gegen den Königl. Kirchenrath und die Königl. Commission ꝛc.
§. 2. Gerichtsstand des Hausgeistlichen.
§. 3. Umfang seiner Parochie.
§. 4. Haltung der Kirchenbücher und was dazu gehörig.
§. 5. Befreiung von Circularpredigten.
§. 6. Zufertigung der Mandate.
§. 7. Allgemeines Verhältniß gegen den Superintendenten.
§. 8. Amtsführung im Allgemeinen.
§. 9. Verhältnisse des Superintendenten gegen die Anstalt.
§. 10. Fortsetzung.
§. 11. Fortsetzung.
§. 12. Fortsetzung.
§. 13. Fortsetzung.
§. 14. Fortsetzung.
§. 15. Fortsetzung.
§. 16. Der Geistliche soll sich die Verfassung der Anstalt bekannt machen.
§. 17. Ausgang aus der Anstalt; Urlaub zu Reisen; Erledigung der Stelle des Hauspredigers.
§. 18. Gottesdienst an Sonn- Fest- und Feiertagen.
§. 19. Betstunden.
§. 20. Morgen- Mittags- und Abendgebete.

§. 21. Besuch der Verpflegten auf ihren Zimmern.
§. 22. Verzeichniß der Personen, welche den Gottesdienst nicht besuchen können.
§. 23. Abendmahlsfeier.
§. 24. Taufe.
§. 25. Beerdigungen.
§. 26. Tauf- und andere Zeugnisse.
§. 27. Verhalten bei Aufnahmen der Geisteskranken.
§. 28. Schule.
§. 29. Inventarium.
§. 30. Geld aus dem Becken.
§. 31. Schreiben, Besuche ꝛc. der Verpflegten.

§. 1.

Dienstverhältniß gegen den Königlichen Kirchenrath und die Königliche Commission ꝛc.

Ihro Königl. Majestät Kirchenrath und Oberconsistorium, ingleichen die unterzeichnete Königl. Commission hat der Prediger als seine Obern zu erkennen und zu respectiren, und deren Befehle genau zu befolgen.

Nächstdem ist er dem Superintendenten zu Pirna, als seinem Ephoro, in Ansehung seines geistlichen Amtes, dem Hausverwalter aber, als Vorgesetzten der Anstalt, dem unter der Anweisung der Königl. Commission, vornehmlich die Vollziehung der die Anstalt betreffenden Anordnungen übertragen ist, untergeben. Hierüber werden im Nachfolgenden die näheren Bestimmungen festgesetzt.

a) Der Hausgeistliche ist wegen der gewissenhaften Verwaltung seines Amtes in dessen innern Theilen, eben sowohl dem Königl. Kirchenrathe und Oberconsistorio, als ernannter Königl. Commission verantwortlich.

b) In den äußern Theilen dieser Amtsverwaltung, als: der Einrichtung des Gottesdienstes, der Examen und Schule ꝛc. kann an der, in des Predigers Dienstordnung vorgezeichneten, oder sonst von ihm bei seinem Dienstantritte vorgefundenen Ordnung, ohne Anweisung der Königl. Commission nichts abgeändert werden.

Es bleibt ihm aber nicht blos unbenommen, sondern er ist auch verbunden und es wird als eine sorgsame Pflichterfüllung angesehen werden, daß er seine Vorschläge zum Besten der Anstalt überhaupt und insbesondere was sein geistliches Amt betrifft, nach deren genüglicher Prüfung an den

Hausverwalter bringe, und mit diesem darüber Rücksprache nehme, oder an besagte Königl. Commission unmittelbar einreiche.

Insonderheit wird sich ihm, zu Eröffnung seiner Ansichten und unmaaßgeblichen Vorschläge, in den meisten Fällen die schicklichste Gelegenheit darbieten, bei den in jedem Vierteljahre zweimal zu haltenden Versammlungen der Oberbeamten der Anstalt, welchen er jedesmal beizuwohnen ebenfalls verbunden ist.

c) In allen Fällen, wo wegen der Kirchen- und Schulangelegenheiten der Anstalt Zweifel entstehen, muß zuvor bei der Königl. Commission vom Hausverwalter und Geistlichen gemeinschaftlich mittelst Vortrags angefragt werden.

Vereinigen sich Beide nicht eines gemeinschaftlichen Gutachtens, so giebt der Geistliche das seinige besonders an den Hausverwalter zur Einreichung an die Königl. Commission.

d) Sollte in ganz besondern Fällen die Zeit keine vorgängige Anfrage gestatten, so werden sich der Hausverwalter und Prediger einträchtig darüber für den eben eingetretenen dringlichen Fall vernehmen, und gebührt, in Beziehung auf des Geistlichen äußere Amtsführung, ob derselbe eine geistliche Handlung, z. B. eine Taufe ꝛc. zu verrichten habe, dem Hausverwalter, die letzte von ihm nach der Verfassung der Anstalt zu ertheilende, aber auch zu vertretende, und vom Prediger für den Augenblick zu befolgende Entscheidung. Es darf aber dabei von der in der Anstalt sonst hergebrachten Liturgie nicht abgewichen werden, zu deren Abänderung des Hausverwalters Weisung nicht zureicht. Auch haben von solchen schleunig gewählten Maaßregeln sodann Beide, sie mögen darüber einverstanden gewesen sein oder nicht, gemeinschaftliche Anzeige an die Königl. Commission zu erstatten.

e) Wollte dem Prediger in seiner Dienstleistung Etwas aufgelegt werden, was er mit seiner geistlichen Pflicht, auf die er confirmirt ist, nicht vereinbar, oder der Kirchenordnung entgegen erachtete, oder gingen ihm sonst in seiner Amts-

führung Zweifel bei, welche in die Pastoralia und Seelsorge einschlagen, so hat er sich zunächst an den Superintendenten zu wenden, und mündlich, oder nach seiner Wahl, oder des Superintendenten Verlangen, schriftlich Raths und Bescheids zu erholen. Dafern dadurch seine Bedenken nicht beseitigt würden, hat er mit dem Hausverwalter zugleich, wie oben unter c. vorgeschrieben, an die Königl. Commission Anzeige zu erstatten, bis zu der eingehenden Entschließung aber sein Amt, der erhaltenen Anweisung oder bisherigen Verfassung gemäß, ohne Unterbrechung fortzustellen.

§. 2.

Gerichtsstand des Hausgeistlichen.

Der Hausprediger, seine Ehefrau und Kinder, mit Ausschluß des Gesindes, haben, wie andere confirmirte Geistliche und deren Angehörige, ihren privilegirten persönlichen Gerichtsstand bei dem Königl. Oberconsistorio. Sie müssen dasselbe und dessen Commissarien in allen vor diesen Gerichtsstand gehörigen Rechtssachen, welche nicht zu dem summarischen Verfahren der Dienstsachen, Hausdisciplin und Polizei, sondern vielmehr, ihrer Natur und Tendenz nach, zu dem Civilrügen- und Untersuchungsproceß geeignet sind und richterliche Erörterung und Entscheidung erfordern, für ihre ordentliche Obrigkeit anerkennen, und daselbst Recht leiden und Recht suchen, als zum Beispiel: in wider sie gerichteten förmlichen Klagen und Rügensachen, in ihren Vormundschaftsangelegenheiten, bei Decretsgesuchen, Erbsonderungen u. s. w.

§. 3.

Umfang seiner Parochie.

Bei allen Personen, welche in den Gebäuden der Anstalt, es mögen selbige jetzt zu der Anstalt gehören, oder künftig dazu erkauft, erbaut, oder sonst acquirirt werden, ihre beständige, oder zeitige Wohnung oder Aufenthalt haben, sind alle geistliche Amtsverrichtungen, Reichung des heiligen Abend-

mahls, Taufen, Beerdigung ꝛc. vom Hausgeistlichen unentgeldlich zu verrichten. Verlobte werden vor ihrer Trauung, außer dem Aufgebote in der Kirche der Anstalt, nicht allein in der Stadtkirche, sondern auch, wenn eines von beiden weder zu der Kirche der Anstalt, noch in die Stadt-Parochie überhaupt gehört, in der auswärtigen competenten Parochie, nach Vorschrift der Landesgesetze und nach Anleitung des, wegen des Aufgebotes und der Trauung unterm 15ten Januar 1808. ergangenen Regulatifes, zu dreien Malen aufgeboten.

Die Trauung gehört für die Geistlichkeit des Orts, wo die Braut zuletzt ihren rechtlichen Wohnort gehabt hat.

Ist selbige in den Gebäuden der Anstalt wohnhaft, so soll der Hausprediger die Trauung zu verrichten zwar berechtiget sein, jedoch nicht anders, als öffentlich in der Kirche der Anstalt. Uebrigens hat der Hausprediger, wenn während oder nach dem dreimaligen Aufgebote und noch vor der Trauung Ehehinderniſſe eintreten, mit der Trauung so lange, bis jene gehoben worden, Anstand zu nehmen, und die entstandene Irrung zur rechtlichen Erörterung einzuleiten.

§. 4.

Haltung der Kirchenbücher und was dazu gehörig.

Ueber alle Taufen und Beerdigungen, ingleichen über Trauungen, muß der Prediger, außer dem Communicantenbuche, der gesetzlichen Anweisung gemäß, ein ordentliches Kirchenbuch halten, und daß neben demselben sofort mit Anfang jeden Jahres eine gleichlautende Abschrift angelegt werde, Sorge tragen, mit Ablauf des Jahres aber diese Abschrift mit dem Kirchenbuche vergleichen, deren Uebereinstimmung mit letzterm am Ende bescheinigen und solche an den Ephorum zu dem Ephoralarchive einliefern.

Auch hat derselbe zu Anfange jeden Jahres, noch vor dem sechsten Januar, das Verzeichniß der in dem nächstver-

ſtrichenen Jahre Getrauten, Getauften, Geſtorbenen und Communicanten, an den Ephorum einzuſchicken.

Die Urſchriften davon bleiben bei der Anſtalt, und ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Königl. Commiſſion, auf jedesmaliges Erfordern, vorzulegen.

Derſelben hat der Hausprediger auch, wenn es verlangt wird, ſeine Predigten oder Predigtentwürfe unweigerlich zu überreichen.

§. 5.

Befreiung von Circularpredigten.

Der Hausprediger wird nicht allein von den Circularpredigten, ſondern auch von den Vacanzarbeiten in der Dioͤces, ſo weit er letztere nicht freiwillig mit verrichten will, und zu übernehmen von der Königl. Commiſſion Erlaubniß erhält, völlig dispenſirt.

§. 6.

Zufertigung der Mandate.

Werden vom Superintendenten dem Hausgeiſtlichen in Kirchenſachen ergangene Mandate und Generalien zugefertigt, ſo ſoll er ſolche dem Hausverwalter mittheilen, welcher davon Abſchriften zu den Hausacten bringt. Entſtänden dabei Zweifel, in wie fern dieſe Anordnungen auf die Anſtalt, nach deren beſondern Verfaſſung, anwendbar wären, ſo beſpricht ſich der Hausgeiſtliche darüber zuerſt mit dem Hausverwalter, wie etwa eine Modification zu treffen ſei, und zeigt die Bewandniß dem Superintendenten an. Würden dadurch und durch des Letztern Weiſung die Bedenken nicht erlediget, ſo ſind dieſelben vom Hausgeiſtlichen ſchriftlich aufzuzeichnen, und ſowohl dem Superintendenten zu übergeben, als vom Hausverwalter und Prediger gemeinſchaftlich zur Königl. Commiſſion einzureichen.

§. 7.

Allgemeines Verhältniß gegen den Superintendenten.

Der Prediger kann sich zu keiner Zeit entbrechen, dem Superintendenten über geistliche Amtssachen Rede und Antwort zu geben, und vor diesem auf dessen Verlangen persönlich zu erscheinen; vielmehr hat jener des Superintendenten Anweisungen zu nützlicher Amtsführung dankbar zu benutzen.

§. 8.

Amtsführung im Allgemeinen.

Das ihm übertragene Amt soll er mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit führen, das Wort Gottes rein und lauter lehren, die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung administriren, einen anständigen, frommen und christlichen Lebenswandel führen und in allen Stücken sich bezeigen, wie die Kirchenordnung und andere Landesgesetze, ingleichen seine Vocation und dieses Regulatif erfordern, und wie er es gegen den allwissenden Gott, den Landesherrn und seine Vorgesetzten verantworten kann.

§. 9.

Verhältnisse des Superintendenten gegen die Anstalt.

Der Superintendent zu Pirna, oder bei Erledigung dieser Stelle, der von dem Königl. Oberconsistorio geordnete Superintendent-Vicarius, ist Kraft dieses in allen zu dem geistlichen Ressort gehörigen Sachen, bis auf in diesem Regulatife enthaltene Ausnahmen, beständiger Ephorus über den Geistlichen und die Ecclesiastica der im Eingange benannten Anstalt.

Was zu letztern zu rechnen und wie weit die Rechte und Pflichten eines Ephori sich erstrecken, darüber geben die Landesgesetze und Kirchenrechte klare Maaße.

§. 10.

Fortsetzung.

Das Amt des Ephori tritt bei der Bestellung eines neuen Hauspredigers nicht eher ein, als bis Ersterer wegen des Letztern Ernennung Consistorialverordnung erhält, und alsdann geschieht des Hauspredigers Amtsantritt an einem Sonn- oder Festtage, den der Superintendent und Hausverwalter zuvor unter sich verabreden.

Der Superintendent wohnt der Antrittspredigt von Amtswegen bei, und hat nach Beendigung derselben den Hausprediger mittelst einer, der Feierlichkeit angemessenen, erbaulichen und eindringlichen Rede vor dem Altare, bei der ihm anvertrauten Gemeinde einzuführen.

§. 11.

Fortsetzung.

Nur erwähnten Einweisungsact hat der Superintendent, wie überhaupt alle bei der Anstalt vorfallende Ephoralgeschäfte, welche nicht Parteisachen und Privatangelegenheiten des dazu gehörigen Dienstpersonals betreffen, Kraft seines Amtes unentgeldlich zu verrichten; es wäre denn, daß die Königl. Commission ihm aus selbst eigener Bewegung eine Remuneration bewilligte.

§. 12.

Fortsetzung.

Alle Mandate und Generalien, welche der Superintendent den Geistlichen seiner Diöces zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen befehligt wird, hat derselbe nebst den Missiven auch dem Hausprediger insinuiren zu lassen, und darauf zu sehen, daß dergleichen Anordnungen gebührend beobachtet werden. Fänden sich nach der Verfassung der Anstalt bei deren Einführung Schwierigkeiten, so muß solche der Hausprediger dem Superintendenten nach §. 6. sogleich anzeigen, welcher, in so fern sich nicht unter Rücksprache mit

dem Hausverwalter eine mit dem Zwecke und Inhalte jener Anordnungen verträgliche Modification findet, darüber zum Consistorio zu berichten hat.

§. 13.

Fortsetzung.

Ehesachen der in der Anstalt wohnenden Personen gehören, nach allgemeiner Verfassung, zunächst vor den Ephorus, und ist derselbe dabei befugt, die herkömmlichen und taxmäßigen Gebühren in so weit zu fordern, als die Sachen nicht hülflose Personen betreffen, immaaßen die Hauskasse nicht schuldig ist, dergleichen Kosten zu übertragen. In Fällen, welche zugleich zum ärgerlichen Beispiele gereichten, wird der Ephorus den dessen angeschuldigten Personen bei den gütlichen Vermahnungen zugleich zu Gemüthe führen, daß selbst nach der aufrecht zu haltenden Disciplin der Anstalt ein solcher Lebenswandel nicht geduldet werden könne.

§. 14.

Fortsetzung.

Der Superintendent ist im Allgemeinen berechtiget und verbunden, darüber zu wachen, daß bei der Anstalt nichts gegen die kirchliche Ordnung vorgehe und der Hausprediger sein Amt gebührend verwalte; er hat selbst dazu beizutragen, daß Religiosität und Sittlichkeit befördert werden. Findet der Superintendent, in Ansehung der kirchlichen Ordnung, Etwas zu erinnern, oder es würden vom Hausprediger, nach vorstehendem §. 1. Anfrage und Anzeigen an ihn gebracht, so hat er Letztern nach den Kirchengesetzen zurecht zu weisen, und dafern sich dieser auf Anordnungen der Königl. Commission oder des Hausverwalters bezöge, mit diesem Rücksprache zu nehmen, damit die Sache durch gemeinschaftliches Einverständniß sich erledige, oder nach der §. 1. enthaltenen Vorschrift, durch die resp. Beamten der Anstalt bei der Königl. Commission angefragt werde. Auch hat der Super-

intendent, nach der Verschiedenheit der Fälle, Nachricht zu den Ephoralacten zu bringen, oder an das Königl. Oberconsistorium zu berichten, sich aber jeder eigenen Anweisung an den Hausgeistlichen, welche den an diesen aus der Königl. Commission gelangten Anordnungen entgegen liefen, so wie jeder Einmischung in die Tagesordnung, Disciplin, Schul- und übrige Verfassung der Anstalt zu enthalten. Ueberdieß wird der Superintendent den Hausgeistlichen nicht nur zu einer ordnungsmäßigen und gewissenhaften Amtsführung in Lehre und Wandel und der in solchen Anstalten besonders erforderlichen Verträglichkeit und Eintracht ernstlich anweisen und anhalten, sondern sich auch befleißigen, dem Letztern mit Rath an die Hand zu gehen, damit derselbe sein Amt, nach dem Bedürfnisse der Personen, für welche die Anstalt errichtet ist, zum Besten der Sache zweckmäßig verwalte.

§. 15.

Fortsetzung.

Da die Königl. Commission der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten sich vorbehält, bei ihren gewöhnlich durch einzelne Mitglieder erfolgenden Revisionen der Anstalt, den Superintendenten zu einer Prüfung einzuladen, ob die Anstaltspfleglinge einen ihren besondern Umständen und sittlichen Bedürfnissen angemessenen Unterricht empfangen, und überhaupt bei der Anstalt das geistliche Amt und was dahin gehörig, in Lehre und Wandel, dem Zwecke gemäß verwaltet wird, so hat er sich auf die an ihn deshalb in einzelnen Fällen ergehende Veranlassung, diesem Geschäfte gebührend zu unterziehen, die dabei, oder außerdem gemachten Bemerkungen oder ihm sonst beigehenden Vorschläge der Verbesserung mit Bescheidenheit zu eröffnen, und sich der thunlichsten Berücksichtigung versichert zu halten.

Ueber den Tag solcher Prüfungen wird ihm in Zeiten vorher Nachricht gegeben, auch sein baarer Aufwand an Verlag und Zehrung von der Anstalt vergütet werden.

Ein Kirchenvermögen, von dem der Superintendent Notiz zu nehmen hätte, befindet sich bei dieser Anstalt nicht, indem der Klingelbeutel zur Hauskasse fließt, welche die Kirche und den Prediger unterhält.

§. 16.

Der Geistliche soll sich die Verfassung der Anstalt bekannt machen.

Der Hausgeistliche muß sich die Bestimmung, Verfassung und Einrichtung der Anstalt, vornehmlich so weit sie mit seiner Amtsführung in Verbindung stehen, genau bekannt machen. Da die Heilung der Geisteskranken der Hauptzweck der Anstalt, und es der eigenthümliche Beruf des Geistlichen ist, zu dessen Erreichung mitzuwirken, so hat er hierauf vornehmlich seinen Fleiß, sowohl in seinen Privatstudien, als in seinen Amtsverrichtungen und bei seinem Betragen in der Anstalt zu wenden. Er wird ferner dahin streben, daß er mit sämmtlichen Beamten der Anstalt in guter Einigkeit lebe und seiner Amtsführung gegen diese eine solche Richtung geben, daß Friedfertigkeit und Eintracht durch ihn aufrecht erhalten werde. Diejenigen, welche diesen entgegen handeln, wird er erforderlichen Falls zu gelegener Zeit und mit gehöriger Umsicht an ihre Christenpflicht erinnern und sie zu deren Beobachtung vermahnen.

§. 17.

Ausgang aus der Anstalt; Urlaub zu Reisen; Erledigung der Stelle des Hauspredigers.

Der Hausgeistliche soll sich immer innerhalb der Anstalt aufhalten, und wenn er ohne Nachtheil seines Amtes ausgeht, den Seinigen oder dem Beamten, welcher ihm zunächst ist, den Ort anzeigen, wo er anzutreffen ist, damit der Hausverwalter, wenn bei etwa sich ereignendem Nothfalle er, der Hausgeistliche, nicht, sobald als ein Erkrankter oder Sterben-

der Zuspruch bedarf, zu erlangen wäre, einen andern Geistlichen sofort rufen lassen kann.

Reisen auf zwei bis drei Tage darf er nicht, ohne Einverständniß mit dem Hausverwalter, unternehmen.

Zu Reisen auf länger als drei Tage muß er, mit Angabe der Dauer seiner Abwesenheit und des Orts, wohin ihm, daferne seine zeitigere Zurückkunft nöthig würde, Nachricht gegeben werden kann, mittelst eines von dem Hausverwalter zu erstattenden Vortrages, von der Königl. Commission Urlaub suchen, wegen einstweiliger Besorgung seiner Amtsverrichtungen mit dem Hausverwalter Abrede nehmen, auch solches dem Superintendenten melden. Verreist der Hausprediger mit Urlaub der Königl. Commission, so hat er solches dem Superintendenten gleichfalls zu melden und demselben anzuzeigen, wem er während seiner Abwesenheit die Verwaltung seines Amtes übertragen habe; dieser Stellvertreter ist sodann von dem Superintendenten dahin anzuweisen, daß er bei seinen Amtsverrichtungen sich der Verfassung der Anstalt gemäß bezeigen, und zu dem Ende vorher seinen Auftrag dem Hausverwalter eröffnen solle.

Bei einer Erledigung in der Stelle des Hausgeistlichen ist vom Superintendenten auf die vom Hausverwalter zu erwartende Communication, gleichmäßig für Verwaltung des erledigten geistlichen Amtes zu sorgen, der sich die Geistlichen der Dioces, nach des Superintendenten Auftrag, nicht entziehen mögen. Sie erhalten dafür aus der Casse der Anstalt den baaren Gehalt des Hausgeistlichen auf die Zeit, da die Stelle wirklich erledigt ist, oder wenn Erben das Gnadenhalbejahr zu beziehen hätten, von diesen eine Vergütung. In nicht zu langwierigen Krankheiten des Hausgeistlichen werden sie dessen Unterstützung aus amtsbrüderlicher Liebe unentgeldlich übernehmen, in so fern die Königl. Commission nicht dafür eine Gratification freiwillig gewährt.

§. 18.

Gottesdienst an Sonn- Fest- und Feiertagen.

An den Sonn- Fest- und Feiertagen wird der Früh-Gottesdienst um neun Uhr gehalten und dazu mit der Glocke geläutet. Es besteht derselbe:

a) in Absingung eines Liedes;
b) einem Gebete, welches der Prediger vor dem Altare, nebst dem geordneten Texte der Predigt, verlieset;
c) im Absingen des Hauptliedes, und an Festtagen des Glaubens, an Bußtagen aber im Vortrage der Litanei. Bei letzterer (dem in dem neuen Dresdner Gesangbuche unter Numer 665. enthaltenen Gesange) ist von der in den Kirchen zu Dresden eingeführten zweckmäßigen Weise Anwendung zu machen, wonach der Prediger die geeigneten Stellen vor dem Altare verlieset und die Gemeinde in den Epiphonien mit dem Gesange einfällt. (Die Begleitung des Kirchengesanges mit der Orgel geschieht auch an Bußtagen);
d) der Predigt nebst Kanzellied;
e) folgt noch ein Lied;
f) dann des Predigers Segensspruch vor dem Altare; (zur Vertauschung des mosaischen Segenswunsches mit andern giebt schon die neue Agende Anleitung.)
g) Mit Gesang einiger Liederverse wird geschlossen.

So weit zum öffentlichen Gottesdienste im neuen Kirchenbuche Formulare und Gebete vorgeschrieben sind, darf der Prediger nicht davon abweichen; jedoch bleibt demselben nachgelassen, an den Fest- und Bußtagen, ingleichen am ersten Adventssonntage, an den Fastensonntagen und am letzten Sonntage des Kalenderjahres, neben den in dem neuen Kirchenbuche enthaltenen Formularen der allgemeinen Kirchengebete, auch die Gebete in des Kirchenraths und Superintendenten D. Tittmann im Jahre 1810. herausgegebenen Sammlung von Gebeten zu gebrauchen, und da die Königl.

Commission keinen besondern Werth darauf legt, daß der Hausgeistliche sich außerdem nur der von ihm selbst abgefaßten Gebete bediene, so hat der Prediger zu jeder Zeit, wo er es für nöthig erachtet, der Königl. Commission Vorschläge zu thun, was für angemessene Sammlungen von Gebeten und dergleichen Schriften noch anzuschaffen sein.

Uebrigens wird der Klingelbeutel in der Kirche nicht umgetragen, sondern es werden an die Kirchthüren unter gehöriger Aufsicht verschlossene Becken ausgesetzt.

Der Prediger sieht darauf, daß das Orgelspiel ohne ermüdende Vorspiele und sonst dem Zwecke angemessen geschehe.

Des Nachmittags wird nicht geprediget, sondern um zwei Uhr Betstunde gehalten, und kann dieselbe zuweilen, oder immer mit Katechisation verbunden werden; sie ist hauptsächlich zu Wiederholung der Frühpredigt bestimmt.

§. 19.

Betstunden.

In der Woche hat der Hausgeistliche zwei Betstunden, wozu mit der Glocke geläutet wird, und zwar Dienstags und Donnerstags Vormittags um halb eilf Uhr in der Kirche und in einer derselben, sowohl mit den nach ihren Geisteskräften dazu geeigneten Verpflegten, als mit den zur Krankenwartung und zum Hausdienste angestellten Personen, die dieses Unterrichts bedürfen, Examen zu halten. Den Examinibus wird hauptsächlich der große Katechismus Luthers zum Grunde gelegt.

Doch wird der Geistliche, wenn Advent, Weihnachten, Fasten, Ostern, Pfingsten, Buß- und andere heilige Tage einfallen, hierauf Bezug nehmen, und davon nützliche Anwendung machen. In den Fasten widmet er eine dieser Betstunden besonders zur Katechisation über das Leiden und Sterben unseres Heilandes und Erlösers Jesu Christi; die zweite Betstunde jeder Woche ist blos der Erbauung der zu derselben sich einfindenden Verpflegten und Kranken gewidmet.

Fällt auf die Tage der Wochenbetstunden ein Feiertag, so wird jene wie Sonntags Nachmittags um zwei Uhr gehalten.

Die in den Betstunden vorkommenden Lehren beweist der Prediger jedesmal mit Stellen der heiligen Schrift, und läßt sich eifrig angelegen sein, solche den Zuhörern recht verständlich zu machen, und wörtlich deren Gedächtnisse einzuprägen. Einfältigen und Unwissenden bemühet er sich, mit Geduld und Sanftmuth das Nichtverstandene zu erklären, und bestrebt sich, für Alle Verständlichkeit mit Erbauung zu verbbinden.

§. 20.

Morgen- Mittags- und Abendgebet.

Frühmorgens wird nach dem Aufstehen das Morgengebet, vor Schlafengehen das Abendgebet gehalten. Beiderlei Gebetsverrichtungen geschehen in den Speisesälen.

In den Krankenzimmern geschieht solches durch die Krankenwärter, in den Speisesälen durch besondere vom Prediger dazu gewählte Vorleser, welche auch die Tischgebete, mit lauter Stimme langsam und deutlich vorzusprechen, nicht weniger während der Mahlzeit vorzulesen haben. Bei diesen Morgen- und Abendgebeten werden jedesmal einige Lieder gesungen, auch an Abenden vor den Sonn- Fest- und Bußtagen wohlgewählte Abschnitte aus der Bibel und andern belehrenden Büchern durch erprobte Vorleser laut, langsam und deutlich vorgelesen. Der Geistliche hat dafür zu sorgen, daß es dazu nicht an angemessenen Büchern fehle.

Die Vorleser werden durch den Geistlichen aus der Mitte der Verpflegten gewählt; sind unter ihnen keine dazu geeigneten Personen vorhanden, so ist ein Aufseher oder ein Krankenwärter zu dieser Verrichtung zu gebrauchen.

Auf den Krankenzimmern werden während des Gottesdienstes einige Lieder gesungen und von den Krankenwärtern ebenfalls wohlgewählte Abschnitte aus der Bibel und andern belehrenden Büchern vorgelesen.

Zu dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebete versammeln sich die männlichen Verpflegten der ersten und zweiten Classe in dem Speisesaale der zweiten Classe, und die männlichen Verpflegten der dritten Classe in dem für die letztern bestimmten Speisesaale. Die weiblichen Verpflegten der ersten Classe kommen für gleichen Zweck in ihrem Speisezimmer und die der zweiten und dritten Classe in dem für letztere bestimmten Speisezimmer zusammen.

Die Morgen- und Abendandachten, auch Mittagsgebete sämmtlicher Classen werden ohne Unterschied in der nämlichen Stunde gehalten.

Die Aufseher führen bei allen diesen Hausandachten die Aufsicht, damit Alles mit äußerm Anstande und in frommer Stille geschehe. Der Prediger hat öfters unvermuthet diese Uebungsstunden zu besuchen, und dabei darauf zu sehen, daß Singen und Vorlesen mit zweckmäßiger Wahl und gebührendem Anstande, auch letzteres von den Vorlesenden verständlich und erbaulich geschehe.

Findet der Prediger in der Einrichtung selbst Gebrechen, oder Anlässe zu Verbesserungen, so wird er solches dem Hausverwalter mündlich, oder wenn er es zu seiner Bedeckung nöthig findet, ingleichen wenn er seine Vorschläge zur Wissenschaft der Königl. Commission gebracht wissen will, schriftlich anzeigen, eigenmächtig aber vor eingehender commissarischer Entscheidung nichts abändern oder einführen.

§. 21.

Besuch der Verpflegten auf ihren Zimmern.

Der Prediger soll, wo möglich, täglich einige und auf alle Fälle im Laufe jeder Woche zweimal sämmtliche in der Anstalt befindliche Verpflegte auf ihren Zimmern, ingleichen die in den Krankenzimmern Eingebetteten besuchen, und mit den daselbst sich aufhaltenden Personen kurze Unterredungen über ihre Seelenzustände pflegen.

Er wird suchen durch wohlwollendes und theilnehmendes Betragen Vertrauen zu erwerben und Herzen zu gewinnen, die Bekümmerten durch Trost und biblischen Zuspruch aufzurichten, und nach den mit dem Hausarzte genommenen Rücksprachen auch ihm über den Geisteszustand der einzelnen Kranken mitgetheilten Nachrichten, dahin streben, daß auch durch seine Mitwirksamkeit der Zweck der Heilung und die thunlichste Verringerung der Seelenstörungen erreicht werde.

Dabei hat er die Verfassung der Anstalt, insbesondere das Betragen der Aufseher und Krankenwärter gegen die ihrer Pflege anvertrauten Personen, und die Reinlichkeit mit in Obsicht zu nehmen, auch das etwa vorgefundene Nachtheilige und Vernachlässigte dem Hausverwalter zu dessen Abstellung anzuzeigen.

§. 22.

Verzeichniß der Personen, welche den Gottesdienst nicht besuchen können.

Von dem Arzte, Hausverwalter und Prediger wird ein Verzeichniß gefertigt und den Aufsehern nachachtlich zugestellt, darüber: Welche Personen nach ihren Geisteskräften nicht den Gottesdienst in der Kirche besuchen; auch welche aus gleichen Gründen an den Morgen- und Abendandachten nicht Theil nehmen.

§. 23.

Abendmahlsfeier.

Alle vier Wochen wird die Abendmahlsfeier nach vollendetem Frühgottesdienste gehalten; doch kann sie, nach Ermessen des Hausgeistlichen und hinzutretender Genehmigung des Hausverwalters, zuweilen nach Erforderniß im Zwischenraume von einer Woche angesetzt, solche aber auch auf gleiche Weise auf sechs Wochen verschoben werden. Allemal ist die zu haltende Feier des heiligen Abendmahls den Sonntag zuvor von der Kanzel abzukündigen. Bei derselben hält der Prediger, nach dem Gesange einiger Verse, vor dem Altare

und den um denselben versammelten Communicanten, eine Bußvermahnung, nach Befinden mit Auswahl aus dazu vorhandenen guten Formularen ꝛc. Während der Abendmahlsfeier selbst werden Verse aus dahin passenden Liedern gesungen; der Prediger spricht zuletzt den Segen und der Gesang einiger Verse beschließt die Andacht. Sind Confirmanden vorhanden, so geschehen Prüfung und Confirmation Sonnabends vorher Vormittags in einer Betstunde.

Die Specialbeichte wird, in so weit sie anwendbar, beibehalten.

Diejenigen, welche nächsten Sonntag an der Abendmahlsfeier Theil zu nehmen wünschen, sollen sich spätestens Mittwochs zuvor persönlich melden; die Aufseher fertigen über die sich Anmeldenden ein Verzeichniß und stellen ein Exemplar desselben dem Hausverwalter, das andere dem Prediger zu. Kranken wird das Abendmahl des Herrn auf den Zimmern gereicht. Zum Behufe würdigen Gebrauchs dieser heiligen Handlung hat der Prediger dafür besorgt zu sein, daß die, so sich angemeldet haben, von der Wichtigkeit des heiligen Abendmahls gehörig unterrichtet sind.

Diejenigen, welche sich das Erstemal dem Tische des Herrn nahen, müssen gehörig unterrichtet, vorbereitet und geprüft, und nicht ohne die erforderliche Erkenntniß Gottes und der Erlösung durch Christum, ingleichen von den Absichten dieser wichtigen Handlung zu derselben gelassen werden.

§. 24.

Taufe.

Die neugebornen Kinder befördert der Geistliche binnen spätestens achttägiger Frist zur heiligen Taufe und erwählet nöthigen Falles die nach der Kirchenordnung gewöhnlichen Zeugen.

Die Taufen geschehen, außer in Nothfällen, allezeit in der Kirche. Der Prediger spricht einen angemessenen Vortrag, oder ein Gebet, wobei er auch die Pathen an die Wichtigkeit dieser heiligen Handlung und an ihre Pflichten

erinnern, und was hierbei überhaupt zu Erweckung und Beförderung der Andacht und Erbauung gereicht, zu beobachten wissen wird; dann erfolgt die Taufhandlung nach der Kirchenordnung.

§. 25.
Beerdigungen.

Bei Beerdigungen werden auf dem Hofe am aufgebahrten Sarge, von einer angemessenen Anzahl männlicher Verpflegter, einige Verse gesungen. Außer den Trägern und Sängern bestehen die Leichenbegleiter nur aus einer Anzahl Personen desselben Geschlechts mit dem, welcher zur Erde bestattet wird. Der Geistliche begleitet, nach Absingung dieser Verse, nebst den Leichenbegleitern und Sängern, die Leiche auf den Friedhof und hält am Grabe einen kurzen Vortrag, oder ein Gebet, worauf wiederum einige Verse gesungen werden, und sämmtliche Personen, welche der Leiche gefolgt waren, sich hierauf im geordneten stillen Zuge wiederum zurückbegeben.

Wird durch unfreundliche Witterung diese Feierlichkeit behindert, so mag sie, statt auf dem Friedhofe, in der Kirche gehalten werden. Die Leichenbegleiter und Sänger begeben sich nach Beendigung derselben zurück in ihre Wohnungen und der Geistliche begleitet die Leiche allein bis auf den Friedhof.

Außer in solchen Fällen, wo Kranke an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und überhaupt in den Landesgesetzen stille Beerdigung nachgelassen ist, werden die Leichen sowohl der in den Gebäuden der Anstalt wohnenden Beamten der Anstalt und der Ihrigen, als der Verpflegten, Krankenwärter und Hausdiener auf diese Weise beerdiget.

Bei Begräbnissen des Arztes, des Hausverwalters und Predigers versammeln sich sämmtliche Beamte, Verpflegte, Krankenwärter und Hausdiener, mit Ausnahme der wegen ihres Geisteszustandes dazu nicht geeigneten oder auf den Krankenzimmern eingebetteten Verpflegten und deren Wärter,

auf dem Hofe; bei andern Leichen der Beamten und der Ihrigen verordnet der Hausverwalter die Anzahl von Verpflegten jeder Classe, und Hausdiener, welche sich auf dem Hofe versammeln, so wie derselbe auch bei allen Leichen der Verpflegten das Nöthige deshalb anordnet. Es wird erwartet, daß bei andern Leichen von Oberbeamten, als den obbenannten, einige Ober- so wie freiwillig oder nach der Bestimmung des Hausverwalters einige Unterbeamten dieselben begleiten.

Geläutet wird bei Leichen, wenn sich die Begleiter versammeln.

Ueber alle auf dem Friedhofe der Anstalt Beerdigte hält der Hausgeistliche ein Buch, in welchem die Stellen, wo sie beerdigt wurden, genau zu bezeichnen sind, um Denen, welche an dergleichen Verstorbenen Interesse haben, deren Ruhestätte auf Verlangen mit Sicherheit angeben zu können.

§. 26.

Tauf- und andere Zeugnisse.

Der Hausgeistliche darf, ohne Vorwissen und Genehmigung des Hausverwalters, keine Taufzeugnisse und Todtenscheine, auch sonst keinerlei andere Zeugnisse, bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe, an irgend Jemanden ertheilen. Dahingegen ist er verpflichtet, wenn der Hausverwalter über den Gemüthszustand, oder in Absicht auf die Religionskenntnisse einer der Anstalt angehörigen Person, ein Zeugniß von ihm verlangt, solches gewissenhaft und unentgeldlich zu ertheilen.

Werden Zeugnisse dieser Art in solchen Fällen verlangt, wenn Personen zu einem andern Glaubensbekenntnisse übergehen wollen, so hat der Prediger, nach der Verordnung vom 9ten April 1804 und dem Mandate vom 19ten Februar 1827, ob und in wie fern denselben die Unterscheidungslehren beiderlei Religionsbekenntnisse bekannt sind, genau zu erörtern und darüber, so wie überhaupt über die von der Per-

son bei dieser Prüfung und sonst geäußerten religiösen Kenntnisse und Gesinnungen, dem Hausverwalter ein pflichtmäßiges Zeugniß auszustellen.

§. 27.

Verhalten bei Aufnahmen der Geisteskranken.

Nach Ankunft eines in die Anstalt Aufzunehmenden soll der Hausgeistliche die mitkommenden Berichte und Acten, Notizen und andere Zeugnisse zum Ersehen sich vorlegen lassen und vorläufig daraus von deren frühern Lebensverhältnissen, auch Gemüths- und Gesundheitszustand, umständliche Kenntniß nehmen. Er wird bald nachher schicklichen Anlaß finden, des Pfleglinges Erkenntniß von der Religion zu erforschen und unter Rücksprache mit dem Hausverwalter und Hausarzte dahin zu wirken, daß der Geisteskranke, in so fern es seine Krankheit zuläßt, in allgemeinen Kenntnissen, z. B. im Lesen, Belehrung erhalte, auch in den Religionswahrheiten vorschreite.

§. 28.

Schule.

Der Geistliche hat die ihm aufgetragenen Schulstunden fleißig und ordentlich abzuwarten, die Lehrlinge in den nöthigsten Kenntnissen, vornehmlich im Christenthume getreulich zu unterweisen, und Unfleißige und Nachlässige, in so fern sie des Unterrichtes nach ihren Geisteskräften fähig sind, aufzumuntern.

Bei dem Unterrichte im Lesen bleibt dem Geistlichen nachgelassen, sich der Beihülfe eines dazu geeigneten Verpflegten oder Krankenwärters zu bedienen.

Ueber die Auswahl der Personen und die Zahl der ihnen zu ertheilenden Lehrstunden hat sich der Hausgeistliche mit dem Hausarzte und Hausverwalter zu vernehmen.

§. 29.

Inventarien.

Ueber die Altarbekleidungen, Kirchengefäße und Geräthschaften, für deren Aufbewahrung der Geistliche zu sorgen hat, so wie über die Bibeln, Gesang- und andere Bücher, soll er ein richtiges Inventarium führen, den Abgang treulich sowohl selbst anmerken, als auf die Expedition zum Abschreiben beim Hausinventario anzeigen, nicht minder, wenn an dieser oder jener Art von Büchern Mangel sich ereignet, den Hausverwalter zum erforderlichen Vortrag veranlassen.

Es wird ihm hierdurch verstattet, ein Exemplar des Dresdner Gesangbuches solchen Personen, die sich gut aufgeführt haben, und von denen er hoffen kann, daß sie davon einen nützlichen Gebrauch machen werden, bei ihrer Entlassung aus der Anstalt mitzugeben.

§. 30.

Geld aus dem Becken.

Das in dem Becken an der Thüre gesammelte Geld sowohl, als die Bußtagscollecten, nimmt nach Ende des Gottesdienstes der Prediger in Verwahrung, hält darüber ein ordentliches Buch und berechnet solches monatlich dem Hausverwalter, wobei er die Rechnungseinnahme gehörig bescheiniget.

§. 31.

Schreiben, Besuche ꝛc. der Verpflegten.

Den Verpflegten ist nur dann verstattet, an ihre Verwandte und Freunde, oder sonst aus der Anstalt zu schreiben, wenn solches mit Vorwissen des Hausarztes und des Hausverwalters geschiehet. Der Prediger hat daher, wenn etwa an ihn Briefe und Nachrichten für Verpflegte eingehen sollten, sie nur dann abzugeben, wenn solches zuförderst von dem Hausarzte und Hausverwalter genehmigt worden. Es versteht sich hiernach, daß Bestellungen der Briefe der Ver-

pflegten an Auswärtige, weder durch den Hausgeistlichen, noch durch die Seinigen, ohne des Hausarztes und Hausverwalters Vorwissen, geschehen dürfe.

Gleiches Verbot findet Statt wegen Besprechungen der Verpflegten mit Auswärtigen, oder jedem andern dahin sich ziehenden Verkehre, worüber der Hausarzt und Hausverwalter allein zu verfügen haben, der Hausgeistliche aber aller Einwirkung sich zu enthalten, vielmehr auch hierinnen die bestehende Verfassung der Anstalt aufrecht zu erhalten hat. Der Hausgeistliche darf ohne des Hausverwalters Erlaubniß fremde Personen, und wären es auch Verwandte, in der Anstalt nicht herum führen.

Dresden, am 13ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 10.

Allgemeine Vorschriften

für

sämmtliche Beamte und Bedienstete

der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

zu

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Gehorsam gegen Sr. Majestät den König und die der Anstalt vorgesetzte Königl. Commission. Obliegenheiten aller Beamten gegen die Anstalt. Amtliche Stellung des Hausarztes und Hausverwalters in Bezug auf die übrigen Ober- so wie auf die Unterbeamten.

§. 2. Anwesenheit. Verfahren bei Urlaubsgesuchen.

§. 3. Verpflichtung zu einem guten Lebenswandel. Verwarnung gegen ungebührliches Verhalten im Allgemeinen.

§. 4. Verhalten gegen die Pfleglinge der Anstalt insbesondere.

§. 5. Verbot wegen eines dauernden Aufenthaltes der Angehörigen eines Geisteskranken in der Anstalt.

§. 6. Verbot wegen dauernden Aufenthaltes der Verwandten oder Freunde eines Beamten, und Vorschrift, die erwachsenen Kinder derselben betreffend.

§. 7. Vorsicht beim Gebahren mit Feuer und Licht.

§. 8. Verbot wegen Ankauf oder Pachtung von Grundstücken.

§. 9. Briefwechsel.

§. 10. Feuerungsmaterial. Freie Arznei.

Sämmtliche Beamte und Hausbediente der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein haben im Allgemeinen folgende Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§. 1.

Gehorsam gegen Sr. Majestät den König und die der Anstalt vorgesetzte Königl. Commission. Obliegenheiten aller Beamten gegen die Anstalt. Amtliche Stellung des Hausarztes und Hausverwalters in Bezug auf die übrigen Ober- so wie auf die Unterbeamten.

a) Ihrer Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. sollen sämmtliche vorbezeichnete Beamten zu allen Zeiten treu, unterthänig und gehorsam sein, Allerhöchstdero und des Königreiches Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel ihnen möglich, davon abwenden und zuvorkommen, auch den deshalb besonders abzulegenden Unterthanen- und Diensteiden gewissenhaft Folge leisten.

b) Sie sind hiernächst schuldig, der zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Königl. Commission gehörigen Respect und Gehorsam zu erweisen.

c) Der Königl. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein, bei welcher sie als Beamte Anstellung erhielten, sind sie schuldig, ihre treuen Dienste, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Wirkungskreise und in Folge der bestehenden allgemeinen Regulatife wie der besondern Dienstordnungen und Normatifvorschriften, ingleichen der etwa künftig deshalb zu ertheilenden commissarischen Anordnungen, nach besten und vollen Kräften, in unwandelbarer Treue zu widmen.

d) Den Hausarzt und Hausverwalter haben alle übrige Beamte und Hausbediente als die Vorgesetzten der Anstalt anzuerkennen, ihnen die schuldige Hochachtung zu bezeugen, auch ihren Anordnungen auf das Pünktlichste und ohne Anstand und Widerrede nachzukommen.

§. 2.

Anwesenheit. Verfahren bei Urlaubsgesuchen.

a) Alle Ober- und Unterbeamte der Anstalt sollen stets in der Anstalt anwesend sein. Sollten sie auswärts Etwas für sich selbst zu besorgen haben, so ist solches dem Hausverwalter zuförderst zu eröffnen, und von den Unterbedienten dessen Erlaubniß zu erwarten.

b) Die Aufseher und zur Krankenwartung Angestellten bedürfen nächst dieser Erlaubniß auch die des Hausarztes, weshalb sie sich zuerst an den Hausverwalter und sodann an den Arzt wenden müssen.

c) Zu Reisen auf die Dauer von mehr als drei Tagen haben der Hausarzt, Hausverwalter, Geistliche und Rechnungsführer bei der Königl. Commission um Urlaub zu bitten, und den Hausverwalter zur Vortragserstattung zu veranlassen; der Hausverwalter sucht den für seine Person nöthigen Urlaub ebenfalls bei Königl. Commission.

d) Die Unterbeamten, auch Aufseher und zur Krankenwartung Angestellten haben den Urlaub, in so fern er ins Inland gesucht wird, bei dem Hausverwalter zu suchen, welcher wegen der beiden Letztgenannten mit dem Hausarzte Rücksprache zu nehmen hat. Ueber den Urlaub ins Ausland wird stets von der Königl. Commission beschlossen, weshalb der Hausverwalter Vortrag zu erstatten hat.

e) Der Hausverwalter hat bei den vorbezeichneten Vortragserstattungen allemal genau anzugeben:

aa) die Zeit, auf welche der Urlaub nachgesucht wird;

bb) den Ort, wohin die Beurlaubung erfolgt;

cc) die Person, durch welche während der Dauer der erbetenen Beurlaubung das Amt oder der Dienst des Ober- oder Unterbeamten versehen werden soll.

f) Kein Beamter darf vor Eingang des Urlaubs der Königl. Commission eine Reise antreten.

g) Wer Urlaub erhielt, es sei in der a. bis d. bezeichneten Weise, oder durch Verwilligung der Königl. Commission (c. und d.), darf, bei zu gewartender Ahndung, über die ihm eingeräumte Zeit nicht außen bleiben.

§. 3.

Verpflichtung zu einem guten Lebenswandel. Verwarnung gegen ungebührliches Verhalten im Allgemeinen.

a) Alle bei der Anstalt angestellte Beamte sollen einen christlichen, sittlichen, anständigen und wohlgeordneten Lebenswandel führen, insbesondere auch durch Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen mit guten Beispielen Andern vorausgehen.

b) Zänkereien, heimliche Nachreden und Zuträgerei, wodurch die Ruhe der Anstalt und deren wohlthätige Wirksamkeit leicht gestört werden kann, haben Männer von gesetzter Gemüthsart und verträglichem Sinne ohnehin zu vermeiden, und wenn Anlässe zu Irrungen vorkämen, solche durch offne und zutrauliche mündliche Rücksprache zu beseitigen. Diese Vorschriften werden die Beamten auch in Bezug auf die Ihrigen und die unter diesen etwa entstehenden Anlässe zu Unfrieden, in volle Anwendung zu bringen sich angelegen sein lassen.

c) Völlerei, Uebermaaß im Trunke, unerlaubter vertraulicher Verkehr mit den Pfleglingen der Anstalt, oder Mißhandlungen derselben, sind durchaus untersagt.

Die Königl. Commission hofft, daß vorbenannte Oberbeamte sich solchen ungebührlichen Betragens von selbst enthalten werden, setzt jedoch fest: daß jeder Beamte oder bei der

Anstalt Angestellte, der sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden bringt, unverzüglich, und ohne daß eine Aufkündigung des Dienstes vorauszugehen braucht, seine Entlassung zu erwarten hat.

d) Schank oder Handel kann in der Anstalt, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Commission, nicht Statt finden.

§. 4.

Verhalten gegen die Pfleglinge der Anstalt insbesondere.

a) Alle Pfleglinge der Anstalt sind mit Menschenfreundlichkeit, Mitleid, Schonung, Milde und zuvorkommender Sorgfalt zu behandeln; jeder Beamte und bei der Anstalt Angestellte soll bei seinem Betragen nie vergessen, daß die Anstalt der Herstellung der Leidenden, oder wenn diese nicht zu erreichen, der Linderung ihrer Leiden gewidmet ist, und daß gegen diese wichtigen Zwecke die persönliche Rücksicht auf das Wohlbefinden oder die Bequemlichkeit der Beamten, deren Anstellung und Dienstleistung eben durch das Vorhandensein und Gedeihen der Anstalt erst bedingt wird, weit zurückstehen muß.

b) Ganz unverträglich mit diesen Rücksichten würde es sein, wenn ein Beamter oder sonstiger Bediensteter der Anstalt, von dem, was ein Pflegling mitbrachte oder während seines Aufenthalts in der Anstalt erhielt, unter irgend einem noch so scheinbaren Vorwande Etwas für sich annähme, oder durch die Seinigen annehmen ließe.

c) Wer ein solches Vergehen verschuldet, wer sich bestechen läßt, wer Gewinnstes halber Unordnungen gestattet oder verheimlicht, wird, ohne vorgängige Dienstaufkündigung, als seiner Anstellung unwürdig, sofort des Dienstes entlassen.

d) Gleiche Strafe findet Statt, wenn einer der Vorbenannten einem Geisteskranken durch Zufügung irgend eines körperlichen Uebels mißhandelt, verspottet, oder absichtlich mit Worten kränkt.

e) Ein ernstes, Achtung erwerbendes, von Hitze und Aufwallungen entferntes Betragen ist unerläßliches Erforderniß jedes Beamten und Bediensteten dieser Anstalt.

f) Wahrgenommene Unordnungen, Mißbräuche und Uebelstände, so wie Vernachlässigungen der in den Dienstordnungen vorgeschriebenen Pflichten hat jeder Beamte oder Bediensteter dem Hausverwalter ungesäumt anzuzeigen; er bleibt im Unterlassungsfalle verantwortlich.

§. 5.

Verbot wegen eines dauernden Aufenthaltes der Angehörigen eines Geisteskranken in der Anstalt.

Es beruhet auf einer allgemeinen Erfahrung, daß die Herstellung der Geisteskranken erschwert wird, wenn sie in einer fortwährenden Verbindung mit ihren Anverwandten, Gatten, Kindern u. s. f. verbleiben, und sonach wissen, daß sie nicht ausschließlich der Anstalt angehören. Die Oberbeamten der Anstalt sollen daher genau darauf Acht haben, daß die Geisteskranken in keiner der obigen persönlichen Verbindungen mit den Ihrigen verbleiben, und dürfen keinem einem aufgenommenen Geisteskranken Angehörigen, den wesentlichen Aufenthalt in den Gebäuden der Anstalt verstatten.

§. 6.

Verbot wegen dauernden Aufenthaltes der Verwandten oder Freunde eines Beamten, und Vorschrift, die erwachsenen Kinder derselben betreffend.

a) Keinem Beamten ist es gestattet, Verwandte oder Freunde, am allerwenigsten ganz fremde Personen, ohne Vorwissen der Königl. Commission, länger als auf vierzehn Tage bei sich zu beherbergen.

b) Wünscht ein Beamter einen Verwandten oder Freund längere Zeit bei sich zu sehen, so hat der Hausverwalter

deshalb Vortrag an die Königl. Commission zu erstatten und deren Entscheidung zu gewärtigen.

c) Wenn Söhne der Beamten nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre und nach erfolgter Confirmation im älterlichen Hause noch länger als höchstens ein halbes Jahr verbleiben, so ist der Hausverwalter ebenfalls verpflichtet, an die Königl. Commission Anzeige zu erstatten.

d) Wenn dagegen die Tochter eines Beamten nach vollendetem vierzehnten Jahre und Statt gefundener Confirmation länger als ein halbes Jahr außerhalb der Anstalt (bloße Verwandtenbesuche oder Reisen jedoch ausgenommen) ihre Wohnung gehabt hat, so ist zum Wiedereintritte derselben in das älterliche Haus, in so fern nämlich der Beamte seine Wohnung in der Anstalt hat, ebenfalls die Genehmigung der Königl. Commission erforderlich.

§. 7.

Vorsicht beim Gebahren mit Feuer und Licht.

Auf Feuer und Licht hat jeder Beamte sorgsam Acht zu geben, auch darauf, daß die Seinigen behutsam damit umgehen, damit weder durch Bosheit oder Nachlässigkeit Schaden entstehe.

§. 8.

Verbot wegen Ankauf oder Pachtung von Grundstücken.

Jedem Beamten oder Bediensteten ist, unter welchem Vorwande es immer auch sei, aller Ankauf, so wie jede Pachtung von Grundstücken auf seinen eigenen, oder seiner Ehefrau Namen stets untersagt. Fällt jedoch irgend einem Angestellten ein Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung zu, so ist der Königl. Commission davon Anzeige zu erstatten, und deren Entscheidung darüber zu gewärtigen.

§. 9.

Briefwechsel.

a) Ueber den Zustand und die Beschaffenheit der Anstalt darf kein Beamter derselben Etwas, woraus Schaden und Nachtheil erwachsen könnte, mündlich oder schriftlich Andern mittheilen.

b) Wohlüberdachte Verbesserungsvorschläge kann jeder Beamte seiner Behörde schriftlich vorlegen, oder bei den in jedem Vierteljahre zweimal zu haltenden Beamtenversammlungen zur Sprache bringen.

c) Dem Hausarzte, Hausverwalter und Geistlichen bleibt nachgelassen, mit der von ihnen zu gewartenden Vorsicht über die Einrichtung der Anstalt und über das Befinden der Kranken auswärts Briefe zu wechseln.

d) Briefe und Anfragen, welche hierüber an einen Beamten ergehen, muß der Empfänger ohne Verzug dem Arzte und Hausverwalter vorzeigen, und bei demselben anfragen: ob und was er darauf antworten solle?

e) Alle, an die in der Anstalt befindlichen Verpflegten und Anstaltsangehörige eingehenden Briefe und Nachrichten, auch wenn sie in andere Briefe mit eingeschlossen sind, darf Niemand, ohne des Arztes und Hausverwalters Vorbewußt, es bestehe auch worin es wolle, abgeben oder ausrichten.

f) Ohne Wissen des Hausarztes und Hausverwalters darf von den Verpflegten weder Briefwechsel noch Bestellung Statt finden.

g) In welchen Behältnissen der Verpflegten Tinte und Feder geführt werden darf, wird der Arzt und Hausverwalter den zur Aufsicht bestellten Unterbedienten eröffnen, welche dergleichen anderwärts nicht zulassen sollen.

h) Alle erlaubte Briefe der Pfleglinge dürfen einzig durch den Hausverwalter unter dem Hausſiegel abgehen und bestellt werden.

§. 10.

Feuerungsmaterial. Freie Arznei.

a) Den in der Anstalt wohnenden Beamten wird das etatmäßige Feuerungsmaterial und freies Geleuchte gereicht, auch wird im Falle einer Erkrankung ein jeder, jedoch nur für seine eigene Person, unentgeldlich mit Arznei versehen.

b) Niemand darf, bei Strafe der doppelten Ersatzleistung des Werthes, etwas davon verkaufen; dagegen wird jede Ersparniß am Feuerungsmaterial nach den bestehenden Preisen vergütet.

Vorstehende Punkte sind vom Hausverwalter gegenwärtig sämmtlichen, und künftig jedem neu antretenden Beamten und Hausbedienten, unter dem Hausſiegel, in Abschrift zuzustellen.

Dresden, am 14ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. 11.

Regulatif

wegen

Führung des Kleinhandels mit Lebensmitteln

in der

Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Bestimmungen wegen Uebertragung des Kleinhandels.
§. 2. Verbot wegen willkürlicher Ueberlassung dieses Handels an Andere.
§. 3. Betreibung dieses Handels ohne Nachtheil für die Berufsgeschäfte.
§. 4. Beschränkung dieses Handels auf die Anstalt.
§. 5. Handelsgegenstände.
§. 6. Beschaffenheit der Lebensmittel.
§. 7. Stellung billiger Preise.
§. 8. Grundsätze bei Bestimmung der Preise.
§. 9. Untersuchung der Lebensmittel.
§. 10. Bezahlung der Bedürfnisse.
§. 11. Borgen der Lebensmittel.
§. 12. Ausschließliches Verkaufsrecht findet bei diesem Kleinhandel nicht Statt.
§. 13. Parteiloses Verhalten gegen solche Pfleglinge, die ihre Nebenbedürfnisse nicht von dem Handelführenden entnehmen.
§. 14. Verkaufsstunden, unter Trennung der Geschlechter.
§. 15. Bekanntmachung der Anstaltsangehörigen mit den sie betreffenden Vorschriften.
§. 16. Gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften.

§. 1.

Bestimmungen wegen Uebertragung des Kleinhandels.

Der Kleinhandel mit Lebensmitteln in der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein ist mit einer besondern Stelle eines Bediensteten nicht verbunden. Die Königl. Commission bestimmt, wem solcher zu gestatten, und ob er nur Einem oder zur Beförderung der Concurrenz mehrern Personen zugleich zu überlassen sei. Dem Hausverwalter bleibt nachgelassen, bei Erledigungsfällen, oder wenn eine Veränderung hierunter nöthig erscheinet, Vorschläge darüber zu eröffnen.

§. 2.

Verbot wegen willkürlicher Ueberlassung dieses Handels an Andere.

Der von der Königl. Commission dazu Ernannte darf, ohne ausdrückliche Genehmigung derselben, diesen Handel weder aufgeben, noch andern Bediensteten oder fremden Personen überlassen. Jedes darüber ohne solche Genehmigung getroffene Abkommen ist unzulässig und ungültig.

§. 3.

Betreibung dieses Handels ohne Nachtheil für die Berufsgeschäfte.

Der zu dem Handel Beauftragte darf durch dessen Betreibung sich von seinen eigenthümlichen Berufsgeschäften nicht abhalten lassen, sondern hat erstern mehr und vorzüglich durch die Seinigen zu besorgen.

§. 4.

Beschränkung dieses Handels auf die Anstalt.

Dieser Handel ist einzig und allein nur für die Anstaltsangehörigen zu betreiben, Andern aber das Geringste aus diesem Kleinhandel nicht abzulassen, weil dadurch das Accisinteresse beeinträchtiget würde.

§. 5.

Handelsgegenstände.

Der Hausverwalter hat, mit Concurrenz des Hausarztes, dem Verkäufer über die Waaren, womit im Hause gehandelt werden darf, ein von nur erwähnten beiden Beamten autorisirtes Verzeichniß auszuhändigen, und kann, wenn er es nöthig findet, andere unschädliche Gegenstände, unter gleicher Concurrenz, in diesem Verzeichnisse nachtragen, solche hingegen, deren fernere Gestattung bedenklich fällt, daraus in Wegfall bringen. Jeder in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführte Gegenstand ist unerlaubt und darf nicht verkaufet werden. Dermalen sind nur die in dem hier beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Waaren verstattet.

§. 6.

Beschaffenheit der Lebensmittel.

Der Verkäufer soll auf gute Waaren vorzüglichen Bedacht nehmen, auch dabei jederzeit auf richtiges Maaß und Gewicht halten.

§. 7.

Stellung billiger Preise.

Die Preise für die zu verkaufenden Waaren hat der Verkäufer allezeit billiger zu stellen, als solche bei Waaren von gleicher Güte außerhalb der Anstalt stehen, indem er nicht nöthig hat, den etwaigen durch diesen Handel erlangten Gewinn als seinen Lebensunterhalt anzusehen, da er als Bediensteter der Anstalt schon hinreichend besoldet ist, auch keine

Gewerbsteuer ꝛc. entrichten darf und alle für die Anstalt erkauften Waaren von Accise und andern Abgaben befreit sind.

§. 8.

Grundsätze bei Bestimmung der Preise.

Sowohl die Leipziger Meßpreisverzeichnisse, als auch die Rücksicht darauf, wie außer diesen die Waaren von gleicher Güte, außerhalb der Anstalt, bei andern Verkäufern zu haben sind, bestimmen es, wie theuer die Lebensmittel und andere erlaubte Waaren, mit Berücksichtigung des 7ten §., in der Anstalt zu verkaufen sind.

§. 9.

Untersuchung der Lebensmittel.

Der Hausverwalter hat diesen Handel öfters an Ort und Stelle zu untersuchen, und die Preise von Zeit zu Zeit festzustellen. Eben so hat der Hausarzt sich von der Beschaffenheit und Güte der Lebensmittel zu überzeugen, und besonders darauf zu sehen, daß der Verkäufer ein ausgegohrenes und unverdorbenes Bier führe. Ueberhaupt steht derjenige, dem der Handel mit Lebensmitteln für die Anstalt übertragen ist, unter des Hausarztes und Hausverwalters besonderer Aufsicht.

§. 10.

Bezahlung der Bedürfnisse.

Verpflegte, welche Geld führen dürfen, sollen die erkauften Nebenbedürfnisse alsbald bezahlen. Dagegen hält der Verkäufer über diejenigen Anstaltsangehörigen, denen die Führung des Geldes nicht gestattet ist, ein besonderes Buch, in welches er die von jenen entnommenen Lebensmittel einträgt, und solche am Ende jeder Woche dem Hausver-

walter berechnet. Dabei wird es dem Verkäufer zur besondern Pflicht gemacht, an Unmäßige um keinen Preis mehr verabfolgen zu lassen, als der Arzt für gut befindet. Im Gegenfalle hat er, sobald es entdeckt wird, den sofortigen Verlust des Handels zu gewärtigen.

§. 11.

Borgen der Lebensmittel.

Wenn der Verkäufer einem Anstaltsangehörigen die Lebensmittel borgt, so hat er, bei etwa für ihn durch Sterben, Entlassung oder Zahlungsunfähigkeit daraus hervorgehenden Nachtheil, auf eine Entschädigung von Seiten der Königl. Commission niemals zu rechnen.

§. 12.

Ausschließliches Verkaufsrecht findet bei diesem Kleinhandel nicht Statt.

Kein Verpflegter ist gezwungen, seine Nebenbedürfnisse von den Verkäufern in der Anstalt zu erholen; es bleibet vielmehr jedem unbenommen, erlaubte Gegenstände, wenn er solche auf dem üblichen Marktzeddel aufschreiben läßt, von Kramern, Fleischern, vom Markte u. s. w. aus der Stadt sich mitbringen zu lassen.

§. 13.

Parteiloses Verhalten gegen solche Pfleglinge, die ihre Nebenbedürfnisse nicht von dem Handelführenden entnehmen.

Der Handelführende in der Anstalt darf weder diejenigen, welche von dem, was vorstehend unter §. 12. festgestellt ist, Gebrauch machen, mit Vorwürfen belegen, noch solche Personen, welche mit Genehmigung des Hausverwalters ein und das andere Nebenbedürfniß auf Verlangen aus der

Stadt mitbringen, deshalb unanständig behandeln oder anfeinden.

§. 14.

Verkaufsstunden, unter Trennung der Geschlechter.

Die Zeit des Verkaufs wird folgendergestalt festgesetzt: von früh an bis Mittags zwölf Uhr täglich, nur an männliche Verpflegte, von Mittags zwölf Uhr aber bis Abends vor dem Dunkelwerden nur an weibliche Verpflegte. Diejenigen, welche von einem oder dem andern Geschlechte zur ungebührenden oder unerlaubten Zeit sich bei ihm einfinden, hat der Handelführende, ohne ihnen Etwas zu verabreichen, unbedingt ab- und zurück zu weisen, auch die, welche sich hierunter nicht fügen, oder sothanes Verbot zum Zweitenmale übertreten, dem Hausverwalter anzuzeigen, welcher wegen Verweisung der Widerspenstigen zur Ordnung Maaßregeln nehmen wird.

Zusammenkünfte von den der Anstalt Angehörigen oder fremden Personen, darf er bei unfehlbarer Ahndung niemals bei sich gestatten.

§. 15.

Bekanntmachung der Anstaltsangehörigen mit den sie betreffenden Vorschriften.

Die Aufseher haben die Verpflegten und ihre Wärter, zur Belehrung über ihre Rechte, mit dem Inhalte der §§. 12 und 13., dagegen zur Warnung für allen Mißbrauch und Verletzung der festgesetzten Ordnung, mit dem §. 14. fleißig bekannt zu machen.

§. 16.

Gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften.

Allen diesen Vorschriften, so wie dem, was hierüber von dem Hausarzte und Hausverwalter dem Handelführenden noch

besonders ge- oder verboten wird, hat derselbe jederzeit unverbrüchlich und bei Vermeidung, daß ihm außerdem der Handel gänzlich werde abgenommen, auch nach Befinden Strafmaaßregeln gegen ihn ergriffen werden, genau nachzugehen; er soll auch die Seinigen, die er hierinnen allenthalben zu vertreten hat, zur gewissenhaften Befolgung alles dessen anhalten.

Dresden, am 15ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Verzeichniß

der Waaren, welche der, in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein, den Kleinhandel überhabende Bedienstete, bis auf weitere Anordnung führen darf.

1.) Caffee.
2.) Zucker.
3.) Milch.
4.) Butter.
5.) Käse.
6.) Semmel.
7.) Bier.
8.) Rauchtabak.
9.) Schnupftabak.
10.) Thönerne Pfeifen.

Nr. 12.

Regulatif

wegen Begründung und Einrichtung einer, mit der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein in unmittelbare Verbindung gesetzten

Genesungsanstalt.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Charakter und Beschaffenheit der Genesungsanstalt.

§. 2. Leitung derselben und die dabei angestellten Beamten.

§. 3. Eintheilung und Benutzung der in dem dieser Anstalt gewidmeten neuerbauten Hause eingerichteten Räume.

§. 4. Wer zur Aufnahme in die Genesungsanstalt geeignet sei?

§. 5. Wem die Versetzung in die Genesungsanstalt, und aus derselben nach Befinden in die Hauptanstalt zurück, zukommt?

§. 6. Nähere Bezeichnung der bei diesen Versetzungen beabsichtigten Zwecke.

§. 7. Mittel, diese Zwecke zu erreichen.

§. 8. Andachts- und Religionsübungen.

§. 9. Besondere Classen der in die Genesungsanstalt versetzten Pfleglinge, in Rücksicht der Beköstigung.

§. 10. Art der Beköstigung.

§. 11. Bekleidung.

§. 12. Verhältniß der Genesungsanstalt zur Hauptanstalt in ökonomischen Beziehungen.

§. 13. Bestimmungen über die Verhältnisse der Beamten in einzelnen Fällen.

§. 14. Benutzung der Beamtenversammlungen.

Die Königliche Commission hat, in der Absicht, um die der ihr untergebenen Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein zur Kur anvertrauten Geisteskranken, nach deren erfolgter oder vorschreitender Genesung, vor geschehender gänzlicher Entlassung aus der Anstalt, einer längeren Beobachtung zu unterwerfen, über die gelungene Wiederherstellung derselben zu mehrerer Gewißheit zu gelangen, und die Genesenen zum Wiedereintritte in das bürgerliche Leben hinlänglich vorzubereiten, eine mit der Heilanstalt in Verbindung gesetzte Genesungsanstalt, begründet, welche rücksichtlich ihrer äußern Lage, von der Hauptanstalt und den dazu gehörigen Umgebungen getrennt, dennoch nachbarlich an dieselbe sich anschließt, und unter der obern Leitung des, wie der Hauptanstalt, so auch ihr vorgesetzten Arztes steht.

Diese Anstalt ist im Monat Julius 1826 eröffnet worden; zu Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes wird über deren innere und äußere Einrichtung folgendes Regulatif ertheilt.

§. 1.

Charakter und Beschaffenheit der Genesungsanstalt.

Diese Genesungsanstalt soll den Verein einer gebildeten, frommen, thätigen und heitern Familie aus dem Mittelstande darstellen, in welchen der höher stehende und feiner Gebildete einzutreten, und in den darinnen herrschenden Ton eines lie-

benden Wohlwollens von Herzen mit einzustimmen, eben so sehr sich angezogen fühlen soll, wie der Niedere und weniger Gebildete, den gleiches Schicksal, wie Jenen, in die Heilanstalt geführt hatte, und welcher wie er, mit Dank gegen Gott, König und Vaterland, die dort gefundene Genesung seines Geistes zu erkennen Ursache hat. Beiden soll sie eine liebende, sie jeder Sorge für die Gegenwart überhebende Vermittlerin zwischen ihnen und der Welt werden, bevor sie in das vielbewegte bürgerliche Leben hinaustreten.

§. 2.

Leitung derselben, und die dabei angestellten Beamten.

a) Die Anstalt steht, eben so wie die Heil- und Verpflegungsanstalt, von der sie einen Theil bildet, unter der obern Leitung des Hausarztes.

b) Es ist derselben aber der Hausgeistliche, als erster Vorsteher, vorgesetzt, welcher im Einverständnisse mit dem ersteren, die geistige Erziehung der Genesenden fortsetzen und vollenden soll.

c) Ueber die Unterhaltung der Gebäude der Genesungsanstalt, auch der Gartengrundstücke, so wie über Alles, was das Hauswesen betrifft, wird die Aufsicht von dem Hausverwalter der Hauptanstalt geführt, welcher in dieser Beziehung ebenfalls als ein Vorgesetzter der ebenbenannten Anstalt zu betrachten ist, und ohne dessen Mitberathung und Beiwirkung in den Angelegenheiten des ökonomischen Haushaltes keine wesentliche Abänderung getroffen werden darf. Der Hausverwalter ist von der Aufnahme und dem Abgange der Pfleglinge der Genesungsanstalt in Kenntniß zu setzen, ihm stehen in Ansehung der Haushaltung dieser Anstalt alle die Obliegenheiten zu, welche deshalb ihm wegen der Hauptanstalt selbst zukommen.

d) Unter dem Hausgeistlichen, als ersten Vorsteher der Genesungsanstalt, soll ein dabei besonders angestellter Aufseher die Aufsicht führen, die ihn angehenden Anordnungen des Hausgeistlichen in Ausführung bringen, und insonderheit den Genesenen aus dem niedern Stande als Freund sich anschließen, den höhern Gebildeten aber mit der ihrem Stande gebührenden Achtung und zuvorkommender Gefälligkeit begegnen.

Beide, der Hausgeistliche sowohl als der Aufseher, (welcher, um alles Gehässige in der Bezeichnung seiner Function zu vermeiden, mit seinem Familiennamen zu nennen ist,) sollen mit ihren Familien in der Genesungsanstalt mit wohnen; und es wird insonderheit von den Ehefrauen derselben erwartet, daß diese den Genesenen weiblichen Geschlechts mit liebender Theilnahme entgegen kommen, sich mit ihnen befreunden, Alles, was das friedliche Verhältniß stören könnte, sorgfältig vermeiden, und wenn ja Anlässe zu Störung des Hausfriedens sich darbieten sollten, gern von ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte zum Besten des Ganzen zurückweichen werden, indem, wenn von dieser Seite die Ruhe und Ordnung des Hauses verletzt, sonach deren Zweck hinterzogen werden sollte, schon hieraus sich von selbst ergeben würde, daß der Geistliche zu der ihn übertragenen obern Leitung nicht geeignet sei, der Aufseher aber einer sofortigen Veränderung mit seiner Person, als unmittelbarer Folge davon, sich zu versehen haben würde.

e) Außer diesen beiden Beamten ist eine besondere Hausköchin bei der Anstalt angestellt, welche die für die gemeinschaftlichen Tafeln (§. 10.) bestimmten Speisen reinlich und schmackhaft zuzubereiten, in dem Falle aber, wenn gegründete Ausstellungen dagegen zu machen wären, ihre augenblickliche Entfernung zu erwarten hat.

Bei den dem Aufseher und der Hausköchin im Hauswesen zukommenden Geschäften wird ihnen, so weit thunlich, von den Genesenen selbst, nach Maaßgabe ihres Standes, die erforderliche Beihülfe geleistet werden; die sonst noch dabei nöthige Unterstützung wird ihnen, auf Anordnung des Hausverwalters, aus der Hauptanstalt verschafft.

§. 3.

Eintheilung und Benutzung der in dem dieser Anstalt gewidmeten neuerbauten Hause eingerichteten Räume.

Außer dem Wirthschafts- und dem Wohnungsgelasse für den Hausgeistlichen und den Aufseher mit deren Familien, ist das Haus in zwei von einander geschiedene, und mit zwei Eingangsthüren von außen versehene Hälften getheilt, deren eine von Genesenen des männlichen Geschlechts, die andere aber von Genesenen des weiblichen Geschlechts bewohnt wird.

Die Größe der Zimmer und der an jeder derselben befindlichen Schlafbehältnisse gestattet, mehrere Genesene oder Genesende, nach Maaßgabe ihrer Individualität, zu ihrer eigenen Unterhaltung, in ein und dasselbe Zimmer zu bringen.

Die im Erdgeschosse befindlichen beiden Bäder sind, den Erfordernissen des Anstandes gemäß, nach Maaßgabe der Geschlechter zu benutzen. Der in der Hauptetage befindliche, an das Arbeitszimmer des Hausgeistlichen anstoßende Saal ist dem gemeinschaftlichen Gebrauche aller in dieser Anstalt wohnenden Genesenen oder Genesenden, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, gewidmet, und für jeden derselben zugänglich, welcher nach Beurtheilung des Hausarztes und Hausgeistlichen geeignet ist, an der gemeinschaftlichen Unterhaltung Theil zu nehmen. Er ist zugleich derjenige Ort,

wo die Pfleglinge dieser Anstalt die Besuche derjenigen Fremden aus den gebildeten Ständen annehmen, denen es, indem sie ein Interesse daran finden, zur Aufheiterung ihrer aus dem Geistesschlummer erwachten Brüder und Schwestern durch ihre Unterhaltung beizutragen, selbst zum Vergnügen gereicht, die Anmuth des Saales und der Gartenanlagen im gemeinschaftlichen Genusse mit ihnen zu theilen, oder sonst an den gesellschaftlichen Spielen oder sonstigen Unterhaltungen Theil zu nehmen. Es wird der Königl. Commission zum großen Vergnügen gereichen, wenn Personen aus den gebildeten Ständen, deren Sitte zu den Eigenthümlichkeiten der Anstalt paßt, und sie überhaupt zu dem Besuche gebildeter Zirkel eignet, namentlich aus dem Stande der Gelehrten, insonderheit der Geistlichen, Rechtsgelehrten und Aerzte, des Militairs, der Kaufmannschaft ꝛc. aus der Stadt Pirna und Umgegend, diese Zirkel durch ihre Gegenwart beleben, die noch nicht hinlänglich Erstarkten und Gekräftigten erhebend und aufmunternd ermuthigen, und sie durch gefälligen und freundlichen Umgang mit der Welt wieder befreunden wollen.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Freund, der zu solchen Besuchen sich geneigt fühlte, den ersten Besuch dem der Anstalt vorgesetzten Hausgeistlichen mache, und seine Besuche nur auf dessen allgemeine oder besondere Einladung in der Anstalt wiederhole. Wollen dergleichen Besuchende, mit Bewilligung des Hausgeistlichen, auch von den ihnen etwa lieb gewordenen Pfleglingen der Anstalt Gegenbesuche zuweilen annehmen, so werden sie, indem sie dadurch den Zweck der Anstalt selbst befördern helfen, die Direction zu besonderm Danke verpflichten. Die neben dem gemeinschaftlichen Saale befindlichen beiden Zimmer mit Schlafkammern sind für Genesene oder Genesende aus den höheren Ständen bestimmt.

§. 4.

Wer zur Aufnahme in die Genesungsanstalt geeignet sei?

Außer denen, welche in der Hauptanstalt von ihrer psychischen Krankheit, dem Ansehen nach, völlig wieder hergestellt worden, sollen auch diejenigen Kranken zur Aufnahme in die Genesungsanstalt geeignet sein, welche sich sichtbar auf dem Wege der Besserung befinden, wenn zu besorgen ist, daß ihr Fortschreiten in der Besserung durch das nahe Zusammenleben mit den im Irrsinn noch gänzlich Befangenen, gestört oder gar vereitelt werden könnte, vorausgesetzt, daß alle Eigenthümlichkeiten und Ausbrüche der Krankheit, woran sie selbst gelitten hatten, in so weit mit Sicherheit beseitiget worden sein müssen, daß von ihnen selbst keine nachtheilige Störung der Genesenen zu besorgen ist.

§. 5.

Wem die Versetzung in die Genesungsanstalt, und aus derselben nach Befinden in die Hauptanstalt zurück, zukommt?

Der Hausarzt und Hausgeistliche haben nach gemeinschaftlicher Berathung die Versetzung der Genesenen oder Genesenden aus der Hauptanstalt in die Genesungsanstalt, so wie, wenn die dahin Versetzten in ihre vorige Krankheit zurück verfielen, oder in ihrer Besserung zurück schritten, oder sonst der Genesungsanstalt durch ihre Gegenwart nachtheilig würden, deren Zurückversetzung in die Hauptanstalt zu bestimmen, und nur in den Fällen, wenn sie über einen gemeinschaftlichen Beschluß sich nicht vereinigen könnten, ihre zum Protocoll zu nehmenden Gründe dafür und darwider der Königl. Commission zur Prüfung vorzulegen.

Jeder von ihnen hierüber gefaßte Entschluß ist sofort dem Hausverwalter zu dessen Benachrichtigung, und zur Bescheidung des Rechnungsführers, durch denselben bekannt zu machen, (§. 2. c.) auch ist am Schlusse jeden Vierteljahres das Geschehene und das Ergebniß davon der Königl. Commission kürzlich anzuzeigen.

§. 6.

Nähere Bezeichnung der bei diesen Versetzungen beabsichtigten Zwecke.

Es wird bei der Versetzung eines Genesenen oder Genesenden in die Genesungsanstalt,

1.) die Trennung derselben von den Kranken beabsichtiget, um sie aus der nicht immer vermeidlichen Nähe der Tobsüchtigen, und von dem Umgange mit solchen Kranken, die durch ihre Aeußerungen und Unarten leicht ansteckend oder sonst gefährlich für sie werden können, so wie aus dem täglichen Anblicke des tiefsten Elendes zu entfernen, und in neue, das innere und äußere Leben hebende Verhältnisse zu setzen. Dieses Eintreten in eine freundliche Lage soll nicht allein ihren Willen, den eigenen Unarten Widerstand zu leisten und des dauernden Genusses ihrer verbesserten Lage sich würdig und theilhaftig zu erhalten, kräftigen und befestigen, damit ihre Zurückversetzung in die Hauptanstalt nicht wieder nöthig werde, sondern soll auch für diejenigen Kranken in der Hauptanstalt, die den Grund ihrer Krankheit zwar kennen, aber nicht den festen Willen haben, den Vorschriften des Arztes pünktliche Genüge zu leisten, ihre Leidenschaften zu beherrschen, und die ihnen etwa anhängenden üblen Gewohnheiten und Unarten abzulegen, zu einem Reizmittel dienen, sich so zu betragen, daß ihre Versetzung in die Genesungsanstalt bald beschlossen werden könne.

2.) Demnächst soll ihre Heilung mittelst der anzuwendenden geistigen Nachkur, durch allmähliche Zurückführung zu einem vernunft- und naturgemäßen Leben, und durch Entwöhnung von fehlerhaften Gewöhnungen, Eigenheiten, Ansichten, Gemüthsstimmungen, Lastern, Vorurtheilen und (besonders religiösen) Irrthümern, vollendet werden; das geistige Leben soll mehr gehoben und in das richtige Verhältniß nach Innen und Außen gesetzt, und die in der Hauptanstalt erzielte Genesung soll vor Rückfällen gesichert und befestiget werden, indem der dem Genesenen in dieser Anstalt gegebene Führer und Erzieher denselben seine ausschließende Aufmerksamkeit widmet, mit dessen Fehlern und Eigenheiten bekannter wird, und durch gewährte Beschäftigungen und Unterhaltungen, so wie durch den ihm verschafften Umgang mit den Beamten der Anstalt, mit Fremden, auf ihr inneres Leben einwirkt.

3.) Endlich soll der Genesene zum Wiedereintritte in seine bürgerlichen, amtlichen und Berufsverhältnisse vorbereitet und geschickt gemacht, überhaupt aber beobachtet werden, ob seine Genesung keine Täuschung sei, sondern Ausdauer verspreche, damit man Ueberzeugung gewinne, daß er sich in dem bürgerlichen Leben auf der erlangten Stufe der Genesung behaupten werde, und zum Fortschreiten in derselben Hoffnung gebe.

§. 7.

Mittel, diese Zwecke zu erreichen.

Der Hausgeistliche, dessen Beziehungen zu der Hauptanstalt durch die ihm zuwachsende Beschäftigung bei der Genesungsanstalt nicht verändert werden, und welcher die bei der erstern ihm obliegenden Geschäfte nach wie vor zu besorgen, und der ihm desfalls ertheilten Dienstordnung nachzugehen hat, wird in sich selbst die Mittel zu finden wissen,

mittelst deren er jene Zwecke, als Seelsorger, Erzieher und Psycholog, zu erreichen vermag, und welche im Einverständnisse mit dem Hausarzte, gewissenhaft und unermüdet anzuwenden ihm obliegt. Beispielsweise werden ihm hierzu folgende Andeutungen gegeben:

a) Die seiner besondern Obhut anvertrauten Pfleglinge sind vor Allem zu Führung eines häuslichen, geselligen und thätigen Lebens hinzuleiten, und für die Annehmlichkeiten desselben empfänglich zu machen;

b) sie sind mit angemessenen, dem Grade ihrer Bildung und wiedererlangten Gesundheit entsprechenden, theils körperlichen, theils geistigen Arbeiten, im Wechsel mit den Genüssen des geselligen Umganges und der Natur, zu beschäftigen.

Die weiblichen Genesenen werden, nächst vorsichtig gewählter Lectüre, für die aus höhern Ständen, durch Nähen, Stricken, Sticken, leichte und angenehme Gartenarbeiten, und durch häusliche Verrichtungen bei dem Haushalte dieses Familienlebens, genugsam und ihren Ansprüchen angemessen, leicht beschäftiget werden können.

Bei den männlichen Verpflegten hingegen ist auf die bürgerlichen, amtlichen und Berufsverhältnisse, in welchen sie vor dem Ausbruche ihrer Krankheit standen, und in welche sie nach ihrer völligen Entlassung zurückkehren werden, Vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Die, welche dem Stande der Gelehrten, oder dem Geschäftsleben sich gewidmet haben, sind in ihrem Fache, außer der dahin Bezug habenden Lectüre, wozu ihnen theils größere Werke aus der Büchersammlung der Hauptanstalt, theils vorzügliche Zeitschriften mit vorsichtiger Auswahl in die Hände zu geben, zu Fertigung von Ausarbeitungen aufzumuntern und anzuführen; es wird deshalb, auf die von dem Hausgeistlichen dem Directorio der Königl. Commission schriftlich geschehenden Vorschläge, Be-

dacht genommen werden, die Bücherſammlung der Anſtalt durch Anſchaffung der obigen Zweck fördernden Schriften, Landkarten, Muſikalien ꝛc. von Zeit zu Zeit zu vermehren. Dem Künſtler iſt zu Arbeiten in ſeinem Fache thunlichſte Gelegenheit zu geben, und es iſt die Bemühung dahin zu richten, daß ſeine Liebe zur Kunſt und ſein Kunſtſinn von neuem geweckt und gehörig gerichtet werde, weshalb, wenn ein Aufwand für Farben, Zeichenpapier und dergleichen nothwendig iſt, der Hausgeiſtliche das Nöthige an das Directorium der Königl. Commiſſion, wegen Beſtreitung der erforderlichen Koſten, auch deren Autoriſation gelangen laſſen wird. Dem Handwerker iſt, ſo weit das Local der Anſtalt ſolches geſtattet, zu Ausübung ſeiner Profeſſion Gelegenheit zu verſchaffen. In allen dieſen Fällen iſt der durch die gefertigten Arbeiten erlangte, und wenn ſolche für die Anſtalt gefertiget wurden, von der letzteren zu bezahlende baare Verdienſt denjenigen, welche dieſe Arbeiten gefertiget hatten, als Eigenthum zu überlaſſen, und theils zur Erhöhung der Annehmlichkeiten ihres gegenwärtigen Lebens anzuwenden, theils ihnen aufzubewahren, und ihnen bei der Entlaſſung mitzugeben. Perſonen aus dem Bauernſtande ſind mit gröberen Handarbeiten, mit Sägen und Spalten des bei der Anſtalt erforderlichen Brennholzes, mit Reinhaltung der Gänge in den Gärten und dem zur Geneſungsanſtalt gehörigen Weinberge, mit Graben, Pflanzen, Begießen, Abwartung der Gewächſe, Blumen und Anpflanzungen u. ſ. w., ſo wie mit angemeſſenen häuslichen Verrichtungen, wozu ſelbſt die Bedürfniſſe der Geneſenen aus höheren Ständen Gelegenheit darbieten werden, zu beſchäftigen, und es iſt ihnen dafür von Zeit zu Zeit eine angemeſſene kleine Belohnung aus der Hauskaſſe, oder von denen, welchen ſie ihre Dienſte leiſteten, zu bezahlen, und damit in der nehmlichen Weiſe, wie eben bei den Künſtlern und Handwerkern beſtimmt worden, zu verfahren.

Da hierbei allenthalben die Absicht vorwaltet, den Trieb nach nützlicher Thätigkeit bei den Genesenen oder Genesenden zu wecken, und sie durch das wahrgenommene Gelingen ihrer Arbeiten allmählich zur Selbstständigkeit wieder aufzurichten, so ist bei der Wahl der Beschäftigungsmittel immer darauf zu sehen, daß dasjenige vorzugsweise angewendet werde, welches dem früheren Berufe des Genesenen am meisten entspricht, obwohl hierbei der Fall nicht ausgeschlossen bleibt, wo der Hausarzt auch bei Personen aus den gebildeten Ständen für nothwendig und ihre gänzliche Herstellung bezweckend befinden kann, ihnen Gartenarbeiten und ähnliche ihre Körperkraft anstrengende Beschäftigungen durch den Hausgeistlichen anweisen zu lassen.

c) Hauptsächlich ist auf die angenehme Unterhaltung Bedacht zu nehmen, und alle Mühe anzuwenden, daß eine heitere und fröhliche Stimmung in der Anstalt geweckt und genährt, und Einigkeit und Frohsinn unter den Pfleglingen erhalten werde. Wenn schon hierzu die angenehme Lage des Hauses, die zweckmäßige Eintheilung und Einrichtung seiner innern Räume, die Freundlichkeit der unmittelbaren und entfernteren Umgebungen, die Nähe der Stadt, und der Wechsel des unmittelbar vor der Anstalt sich bewegenden städtischen Verkehrs die Hand bieten, so wird es zunächst darauf ankommen, die Aufmerksamkeit der Neuaufgenommenen auf alle diese Annehmlichkeiten und Abwechslungen hinzuleiten, und sowohl hierdurch, als durch das geweckte selbstthätige Wirken und Schaffen, durch den Wechsel von Zerstreuungen, Unterhaltungen und Vergnügungen, und durch den Umgang der Genesenen unter sich, und mit den Beamten der Anstalt und Fremden, insonderheit der bei ihnen eingeführten Bewohner der Stadt, das Leben in der Anstalt reger und vielseitiger zu machen, und so den Frohsinn zu wecken und zu unterhalten.

d) Insbesondere ist auf die Wahl angemessener Vergnügungen und Erheiterungen vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und dabei auf die Jahreszeit Rücksicht zu nehmen. Nahe und entferntere Spaziergänge, in Begleitung des Geistlichen oder des Aufsehers, oder selbst einer dem Genesenen befreundeten zuverlässigen Person, ja wohl auch Versuchsweise ohne Begleitung, Besuche eines Billards in der nahe gelegenen Stadt, musikalische Unterhaltungen, Kegelschieben, und besonders im Winter, zu Verkürzung der langen Abende, Karten- und Bretspiel, auch andere gesellige Unterhaltung, womit größere oder kleinere Kreise im bürgerlichen Leben sich zu erheitern pflegen, Besuche in anständigen Familien, Theilnahme an größeren geselligen Zirkeln und dergleichen, öffnen ein weites Feld, um Wechsel und Heiterkeit in das Leben der Anstalt zu bringen. Die in der Hauptanstalt bereits eingeführten musikalischen Unterhaltungen sind auch auf die Genesungsanstalt zu erstrecken. Bei den Kartenspielen und andern Spielen um Gewinn ist, wie sich von selbst versteht, darauf zu sehen, daß die vielleicht schon früher genährte Leidenschaft nicht geweckt und entflammt werde.

§. 8.

Andachts- und Religionsübungen.

Das unter allen vorzüglichste Mittel, in das innere Wesen des Genesenen Einklang zu bringen, seinem Geiste nach innen und außen die gehörige Richtung zu geben und sein Herz mit Gottvertrauen zu erfüllen, ist die Religion. In dieser Beziehung schon ist der Hausgeistliche vorzugsweise durch seine Stellung berufen, der Führer und Erzieher der aus der Geistesunthätigkeit von neuem Erwachten zu werden. Wenn er selbst von der heiligen Lehre der Christusreligion durchdrungen ist, und einen ächten Christussinn in Wort und That ausdrückt, so wird es ihm nicht an Mitteln fehlen, in das innere Seelenleben der seiner Pflege Empfohlenen einzu-

greifen, ihre irrigen Vorstellungen zu berichtigen, ihre Leidenschaften zu zähmen, die mit sich und der Welt Zerfallenen zum Frieden mit derselben und sich selbst zurück zu führen, die Gesunkenen zu heben, die Trauernden und Schwachen zu ermuthigen, die Lebensmüden zu erquicken und aufzurichten, die Geistesarmen nach ihren Seelenbedürfnissen und Fähigkeiten zu befriedigen, und in Allen das heilige Feuer wieder anzuzünden, das in ihren verödeten Herzen erloschen war.

Wenn er von der Kraft des Evangelii innig belebt und durchdrungen und zugleich frei ist von dem wilden Feuer der Schwärmerei und des Sectengeistes, wenn er schonend in die religiösen Ueberzeugungen seiner Pfleglinge eingehet, so wird sein Wirken gesegnet sein, und mancher Genesene die Anstalt veredelter verlassen, und als ein besserer Mensch in seine heimathlichen Verbindungen zurückkehren.

Die Morgen- und Abendandachten sollen in dem gemeinschaftlichen Versammlungssaale, und wenn es die Jahreszeit gestattet, in dem Saale des Pavillons, im Beisein des Geistlichen oder, in Behinderungsfällen, des Aufsehers gehalten, und mit Vorlesen aus der heiligen Schrift und angemessener Morgen- und Abendgebete, so wie mit Absingen christlicher Lieder aus dem Gesangbuche begangen werden.

Zum Besuche des Gottesdienstes sollen die Pfleglinge der Genesungsanstalt an Sonn- und Festtagen in der Kirche der Hauptanstalt, in einer ihnen besonders gewidmeten Emporkirche, versammelt werden.

Uebrigens wird der Geistliche zu Anschaffung zweckmäßiger religiöser Schriften und andern angemessenen und lehrreichen Büchern, von Zeit zu Zeit seine Anträge an das Directorium der Königl. Commission bringen, und wenn die Anschaffung gestattet worden, für deren Ausgabe an die seiner Pflege Empfohlenen, nach ihren Bedürfnissen besorgt sein.

Auch ist hierzu die in der Hauptanstalt bereits vorhandene Bücherſammlung mit zu benutzen. (§. 7. b.)

§. 9.

Besondere Classen der in die Genesungsanstalt versetzten Pfleglinge, in Rücksicht der Beköstigung.

So wie schon im freien bürgerlichen Leben die Verhältnisse der Menschen, nach Maaßgabe ihrer Bildung, ihres Standes, ihrer Geburt und ihres Vermögens sich trennen, und diese Trennung auch in den durch die zartesten Bande der Humanität verbundenen Familien sichtbar ist, eben so soll sich auch das Verhältniß in der, das Bild einer Familie des Mittelstandes darstellenden, Genesungsanstalt sich gestalten. Die dieser Anstalt anvertrauten Personen sollen, rücksichtlich der Beköstigung, in zwei Classen getheilt, und zu der ersten gerechnet werden, wenn sie in der Hauptanstalt ebenfalls in der ersten Classe sich befanden, der zweiten Classe hingegen angehören, wenn sie in der Hauptanstalt in der zweiten oder dritten Classe aufgenommen waren, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne Unterschied, ob ein höheres oder geringeres, oder gar kein Verpflegungsgeld für dieselben bezahlt wird.

Dabei bleibt dem Ermessen und der jedesmaligen Bestimmung des Hausarztes überlassen, von den Verpflegten zweiter Classe auch diejenigen Individuen in die erste Classe zu versetzen, deren bürgerliche Stellung vor ihrer Aufnahme in der Hauptanstalt und deren sonstige Bildung dieselben den Pfleglingen erster Classe im Umgange gleich stellt, und deren Verweisung in die zweite Classe dem Fortschreiten derselben in der Genesung nicht günstig sein würde.

§. 10.

Art der Beköstigung.

Die erste Classe soll die in der Hauptanstalt Statt findende Kost derselben Classe, die zweite Classe soll die

Kost, wie sie in der Hauptanstalt der zweiten Classe gereicht wird, zu genießen haben.

Mit der ersten Classe soll der Hausgeistliche nebst dessen Frau und Kindern, so lange Letztere, nach Maaßgabe ihres Alters und Geschlechtes an den älterlichen Haushalt gebunden sind, und mit der zweiten Classe soll der Aufseher nebst dessen Frau und Kindern, bis zum vierzehnten Lebensjahre der Letztern, (welche Beide deshalb für sich und die vorangegebenen Mitglieder ihrer Familie, freie Mittags- und Abendkost von der Anstalt erhalten,) an gemeinschaftlichen Familientafeln des Mittags und Abends speisen, und es soll bei dem gemeinschaftlichen Einnehmen des Mittags- und Abendessen kein Unterschied der Geschlechter Statt finden; es haben sich vielmehr Alle wie Glieder einer Familie in dem dazu bestimmten Saale, und was die zweite Classe betrifft, in des Aufsehers Wohnstube zu diesem Zwecke zu versammeln.

Alles, was zur Speisung nöthig ist, wird aus der Hauptanstalt von dem Rechnungsführer geliefert; die Zubereitung geschiehet durch die Hausköchin, worüber der Aufseher eine besondere, der von dem Rechnungsführer abzulegenden Speiserechnung zur Unterlage dienende Berechnung führt.

Die besondern Bestimmungen, die Beköstigung in der Genesungsanstalt und das dahin gehörige Rechnungswerk betreffend, enthält eine diesem Regulative angehängte Beilage.

§. 11.

Bekleidung.

Die Kleidung der an die Genesungsanstalt abgegebenen Pfleglinge soll reinlich, nett, ordentlich, angemessen, und weder geschmacklos noch auffallend sein. Es soll dazu bei denen, die sich aus eigenen Mitteln zu bekleiden nicht vermögen, nicht eine und die nehmliche Farbe gewählt, sondern es soll dabei Alles so gehalten werden, als ob die Bewoh-

ner der Anstalt der bürgerlichen Gesellschaft schon wieder zurückgegeben wären, und die Freiheit hätten, ihre Kleidung nach eigenem Geschmacke und Vermögen zu wählen.

§. 12.

Verhältniß der Genesungsanstalt zur Hauptanstalt in ökonomischen Beziehungen.

In ökonomischen Beziehungen soll die Genesungsanstalt mit der Hauptanstalt ein unzertrenntes Ganze ausmachen; und es sollen die Bewohner der erstern von dieser Seite eben so angesehen werden, als ob sie unmittelbar zu der Hauptanstalt selbst gehörten. Ueber die Art und Weise, wie die ökonomischen Bedürfnisse dieser Genesungsanstalt in den Rechnungen der Hauptanstalt aufzuführen und wie dieselben in Ausgabe zu bringen, ertheilt §. 17. der Dienstordnung für den Rechnungsführer Vorschrift.

§. 13.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Beamten in einzelnen Fällen.

Die Leitung des Ganzen dieser Anstalt gebührt dem Hausarzte, und ohne dessen Zustimmung darf keine Abweichung von den einmal festgesetzten oder angenommenen Regeln Statt finden; die Leitung im Einzelnen ist dem Hausgeistlichen überlassen, welcher sich hierbei im Allgemeinen nach den in diesem Regulatife ertheilten Vorschriften zu achten und die bestehenden Regeln, Vorschriften und Anordnungen mit dem, was er anzuordnen für gut findet, in steter Uebereinstimmung zu erhalten wissen wird.

Unter dieser beschränkenden Voraussetzung ist es einzig und allein dem Ermessen des Geistlichen zu überlassen, welche Beschäftigungen, Vergnügungen, Unterhaltungen und Zerstreuungen er jedem Einzelnen der ihm anvertrauten Pfleglinge angemessen erachtet, und für denselben wählt.

Die Bestimmung der Wohnung der an die Genesungsanstalt übergebenen Genesenen, so wie darüber, wie dieselben nach Befinden, beisammen wohnen sollen, hängt zunächst von dem Hausarzte ab, welcher jedoch hierbei die gutächtlichen Vorschläge des Hausgeistlichen nicht unbeachtet lassen wird.

Die Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, und die gänzliche Entlassung der Genesenen aus der Genesungsanstalt, setzt das gegenseitige Einverständniß des Hausarztes und Hausgeistlichen voraus, und kann nur auf dem Grunde dieses Einverständnisses, der Königl. Commission zur Genehmigung vorgetragen werden.

Beurlaubungen, bis zu drei Monaten, hängen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausarzte, von dem Gutbefinden des Geistlichen ab, müssen aber, wegen des Rechnungswerkes, sofort an den Hausverwalter gemeldet werden.

Von allen Verordnungen, welche solche Verpflegte betreffen, die sich in der Genesungsanstalt befinden, sind, wenn sie nicht zugleich mit an den Hausgeistlichen gerichtet werden, abschriftliche Auszüge an den Hausgeistlichen aus der Hausexpedition abzugeben.

Der bei der Genesungsanstalt angestellte Aufseher nebst der Hausköchin haben zwar den Hausarzt und Hausverwalter als ihre ersten Vorgesetzten anzusehen, sind jedoch zunächst dem Hausgeistlichen untergeordnet, und haben, ohne des Letztern Vorwissen, in Beziehung auf die Einrichtung der Anstalt, von Niemanden Befehle anzunehmen und auszuführen.

Der Hausarzt wird Dasjenige, was er, in Hinsicht auf die psychische Behandlung der Genesenden, sowohl wegen des Disciplinellen in der Anstalt überhaupt, für angemessen erachtet, dem Hausgeistlichen mittheilen, dessen Ansichten dabei beachten, die Ertheilung und Ausführung der Anordnun-

gen dem Geistlichen überlassen, und sich selbst auf diejenigen unmittelbaren Anordnungen beschränken, welche, hinsichtlich der Gesundheitspflege, nur von einem Arzte ertheilt werden können.

§. 14.

Benutzung der Beamtenversammlungen.

Die Beamtenversammlungen können für Berathung der die Genesungsanstalt betreffenden Gegenstände vielseitig und zweckfördernd benutzt werden.

Dresden, am 10ten April 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Beilage.

Besondere Bestimmungen

die Beköstigung in der Genesungsanstalt

und

das dahin gehörige Rechnungswerk

betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Von wem die Beköstigung besorgt wird.

§. 2. Anschaffung der Beköstigungsbedürfnisse.

§. 3. Uebernahme und Wartung der Vorräthe.

§. 4. Bestimmung der Gerichte.

§. 5. Ausgabe der Speisebedürfnisse.

§. 6. Zubereitung der Speisen.

§. 7. Ausspeisung.

§. 8. Verfahrungsweise bei Klagen über die Beköstigung.

§. 9. Reinlichkeit und Ordnung in der Küche.

§. 10. Rechnungsführung.

Die Beköstigung in der Genesungsanstalt ist im Allgemeinen, nach §. 10. des Regulatifes wegen Begründung und Einrichtung dieser Anstalt, der ersten und zweiten Beköstigungsart bei der Hauptanstalt gleich. Es finden daher die in dem für die letztgenannte Anstalt abgefaßten Regulatife über die Beköstigung, so wie in dem Regulatife zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse gegebenen Vorschriften, auch bei der Genesungsanstalt vollkommene Anwendung, und sind nur die in der Einrichtung dieser Anstalt begründeten besondern Bestimmungen hier noch anzuführen. Es sind diese folgende.

§. 1.

Von wem die Beköstigung besorgt wird.

Die Beköstigung wird durch den Aufseher mit Hülfe der Köchin besorgt.

§. 2.

Anschaffung der Beköstigungsbedürfnisse.

a) Alles, was zu der Beköstigung erforderlich ist, empfängt der Aufseher, auf jedesmalige Anordnung des Hausverwalters, durch den Rechnungsführer.

b) Ueber den jedesmaligen Bedarf fertigt der Aufseher einen Zeddel an, und überreicht denselben dem Hausverwalter, welcher hierauf das Weitere zu besorgen hat.

c) Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß zu der von ihm zu besorgenden Beköstigung nie Etwas fehle, und deshalb dem Hausverwalter in Zeiten von dem Bedarfe Anzeige zu machen.

d) Dem Aufseher wird, nach Maaßgabe des Bedarfes, von Zeit zu Zeit zur weitern Berechnung nur so viel übergeben, als jedesmal erforderlich ist, und ohne Schaden in den Vorrathsbehältnissen der Genesungsanstalt aufbewahrt werden kann.

§. 3.

Uebernahme und Wartung der Vorräthe.

a) Der Aufseher übernimmt die Lebensmittel nicht anders, als in erforderlicher Güte und nach richtigem Maaße, Gewichte und treffender Zahl.

b) Nimmt er Fehler oder Mängel dabei wahr, so hat er solche bescheiden nachzuweisen, die Uebernahme fehlerhafter Gegenstände aber stets zu verweigern, und mit seinen desfallsigen Beschwerden an den Hausverwalter sich zu wenden.

c) Alles, was der Aufseher ohne Erinnerung übernommen hat, ist von ihm allein zu vertreten.

d) Für die sorgfältige Aufbewahrung der Vorräthe ist der Aufseher allein verantwortlich.

§. 4.

Bestimmung der Gerichte.

a) Um eine bessere Uebersicht zu erhalten und die Beschaffenheit der zubereiteten Speisen einer vergleichenden Prüfung unterwerfen zu können, wird festgesetzt: daß an jedem Tage in der Genesungsanstalt dieselben Speisen gekocht werden, welche die Verpflegten der Hauptanstalt, nach den vom Rechnungsführer entworfenen und vom Arzte und Hausverwalter geprüften und signirten Speisezeddel, erhalten.

§. 5.

Ausgabe der Speisebedürfnisse.

a) Sämmtliche Speisebedürfnisse hat der Aufseher, nach dem §. 4. erwähnten Speisezeddel, der Köchin täglich her-

auszugeben und in der Speisenachweisung zu berechnen; nur kleinere Bedürfnisse, die sich nicht so genau täglich abtheilen lassen, wie Salz, Pfeffer und dergleichen, mag er derselben in Quantitäten auf längere Zeit zum Verbrauche übergeben.

b) Schlechte Lebensmittel bleiben bei der Verspeisung stets außer aller Anwendung. (Vergl. §. 3. b.)

c) Wird etwas von Lebensmitteln, namentlich von Gartengewächsen, der sorgfältigen Wartung des Aufsehers ungeachtet, durch Fäulniß oder sonst fehlerhaft, so ist es nicht zu verspeisen, sondern dem Hausverwalter davon Meldung zu machen, der wegen Ergänzung des Verdorbenen durch den Rechnungsführer Veranstaltung treffen wird.

d) Fehler, welche von Unreinlichkeit herrühren, sollen, auf welche Weise sie immer auch zur Entdeckung kommen, jederzeit streng gerügt werden.

e) Alles, was zur Verspeisung bei einer Mahlzeit, nach Vorschrift des Regulatifes zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse, auszugeben ist, mißt und wiegt der Aufseher der Köchin zu.

f) Er hat darauf zu sehen, daß die Gemüse nicht suppenartig dünne, sondern sättigend werden; weshalb namentlich bei Gartengewächsen, welche nicht immer gleiche Ausbeute geben, der vorgeschriebenen Quantität, unter Anmerkung der Ursachen in den Speisenachweisungen, so viel als erforderlich zugesetzt werden kann. Im umgekehrten Falle ist dagegen wiederum abzubrechen.

g) Der Aufseher hat durch fleißige Aufsicht zu verhüten, daß von den ausgegebenen Lebensmitteln nichts entwendet und den Pfleglingen der Anstalt entzogen werde.

§. 6.

Zubereitung der Speisen.

a) Die Köchin ist bei Verlust ihres Dienstes dafür verantwortlich, daß die Lebensmittel gehörig zugeputzt, gar und

gut gekocht, und zu einem möglichst guten Geschmacke zubereitet werden.

b) Der Aufseher hat darauf zu sehen, daß das Zuputzen der Lebensmittel zur rechten Zeit und mit äußerster Ordnung und Reinlichkeit geschieht, und daß bei Bereitung der Speisen alle Sorgfalt zur Erlangung des möglichsten Wohlgeschmackes derselben angewendet wird.

§. 7.

Ausspeisung.

a) Die Ausspeisungen sind Morgens, Mittags und Abends zu denselben Stunden, welche bei der Heilanstalt festgesetzt worden, von dem Aufseher regelmäßig zu veranstalten.

b) Er sorgt für Deckung der Tische und für das Auftragen der, nach dem in der Anstalt eingeführten Ausspeiseschöpfer und nach dem Maaße und der Größe der Schüsseln, anzurichtenden Speisen.

c) Das Fleisch wird in Portionen geschnitten, diese in eine Schüssel an einander gelegt, daß sie dem Anscheine nach ein ganzes Stück bilden, und in solcher Weise aufgetragen und herumgegeben.

d) Das Brod wird auf die Art, wie es in Familien geschieht, gehörig vorgeschnitten und auf Tellern aufgetragen.

e) Der Aufseher sieht darauf, daß weder von dem Brode noch von den Speiseüberresten etwas eingesteckt, noch vielweniger verkauft oder sonst verpartiret werde.

f) Alle Ueberreste werden zur Küche zurück gebracht, und sind sie bedeutend, wiederum angewendet; mit den unbedeutenden wird nach Anordnung des Hausverwalters verfahren.

g) Das Küchenspülicht und der Abraum ist bei der Viehwirthschaft zu verwenden, und demnach täglich an denjenigen abzugeben, der die Viehwirthschaft zu besorgen hat.

§. 8.

Verfahrungsweise bei Klagen über die Beköstigung.

a) Ueber die Beköstigung der Pfleglinge der Genesungsanstalt hat der Hausverwalter Aufsicht zu führen, und nächst dem Vorsteher der Genesungsanstalt ist auch jeder Beamte verpflichtet, so bald ihm etwas Nachtheiliges darüber bekannt wird, es dem Hausverwalter anzuzeigen.

b) Entstehen Klagen über unzureichende oder schlecht zubereitete und ungenießbare Beköstigung, so ist darauf zu halten, daß die Beköstigten, und zwar jeder einzeln, was sie anbringen wollen, dem Hausverwalter anzeigen, welcher hierauf sofort die Klage untersuchen, und bei richtigem Befunde, abstellen wird.

c) Ohne Noth soll keinem Beköstigten erlaubt sein, dergleichen Klagen zu führen.

§. 9.

Reinlichkeit und Ordnung in der Küche.

a) In der Küche muß zu jeder Zeit die größte Reinlichkeit beobachtet werden, wofür die Köchin verantwortlich ist. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Tisch- und Küchengeräthschaften gehörig gescheuert und aufgewaschen werden.

b) Für die gehörige Verzinnung des im Gebrauche befindlichen Kupfergeschirres ist stets sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

c) Beim Töpfergeschirre ist darauf zu sehen, daß kein schlecht glasurtes Geschirr in Gebrauch gelange.

d) Das Kücheninventarium hat die Köchin zu vertreten.

§. 10.

Rechnungsführung.

a) Die Verrechnung der Beköstigungsbedürfnisse bestimmt sich nach der dem Rechnungsführer in dem 17ten §. seiner Dienstordnung ertheilten Vorschrift.

b) Nach dieser hat der Aufseher über die zur Beköstigung verwendeten Lebensmitteln folgende Nachweisungen zu führen:

1.) eine Quartals-Speisenachweisung,

2.) zwei besondere Speisenachweisungen über den täglichen Verbrauch, und zwar:

α) eine Speisenachweisung über die erste Classe und

β) eine Speisenachweisung über die zweite Classe, welche beide Nachweisungen monatlich geschlossen werden.

c) Zu seiner Erleichterung erhält der Aufseher lithographirte Formulare.

d) Das Mundiren der unter 1. und 2. angegebenen Speisenachweisungen hat der Hausschreiber zu besorgen.

Dresden, am 16ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. I.

Dienstordnung

für

den Hausverwalter

bei der

Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein

und der

mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten

Genesungsanstalt.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.
§. 1. Dienstleistungen im Allgemeinen.
§. 2. Verhalten im Allgemeinen und gegen die Beamten.
§. 3. Veranstaltungen des Hausverwalters. Deren Grenzen.
§. 4. Justizangelegenheiten.
§. 5. Wahrnehmung der Sicherheit der Anstalt.
§. 6. Aufsicht auf Reinlichkeit und Ordnung.
§. 7. Aufnahme der Geisteskranken.
§. 8. Unterbringung des Aufgenommenen.
§. 9. Trennung der Geschlechter.
§. 10. Bestrebungen für die Heilung der Geisteskranken.
§. 11. Aufsicht auf das Betragen und Verhalten der Pfleglinge.
§. 12. Religionsübungen.
§. 13. Kirchgänger aus der Stadt Pirna und der Umgegend.
§. 14. Allgemeine Aufsicht über Beköstigung und Bekleidung der Pfleglinge.
§. 15. Beaufsichtigung des Kleinhandels.
§. 16. Beschäftigung der Pfleglinge.
§. 17. Belohnungen. Besserungsmittel.
§. 18. Untersuchung der Vergehungen. Anwendung der Zwangs- und Besserungsmittel.
§. 19. Verhalten und Maaßnehmungen bei Entweichungen.
§. 20. Ausgang der Pfleglinge.
§. 21. Tabakrauchen.
§. 22. Briefwechsel.
§. 23. Zulassung besuchender Fremden. Fremdenbuch.
§. 24. Geschenke der Fremden.
§. 25. Verbot wegen Führung des Geldes.
§. 26. Verwaltung der Taschengelderkasse.
§. 27. Ausgänger.
§. 28. Kranke. Krankenzimmer. Wärter.
§. 29. Versetzung der Genesenden in die Genesungsanstalt.
§. 30. Dienstobliegenheiten des Hausverwalters in Bezug auf die Genesungsanstalt.

§. 31. Versetzung der Unheilbaren.
§. 32. Beurlaubung. Entlassung.
§. 33. Beerdigung.
§. 34. Todesanzeigen.
§. 35. Nachlaß der Verstorbenen. Erbrecht.
§. 36. Besorgungen des Hausverwalters wegen des Einkaufes und der Kassenverwaltung.
§. 37. Unterhaltungsgelder.
§. 38. Verpflegungsgelder.
§. 39. Gerichtskosten.
§. 40. Besorgung der Baue.
§. 41. Unterhaltung der Röhrfahrt.
§. 42. Bewirthschaftung der Felder und Gärten.
§. 43. Seifensiederei.
§. 44. Aufsicht über Bedürfnisse zur Feuerung und Beleuchtung.
§. 45. Feuersgefahr und Löschanstalten.
§. 46. Allgemeine Aufsicht über das Hausinventarium.
§. 47. Beförderung des Ertrages der Viehnutzung.
§. 48. Revision der Naturalbestände.
§. 49. Ausstellung von Zeugnissen.
§. 50. Berichts- und Vortragserstattung.
§. 51. Accisfreiheit. Freipässe.
§. 52. Postbuch. Postberechnung.
§. 53. Beamtenversammlungen.
§. 54. Kenntnißnahme von sämmtlichen Regulatifen und Dienstordnungen, zu deren Aufrechthaltung.
§. 55. Gesinde der Anstaltsbeamten.
§. 56. Beständige Anwesenheit. Urlaub.
§. 57. Visitationen.
§. 58. Annahme der Meldungen.
§. 59. Angabe der amtshauptmannschaftlichen Befugnisse.
§. 60. Rechnungsführung. Tabellen.
§. 61. Künftige Zusätze und Abänderungen der Regulatife und Dienstordnungen.

Einleitung.

Der Hausverwalter theilt die obere Leitung der Heil- und Verpflegungsanstalt mit dem Hausarzte in der Art, daß sein Wirkungskreis folgenden Theil der Verwaltung umschließt.

§. 1.

Dienstleistungen im Allgemeinen.

Dem Hausverwalter liegt ob: die Leitung der Wirthschaft in allen ihren Theilen, die Kassenverwaltung, der Einkauf aller Erfordernisse für die Anstalt, die Wahrnehmung der häuslichen Ordnung und die innere polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Gebäude, das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Aufnahme der Verpflegten, die Beschäftigung derselben (nach des Arztes Erachten), deren Beurlaubung, Entlassung und Versetzung (nach dem Ermessen des Arztes und Hausgeistlichen, und Verordnung der Königl. Commission), und endlich die Berichts- und Vortragserstattung, auch Ausrichtung anderer schriftlichen Arbeiten, so wie die Leitung der Hausexpedition und die näher zu bezeichnende Rechnungsführung.

§. 2.

Verhalten im Allgemeinen und gegen die Beamten.

a) Der Hausverwalter wird wegen seines Verhaltens auf die allgemeinen, für sämmtliche Beamte abgefaßten Vorschriften verwiesen, denen er in Allem nachzuleben hat.

b) Die an ihn ergehenden Befehle der Königl. Landesregierung und Verordnungen der Königl. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Com-

mission soll er auf das Genaueste befolgen, und so weit sie die Dienstleistung der andern Beamten betreffen, diesen zur gleichmäßigen Beobachtung bekannt machen.

c) Gegen den Hausarzt hat er sich auf alle Weise friedlich zu betragen, und gegen die ihm nachgesetzten Beamten als ein kluger Vorgesetzter, und so viel Pflicht und Gewissen gestattet, freundlich und nachsichtig zu benehmen, und sie, wenn erforderlich, mit Güte zurecht zu weisen.

d) Ohne gegründete und erhebliche Ursache soll er keine Klagen gegen sie führen, im Fall aber dieselben sich widerspenstig und halsstarrig bezeigen, hat er nach Vorschrift des §. 54. gegen sie zu verfahren.

e) Dabei wird er stets den Hauptzweck der Anstalt, nämlich: die Wiederherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Kranken vor Augen haben, und um jenen Hauptzweck zu erreichen, Ordnung, Einigkeit und Verträglichkeit im Allgemeinen wie unter den Beamten zu erhalten suchen.

§. 3.

Veranstaltungen des Hausverwalters. Deren Grenzen.

a) Der Hausverwalter ist befugt, die für äußere und innere Ruhe, auch Ordnung der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche in den Beruf und Wirkungskreis des Arztes einschlagen.

b) Bei den deshalb zu ertheilenden Anordnungen hat er sich nach der Verfassung der Anstalt und dem, was dießfalls bereits anbefohlen worden, oder noch verordnet werden sollte, genau zu richten. Nie darf er sich vermeinte oder wirkliche Verbesserungen willkürlich erlauben, vielmehr gehören Vorschläge dazu in die Beamtenversammlungen, und soll vor Eingang der commissarischen Beschlüsse in dem Bestehenden eine Abänderung nicht getroffen werden.

c) Bemerkt der Hausverwalter bei seinen täglichen Umgängen oder sonst in Hinsicht der Pflege, Wartung und Versorgung der Kranken etwas Mangelhaftes, oder den bestehenden Vorschriften Entgegenstehendes, so hat er sich darüber mit dem Arzte, in Kirchen- und Schulsachen aber mit dem Hausgeistlichen zu vernehmen, und immer für das Beste der Anstalt besorgt zu sein.

§. 4.

Justizangelegenheiten.

Die Betreibung der Justizangelegenheiten ist ohne einige Einwirkung oder Theilnahme des Hausverwalters lediglich dem Justitiar überlassen; die von auswärtigen Gerichten an ihn etwa eingehenden Requisitionen um Vernehmung oder Abhörung u. s. w. eines Anstaltsangehörigen, giebt er an den Justitiar ab.

§. 5.

Wahrnehmung der Sicherheit der Anstalt.

a) Der Hausverwalter hat auf den Thorwärter und die Thürhüter ein wachsames Auge zu führen, und darauf zu sehen, daß dem Regulative wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen überall nachgegangen werde.

b) Die Thorwärter sind wegen der zu führenden Aufsicht auf die in den Erholungsstunden in den Gärten sich aufhaltenden Verpflegten, so wie die Aufseher und Wärter zu aller Aufmerksamkeit auf die ihnen in Aufsicht und Vorsorge übergebenen Personen zu ermahnen und anzuhalten, damit alle Vorfälle, wo durch Entweichung oder Beschädigung der Verpflegten für diese wie für die Anstalt Nachtheile entstehen, so weit als menschliche Vorsicht es vermag, beseitigt werden mögen.

c) Auf die gute Beschaffenheit und die Dauer aller Verwahrungen der Fenster durch hölzerne mit weißer Oelfarbe angestrichene Stäbe, in denen Eisenstäbe eingelassen sind, oder

durch weiß angestrichene Stäbe von Eisen, in so weit solche die Sicherheit der Anstalt erfordert, und in der Weise, wie diese Vermachungen nach commissarischen und den §. 23. im Allgemeinen ertheilten Vorschriften angebracht sind, hat der Hausverwalter zu achten;

d) ingleichen darauf: daß alle Thüren und Zugänge nach erfolgtem Einschlusse gehörig verschlossen werden, und zur Nachtzeit der Nachtwächter seine Schuldigkeit thue, stets nüchtern und wachsam sich treffen lasse, den ihm vorgeschriebenen Umgang richtig halte und überhaupt den ihm ertheilten Vorschriften überall nachkomme.

e) Von der Umsicht des Hausverwalters wird dabei erwartet, er werde alle Vorkehrungen zur Sicherheit der Anstalt in solcher Art treffen und fortstellen, daß, so viel möglich, die Anstalt sich schon im Aeußern von einer Gefängniß- oder Strafanstalt unterscheide, und der Pflegling der Anstalt nicht durch unnöthige Eisenvergitterung, Eisenthüren, Lärmen mit Thüren und Thoren, Rasseln mit Schlössern und dergleichen gleich Anfangs zur Benachtheiligung des Heilverfahrens verschüchtert werde.

f) Auch bei den Maaßnehmungen zur fortwährenden Sicherheit der Anstalt muß der ebenbemerkte Unterschied sorgfältig aufgefaßt und bis ins Einzelne beobachtet werden. Ordnung, Verwahrung nach außenhin und im Innern, können sehr füglich vereint werden mit der Stille und Anstandsgemäßheit, die einer Heil- und Verpflegungsanstalt nicht fehlen darf, um ihre Wirksamkeit in guten Erfolgen zu erproben.

g) Hauptschlüssel nach Außen sind den Beamten nicht gestattet.

h) Das äußere Hauptthor bleibt Nachts, besondere Fälle ausgenommen, völlig geschlossen. Der Thürschließer an der Klappenthüre übergiebt Abends um neun Uhr, nach seinem Abgange von dieser Thüre, den ihm anvertrauten Schlüssel an den zweiten Aufseher der männlichen Verpflegten; von diesem übernimmt ihn der zu gleicher Zeit auftretende Nacht-

wächter. Letzterer giebt diesen Schlüssel bei seinem Abgange früh um vier Uhr dem Aufseher, von dem ihn der Thürschließer nach dem Frühstücke abholt.

i) Im Innern der Anstalt haben alle Beamte der Anstalt Hauptschlüssel, die sowohl jeden Gang als jedes Zimmer schließen.

k) Der Hausverwalter hat die ihm übergebenen Schlüssel wohl zu verwahren, selbige zu Beobachtung guter Ordnung mit Zahlen zu bezeichnen und darauf zu sehen, daß die Beamten, welchen die nöthigen Schlüssel anvertraut werden, in Aufbewahrung derselben die erforderliche Vorsicht und Behutsamkeit anwenden. Er darf bei eigener Vertretung nicht gestatten, daß Jemand Passageschlüssel habe, dem sie nicht wegen seiner Dienstbestimmung nothwendig zukommen.

§. 6.

Aufsicht auf Reinlichkeit und Ordnung.

a) Auf Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt, bei und an den Verpflegten, auf Reinheit der Luft in den Zimmern, Sälen und Behältnissen, hat der Hausverwalter ein wachsames Auge zu führen und Alles zu veranstalten, was nur irgend zur Aufrechthaltung derselben beiträgt.

b) Er soll insbesondere darauf sehen, daß in dieser Hinsicht Alles befolgt werde, was das Regulatif wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten vorschreibt.

c) Das Ausweißen der Behältnisse geschieht, so oft es die Nothwendigkeit erfordert; das Scheuern sämmtlicher Behältnisse, Gänge, Säle, Treppen u. s. w. in der Regel aller vier Wochen, das Kehren der Höfe u. s. w. alle Sonnabende, wenn es die Reinlichkeit nicht eher und öfterer erfordert.

§. 7.

Aufnahme der Geisteskranken.

a) Der Aufnahme eines Geisteskranken oder sonstigen Pfleglings, geht eine Verordnung der Königl. Commission

voraus, aus welcher der Hausverwalter ersieht: ob und wie viel Verpflegungsgeld für die aufzunehmende Person bezahlt wird, welche Bedingungen bei Aufnahme derselben festgesetzt worden, und in welche Classe der Verpflegung sie aufzunehmen ist.

b) Der Hausverwalter hat bei Ankunft der Person die mitkommenden, deren Aufnahme anordnenden und sie sonst betreffenden Schriften, nach vorher genommener Einsicht, dem, nach §. 38. der Verfassungsurkunde, bei den, von dem Hausverwalter zu vollziehenden Aufnahmen in der Expedition gegenwärtigen Hausarzte auszuhändigen, und die aufzunehmende Person, (dafern es deren Gesundheitszustand unbedenklich gestattet,) an Expeditionsstelle bringen zu lassen. Wird der Arzt durch dringende Hindernisse abgehalten, bei der Aufnahme des Kranken gegenwärtig zu sein, so ist dieser, mit den ihn betreffenden Schriften, welche nach davon gemachtem Gebrauche der Arzt zur Expedition zurück zu schicken hat, von einem Aufseher in die Wohnung des Arztes zu bringen.

c) Von des Ankommenden Begleiter nimmt der Hausverwalter das in der Verordnung festgesetzte Verpflegungsgeld, oder was sonst zur Hauptbedingung der Aufnahme gehört, in Empfang.

d) Er belehrt sodann den neuen Pflegling (wenn dessen Geisteszustand eines Eindruckes nicht unfähig ist,) über sein Verhalten in der Anstalt, und ermahnt ihn zur Beobachtung der deshalb bestehenden Vorschriften.

Diese Belehrungen und Ermahnungen müssen auf eine liebreiche Weise, und nur dann geschehen, wenn nicht zu befürchten, daß sie auf den Geisteszustand des Aufgenommenen einen nachtheiligen Eindruck machen, weshalb darüber erst des Arztes Meinung zu hören, aber auch dann dabei alle Vorsicht anzuwenden ist. Diejenigen aber, welche ausnahmeweise blos zur Versorgung in die Anstalt aufgenommen werden, hat der Hausverwalter, ohne Rücksicht, mit allen Gesetzen der Anstalt und mit den Nachtheilen, denen die dagegen Handelnden sich aussetzen, bekannt zu machen.

e) Des Aufzunehmenden Vor- und Zuname, das Alter, die Religionsconfession, die vorige Lebensbestimmung werden, so weit Nachrichten darüber zu erlangen sind, sodann in das Verzeichniß der Aufgenommenen (sonst Receptionstabelle) eingetragen; auch wird eine vollständige Beschreibung (Signalement) unter Bemerkung der vom Hauswundarzte (in einem dem Aufgenommenen bereiteten Bade, jedoch mit aller Schonung, welche die Achtung gegen den Leidenden und dessen Zartgefühl von selbst erfordert,) zu erforschenden besondern Merkmale, aufgenommen. Bei Aufnahme weiblicher Kranken wird obbezeichnete Beobachtung durch eine Oberwärterin angestellt und das Ergebniß dem Hausarzte angezeigt.

f) Das Verzeichniß der mitkommenden Sachen händigt der Hausverwalter dem Rechnungsführer ein, welcher nach diesem Alles übernimmt und die Sachen von Werth, Kostbarkeiten, Geschmeide, Uhren, Ringe und dergleichen (Pretiosen) und die Baarschaft, welche der Aufgenommene bei sich führt, oder was sich davon unter seinen Sachen befindet, an den Hausverwalter giebt, der ihm Quittung darüber ausstellt und die in Empfang genommenen Sachen von Werth ꝛc. (Pretiosen) in das Depositenbuch, so wie das Geld in die Taschengelderrechnung einträgt.

§. 8.

Unterbringung des Aufgenommenen.

Dem Hausverwalter wird von dem Arzte angegeben, in welches Wohnzimmer oder Behältniß der Aufgenommene zu bringen ist, die Classe der Verpflegung aber wird durch die Verordnung der Königl. Commission bestimmt, welche dem Rechnungsführer zu seiner Nachachtung alsbald bekannt zu machen ist.

§. 9.

Trennung der Geschlechter.

Die Geschlechter werden durch vorsichtige Benutzung der Oertlichkeit getrennt; doch hat der Hausverwalter bei der

Wahl der im Männerhause und namentlich in der Küche, im Waschhause u. s. w. Arbeitenden, so wie zum Abtragen der Speisen nach dem Frauenhause zu brauchenden weiblichen Personen alle Vorsicht anzuwenden, und den Aufsehern, der Köchin und der Vorgesetzten über die Wäsche die strengste Aufmerksamkeit einzuschärfen.

Gleiche Vorsicht ist erforderlich wegen der im Frauenhause etwa beschäftigten männlichen Verpflegten.

§. 10.

Bestrebungen für die Heilung der Geisteskranken.

Der Hausverwalter hat den Arzt und Hausgeistlichen in der Heilung oder Verbesserung des Zustandes der Geisteskranken in der Art zu unterstützen, daß er sich mit dem Zustande der Person aus den deren Aufnahme betreffenden Schriften auf das Genaueste bekannt macht, auch nach seinen besten Kräften alle Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Mitwirkung auf Erreichung jenes Zwecks richtet. Er wird daher bei seinen öftern Revisionen der Wohn- und übrigen Behältnisse und sonst, mit den Verpflegten auf eine leutselige Weise sich unterhalten, ihnen mit Theilnahme, Freundlichkeit und Sanftmuth begegnen, Schonung und Geduld anwenden, und zugleich mit darauf sehen, daß dieß ebenfalls auch von Allen, welche mit den Verpflegten in Berührung kommen, beobachtet werde. Seine Mitwirksamkeit wird sich unfehlbar in gutem Erfolge erproben, wenn er sich das Vertrauen der Verpflegten zu erwerben sucht, sie immer als Leidende, zur Kindheit herabgesunkne, und keiner Zurechnung für ihre irrige Handlungsweise unterworfene Bewußtlose betrachtet und behandelt, insonderheit Alles, was der Arzt der Heilung derselben für angemessen hält, und von dem Hausverwalter anzuschaffen oder zu veranstalten ist, so weit dieß ohne vorher einzuholende Genehmigung der Königl. Commission geschehen kann, alsbald in Ausführung bringt.

§. 11.

Aufsicht auf das Betragen und Verhalten der Pfleglinge.

Die unmittelbare Aufsicht auf das Betragen und Verhalten der in der Anstalt aufgenommenen Pfleglinge liegt zunächst den Aufsehern ob; sie wird aber erst dann im Allgemeinen wie im Einzelnen sicher gestellt, wenn der Hausverwalter bei seinen gewöhnlichen, oder auch zu unbestimmten Zeiten angestellten Revisionen streng und unablässig darüber wacht, daß dem Regulatife wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten überall nachgekommen, in keinem Stücke davon abgewichen, und die Tagesordnung stets aufrecht erhalten werde.

§. 12.

Religionsübungen.

In Hinsicht der Morgens, Mittags und Abends zu haltenden Gebete, des öffentlichen Gottesdienstes und der Religionsübungen überhaupt, hat der Hausverwalter sich nach dem Regulatife über das geistliche Amt auf das Genaueste zu achten, das Erforderliche, so weit es ihn angeht, zu veranstalten, und überhaupt darauf zu sehen, daß Alles zu den gesetzten Stunden und in vorgeschriebener Maaße gehalten, auch zugleich alles das beobachtet werde, was §. 37. und 38. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten vorgeschrieben worden ist. Auf die Beförderung der Religiosität und der darauf sich begründenden Sittlichkeit wird er nach Beruf und Kräften hinzuwirken suchen, und besonders dahin, daß weder Etwas gesprochen noch gethan werde, was gegen gottesdienstlichen Cultus, Sittlichkeit und Anstand streitet.

§. 13.

Kirchgänger aus der Stadt Pirna und der Umgegend.

Wegen der Kirchgänger aus der Stadt Pirna und der Umgegend hat der Hausverwalter alle dienſamen Vorkehrungen zu treffen, daß ſie ohne ſein Vorwiſſen nicht mit den in die Anſtalt Aufgenommenen ſprechen, noch ihnen Etwas heimlich zuſtecken, oder ſonſt mit ihnen in eine verbotene Gemeinſchaft treten.

§. 14.

Allgemeine Aufſicht über die Beköſtigung und Bekleidung der Pfleglinge.

a) Der Hausverwalter führt die unmittelbare Aufſicht über die Beköſtigung ſämmtlicher Pfleglinge der Anſtalt und über die Verſorgung derſelben mit Kleidung, Wäſche, Lagerſtätte und allen andern Bedürfniſſen.

b) Er ſieht insbeſondere darauf, daß nur gutes und gehörig ausgebackenes Brod zur Verſpeiſung komme, die Speiſen reinlich und ſchmackhaft zubereitet, überhaupt aber die in die Anſtalt Aufgenommenen in Hinſicht der Beköſtigung und Bekleidung, vom Rechnungsführer, ganz nach Vorſchrift der darüber abgefaßten Regulatife, (auf deren ausführlichen Inhalt er hierdurch verwieſen wird,) ohne einige Verkürzung oder Bevortheilung verpflegt oder verſorgt werden.

§. 15.

Beaufſichtigung des Kleinhandels.

Dem Hausverwalter liegt gleiche Beaufſichtigung ob in Bezug auf genaue Befolgung des wegen des Kleinhandels in der Anſtalt abgefaßten Regulatifes und der in dem Regulatife über die Beköſtigung §. 10. enthaltenen Vorſchriften.

§. 16.

Beschäftigung der Pfleglinge.

Die zweckmäßige Beschäftigung der Pfleglinge besorgt der Hausverwalter, nach Vorschrift des Regulatifes über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen, und nach Maaßgabe des, in Folge des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren §. 7. e. vom Arzte ihm mitzutheilenden Verzeichnisses. Er hat den über das Arbeitswesen ergangenen Vorschriften sorgfältigst nachzugehen, insbesondere aber stets darauf Bedacht zu nehmen: wie er den zur Arbeit fähigen Geisteskranken, die zum Theil nach ärztlichen Vorschriften Behufs ihrer Genesung zur Arbeit anzuhalten sind, eine ihren Körper- und Geisteskräften angemessene Beschäftigung verschaffen könne. Daß eine solche Beschäftigung der Anstalt zugleich Nutzen gewähre, ist wünschenswerth und des Hausverwalters zweite Berücksichtigung; immer aber bleibt der erste auf die zur Genesung mitwirkende Beschäftigungsweise zu richtende und zu nehmende Bedacht der vorzüglichere und überwiegende.

§. 17.

Belohnungen. Besserungsmittel.

a) Die, den Pfleglingen für besondere Leistungen im Dienste der Anstalt, oder zur Aufmunterung des Fleißes zu ertheilenden Belohnungen werden vom Arzte und Hausverwalter gemeinschaftlich bestimmt und von Letzterem angeordnet.

b) Eben so hat auch der Hausverwalter wegen der zu ahndenden Vergehungen der Pfleglinge sich stets mit dem Arzte zu vernehmen, ohne dessen Einverständniß aber sich keines der erlaubten Zwangsmittel zu bedienen.

c) Die Belohnungen bestehen: in Ertheilung des freien Ausganges, dem freien Gebrauche des Taschengeldes, oder nach Bewilligung der Königl. Commission, in kleinen Unterstützungen an Geld und Ertheilung einer besseren Kost; die

Besserungsmittel: vornehmlich in Entziehung vorerwähnter Vorzüge, oder nach Maaßgabe der Umstände in Anwendung anderer, nach §. 52. und 53. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten anzuwendenden Zwangs- und Besserungsmittel.

d) Auf fleischliche Vergehungen der Geisteskranken ist wegen Mangel an Zurechnung keine gesetzliche Bestrafung anwendbar; doch können, den vorwaltenden Umständen nach, die vorerwähnten Besserungsmittel in Anwendung gebracht werden.

§. 18.

Untersuchung der Vergehungen. Anwendung der Zwangs- und Besserungsmittel.

a) Der Grundsatz: daß Geisteskranke nicht zurechnungsfähig sind, sonach die gesetzlich geordneten Strafen nicht Statt finden können, wird als vorwaltend vorausgesetzt. Vorkommende peinliche Fälle sind dem Justitiar zur Erörterung und zum fernern Verfahren vom Hausverwalter ungesäumt anzuzeigen, welcher zugleich der Königl. Commission darüber Vortrag erstattet.

b) Disciplinarische Vergehungen der Pfleglinge werden vom Hausarzte und Hausverwalter gemeinschaftlich erwogen und auf die im vorstehenden Paragraphen angegebene Art geahndet. Diese Ahndung muß dem Vergehen so schnell als möglich folgen, um des Zweckes der Besserung nicht zu verfehlen.

§. 19.

Verhalten und Maaßnehmungen bei Entweichungen.

a) Entweicht ein Pflegling der Anstalt, so trifft der Hausverwalter sogleich alle Veranstaltungen zu dessen Wiedererlangung, und sendet, wenn der Ort, nach welchem der Flüchtling sich muthmaaßlich hinbegeben, nicht zu weit entfernt ist, auf der Stelle einen Aufseher dahin ab.

b) Bleiben die Maaßnehmungen des Hausverwalters zur Wiedererlangung des Entwichenen ohne Erfolg, so zeigt er der Ortsbehörde, von welcher der Pflegling eingeliefert worden, den Vorfall baldthunlichst an und erstattet Vortrag an die Königl. Commission.

c) Bei dieser Vortragserstattung ist allemal bestimmt und nach der möglichst erforschten strengen Wahrheit anzuführen: wer durch mangelhaft geführte Aufsicht oder sonstiger Vernachlässigung dem Flüchtiggewordenen die Mittel zur Entweichung erleichtert hat, damit die commissarische Verordnung zugleich auf Bestrafung der hierunter begangenen Vernachlässigungen gerichtet werden könne.

d) Ein wiedererlangter Verpflegter wird auf keine andere Weise bestraft, als in der, welche Nr. 4. der Vorschriftspunkte für die Verpflegten, denen bei ihrem kranken Gemüthszustande dennoch ein freier Ausgang gestattet werden kann, verordnet worden ist, und dabei für die Folgezeit ein desto wachsameres Auge auf ihn geführt.

§. 20.

Ausgang der Pfleglinge.

Welchen Pfleglingen der freie Ausgang aus der Anstalt, oder auch nur zuweilen ein Ausgang zu gestatten ist, bestimmt zwar vornehmlich der Arzt; *) der Hausverwalter hat aber seine etwaigen Bedenklichkeiten in polizeilicher Hinsicht diesem zu eröffnen, und hiernach die §. 47. im Regulatife wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten erwähnten Verzeichnisse, der um einen Spaziergang ins Freie ansuchenden Verpflegten nach seinem Ermessen, im Einverständnisse mit dem Arzte, abzuändern oder zu genehmigen, überhaupt aber auch hierbei jeden Nachtheil für den Ruf und die Wirksamkeit der Anstalt wie für das Wohl der Verpflegten abzuwenden.

*) Regulatif über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren §. 7. g.

§. 21.

Tabakrauchen.

a) Den männlichen Verpflegten ist das Tabakrauchen, da gewaltsame Entwöhnung von dessen Gebrauch Abneigung gegen die Anstalt erzeugen und die Kur erschweren würde, zwar gestattet, jedoch darf dieser Gebrauch nicht in einen ihrer Gesundheit benachtheiligenden Mißbrauch ausarten. In Fällen, wo das Tabakrauchen diesen Mißbrauch herbeiführt, oder des Hausarztes Ermessen solches als schädlich befindet, muß gänzliches Verbot eintreten.

b) Bei verstattetem Gebrauche sind die Aufseher und Krankenwärter zur Aufsichtsführung darüber anzuweisen, daß Unreinlichkeiten und verdickte Luft in den Zimmern möglichst vermieden bleiben.

c) Der Tabak, dessen die daran gewöhnten Verpflegten bedürfen, wird, je nachdem dieselben ein Taschengeld haben oder nicht, entweder von diesem Taschengelde, oder aus der Hauskasse bezahlt.

§. 22.

Briefwechsel.

a) Alle an die Verpflegten eingehenden Briefe nimmt der Hausverwalter in Empfang, eröffnet sie und theilt sie dem Arzte zur Einsicht mit.

b) Finden Beide kein Bedenken bei dem Inhalte der Briefe und halten sie deren Wirkung auf den Verpflegten für unnachtheilig, so befördern sie die Briefe nach der Aufschrift.

c) Im entgegengesetzten Falle bringen sie aus den Briefen nur so viel zu des Verpflegten Kenntniß, als sie den Umständen für angemessen erachten.

d) Verpflegte dürfen nur mit des Arztes und Hausverwalters ausdrücklicher Erlaubniß Briefe schreiben; Beide haben diese Briefe vor der Absendung einzusehen, und nach

Befinden zurückzubehalten, wenn der kranke Gemüthszustand des Verpflegten daraus hervorleuchtet.

e) Der Hausverwalter wird in Bezug auf den Briefwechsel der Verpflegten noch besonders auf die allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Beamte (§. 9.) und auf das Regulatif wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten (§. 66.) verwiesen.

§. 23.

Zulassung besuchender Fremden. Fremdenbuch.

a) Wenn Verwandte und Freunde eine verpflegte Person zu sprechen wünschen, so vernimmt der Hausverwalter sich deshalb mit dem Hausarzte und veranstaltet im Fall des Einverständnisses, mittelst Anweisung des Aufsehers, den Besuch des Fremden bei den Verpflegten. Findet vorerwähntes Einverständniß nicht Statt, so unterbleibt die Zusammenkunft.

b) Nur gegen Vorzeigung eines Directorial-Erlaubnißscheines wird Fremden die Anstalt gezeigt; ohne diesen aber soll sich Niemand erlauben, irgend Jemand herumzuführen.

c) Eine Ausnahme dieser Vorschrift tritt bei Fremden ein, deren Weg nicht über Dresden nach Pirna führt und die sonach nicht ohne Schwierigkeit den Erlaubnißschein sich verschaffen können.

d) Solche Fremde melden sich bei dem Hausarzte, welcher jene Erlaubniß für den einzelnen Fall ergänzen kann und bestimmen wird: ob dem Fremden die ganze Anstalt, oder nur einzelne Theile derselben, z. B. die wirthschaftlichen Einrichtungen, die Gärten ꝛc. zu zeigen sind. Naturforschern und Aerzten ist die Kenntnißnahme von dem gesammten innern und äußern Zustande der Anstalt nicht zu versagen oder zu erschweren.

e) Jedem Fremden ist, wenn nicht einer der Oberbeamten dessen Führung übernimmt, ein sichrer Führer, und wo möglich ein Aufseher oder der Thorwärter beizugeben. Kein

Verpflegter der Anstalt und kein Genesender kann als Führer gebraucht werden.

f) Wegen der etwa in der Anstalt ein- und ausgehenden Personen hat der Hausverwalter sich nach dem Regulative wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen, auf das Sorgfältigste zu richten.

g) Kein Fremder darf, bei Strafe der sofortigen Dienstentlassung für den Führer, zu einer Ergötzlichkeit für den Führer (Trinkgeld) veranlaßt werden. Reicht er eine solche freiwillig dar, so muß der Führer das Empfangene unverkürzt, bei gleichmäßiger Strafe der Cassation, in eine dafür bestimmte allgemeine verschlossene Büchse abgeben, welche der Hausverwalter verwahrt, am Schlusse jeden Monats im Beisein der Theilhaber öffnet und den Geldbetrag in der Art vertheilt, daß jeder Aufseher ohne Unterschied drei Zehntheile und der Thorwärter ein Zehntheil erhält. *) Hierbei bleibt jedoch eine etwa unter den Interessenten zu treffende freiwillige Uebereinkunft vorbehalten.

h) Jedem Fremden ist von dem Führer das sogenannte Fremdenbuch vorzulegen, mit dem Ersuchen: seinen Namen, Stand und Wohnort, auch dasjenige, was er beim Besuche der Anstalt als mangelhaft und den Zweck behindernd wahrgenommen, in dasselbe einzutragen, damit diese Bemerkungen für weitere Erörterungen und dadurch zu bewirkende Verbesserung der Anstalt benutzt werden können. Dieß Buch ist ein Gegenstand der fernern Maaßnehmungen bei commissarischen Revisionen. Der Hausverwalter hat daher solches aufzubewahren, und dafür zu sorgen, daß es unbeschädigt bleibe.

§. 24.

Geschenke der Fremden.

a) Wegen der Geld- und andern Geschenke, welche Fremde oder Verwandte für einzelne Verpflegte bestimmen,

*) laut Verordnung vom 23sten October 1819.

wird es ganz nach Vorschrift der §§. 57. und 74. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten, gehalten.

b) Werden sämmtliche Verpflegte von den die Anstalt besuchenden Fremden beschenkt, so hat der Hausverwalter im Taschengeldermanual das empfangene Geld unter der Rubrik: „Allgemeine Geschenke," zu vereinnahmen, und wenn sich eine gewisse Summe gesammelt, wegen deren Verwendung für den von den Gebern beabsichtigten Behuf, der Königl. Commission Vortrag zu erstatten.

§. 25.

Verbot wegen Führung des Geldes.

a) Kein Verpflegter darf Geld bei sich führen.

b) Sollte für einzelne Personen, von denen ein Mißbrauch des Geldes nicht zu fürchten ist, eine Ausnahme hierin verstattet werden, so giebt der Hausverwalter dem Aufseher hiervon Nachricht.

c) Zur Aufrechthaltung des Verbotes sind zuweilen, jedoch in anständiger und umsichtiger Art, Nachforschungen anzustellen; wird dann bei denen, von Beobachtung der allgemeinen Vorschrift nicht Ausgenommenen, Baarschaft gefunden, so hat der Hausverwalter es zur Taschengelderkasse zu bringen.

§. 26.

Verwaltung der Taschengelderkasse.

a) Dem Hausverwalter ist die Taschengelderkasse der Verpflegten anvertraut; er nimmt alle für sie eingehende Gelder und Geschenke im Empfang, vereinnahmt sie gehörig, so wie die den Pfleglingen der Anstalt als belohnende Geschenke und besondere Beihülfen von der Königl. Commission aus der Hauskasse bewilligten Gelder, und hält darüber das Taschengeldermanual in strengster Ordnung.

b) Für die wirthschaftliche Verwendung des Taschengeldes haben zwar, nach §. 28. des Regulatifes wegen der

Aufsichtsführung über die Verpflegten, die Aufseher insbesondere zu sorgen; doch tritt auch die sorgfältigste Aufsichtsführung des Hausverwalters ein, damit die Verpflegten ihre Nebenbedürfnisse nur in guter Beschaffenheit, auch nach richtigem Maaße und Gewichte erhalten, und in keiner Art dabei bevortheilt oder übertheuert werden.

c) Deshalb nimmt der Hausverwalter den, dem dermalen zweiten Aufseher der männlichen Verpflegten gestatteten Kleinhandel mit einigen Lebensmitteln, Würzwaaren ꝛc. (§. 15. vorstehend,) in besondere Obsicht, ahndet jede Bevortheilung, prüft am Schlusse jeder Woche die von den Aufsehern dem Hausverwalter zu überreichenden Verzeichnisse der gehabten Verläge sorgfältig, bezahlt solche nach befundener Richtigkeit aus der Taschengelderkasse und läßt die von jedem Verpflegten verwendete Summe, so wie die für ihn eingegangenen, oder aus der Hauskasse ihm zukommenden Gelder, in Uebereinstimmung mit dem zu führenden Manuale, in ihre Taschengelderbücher gehörig eintragen.

§. 27.

Ausgänger.

a) Die Wahl der zum Ausgängerdienst sich eignenden Verpflegten, wird von dem Hausverwalter, in Gemeinschaft mit dem Hausarzte, mit besonderer Vorsicht vorgenommen. Nur zuverlässige, anerkannt treue und ehrliche, so wie sittlich gute Verpflegte, sollen zu Ausgängern gewählt werden.

b) Die Aufseher, der Thorwärter und die Thürhüter müssen Aufsicht führen, daß die Ausgänger bei den ihnen übertragenen Besorgungen nicht über die Zeit außen bleiben und Ungebührliches vornehmen, oder mißbräuchlichen Verkehr mit den Umgebungen der Anstalt befördern.

c) Gleiche Aufsicht soll jeder Beamte auf die für besondere Dienstleistungen ihm zugewiesenen Verpflegten führen; der Hausverwalter beaufsichtigt, so weit möglich, das Verhalten

sämmtlicher Ausgänger, sucht Unordnung abzustellen und bestraft solche nach Maaßgabe der Umstände.

§. 28.

Kranke. Krankenzimmer. Wärter.

Die Kranken sind der besondern Fürsorge des Arztes übergeben; der Hausverwalter hat aber auf Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern, auf die vom Arzte vorgeschriebene Versorgung derselben mit Speise, Trank und allen andern Bedürfnissen, auch dahin zu sehen, daß den Kranken in keiner Art Etwas abgehe oder entzogen werde, und die Wärter den für sie besonders bestehenden Verhaltungsregeln überall nachkommen. Was übrigens der Hausverwalter in Hinsicht der Attestation der Apothekerrechnungen, so wie der Signatur der Besoldungs- ꝛc. Quittungen des Hauswundarztes wahrzunehmen hat, darüber ertheilen das Regulatif über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren §. 15. f. so wie §. 13. der Dienstordnung für den Hauswundarzt besondere Vorschriften.

§. 29.

Versetzung der Genesenden in die Genesungsanstalt.

Ueber die Versetzung der Genesenden aus der Hauptanstalt in die Genesungsanstalt, fassen zwar der Hausarzt und Hausgeistliche, nach gemeinschaftlicher Berathung, Beschluß; dieser ist aber dem Hausverwalter sofort bekannt zu machen, welcher alsdann die nöthige Veranstaltung zur Versetzung trifft. *)

§. 30.

Dienstobliegenheiten des Hausverwalters in Bezug auf die Genesungsanstalt.

Wegen der Dienstleistungen und Obliegenheiten des Haus-

*) Regulatif wegen Begründung und Einrichtung der Genesungsanstalt §. 5.

verwalters, in Bezug auf die Genesungsanstalt, wird derselbe hiermit auf das Regulatif wegen Begründung und Einrichtung dieser, mit der Heil- und Verpflegungsanstalt in unmittelbare Verbindung gesetzten Anstalt, verwiesen.

§. 31.

Versetzung der Unheilbaren.

a) In Hinsicht der Versetzung der Unheilbaren wird der Hausverwalter dem §. 11. des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren, nachgehen und der in Folge des auf die, der Königl. Commission zu Ostern jeden Jahres vorzulegenden Tabelle, von derselben gefaßten Beschlusses, das Nöthige veranstalten.

b) Jede in eine andere Anstalt zu versetzende Person wird von einem Aufseher dahin gebracht; diesem werden sämmtliche Habseligkeiten derselben, mit Einschluß der Pretiosen, mittelst Verzeichniß darüber, so wie die über die Person ergangenen Acten und der Correspondenzbogen derselben, ingleichen das von ihr in Kasse habende Taschengeld nebst Taschengelderbuch, ingleichen die bereits für dieselbe eingegangenen Verpflegungsgelder, vom Tage der Versetzung ab bis zu dem Termine gerechnet, auf welchen es entrichtet worden ist, zur weitern Abgabe an die betreffende Anstalt übergeben.

§. 32.

Beurlaubung. Entlassung.

a) Unter Einverständniß des Arztes und Hausgeistlichen kann der Hausverwalter die dazu geeigneten Verpflegten bis auf drei Monate *) beurlauben. Wegen Beurlaubung einer verpflegten Person auf einen längeren Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit, oder wegen deren Entlassung, ist jedoch an die Königl. Commission vom Arzte und Hausverwalter gemeinschaftlich und ohne Verzug Vortrag zu erstatten.

*) Regulatif über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren. §. 10. c. d. e.

b) Vor der Beurlaubung oder Entlassung hat der Hausverwalter die Person zu befragen: wohin sie sich zu wenden gedenke? Dieß und ob der zu Entlassende, nach der Anstellung zu Hausarbeiten zu urtheilen, ein Fortkommen außerhalb der Anstalt finden werde? ist im Vortrage mit anzuzeigen.

c) Ueberhaupt hat der Hausverwalter hierbei genau die Vorschriften §. 10. d. e. f. g. h. des über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren ertheilten Regulatifes zu befolgen.

d) Der auf Urlaub gehenden Person stellt der Hausverwalter einen Beurlaubungsschein nach dem Orte ihrer Beurlaubung aus; in so fern dieser Ort außerhalb des Königreichs Sachsen gelegen ist, veranlaßt er den Justitiar zu Ausstellung dieses Scheines, besorgt auch, daß die mit Urlaub abgehende Person anständig gekleidet und mit allem Nöthigen versehen sei.

e) Beurlaubte oder entlassene Verpflegte, welche kein Taschengeld haben, erhalten aus der Hauskasse das nöthige Reisegeld, und zwar auf zwei Meilen Weges und darunter, auf die Meile einen Groschen, und über zwei Meilen, auf die Meile einen Groschen sechs Pfennige.

Wer zwar etwas, aber nicht ausreichendes Taschengeld hat, dem wird aus der Hauskasse nur so viel zugelegt, als zur Erfüllung des festgesetzten Reisegeldes erforderlich ist.

f) In so fern entlassene Verpflegte Taschengeld haben, zahlt ihnen der Hausverwalter dieses vor der Abreise aus, veranstaltet auch in Hinsicht der Ueberlieferung aller ihrer Habseligkeiten und überhaupt im Betreff der Bekleidung derselben alles das, was §. 19. des Regulatifes wegen der Bekleidung deshalb vorgeschrieben ist.

§. 33.

Beerdigung.

a) Die in der Anstalt Verstorbenen werden auf den, im großen Hausgarten gelegenen Friedhof beerdigt.

b) Der Hausverwalter hat alsbald die Fertigung des Sarges und Grabes anzuordnen; der Rechnungsführer besorgt die Bekleidung des Todten.

c) Mit den Gräbern wird in der Reihe fortgegangen, und die Stelle des Todtengräbers durch einen dazu geeigneten Verpflegten versehen.

d) Wollen die Hinterlassenen aus eigenen Mitteln das Grab mit einem Denksteine zieren, so soll ihnen dieß, unter der Bedeutung, daß nur liegende Leichensteine erlaubt sind, gestattet werden. Sie haben jedoch die Zeichnung und Inschrift des Denksteines zuförderst dem Hausarzte und Hausverwalter zur Beurtheilung vorzulegen.

e) Die Feierlichkeit der Beerdigung geschieht nach der §. 25. im Regulatife über das geistliche Amt ertheilten Vorschrift, welche der Hausverwalter zu befolgen hat.

§. 34.

Todesanzeigen.

Nach dem Ableben eines Verpflegten hat sofort der Hausverwalter der Obrigkeit des Ortes, wo die Person zuletzt sich aufgehalten hat, oder wenn sie einen bestimmten Wohnort nicht hatte, ihres Geburtsortes, von deren Ableben zur weitern Bekanntmachung an ihre Angehörigen Nachricht zu ertheilen, und zu diesen Anzeigen der vorhandenen lithographirten Formulare sich zu bedienen. Zugleich hat er darüber: ob der verstorbene Verpflegte Vermögen hinterlassen? und wer dessen nächste Erben sind? in Bezug auf das nach Befinden eintretende gesetzlich bestimmte Erbrecht der Anstalt, mit Erkundigung einzuziehen. *)

*) Laut commissarischer Verordnung vom 2ten December 1825.

§. 35.

Nachlaß der Verstorbenen. Erbrecht.

a) Was von den in der Anstalt Verstorbenen, oder von den, ohne Hoffnung der Wiedererlangung, Entwichenen an Sachen, oder baarem Gelde hinterlassen wird, fällt, ohne Unterschied, der Anstalt zum Eigenthume zu; auch verbleiben die für einen Pflegling bezahlten und bereits in Rechnung gestellten Verpflegungs- und Taschengelder, der Hauskasse. Es darf davon weder den Anverwandten des Verstorbenen, oder Entwichenen, oder wer sonst darauf Anspruch machen möchte, Etwas verabfolgt, sondern es muß damit, nach Maaßgabe des Mandats vom 11ten April 1772 und des Rescripts vom 2ten Junius 1779, mit deren Inhalt sich der Hausverwalter bekannt zu machen hat, verfahren werden.

b) Wegen der hinterlassenen Sachen wird der Hausverwalter auf den §. 20. des Regulatifes wegen der Bekleidung ꝛc. verwiesen; das Geld und die Kostbarkeiten aber nimmt er an sich, vereinnahmt ersteres bei der Hauskasse, trägt die letztern in das Depositenbuch ein, und fertigt über den sämmtlichen Nachlaß ein vollständiges Verzeichniß mit Angabe der Taxe, bringt auch solches zu den Hausacten.

c) Wenn sich ein Vorrath von Pretiosen angehäuft hat, so bringt der Hausverwalter solche in ein Verzeichniß, und sendet dieses nebst dem §. 20. im Regulatife wegen der Bekleidung ꝛc. erwähnten Verzeichnisse, unter Vortragserstattung wegen anzustellender öffentlicher Versteigerung, an die Königl. Commission ein.

d) Im Betreff des Erbrechtes der Anstalt auf das Vermögen, das ein in der Anstalt verstorbener Verpflegter außerhalb der Anstalt besessen und hinterlassen hat, wird der Hausverwalter ebenfalls auf vorgenanntes Mandat und Rescript verwiesen. Er hat daher nach dem Ableben eines Verpflegten, welcher außerhalb der Anstalt Vermögen hinterlassen hat, alsbald die nöthigen Kostenverzeichnisse zu fertigen und die Ansprüche der Anstalt geltend zu machen.

Dieses Erbrecht erstreckt sich auch auf die in der Anstalt zurückgebliebenen Effecten derjenigen Verpflegten, welche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt waren, und außerhalb der Anstalt verstorben sind; diejenigen Effecten hingegen, welche der Kranke bei seiner Beurlaubung mit sich genommen hatte, werden als ein Theil des Vermögens betrachtet, so derselbe außerhalb der Anstalt besaß und hinterließ; es ist nur dann ein Gegenstand der Mitbeerbung Seiten der Anstalt, wenn der durch das Rescript vom 2ten Junius 1779 begründete Fall in Wirksamkeit tritt.

§. 36.

Besorgungen des Hausverwalters wegen des Einkaufes und der Kassenverwaltung.

a) Dem Hausverwalter ist die Hauskasse anvertraut; er hat demnach den Einkauf aller und jeder Erfordernisse für die Anstalt zu besorgen und dabei die Rücksicht auf gute Beschaffenheit des Erkauften mit der möglichsten Sparsamkeit zu verbinden.

b) Bei bedeutenden Einkäufen hat er zuförderst die Genehmigung der Königl. Commission einzuholen, und bei der Ablieferung der erkauften Gegenstände, so weit es thunlich, anwesend zu sein.

c) Die Rechnungen der Handwerker muß er genau prüfen, und wo er irgend eine Uebertheuerung gewahrt, nach Maaßgabe derselben die Rechnungen ermäßigen.

d) Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben führt er vollständige Journale und Manuale, nach Vorschrift des besondern wegen des Rechnungswesens abgefaßten Regulatifes.

e) Für die treue Verwaltung sowohl dieser als auch der Taschengeldenkasse ist er, nach Maaßgabe der vorhandenen Landesgesetze wegen Verwaltung des anvertrauten Gutes, verantwortlich.

§. 37.

Unterhaltungsgelder.

Den Bedarf der für die Anstalt erforderlichen Unterhaltungsgelder hat der Hausverwalter alle Monate, nach Anleitung der darüber ergangenen Vorschriften, der Königl. Commission anzuzeigen, und nachdem deren Absendung genehmigt worden, aus der Armenhaushauptkasse gegen Quittung zu erheben.

§. 38.

Verpflegungsgelder.

a) Die, laut den ergangenen Verordnungen der Königl. Commission, eingehenden Verpflegungsgelder, welche vorauszahlungsweise entrichtet werden müssen, stellt der Hausverwalter in Einnahme und trägt sie ein in das besonders darüber zu führende Manual.

b) Nach Ablauf eines jeden Monats bringt er die in Rückstand verbliebenen Verpflegungsgelder bei den Rückständnern in Erinnerung und dringt, bei eigener Vertretung, auf pünktlichste Einzahlung der Rückstände.

c) Auf Urlaub sich befindende Verpflegte sind auf die Zeit, welche sie außerhalb der Anstalt zubringen, von Entrichtung des Verpflegungsgeldes befreit; bei einer Abwesenheit von nur wenigen Tagen ist ein Abzug deshalb bei Entrichtung des Verpflegungsgeldes nicht zulässig.

d) Ist das Verpflegungsgeld für einen in der Anstalt Verstorbenen auf eine längere Zeit bereits bezahlt, als derselbe in der Anstalt verlebt hat, so verbleibt es der Anstaltskasse, (§. 35. a. vorstehend); wird es später eingesendet, so mag der Betrag derselben blos bis mit dem Todestage berechnet werden. Nie aber darf der Hausverwalter von den eingezahlten Verpflegungsgeldern, unter welchen Umständen es sei, ohne Verordnung der Königl. Commission etwas zurückzahlen.

c) Für die aus der Oberlausitz eingelieferten Verpflegten wird, laut der von Seiten der Königl. Commission mit den Herren Ständen von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz, Königl. Sächs. Antheils, abgeschlossenen Uebereinkunft, das Verpflegungsgeld in halbjährigen Terminen, vorauszahlungsweise, vom Tage der Aufnahme an bis mit dem Tage der Entlassung oder der Beurlaubung aus der Anstalt, oder bis mit dem Tage des Ablebens bezahlt. *)

§. 39.

Gerichtskosten.

a) In allen rechtlichen Angelegenheiten, in welchen der Königl. Fiscus die Kosten zu tragen hat, wird von den Gerichten der Anstalt, für die von ihnen expedirten Arbeiten, nach der Taxordnung liquidirt, dagegen aber von den Königl. Justiz- und Bergämtern, auch Kammerguthsgerichten, gegen die Anstalt ein Gleiches beachtet, und der Betrag der gegenseitigen Liquidationen mit den Verlägen und Separatgebühren jedesmal berichtiget.

b) Nur in Ansehung solcher Fälle, wenn über die Frohndienste der Amtslandschaften und einzelnen Ortschaften, zur Anstalt Irrungen und Rechtsstreitigkeiten entstehen, und dießfalls bei den Justizämtern und Kammerguthsgerichten Kosten erwachsen, zu deren Abstattung die Unterthanen nicht gehalten sind, wird die Entschließung, wer die Kosten tragen soll, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle, auf die deshalb von den Behörden zu erstattenden Berichte, vorbehalten. Hiernach hat sich der Hausverwalter, dem die Bezahlung der Gerichtskosten, unter Vernehmung mit dem Justitiar, obliegt, auf das Genaueste zu richten. **)

---

*) Laut §. 5. der genannten Uebereinkunft vom 12ten Junius 1823.

**) Commissarische Verordnung vom 8ten Jänner 1819.

§. 40.

Besorgung der Baue.

a) Die Sorge für Erhaltung der sämmtlichen Gebäude in gutem Baustande liegt dem Hausverwalter besonders ob.

b) Alle Baue und Ausbesserungen, welche bei den Anstaltsgebäuden nöthig und fürs Nächste vorauszusehen sind, mit alleiniger Ausnahme höchst dringender Fälle, oder weniger bedeutenden unaufschiebbaren Herstellungen, zeigt der Hausverwalter, unter Beifügung der erforderlichen Bauriße und Gewerkenanschläge, in welchen überall die nöthigen Maaße, an Länge, Höhe oder Breite der vorzunehmenden Baue und Herstellungen anzugeben sind, spätestens im Herbste des Jahres zuvor, ehe solche Baue und Besserungen vorzunehmen sein möchten, der Königl. Commission an, damit über die Nothwendigkeit derselben und die Zulässigkeit der einzelnen Anschlagsansätze die nöthigen Prüfungen und nach Befinden Erörterungen an Ort und Stelle in Zeiten veranstaltet werden können. *)

c) Es ist dem Hausverwalter nachgelassen, kleine Reparaturen, welche nicht über zehn Thaler betragen, sofort zu bewerkstelligen.

d) Bei bedeutenden Bauen und Reparaturen, welche die erwähnte Summe übersteigen, holt er zuförderst Genehmigung ein, mittelst Vortrags, dem er die über die Baulichkeit gefertigten Anschläge und Zeichnungen beifügt. (oben b.)

e) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Reparaturen, bei deren Herstellung Gefahr im Verzuge ist. In Fällen dieser Art ist zwar der Bau sofort vorzunehmen, der Anlaß jedoch mit Beifügung der Anschläge unverweilt der Königl. Commission anzuzeigen.

f) Ueber die tüchtige Ausführung und thunliche Beschleunigung des Baues und insbesondere über die Arbeitsleute soll der Hausverwalter tägliche Aufsicht führen, und dahin sehen,

*) Commissarische Verordnung vom 10ten Junius 1819.

daß sie genau nach der Zeichnung und mit dem schuldigen Fleiße arbeiten.

g) Er schafft die erforderlichen Baumaterialien an, weiset deren Verwendung nach in der besonders abzulegenden Baurechnung (unten k) und führt hauptsächlich darüber Aufsicht, daß nützlich und wirthschaftlich damit umgegangen, und weder etwas veruntrauet, noch, indem es der Witterung ausgesetzt bleibt, verdorben werde.

h) Die Rechnungen der Gewerken prüft er sorgfältig, auch in der Beziehung: ob sie dem Anschlage, und wenn Accorde geschlossen wurden, diesen gemäß gestellt sind, indem die von der Königl. Commission genehmigten Anschläge, sowohl in Hinsicht der Handwerkslöhne als der Baumaterialien, auf keine Weise überschritten werden dürfen.

i) Ergiebt sich im Verlaufe des Baues, daß wegen vorgefundenen Schwierigkeiten oder vorwaltender Umstände, mit der verwilligten Summe nicht ausgereicht werden kann, so ist deshalb schleunigst Vortrag an die Königl. Commission zu erstatten, und deren Beschluß abzuwarten.

k) Ueber jeden vollendeten Bau legt der Hausverwalter eine vollständige und vorschriftsmäßige Baurechnung ab.

§. 41.

Unterhaltung der Röhrfahrt.

a) Für die Unterhaltung der Röhrfahrt in stets gutem Stande hat der Hausverwalter bestens besorgt zu sein, und bei etwaiger Schadhaftigkeit desjenigen Theiles derselben, welchen das Königl. Rentamt zu unterhalten hat, dieses nicht allein sofort von der Bewandniß in Kenntniß zu setzen, sondern auch darauf zu halten, daß das Röhrenlager alsbald wieder hergestellt werde, und ein Wassermangel die Anstalt niemals treffe.

b) Herstellungen an dem Theile der Wasserleitung, welchen die Anstalt in Stand zu erhalten hat, läßt er sofort ins Werk setzen und zeigt bei dadurch entstehendem bedeu-

tendem Aufwande diesen und die sonst vorwaltenden Umstände, zu gleicher Zeit der Königl. Commission an.

c) Vorstehende Vorschrift findet Anwendung auch auf die etwa künftig bei der Anstalt anzulegenden und auf deren Kosten zu unterhaltenden Röhrfahrten.

§. 42.

Bewirthschaftung der Felder und Gärten.

a) Die Felder und Gärten der Anstalt hat der Hausverwalter mit allem Fleiße zu bewirthschaften, für deren Verbesserung und den vortheilhaftesten Ertrag zu sorgen und vornehmlich solche Garten- und Feldfrüchte zu erbauen, welche in der Anstalt wiederum verwendet werden können, oder deren Absatz durch guten Verkauf nicht zu bezweifeln ist.

b) Dabei führt er die allgemeine Aufsicht darüber, daß zu jeder Zeit diejenigen Arbeiten ordentlich und tüchtig geschehen, welche nach der Jahreszeit und Witterung erforderlich sind.

c) Alle eingeerntete Früchte übergiebt der Hausverwalter ohne Unterschied zur Aufbewahrung und Verwendung an den Rechnungsführer, fertigt eine genaue Berechnung des sämmtlichen Ertrages der Felder und Gärten, einschließlich der Verkaufsnutzung, und bringt die Totalsumme derselben als durchlaufende Post in die Haushaltungsgelderrechnung.

§. 43.

Seifensiederei.

Die in der Anstalt befindliche Seifensiederei steht unter der besondern Leitung des Hausverwalters. Das zur Bereitung der Seife und Fertigung der Lichte erforderliche Materiale hat derselbe anzuschaffen, den Sod und alle übrige Arbeiten unter seiner besondern Aufsicht geschehen zu lassen, und eine besondere Rechnung darüber zu führen. Die gefertigten Lichte und bereitete Seife, letztere erst nach hinläng-

licher Austrocknung, übergiebt der Hausverwalter zur weitern Berechnung an den Rechnungsführer.

§. 44.

Aufsicht über Bedürfnisse zur Feuerung und Beleuchtung.

a) Auf möglichste Ersparniß an den Bedürfnissen aller Art für Feuerung und Erleuchtung hat der Hausverwalter stets bedacht zu sein, und im Winter durch öfteres Nachsehen in den Zimmern und Behältnissen der Pfleglinge dahin zu wirken, daß der bestehende Etat über das Feuerungserforderniß nicht überschritten werde.

b) Dabei beaufsichtigt er zugleich im Allgemeinen die Reinigung der Schornsteine, Camine und Oefen, und die sorgfältige Aufbewahrung der Asche, zu Abwendung aller Feuersgefahr.

c) Vorstehende Vorschriften finden auch in Bezug auf die Aufsichtsführung des Hausverwalters über Ersparniß bei dem Beleuchtungserfordernisse an Talglicht und Oel ihre volle Anwendung.

§. 45.

Feuersgefahr und Löschanstalten.

a) Ueber Aufrechthaltung der Feuerordnung in allen ihren Theilen führt der Hausverwalter sorgfältige Aufsicht.

b) Bei eintretender Feuersgefahr veranstaltet und leitet er Alles, nach den Vorschriften der Feuerordnung.

c) Insbesondere sorgt er für die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Feuerlöschgeräthschaften, so wie der auf den Gebäuden der Anstalt angebrachten Blitzableitung.

d) Die zur Bedienung der Spritze erforderlichen Leute übt er gehörig ein, veranstaltet alljährlich viermal Spritzenprobe und vernimmt sich über das Ergebniß mit den Beamten in der zunächst eintretenden Versammlung.

e) Er veranlaßt, daß in der im Jahreslaufe zuletzt Statt findenden Beamtenversammlung von sämmtlichen Anwesenden genau erwogen werde, welche Veränderungen in Ansehung der nach Maaßgabe der Feuerordnung anzustellenden Personen vorgekommen sind, und ob eine Ergänzung derselben erforderlich sei. *)

§. 46.

Allgemeine Aufsicht über das Hausinventarium.

a) Es liegt dem Hausverwalter wie jedem Beamten ob, über die Erhaltung des Hausinventarii eine allgemeine Aufsicht zu führen, und dahin zu sehen, daß davon Etwas weder auf muthwillige, gewaltsame, oder ungeschickte Weise verdorben oder veruntraut werde.

b) Die bei eintretender Schadhaftigkeit eines Stückes nöthige Ausbesserung hat er sofort zu veranstalten, und bei gänzlicher Unbrauchbarkeit dessen Ergänzung zu besorgen, auch die in seiner besondern Verwahrung befindlichen Inventarienstücken allein zu vertreten.

c) Die Fertigung der Arbeiten in der unter der besondern Leitung und Aufsicht des Hausverwalters stehenden Schirrkammer hat derselbe lediglich anzuordnen, und wegen Ablieferung der dort gefertigten, oder der sonst erkauften Geräthschaften aller Art, sich zugleich im Allgemeinen nach dem §. 6. der Dienstordnung für den Rechnungsführer zu richten.

§. 47.

Beförderung des Ertrages der Viehnutzung.

Bei der Anstalt wird dermalen Rind- und Schweinvieh gehalten, das erstere zugleich zum Zug, in der Feldbestellung

*) Commissarische Verordnung vom 1sten Junius 1820.

und auch außerdem zu Ersparung der Fuhren mit fremdem Gespann, und namentlich zur Anfuhre der Baumaterialien, zu den Mühlfuhren u. s. w. gebraucht und ein besonderer Knecht dazu gehalten. Zur Fütterung wird alles selbst erzeugte Heu, Grummet, Gartengemüseabgänge, Kleien, Spülicht und ein angemessener Theil der selbst erbauten Herbstfrüchte verwendet. In der Regel ist der Bestand des Rindviehes zwei, im Sommer aber vier Stück Ochsen. Hiernächst wird eine Anzahl Schweine nach dem Bedürfnisse der Anstalt gehalten.

Der Hausverwalter wird nur tüchtiges, zum Zuge und zur Mast taugliches Vieh ankaufen, und bei Schlachtung des erkauften, oder bei der Anstalt gemästeten Viehes, dem mit dem Fleischer abgeschlossenen Contracte und der Vorschrift des Regulatifes über die Beköstigung §. 12. nachgehen.

§. 48.

Revision der Naturalbestände.

Am Schlusse jeden Jahres soll der Hausverwalter die in der Verwahrung des Rechnungsführers befindlichen Vorräthe, nach dem ihm von Letzterem zu überreichenden vollständigen Verzeichnisse, nach den Naturalrechnungen verbleibenden Bestände, einzeln durchgehen und besichtigen. Den sich vorfindenden Mehr- oder Minderbestand verzeichnet er pflichtmäßig, läßt den erstern sofort wieder in Einnahme bringen und erstattet über den letztern, wenn er beträchtlich ist, wegen dessen passirlicher Verschreibung oder anderer Anordnung, Vortrag an die Königl. Commission. Der darauf eingehende Beschluß wird nebst dem Revisionsprotocolle dem Rechnungsführer in beglaubigter Abschrift eingehändigt und von diesem als Beleg zu seiner Rechnung gebracht.

§. 49.

Ausstellung von Zeugnissen.

Der Hausverwalter kann nur dann Zeugnisse über die ihm anvertrauten Verwaltungsangelegenheiten, oder persönliche Verhältnisse der Verpflegten und der Anstalt Angehörige ausstellen, wenn solches von Königl. Commission angeordnet wird.

Dieß gilt auch wegen der Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Hausverwalter den Hausarzt oder Hausgeistlichen veranlaßt.

§. 50.

Berichts- und Vortragserstattung.

Alle Berichte und Vorträge erstattet der Hausverwalter unter seiner Unterschrift, und in so fern die letztern den den Arzt und Hausgeistlichen angewiesenen Wirkungskreis berühren, mit diesen gemeinschaftlich unter gleichmäßiger Vollziehung. Den an die Königl. Landesregierung zu erstattenden Berichten, deren Abgabe allemal durch die Königl. Commission erfolgt, ist eine Abschrift dieser Berichte beizufügen. Der Hausverwalter hält über die an ihn ergehenden Rescripte und Verordnungen besondere Protocolle und Acten und führt Obsicht, daß der Hausschreiber deshalb den ihm in der ertheilten Dienstordnung auferlegten Vorschriften nachkomme.

§. 51.

Accisfreiheit. Freipässe.

a) Die erforderlichen Freipässe werden auf die vom Hausverwalter geschehende Vortragserstattung, welcher der vorige Freipaß anzufügen ist, durch die Königl. Commission ausgewirkt.

b) Der Hausverwalter hat diese Freipässe lediglich für die Anstalt und deren Bedürfnisse zu brauchen, und sorgfäl-

tig zu verhüten, daß in keiner Art ein Mißbrauch damit geschehe.

c) Der Hausverwalter hat, bei eigener Ersatzleistung des etwa von ihm veranlaßten Schadens, zu verhüten, daß durch seine Schuld der accisfreien Anschaffung der Bedürfnisse für die Anstalt kein Hinderniß im Wege stehe.

d) Der Hausverwalter wird Post- und Accis-Hinterziehung, bei der Defraudanten treffenden Strafe, vermeiden.

§. 52.

Postbuch. Postberechnung.

Der Hausverwalter hält das Postbuch, in welches die eingehenden Briefe gehörig einzutragen sind, und fertiget die Postportoberechnung, wobei er allem Mißbrauche der Postfreiheit zu steuern und unnöthiges Porto zu vermeiden hat.

§. 53.

Beamtenversammlungen.

a) In jedem Vierteljahre sind von den Oberbeamten der Anstalt, auch ohne ausdrückliche Veranlassung, zwei eigene Versammlungen zu halten.

b) Diese Versammlungen sollen den Oberbeamten Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Vorschläge über Verwaltungsangelegenheiten, auch Alles, was die äußere und innere Ordnung und Regelmäßigkeit (Disciplinargegenstände) der Anstalt betrifft, zur gemeinschaftlichen Prüfung zu stellen, sich gegenseitig über dasjenige, was Einer oder der Andere für mangelhaft und verbesserungsfähig hält, zu verständigen, und über alles Dasjenige gemeinschaftlich und freundlich zu berathen, was das Beste der Anstalt, die Erreichung ihres Hauptzweckes und deren nach den Zeitumständen und Erfah-

rungen zu bewirkende Vervollkommnung wesentlich befördern kann.

c) Der Hausverwalter bezeichnet, in Gemeinschaft mit dem Hausarzte, in den ersten Wochen eines jeden Vierteljahres, diejenigen Wochen, in welchen diese Versammlungen gehalten werden sollen, setzt die übrigen Oberbeamten davon in Kenntniß, und vernimmt sich bei dem Eintritte der dazu bestimmten Wochen, über die Tage der Versammlungen mit vorgedachten Personen, damit keiner derselben, so weit vermeidbar, durch unvorhergesehene Hindernisse von der Theilnahme an diesen Zusammenkünften abgehalten werde.

d) Wenn commissarische Verordnungen eingehen mit dem Anbefohlnisse, diesen oder jenen Gegenstand in einer Beamtenversammlung zur Erörterung zu bringen, so sind, nach Befinden der Umstände und der zu bewirkenden Beschleunigung der Sachen, besondere Zusammenkünfte dieser Art zu veranstalten.

e) Jedenfalls gelangen commissarische Verordnungen, wodurch die Prüfung eines Gegenstandes in den fraglichen Versammlungen anbefohlen wird, in der nächsten Beamtenversammlung zuerst und vorzugsweise, bevor zu andern Gegenständen (vorstehend b) verschritten wird, zum Vortrage und zur Befolgung.

f) Das Ergebniß der abgehaltenen Spritzenproben wird in der am Schlusse des Jahres Statt findenden Beamtenversammlung ausdrücklich im Protocolle erwähnt.

g) Der Actuarius, oder nach vorwaltenden Umständen der Justitiar der Anstalt, führt über die in diesen Versammlungen verhandelten Gegenstände das Protocoll; doch kann es auch einem andern Beamten übertragen werden. (Dienstordnung für den Hausschreiber §. 18.) Der Hausverwalter sendet das Protocoll in Urschrift nebst Abschrift binnen acht

Tagen nach der jedesmal gehaltenen Versammlung, mittelst Vortrags, den der Hausarzt zugleich mit unterzeichnet, zur Königl. Commission ein. *)

§. 54.

Kenntnißnahme von sämmtlichen Regulatifen und Dienstordnungen, zu deren Aufrechthaltung.

a) Mit der bestehenden Verfassung der Anstalt, den sämmtlichen Regulatifen und Dienstordnungen für die Beamten und Hausbedienten, hat sich der Hausverwalter auf das Genaueste bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß denselben ohne Ausnahme, der Pflicht und Schuldigkeit gemäß, überall nachgelebt und gehandelt werde.

b) Diejenigen Beamten oder Hausbedienten, welche irgend einer Vorschrift nicht nachkommen sollten, hat der Hausverwalter glimpflich an ihre Pflicht zu erinnern, und dieses nöthigen Falles zu wiederholen; im nochmaligen Betretungsfalle aber bringt er die Sache zum Vortrage in nächster Beamtenversammlung.

c) Nach darüber gepflogener Berathschlagung und vernommener Verantwortung des Angeschuldigten gelangt die verhandelte Angelegenheit, dafern sie auf diesem Wege keine Erledigung findet, durch Einsendung des Protocolls (§. 53. unter g.) zur Kenntniß und Entscheidung der Königlichen Commission.

§. 55.

Gesinde der Anstaltsbeamten.

Die in dem Dienste der Anstaltsbeamten befindlichen freien Dienstleute sind der Hausordnung mit unterworfen;

*) Laut Verordnung vom 27sten August 1819.

der Hausverwalter muß daher darauf sehen, daß sie die Ruhe und Ordnung der Anstalt in keiner Art stören, oder sonst ein Aergerniß geben. Gewahrt er irgend Etwas, was der allgemeinen Ordnung entgegen ist, so hat er mit dem Beamten, bei welchem die Person dient, deshalb Rücksprache zu nehmen und auf alsbaldige Abstellung der Unordnung bedacht zu sein.

§. 56.

Beständige Anwesenheit. Urlaub.

Der Hausverwalter muß ununterbrochen in der Anstalt gegenwärtig sein, und darf, ohne bei der Königl. Commission eingeholten Urlaub, über drei Tage nicht verreisen. Hat er aber in Angelegenheiten der Anstalt, oder in seinen eigenen, auszugehen, oder erhält er die Erlaubniß, eine Reise zu unternehmen, so ist seine Stelle einstweilen durch den Rechnungsführer zu vertreten. Damit aber während der Abwesenheit des Hausverwalters in keiner Art die Ordnung des Hauses gestört und der Gang der Geschäfte unterbrochen werde, so hat derselbe seinen Stellvertreter vorher auf das Vollständigste über das, was bis zu seiner, des Hausverwalters Rückkehr etwa Bedeutendes vorkommen kann, oder was bis dahin in Dienstsachen zu bearbeiten ist, mit Auskunft und Anweisung zu versehen, auch mit ihm wegen der immittelst nöthigen Geldmittel das Erforderliche zu verabreden. Es haftet auch der Hausverwalter für die während seiner Abwesenheit eintretenden Handlungen oder Vernachlässigungen des benannten Stellvertreters.

§. 57.

Visitationen.

Ein geregelter täglicher Besuch aller bewohnten Zimmer und sonstigen Behältnisse der Anstalt liegt dem Hausverwalter, wegen seiner übrigen Obliegenheiten, zwar nicht als be-

sondere Pflicht ob: doch wird von ihm erwartet, daß dieser Besuch allwöchentlich wenigstens einmal erfolgen werde. Da er übrigens im Verlaufe des Tages sich in alle die Theile der Anstalt begiebt, wo seine Anwesenheit nöthig ist, auch wo die Umstände und seine Pflicht es erfordern, so bietet sich ihm hinreichender Anlaß dar, sich die eigene Ueberzeugung von dem Gange der Anstalt und überhaupt darüber zu verschaffen, daß Alles, der bestehenden Verfassung und den besondern Anordnungen gemäß, mit Genauigkeit in Ausführung gebracht werde.

§. 58.

Annahme der Meldungen.

Die von den Aufsehern nach §. 100. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten abzustattenden Meldungen (Rapporte) hat der Hausverwalter zu den gesetzten Stunden anzunehmen und darauf sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 59.

Angabe der amtshauptmannschaftlichen Befugnisse.

Allerhöchster Anordnung zufolge hat der Amtshauptmann, in dessen Bezirk die Sonnensteiner Anstalt gelegen ist, in Rücksicht auf das Polizeiwesen, eine allgemeine Aufsicht über die Anstalt zu führen, und ist demnach berechtigt, solche zu jeder Zeit zu besuchen, und alle zu vorläufiger Erkundigung erforderliche Auskunft von den Beamten, Behufs der fernern vorschriftmäßig bestehenden Benutzungsweise, zu verlangen. *)

§. 60.

Rechnungsführung. Tabellen.

In Hinsicht der vom Hausverwalter über die Verwal-

*) Commissarische Verordnung vom 26sten März 1823.

tung der Hauskasse und Taschengelderkasse, auch anderer zu führenden und abzulegenden Rechnungen, so wie wegen der zur Königl. Landesregierung und Königl. Commission, auch bei der, der letztern untergeordneten Rechnungsexpedition einzureichenden Verzeichnisse und Tabellen, wird derselbe hiermit auf das Rechnungsregulatif verwiesen, welches über die Art und Weise, wie er sein Rechnungswerk zu führen, und was er, sowohl in Hinsicht der Führung der Manuale und Journale, als auch der Ablegung der Rechnungen und Einreichung der Tabellen u. s. w. wahrzunehmen und zu beobachten hat, die nöthige in Obacht zu nehmende und zur Ausführung zu bringende Anleitung enthält.

§. 61.

Künftige Zusätze und Abänderungen der Regulatife und Dienstordnungen.

In Folge der commissarischen Absicht: die Anstalt nach den sich verändernden Umständen und Erfahrungen möglichst zu vervollkommnen, zugleich aber die Einrichtungen, welche hiernach von Zeit zu Zeit erforderlich sind, den commissarischen Anordnungen gemäß, in den Regulatifen und Dienstordnungen nachzutragen, sonach die wirkliche Verfassung der Anstalt in steter Uebereinstimmung mit den normativmäßigen Vorschriften zu setzen und darin zu erhalten, wird Nachstehendes verordnet:

a) Alle künftige Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der sämmtlichen Regulatife und Dienstordnungen, bringt der Hausverwalter in ein besonderes Actenstück, wenn er zuförderst den dabei betheiligten Beamten und Hausbedienten Abschriften davon ertheilt hat.

b) Die etwaigen Abänderungen und Zusätze u. s. w. der gegenwärtigen Dienstordnung werden noch außerdem abschriftlich in einem besondern Actenstücke gesammelt, um sie auf Verlangen sogleich vollständig vorlegen zu können.

c) Eigenmächtige Zusätze, Nachträge oder Abänderungen der Regulative und Dienstordnungen in den Urschriften derselben sind untersagt.

Dresden, am 17ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. II.

Dienstordnung

für

den Rechnungsführer

bei der

Königl. Sächsischen

Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein

und der

mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten

Genesungsanstalt.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Dienstleistungen des Rechnungsführers bei der Heil- und Verpflegungsanstalt.

§. 1. Verhalten im Allgemeinen.
§. 2. Dienstleistungen im Allgemeinen.
§. 3. Uebernahme und Verwaltung der Beköstigungsbedürfnisse.
§. 4. Uebernahme und Verwaltung der Bedürfnisse zur Bekleidung und Wäsche, der Betten und des Tischzeuges.
§. 5. Aufbewahrung der Habseligkeiten der Pfleglinge.
§. 6. Verwaltung und Aufsicht über das Hausinventarium.
§. 7. Verwaltung der Feuerungserfordernisse.
§. 8. Verwaltung der Beleuchtungserfordernisse und der Seife.
§. 9. Rechnungsführung.
§. 10. Beiwohnung der Beamtenversammlungen.
§. 11. Stellvertretung des Hausverwalters.

Zweiter Abschnitt.

Dienstleistungen des Rechnungsführers bei der Genesungsanstalt.

§. 12. Lieferung der Beköstigungsbedürfnisse.
§. 13. Besorgung der Bekleidung, Wäsche und Betten, so wie des Bett- und Tischzeuges.

§. 14. Aufbewahrung der Habseligkeiten der Pfleglinge.
§. 15. Inventarium.
§. 16. Feuerungs- und Beleuchtungserforderniß und Seife.
§. 17. Rechnungsführung.
§. 18. Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Dienstordnung.

Erster Abschnitt.

Dienstleistungen des Rechnungsführers bei der Heil- und Verpflegungsanstalt.

§. 1.

Verhalten im Allgemeinen.

Ueber das Verhalten des Rechnungsführers besagen die allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Beamte und Bedienstete das Nähere, und hat sich derselbe mit der ihm davon ertheilten Abschrift genau bekannt zu machen, diesen Vorschriften überall auf das Pünktlichste nachzukommen, und sein Betragen und Verhalten gegen die ihm vorgesetzten Oberbeamten, so wie gegen die Unterbeamten und Verpflegten so einzurichten, wie es dort ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 2.

Dienstleistungen im Allgemeinen.

Dem Rechnungsführer liegt, unter der Direction des Hausverwalters, die ganze Naturalverwaltung der Anstalt in der Art ob, daß er die Uebernahme der für die Anstalt vom Hausverwalter erkauften Naturalien und übrigen Bedürfnisse von den Lieferanten besorgt, und dadurch des Hausverwalters Einkauf controlirt, deren Verwahrung, Wartung, Pflege und Verwaltung überhaupt, so wie deren gehörige Vertheilung nach ihren Zwecken und den bestehenden Vorschriften, ingleichen die Aufbewahrung der Habseligkeiten sämmtlicher in die Anstalt Aufgenommenen zu besorgen, das Hausinventarium in guter Ordnung zu erhalten, und über alle diese Gegenstände Rechnung zu führen und abzulegen hat.

§. 3.

Uebernahme und Verwaltung der Beköstigungsbedürfnisse.

Wie der Rechnungsführer bei der Uebernahme, Verwahrung und Wartung der Beköstigungsbedürfnisse sich zu verhalten, in welcher Art er die Vermahlung des Getreides, die Verbackung des Mehles, die Beköstigung und Ausspeisung zu besorgen, und was er in Hinsicht der hierauf Bezug habenden Gegenstände überhaupt wahrzunehmen hat, darüber enthält das Regulatif über die Beköstigung die nöthigen Vorschriften, welche der Rechnungsführer auf das Genaueste zu befolgen hat.

§. 4.

Uebernahme und Verwaltung der Bedürfnisse zur Bekleidung und Wäsche, der Betten und des Tischzeuges.

Eben so enthält auch der erste und zweite Abschnitt des Regulatifes wegen der Bekleidung die ausführliche Anweisung, wie der Rechnungsführer bei der Uebernahme, Aufbewahrung und Verwendung der Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände zu verfahren, die Kleidung überhaupt einzurichten, und was er in Hinsicht der ihm obliegenden Versorgung sämmtlicher in die Anstalt Aufgenommenen mit Kleidung, Leib- und Bettwäsche, auch Betten, so wie wegen Besorgung des Tischzeuges, überhaupt zu beobachten und zu leisten hat; weshalb derselbe hier ausdrücklich auf die beiden Abschnitte des genannten Regulatifes verwiesen wird.

§. 5.

Aufbewahrung der Habseligkeiten der Pfleglinge.

Die Habseligkeiten einer jeden in die Anstalt aufgenommenen Person übernimmt der Rechnungsführer bei deren Aufnahme, und besorgt die bestmögliche Aufbewahrung dieser

Habseligkeiten. Weitere Vorschriften hierüber, auch über Alles, was der Rechnungsführer bei der Entlassung, bei dem Absterben oder Entweichen eines Pfleglings, in Hinsicht der von ihm hinterlassenen Habseligkeiten wahrzunehmen hat, und was dann überhaupt damit geschehen soll, enthält der dritte Abschnitt des Bekleidungs-Regulatifes.

§. 6.

Verwaltung und Aufsicht über das Hausinventarium.

a) Das Hausinventarium hat der Rechnungsführer stets in guter Ordnung zu erhalten, zu vertreten, und Rechnung darüber zu führen.

b) Die von dem Hausverwalter erkauften, oder in der Schirrkammer gefertigten Inventarienstücke werden dem Rechnungsführer, in so weit es deren Beschaffenheit erlaubt, vorgezeigt, im andern Falle aber wird von Seiten des Hausverwalters deren Anschaffung ihm blos angezeigt, und zugleich bemerkt, zu welchem Behufe sie erkauft, und in welche Behältnisse sie zu bringen oder gebracht worden sind, damit derselbe diese Inventarienstücke beaugenscheinige und in das Hauptinventarium eintrage.

c) Diejenigen Stücke, welche nicht sofort in Gebrauch kommen, vielmehr in Vorrath angeschafft werden, hat er zu übernehmen und zu verwahren; im Allgemeinen aber auch darauf zu sehen, daß alles Angeschaffte gut und tüchtig, auch das Handwerkszeug und anderes Geräthe gehörig brauchbar sei. Wegen etwa vorgefundener Mängel und Ausstellungen wendet er sich an den Hausverwalter.

d) Ist eine Veränderung mit einem Inventarienstücke vorzunehmen, oder dasselbe in ein anderes Behältniß zu bringen, so veranstaltet der Hausverwalter durch den Rechnungsführer deshalb das Nöthige; wird von Ersterem eine solche Veränderung durch den Aufseher sofort bewerkstelliget, so ertheilt er davon dem Rechnungsführer alsbald Kenntniß,

da dieser wegen seiner Vertretung von Allem genau unterrichtet sein muß.

e) Wird ein Inventarienstück durch Veraltung, langen Gebrauch oder sonst, ganz oder theilweise, mangelhaft oder untauglich, so hat Derjenige, der zunächst davon Kenntniß genommen, zu Verhütung größerer Schadhaftigkeit oder gänzlichem Abgange, es dem Hausverwalter zu melden, der für die Herstellung, Ausbesserung oder Ergänzung Sorge trägt, auch dem Rechnungsführer, der das unbrauchbar gewordene in Abgang zu bringen hat, davon in Kenntniß setzt.

f) Der Rechnungsführer insbesondere, aber auch jeder Beamte, in so weit er Gelegenheit dazu hat, ist verbunden, nach Möglichkeit darauf zu sehen: daß von den Inventarienstücken etwas nicht muthwilligerweise verdorben, beschädigt oder entwendet werde. Die Aufseher und Wärter haben auf die Geräthschaften in den Zimmern, Sälen und Behältnissen, die Köchin auf das Inventarium der Küche, und der Bäcker auf das Bäckereiinventarium besondere Aufsicht zu führen, so wie überhaupt jeder Ober- oder Unterbeamte das in seiner besondern Verwahrung befindliche Inventarium in Obsicht zu halten und zu vertreten hat.

§. 7.

Verwaltung der Feuerungserfordernisse.

a) Der Rechnungsführer übernimmt die vom Hausverwalter anzuschaffenden Feuerungserfordernisse an Holz, Steinkohlen und dergleichen, sogleich bei der Ablieferung. Was er bei der Uebernahme, Verwahrung und Wartung überhaupt wahrzunehmen und zu besorgen hat, darüber ertheilt §. 7. des Regulatifes über die Beköstigung, der in Bezug auf diesen Gegenstand auch hier völlige Anwendung findet, Vorschrift.

b) Der Nachtwächter ist angewiesen, das Aufsetzen des Holzes und Messen der Steinkohlen, in Gegenwart des Rechnungsführers, zu besorgen, und dem Hausverwalter so-

dann zu melden, wie viel Klaftern oder Scheffel abgeliefert worden; dieser trägt die angegebene Zahl in das von ihm zu führende Lieferungsjournal ein, und überzeugt sich, im Fall er die richtige Angabe zu bezweifeln Ursache hat, von der Bewandniß durch Augenschein oder veranstaltetes Nachmessen.

c) Das Brennholz läßt der Rechnungsführer auf den dazu bestimmten Plätzen aufsetzen, und die Steinkohlen in das ihm dazu angewiesene Behältniß unter seinen Verschluß bringen.

d) Das Spalten des Holzes geschieht auf dem äußeren Hofe, und hat sich der Rechnungsführer sowohl hierzu, als zu dem Schlagen der Steinkohlen, vom Hausverwalter die nöthigen Leute in Zeiten zu erbitten.

e) Die Ausgabe des Feuerungsbedürfnisses erfolgt, wie es der Bedarf der Anstalt erheischt, entweder täglich oder wöchentlich. Die Beamten erhalten dasselbe auf jedesmaliges Verlangen; der von der Königl. Commission herausgegebene Etat über das Feuerungserforderniß bietet das Anhalten dar: wie viel einem jeden Beamten, und für ein jedes Behältniß zu verabfolgen ist. Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß dieser Etat in keiner Art überschritten werde; es ist sowohl seine als des Hausverwalters Pflicht, auf die möglichste Ersparniß Bedacht zu nehmen, und besondere Aufsicht darüber zu führen, daß davon weder etwas verschwendet, vertragen, noch veruntraut werde. Steinkohlen sind überall, wo sie nur irgend angewendet werden können, zur Ersparniß des Holzes zu gebrauchen.

f) Jeder Beamte führt wegen des ihm zustehenden Deputats, so wie jeder Aufseher u. s. w. wegen der unter ihrer Aufsicht befindlichen Zimmer, Säle und sonstigen Behältnisse, ein Büchelchen, in welches die zu entnehmende Quantität eingetragen, und vom Rechnungsführer besonders in das von ihm darüber zu führende Journal angemerkt wird.

g) Reicht ein Beamter mit dem ihm ausgesetzten Deputate nicht aus, so wird ihm auf Verlangen vom Rechnungsführer ein Mehreres zwar verabreicht; der Beamte aber ist dagegen gehalten, das Mehrempfangene nach dem Einkaufspreise zu bezahlen, wogegen ihm auch der ersparte Minderbedarf aus der Casse vergütet wird.

h) Ist für die Zimmer, Säle und Behältnisse zur Feuerung mehr erforderlich, als der Etat festsetzt, so zeigt der Rechnungsführer dem Hausverwalter, unter Bemerkung der deshalb vorwaltenden Umstände, die Bewandniß an; diese wird bei Einsendung des die Holzrechnung begleitenden Vortrags der Königl. Commission die Ursachen angeben, welche einen Mehraufwand herbeigeführt haben.

§. 8.

Verwaltung der Beleuchtungserfordernisse und der Seife.

a) Oel und Lichter zur Beleuchtung erhält der Rechnungsführer durch Besorgung des Hausverwalters, und zwar das erstere durch den Einkauf desselben, wobei er wegen Uebernahme, Wartung und Verwaltung auf den vorhergehenden §. verwiesen wird; die Lichter hingegen werden in der Anstalt, in der unter besonderer Aufsicht des Hausverwalters stehenden Seifensiederei gefertiget, und von diesem, zur weiteren Berechnung, dem Rechnungsführer übergeben.

b) Die Vertheilung des Oeles und der Lichter an die Beamten, an die Aufseher der Zimmer und an den Lampenputzer, geschieht allemal nach Ablauf von vierzehn Tagen und in Hinsicht der Quantität nach dem wirklichen Erfordernisse und den der jedesmaligen Betheilung zum Grunde liegenden Erfahrungen, unter jedesmaliger Einschreibung in die von den genannten Personen zu haltenden Büchelchen.

c) Da ein Etat wegen der Beleuchtungserfordernisse noch nicht besteht, so hat der Rechnungsführer ganz vorzüglich auf den wirklichen Verbrauch, und ob dieser mit der Zeit des

Lichtbrennens in gehörigem Verhältnisse stehet, genaue Aufsicht zu führen, eine Verschwendung oder zu bedeutenden Aufwand in keiner Art zu gestatten, und sobald er hier oder da Etwas davon bemerken sollte, dem Hausverwalter zur Abstellung und Einschränkung das Nöthige anzuzeigen, widrigenfalls er selbst dafür verantwortlich ist.

d) Die in der Seifensiederei der Anstalt gefertigte Seife übergiebt der Hausverwalter dem Rechnungsführer zur weitern Berechnung. Die Ausgabe der Seife findet in der Art Statt, daß der Rechnungsführer der Aufseherin über die Reinigung der Wäsche die zu jeder Wäsche erforderliche Quantität, so wie was zum Händewaschen, ingleichen zur Kleiderwäsche vonnöthen, an die Aufseher und Wärter, ebenfalls nach dem möglichst genau erforschten Erfordernisse, unter Benutzung der gemachten Erfahrungen, verabreicht, und die Eintragung in die von den Empfängern zu haltenden Büchelchen besorgt. Aller übrige einzelne Bedarf der Küchenleute und Anderer, wird am Schlusse von vierzehn Tagen zusammen gerechnet und im Manuale verschrieben. Dabei ist, wie bei dem Beleuchtungserforderniss, die nöthige Sparsamkeit zu beobachten und streng darüber zu wachen, daß davon nichts verschwendet, noch veruntraut werde.

e) Am Schlusse jeden Jahres stellen die Empfänger, nach Ausweis der geführten Büchelchen, dem Rechnungsführer über das erhaltene Beleuchtungserforderniß und über die Seife, Quittungen aus, welche derselbe seiner Rechnung als Beleg beifügt.

§. 9.

Rechnungsführung.

Der Rechnungsführer hat über alle von ihm zu verwaltenden Gegenstände genaue Rechnung zu führen und abzulegen. Das Rechnungsregulatif giebt die Anleitung, in welche Theile sein Rechnungswerk zerfällt, in welcher Art derselbe es zu führen, und was er in Hinsicht der Fertigung

sowohl, als der Ablegung der Rechnungen zu beobachten hat; weshalb hier wegen des Weitern auf das genannte Regulatif Bezug genommen, und der Rechnungsführer zur genauen Befolgung desselben hierdurch angewiesen wird.

§. 10.

Beiwohnung der Beamtenversammlungen.

a) Der in jedem Vierteljahre zweimal zu haltenden Beamtenversammlung hat der Rechnungsführer, an den vom Hausverwalter, unter Rücksprache mit dem Hausarzte, zu bestimmenden und ihm vorher bekannt zu machenden Tage, jedesmal beizuwohnen, sich darauf gehörig vorzubereiten, und die von ihm zum Besten der Anstalt zu eröffnenden Vorschläge vorher reiflich zu überlegen.

b) Ueber die bei diesen Versammlungen zur Sprache gelangende Gegenstände hat er seine Meinung unumwunden und offen auszusprechen, jede Widerlegung von Seiten der übrigen an der Versammlung Theilnehmenden bescheiden aufzunehmen, und in so fern die seinem Dafürhalten entgegenstehenden Gründe eine andere Ansicht der Sache ihm nicht zu geben vermögen, darauf anzutragen, daß seine Meinung mit zu Protocoll genommen, und dadurch der Zweck, das Beste der Anstalt auf alle mögliche Weise zu fördern, erfüllt werde.

§. 11.

Stellvertretung des Hausverwalters.

a) Bei vorfallenden Abhaltungs- und Abwesenheitsfällen des Hausverwalters vertritt der Rechnungsführer dessen Stelle, und übernimmt alle Geschäfte des Hausverwalters, worüber ihm derselbe jedesmal besondere Anweisung ertheilen wird. Dabei darf er in der Besorgung der ihm als Rechnungsführer obliegenden Geschäfte keine Vernachlässigung verschulden.

b) Damit die Ordnung der Anstalt während der Abwesenheit des Hausverwalters in keiner Art unterbrochen, viel-

mehr derselbe durch den Rechnungsführer vollständig vertreten werde, hat der Rechnungsführer sich so viel als möglich, und so oft er Gelegenheit dazu hat, mit den Obliegenheiten eines Hausverwalters bekannt zu machen, ohne jedoch in selbige irgend einzugreifen.

c) Der Rechnungsführer soll die in Abwesenheit des Hausverwalters ihm übergebenen Schlüssel und das Siegel der Anstalt getreulich verwahren, und nach dem Wiedereintreffen des Hausverwalters diesem sofort aushändigen.

Zweiter Abschnitt.

Dienstleistungen des Rechnungsführers bei der Genesungsanstalt.

§. 12.

Lieferung der Beköstigungsbedürfnisse.

a) Die Beköstigungsbedürfnisse verzeichnet der in der Genesungsanstalt wohnende Aufseher auf einen Zeddel, legt diesen dem Hausverwalter zur Signatur vor, und giebt ihn sodann an den Rechnungsführer, welcher von den in seiner Verwahrung befindlichen Naturalien, zur Aufbewahrung, Verwendung und Berechnung so viel an den Aufseher der Genesungsanstalt abgiebt, als laut dem Zeddel erforderlich ist, und ohne Schaden in den Vorrathsbehältnissen dieser Anstalt aufbewahrt werden kann.

b) Brod, Fleisch, Bier und dergleichen, was entweder stets frisch erhalten werden muß, oder dem Verderben leichter unterworfen ist, giebt der Rechnungsführer täglich, oder höchstens auf einige Tage, zum weitern Verbrauche an den Aufseher ab.

§. 13.

Besorgung der Bekleidung, Wäsche und Betten, so wie des Bett- und Tischzeuges.

a) Die Kleidung der an die Genesungsanstalt abgegebenen Pfleglinge soll nett, und weder geschmacklos noch auf-

fallend sein; auch ist dazu bei Denen, die sich aus eigenen Mitteln zu bekleiden nicht vermögen, nicht ein und dieselbe Farbe zu wählen, sondern es soll dabei Alles so gehalten werden, als ob die Bewohner der Anstalt, ohne Unterschied der Classe, die Freiheit hätten, ihre Kleidung nach eigenem Geschmacke und Vermögen zu wählen. Der Rechnungsführer, dem die Bekleidung obliegt, hat hiernach sich zu richten.

b) Im Uebrigen gelten, in Hinsicht der Bekleidung, der Wäsche, Betten, Handtücher, des Bett- und Tischzeuges, alle deshalb für die Hauptanstalt ertheilten Vorschriften; der Aufseher meldet das hierunter Erforderliche dem Hausverwalter schriftlich; dieser trifft durch den Rechnungsführer die nöthige Veranstaltung.

c) Alle Wäsche wird in der obern Anstalt gewaschen, und nach dem vom Aufseher gefertigten Waschzeddel wiederum abgeliefert.

§. 14.

Aufbewahrung der Habseligkeiten der Pfleglinge.

Die Habseligkeiten der in der Genesungsanstalt befindlichen Pfleglinge, in so fern sie zu ihrem Gebrauche davon Etwas nicht wünschen, werden bis zu ihrer Entlassung bei der Hauptanstalt in der sogenannten Nummerkammer verwahrt.

§. 15.

Inventarium.

a) Das Inventarium der Genesungsanstalt hat der Rechnungsführer im Allgemeinen ebenfalls zu vertreten und Rechnung darüber zu führen; dabei finden alle die Bestimmungen Statt, welche in dieser Hinsicht für die Hauptanstalt vorgeschrieben worden sind.

b) Der Aufseher der Genesungsanstalt ist dem Rechnungsführer, wegen der Richtigkeit des Inventarii, insbesondere verantwortlich.

§. 16.

Feuerungs- und Beleuchtungserforderniß und Seife.

a) Die Genesungsanstalt wird mit dem Erfordernisse an Feuerung, Beleuchtung und Seife, vom Rechnungsführer auf dieselbe Weise versorgt, wie bei der Hauptanstalt ihm deshalb Vorschrift ertheilt worden.

b) Bei Vertheilung des Feuerungsbedarfes ist auf folgende Feuerungen Rücksicht zu nehmen:

1.) zwei Stuben und eine Küchenfeuerung für den in der Genesungsanstalt wohnenden Vorsteher;
2.) eine Stubenfeuerung für den Aufseher,
3.) eine Küchenfeuerung,
4) sieben Zimmer für die Pfleglinge,
5.) zwei Oefen im Speisesaale,
6.) ein Badehaus,
7.) eine Arbeitsstube.

c) Nach erlangter genügender Erfahrung soll ein besonderer Etat wegen des Feuerungsbedarfes bei der Genesungsanstalt entworfen werden. *)

§. 17.

Rechnungsführung.

a) Es wird über die Beköstigung, über das Feuerungserforderniß und andere Gegenstände der Speisung und des Verbrauches bei der Genesungsanstalt keine besondere Rechnung geführt; es hat vielmehr der Rechnungsführer in den von ihm zu führenden Naturalrechnungen diejenigen vorbezeichneten Gegenstände, welche für die Genesungsanstalt erforderlich gewesen sind, mit zu berechnen.

b) Um eine vollständige Controle herzustellen, soll der Aufseher

*) Laut Verordnung vom 29sten Februar 1828.

I. über die Lebensmittel,

a) eine Speisenachweisung,

b) zwei besondere Speisenachweisungen über den täglichen Aufgang, und zwar:

α) eine Speisenachweisung über die erste Classe,

β) eine Speisenachweisung über die zweite Classe,

nach den bereits hinausgegebenen Schematen,

II. über den Aufwand für Feuerung, Geleuchte und andere Verbrauchsgegenstände,

besondere Büchelchen, nach der in der Heil- und Verpflegungsanstalt bestehenden Einrichtung,

führen.

c) Diese Nachweisungen und resp. Büchelchen nimmt der Rechnungsführer als Unterlagen zu seinen Naturalrechnungen.

§. 18.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Dienstordnung.

Alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieser Dienstordnung hat der Rechnungsführer gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falls sogleich vorlegen zu können.

Dresden, am 18ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. III.

Dienstordnung

für

den Hausschreiber

bei der

Königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Dienstleistungen im Allgemeinen.
§. 2. Verhalten im Allgemeinen.
§. 3. Verfassungsmäßige Vorschriften der Anstalt; deren Beobachtung.
§. 4. Geordnete Dienststunden.
§. 5. Verschwiegenheit.
§. 6. Verbotene Fertigung von Bittschriften.
§. 7. Aufsicht über die in der Hausexpedition arbeitenden Personen.
§. 8. Führung der Registrande.
§. 9. Ausfertigungen, Reinschriften, Actenhaltung.
§. 10. Actenausgabe.
§. 11. Haupttabelle.
§. 12. Entlassungsscheine.
§. 13. Tabellarische Arbeiten.
§. 14. Andere dergleichen Arbeiten.
§. 15. Schriftliche Arbeiten für den Arzt.
§. 16. Rechnungsreinschriften.
§. 17. Hülfsarbeiter.
§. 18. Protocolle der Beamtenversammlungen.
§. 19. Schreibeerfordernisse.
§. 20. Verhalten bei Gewittern. Befolgung der Feuerordnung.

§. 1.

Dienstleistungen im Allgemeinen.

Der Hausschreiber hat in den geordneten Dienststunden die ihm obliegenden und weiter unten näher bezeichneten, so wie die ihm außerdem noch vom Hausarzte oder Hausverwalter übertragenen schriftlichen Arbeiten und Tabellen zu fertigen, die Hausacten in Ordnung zu halten, die Regisstrande und die Aufsicht über die in der Hauserpedition angestellten Personen zu führen, und dabei über den sparsamen Verbrauch der Schreibeerfordernisse zu wachen, auch die Reinschriften der Gelderrechnungen zu besorgen, und die Haupttabelle in Richtigkeit fortzuführen.

§. 2.

Verhalten im Allgemeinen.

Wegen seines Verhaltens im Allgemeinen wird der Hausschreiber auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen, denen er auf das Genaueste nachkommen soll. Den Oberbeamten der Anstalt soll er mit Achtung begegnen, und den Anordnungen und Aufträgen des Hausverwalters durchgängig gebührende Folge leisten, auch überhaupt durch redliche Handlungsweise die Achtung und das Vertrauen aller der Anstalt Angehörigen sich zu erwerben suchen.

§. 3.

Verfassungsmäßige Vorschriften der Anstalt, deren Beobachtung.

Er muß sich mit der Verfassung der Anstalt bekannt machen, sich derselben gemäß bezeigen, und wenn er bemerkt,

daß ein Beamter, oder sonst eine zur Anstalt gehörige Person dagegen handelt, solches dem Hausverwalter hinterbringen.

§. 4.

Geordnete Dienststunden.

Er soll während der geordneten Dienststunden, welche von acht Uhr bis zwölf Uhr des Vormittags und von zwei Uhr bis sechs Uhr des Nachmittags dauern, jederzeit in der Expedition anwesend sein; nur mit Vorwissen des Hausverwalters und nur in dringenden Fällen darf er während dieser Stunden sich von dort entfernen. So oft auch außer diesen vorbestimmten Stunden Geschäfte vorfallen, z. B. Aufnahmen, Beurlaubungen, Entlassungen ꝛc., muß der Hausschreiber vorbenannte oder andere von ihm zu besorgende Arbeiten zu jeder Zeit, wenn der Hausverwalter es anordnet, ohne einige Weigerung verrichten.

§. 5.

Verschwiegenheit.

Alles was in der Anstalt und der Gerichtsexpedition vorgeht, oder sonst zu seiner Kenntniß gelangt, soll er geheim halten, davon weder mündliche, noch weniger schriftliche Nachrichten mittheilen, und in allen Dienstangelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten.

§. 6.

Verbotene Fertigung von Bittschriften.

Alle Fertigung von Bittschriften für Angehörige der Anstalt ist ihm bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe im ersten Uebertretungsfalle, und im zweiten Falle ähnlichen Unternehmens bei Dienstentlassung untersagt. Ausnahmen hiervon finden nur dann Statt, wenn ihm der Hausverwalter schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 7.

Aufsicht über die in der Hauserpedition arbeitenden Personen.

Ueber die in der Hauserpedition angestellten Personen soll er ein wachsames Auge führen, sie, da nöthig, zu Ordnung und Fleiß anermahnen, Nachlässigkeiten und sonstige Ungebührnisse aber sofort dem Hausverwalter anzeigen. Nach geendigten Expeditionsstunden hat er die Hauserpedition gehörig zu verschließen, den Schlüssel an den Hausverwalter zu übergeben, und bei dem Verschlusse zugleich mit darauf zu sehen, daß nicht etwa durch nicht gehörig ausgelöschte Lichter, fortbrennendes Ofenfeuer oder sonst Feuerunglück veranlaßt werde.

§. 8.

Führung der Registrande.

Er hat die Registrande zu führen, und in solche alle, an den Hausverwalter ergehende Befehle und Verordnungen, wenn solche, eröffnet von diesem, zur Expedition abgegeben worden sind, so wie alle sonst eingehenden Schriften, in fortlaufender Zahl und gehöriger Ordnung, auch unverzüglich nach deren Eingang, einzutragen. Er legt sodann dem Hausverwalter die früher ergangenen Acten vor und instruirt dadurch, so wie durch andere ihm bekannte Nachweisungen, die Sache möglichst genau und vollständig. Wenn die vom Hausverwalter hierauf gefaßte Entschließung expedirt worden ist, merkt er den Tag und den Abgang der Ausfertigung, dafern eine solche nothwendig gewesen ist, in der Registrande unter den geeigneten Rubriken an und hat bei diesen Eintragungen die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit zu beobachten.

§. 9.

Ausfertigungen, Reinschriften, Actenhaltung.

Er muß dem Hausverwalter bei Entwerfung der zu erstattenden Berichte u. s. w. an die Hand gehen, die Reinschriften fertigen, die Acten und Protocolle gut und in gehöriger Ordnung erhalten, sie mit in Tinte geschriebenen Seitenzahlen versehen, die Ueberschriften in zweckmäßiger Weise fertigen, den Acten kurze Verzeichnisse des Inhalts (Repertorien) vorsetzen, und das Hauptverzeichniß über die Hausacten und Protocolle stets vollständig und in bester Ordnung halten.

§. 10.

Actenausgabe.

Ueber diejenigen Acten, welche auswärts versendet oder an die Oberbeamten verabfolgt werden, führt er ein richtiges Verzeichniß, und erinnert fleißig daran, daß solche nach davon gemachtem Gebrauche in die Hausexpedition zurück gelangen.

§. 11.

Haupttabelle.

Er hat die vorhandene Haupttabelle in Richtigkeit fortzuführen, die aufgenommenen Personen mit Vor- und Zunamen, auch nach den sonst vorhandenen Rubriken, deutlich, und was die mit Ziffern bezeichneten Gegenstände, z. B. Jahre, Tage u. s. w. betrifft, so viel als möglich mit Buchstaben einzuschreiben, und die abgehenden Personen nach dem Tage, auch nach Art und Weise des Abgangs zu bemerken. Da von der Zuverlässigkeit dieser Arbeit, welche als Grundlage anderer tabellarischer Uebersichten anzusehen ist, überaus viel abhängt, so hat der Hausschreiber hierbei mit strenger

Genauigkeit zu verfahren, und ist für alle dabei vorkommende Versehen persönlich verantwortlich. Zu Anfang jeden Jahres fertigt er für den Hausarzt und Hausverwalter ein Verzeichniß über die in der Anstalt auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Personen, in besonderer Beziehung auf die wegen deren Gesundheits- und Gemüthszustand im Laufe desselben Jahres zu bewirkenden Vortragserstattungen, nach der Zeitfolge, wenn die Vortragserstattungen eintreten.

§. 12.

Entlassungsscheine.

Er entwirft die Entlassungsscheine (Dimissionsscheine), auch die dießfallsigen Benachrichtigungserlasse an die Behörden der Pfleglinge, und besorgt, nach erfolgter Signatur des Hausverwalters, die Reinschriften.

§. 13.

Tabellarische Arbeiten.

Er hat insonderheit folgende tabellarische Eingaben zu fertigen:

a) monatliche Eingaben:

1.) die Zu- und Abgangslisten über die Verpflegten; diese Listen werden am ersten und sechszehnten Jeden Monats eingereicht;

2.) die Uebersicht sämmtlicher, im Laufe des Monats eingegangenen Verordnungen und Rescripte, auch was darauf veranstaltet oder ausgefertigt worden.

b) vierteljährliche Eingaben:

1.) die Personaltabellen über die Verpflegten;

2.) die Tabelle der auf dem Lande in Erziehung befindlichen Kinder.

c) jährliche Eingabe:

die Uebersicht sämmtlicher, in jedem verflossenen Jahre in der Anstalt verpflegten Personen.

§. 14.

Andere dergleichen Arbeiten.

Außerdem liegt ihm noch ob, folgende Schriften und Eingaben auszuarbeiten:

1.) die Personensteuerverzeichnisse;

2.) das Consumenten- und Ernteverzeichniß;

3.) die Registraturen über Aufnahmen;

4.) das Signalement von jeder aufgenommenen Person.

Die Schriften unter 3. und 4. bringt er, nebst den mit angelangten Rescripten, Verordnungen oder Schreiben, zu den einschlagenden Acten. Endlich hat er auch die Reinschriften der nach dem Regulative über die Beköstigung für die Genesungsanstalt, vom Aufseher dieser Anstalt zu fertigenden Tabellen, unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen.

§. 15.

Schriftliche Arbeiten für den Arzt.

Die von dem Arzte einzureichenden Krankenlisten, Kost- und andere Tabellen, so wie die von diesem allein oder in Verbindung mit dem Hausverwalter, wie von diesem und dem Justitiar gemeinschaftlich zu erstattenden Vorträge, schreibt der Hausschreiber ins Reine.

§. 16.

Rechnungsreinschriften.

Die Reinschrift der vierteljährigen Haushaltungsgelderrechnung hat der Hausschreiber, binnen der in den allgemei-

nen Rechnungsvorschriften festgesetzten Frist, dem Hausverwalter zur fernern Einreichung an die Königl. Commission zu übergeben. Auch die Reinschriften der vom Rechnungsführer abzulegenden Naturalrechnungen läßt er, binnen den in den genannten Vorschriften bestimmten Fristen, unter seiner Aufsicht fertigen.

§. 17.

Hülfsarbeiter.

Wenn der Hausschreiber in den gesetzten Dienststunden mit den ihm in gegenwärtiger Dienstordnung übertragenen Arbeiten nicht völlig zu Stande kommen könnte, so ist ihm zwar nachgelassen, die in der Expedition mit Schreiben zu beschäftigenden Verpflegten, unter Vorwissen des Hausverwalters, dazu mit anzustellen; er bleibt aber für die Richtigkeit ihrer Arbeiten dem Hausverwalter allein verantwortlich, und darf, ohne dessen Erlaubniß, niemand in der Anstalt für sich arbeiten lassen.

§. 18.

Protocolle der Beamtenversammlungen.

Der Hausschreiber soll, wenn ihm deshalb Auftrag vom Hausverwalter geschiehet, sich der Führung des Protocolls in den Beamtenversammlungen unterziehen.

§. 19.

Schreibeerfordernisse.

Auf den sparsamen Verbrauch der Schreibeerfordernisse aller Art soll der Hausschreiber seine hauptsächliche Aufmerksamkeit richten, und durchaus nicht gestatten, daß dergleichen verschwendet, oder von den in der Hausexpedition zur Schreiberei Angestellten zu eigenem Behuf, oder von Verpflegten mißbräuchlich verwendet werden.

§. 20.

Verhalten bei Gewittern. Befolgung der Feuerordnung.

Bei Gewittern muß der Hausschreiber jederzeit in der Anstalt gegenwärtig sein, im Nothfall auf Rettung der Rechnungen und Haus- auch Gerichtsacten seine Aufmerksamkeit und Anstrengung richten, auch bei sonst entstehender Feuersgefahr sich der Feuerordnung gemäß verhalten.

Dresden, am 19ten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. IV.

Dienstordnung

für

den Hauswundarzt

bei der

Königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Dienstleistungen im Allgemeinen.
§. 2. Verhalten im Allgemeinen.
§. 3. Täglicher Krankenbesuch.
§. 4. Aufsicht auf Krankenzimmer und Krankenwärter.
§. 5. Mitwirksamkeit des Hauswundarztes bei der Aufnahme der Anstaltspfleglinge.
§. 6. Brüche und Bruchbänder.
§. 7. Aderlassen, Schröpfen.
§. 8. Bartabnehmen.
§. 9. Vertretung des Hauswundarztes wegen seiner Leute.
§. 10. Erhaltung und Vertretung der medicinischen und chirurgischen Instrumente.
§. 11. Zeugnisse.
§. 12. Abwesenheit des Hauswundarztes.
§. 13. Signatur der Besoldungs- ꝛc. Quittungen des Hauswundarztes.
§. 14. Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Dienstordnung.

§. 1.

Dienstleistungen im Allgemeinen.

Der Hauswundarzt hat sowohl bei der Heil- und Verpflegungsanstalt, als auch bei der mit derselben in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt, die Wundarzneikunst unter der Aufsicht des Hausarztes auszuüben, und das in beiden Anstalten befindliche Personal, so wie die dabei angestellten Ober- und Unterbeamten und Hausbediente bei allen äußerlichen Schäden, Verrenkungen, Lähmungen, Arm- und Beinbrüchen, und überhaupt in allen Fällen, welche zur Wundarznei gehören, zu behandeln. Die Behandlung innerlicher Kuren in der Anstalt ist ihm ausdrücklich hierdurch untersagt; doch muß er im Nothfall, bei vorhandener Behinderung des Hausarztes, den in der Anstalt plötzlich Erkrankenden zu Hülfe kommen, und sich, so weit es möglich, von dem Arzte anweisen lassen, was er auf den einen oder den andern Fall zu thun habe.

§. 2.

Verhalten im Allgemeinen.

Wegen seines Verhaltens wird der Hauswundarzt auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen, welchen er nachzukommen hat. Insbesondere soll er dem bei der Anstalt angestellten Arzte in allen Gegenständen, welche chirurgische und medicinische Behandlung und Kuren betreffen, schuldige Folge leisten, in vorkommenden Fällen dessen Anordnung erholen, überhaupt aber sein Amt mit unermüdetem Eifer wahrnehmen.

§. 3.

Täglicher Krankenbesuch.

a) Der Hauswundarzt hat die Anstalt alltäglich wenigstens einmal, und nach Umständen auch mehreremale zu besuchen, auch den Hausarzt allwöchentlich einmal in der von diesem festgesetzten Stunde bei seinem Umgange durch alle Behältnisse der Anstalt zu begleiten.

b) Er bespricht sich außerdem öfters mit dem Hausarzte über den Zustand der chirurgischen Kranken und nimmt sich deren in regelmäßiger wundarzneilicher Behandlung dergestalt sorgfältig an, daß keine begründete Klage über unzureichende Abwartung, wodurch, insonderheit aus Mangel an frischen Verbänden, offene Schäden und Geschwüre sich verschlimmern, entstehen könne.

c) Er erkundigt sich auch unter den Gesunden, ob jemand über Krankheit klage, oder bei einem oder dem andern sich eine ausschlagartige oder andere ansteckende Krankheit äußere, und zeigt den Befund, in Fällen, welche zu einer Meldung an den Arzt und Hausverwalter sich eignen, diesen an.

d) Der Hauswundarzt bleibt für das verantwortlich, was durch einen seiner Gehülfen und Untergebenen, in Bezug auf seinen Wirkungskreis, in der Anstalt geschieht.

§. 4.

Aufsicht auf Krankenzimmer und Krankenwärter.

Darüber: ob die Krankenwärter ihre Schuldigkeit erfüllen und in den Krankenzimmern Reinlichkeit und frische Luft durch Räuchern und sonst erhalten werde, führt der Hauswundarzt strenge Aufsicht, gestattet den zur Krankenwartung Angestellten keine Versäumniß, sondern meldet jedes Wahrgenommene dem Hausarzte und Hausverwalter.

§. 5.

Mitwirksamkeit des Hauswundarztes bei der Aufnahme der Anstaltspfleglinge.

Wenn Personen in die Anstalt aufgenommen werden, so ist er verbunden, die Merkmale zu deren Beschreibung mit gehöriger Aufmerksamkeit und Wahrnehmung alles Anstandes, auch thunlicher Schonung des Zartgefühles aufzunehmen und dem Arzte und Hausverwalter sogleich anzuzeigen. Diese Anzeige erstreckt sich nach Befinden auch darauf, ob die Aufgenommenen mit Ausschlage oder andern ansteckenden, auch siphylitischen Uebeln behaftet sind, ingleichen ob sie an Brüchen oder sonstigen äußerlichen Schäden leiden.

§. 6.

Brüche und Bruchbänder.

Wenn sich Personen mit Brüchen und Vorfällen beschwert finden, hat der Hauswundarzt solches zuerst dem Arzte zu melden, und nach beiderseitiger Besichtigung des Kranken, das Erforderliche dem Hausverwalter anzuzeigen. Sind Bruchbänder erforderlich, so werden solche unter Vorwissen des Hausverwalters angeschafft und aus der Hauskasse bezahlt. Der Hauswundarzt aber hat das Maaß dazu zu nehmen, und unter der Direction des Arztes die Bestellung und Fertigung derselben dergestalt zu besorgen, daß sie gehörig anpassen und dem Zwecke entsprechen.

§. 7.

Aderlassen, Schröpfen.

a) Der Hauswundarzt verrichtet das Aderlassen und Schröpfen nur auf Anordnung des Arztes, mit Ausnahme dringender Fälle, oder in Abwesenheit des Arztes.

b) Er wird dabei alle Vorsicht anwenden, damit kein Schwären der Incision oder sonstiger Nachtheil entstehe.

§. 8.

Bartabnehmen.

Der Hauswundarzt hat das Bartabnehmen bei den in den beiden Anstalten befindlichen männlichen Pfleglingen wöchentlich zweimal bei Jedem zu besorgen. Wollen solche Verpflegte mehreremale rasirt sein, so haben sie sich mit dem Hauswundarzte darüber zu einigen, und den Aufwand dafür von ihrem Taschengelde zu bestreiten. Der Hauswundarzt hat jedoch den Hausverwalter davon zuförderst in Kenntniß zu setzen und den Aufsehern nach Ablauf eines jeden Monats ein Verzeichniß derjenigen zu überreichen, welche mehreremale, als vorgeschrieben, rasirt worden sind. Die Bezahlung erfolgt durch die Aufseher, welche sich deshalb mit dem Hausverwalter berechnen.

§. 9.

Vertretung des Hauswundarztes wegen seiner Leute.

Da der Hauswundarzt nach §. 3. d. verantwortlich ist für das, was durch einen seiner Gehülfen und Untergebenen, in Bezug auf seinen Wirkungskreis, in der Anstalt geschieht, so hat er insonderheit Diejenigen, welche er in die Anstalt zum Bartabnehmen schickt, in Allem zu vertreten. Diese sind auch dahin anzuweisen: daß sie den zur Anstalt Gehörigen keine Rasirmesser überlassen, oder diesen wohl gar zum Abziehen geben; ingleichen dahin: daß sie weder mündlich noch schriftlich Etwas zur Bestellung an Auswärtige, ohne Vorwissen des Hausverwalters, von Obbenannten annehmen, auch nichts an dieselben abgeben und ausrichten, und sich überhaupt aller unerlaubten Gemeinschaft und alles Verkehrs mit selbigen enthalten sollen.

§. 10.

Erhaltung und Vertretung der medicinischen und chirurgischen Instrumente.

Für die Erhaltung aller medicinischen und chirurgischen Instrumente und der dahin gehörenden Apparate, welche auf Kosten der Anstalt angeschafft und erhalten werden, hat der Hauswundarzt nächst dem Arzte die möglichste Sorge zu tragen, alles Verderben und jeden Verlust davon zu verhindern, den Bestand mit dem Arzte jährlich Stück vor Stück durchzugehen, und mit jenem den Abgang dieses zugleich von ihm zu vertretenden Inventarii dem Hausverwalter anzuzeigen.

§. 11.

Zeugnisse.

Zeugnisse über den Zustand einer der Anstalt anvertrauten Person, oder andere Nachrichten, darf er niemals ausstellen; werden dergleichen vom Hausverwalter verlangt, so entwirft er diese Zeugnisse, zeigt sie dem Hausarzte vor und giebt sie nicht eher ab, bis sie mit dessen Vidi versehen sind.

§. 12.

Abwesenheit des Hauswundarztes.

Wird der Hauswundarzt durch Reisen auf länger als vier und zwanzig Stunden von seinem in der Anstalt ihm angewiesenen Berufe entfernt, so sucht er bei dem Hausarzte und Hausverwalter um Urlaub nach, bestimmt auch sowohl bei diesen Reisen als bei kürzerer Abwesenheit einen Wundarzt aus der Stadt Pirna, welcher, dafern der Arzt damit einverstanden ist, ihn in allen seinen Obliegenheiten vertritt.

§. 13.

Signatur der Besoldungs- ꝛc. Quittungen des Hauswundarztes.

Die Quittungen über die dem Hauswundarzte nach dem Besoldungsetat ausgesetzte Besoldung, werden vom Haus-

arzte durch Unterschrift bescheinigt. Diese Bescheinigung hat den Zweck: durch des Hausarztes Versicherung darüber vergewissert zu sein, daß der Hauswundarzt in der auf der Quittung angegebenen Zeit allenthalben seinen Obliegenheiten nachgekommen ist.

§. 14.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Dienstordnung.

Der Hauswundarzt hat alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieser Dienstordnung gehörig zu sammeln und zu verwahren, um sie erforderlichen Falls sogleich vollständig vorlegen zu können.

Dresden, am 20sten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. V.

Vorschriften

für den

bei der Königlich Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein

angestellten

Nachtwächter.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Dienstleistung im Allgemeinen.
§. 2. Verhalten im Allgemeinen.
§. 3. Zeit der Nachtwache.
§. 4. Abrufung der Stunden.
§. 5. Visitation der Eingänge zur Anstalt und Aufmerksamkeit auf ungewöhnliches Licht ꝛc.
§. 6. Visitation im Männerhause.
§. 7. Visitation der Thüren ꝛc. im innern Hofe, Frauenhause und im Flügel der Beamtenwohnungen.
§. 8. Wie die Visitationen zu veranstalten.
§. 9. Verhalten bei Feuersgefahr.
§. 10. Aufsicht auf die Beleuchtung der Anstalt.
§. 11. Mitaufsicht auf die in den Höfen sich aufhaltenden Verpflegten und Anmeldung der Fremden ꝛc.
§. 12. Uebernahme der Feuerungserfordernisse und Aufsicht auf die Vertheilung derselben.
§. 13. Verhütung der Feuersgefahr, so durch Tabakrauchen veranlaßt werden kann.
§. 14. Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Vorschriften.

§. 1.

Dienstleistung im Allgemeinen.

a) Der Nachtwächter hat die Anstalt des Nachts zu bewachen, während derselben alle Gefahr zu verhüten und abzuwenden, jede Störung der Ordnung und Ruhe zu verhindern, und überhaupt darauf aufmerksam zu sein, daß die Sicherheit der Anstalt in keiner Art gefährdet werde.

b) Am Tage hat er die Uebernahme und Ausgabe der Feuerungserfordernisse zu besorgen, auf die in den innern Höfen beschäftigten oder zu ihrer Erholung sich aufhaltenden Verpflegten die Mitaufsicht zu führen, der Anmeldung der zur Klappenthüre eingehenden Fremden sich mit zu unterziehen, und endlich die Erleuchtung der Höfe, Treppen und Gänge durch Lampen und Laternen unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen.

§. 2.

Verhalten im Allgemeinen.

Wegen seines Verhaltens wird der Nachtwächter auf die allgemeinen, für sämmtliche Beamte und Bedienstete der Anstalt abgefaßten Vorschriften verwiesen, welche er auf das Pünktlichste zu erfüllen hat.

§. 3.

Zeit der Nachtwache.

Der Nachtwächter tritt von Ostern bis Michaelis Abends um zehn Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um neun Uhr die Wache an, und endet sie nicht eher als des Sommers früh um drei Uhr und des Winters um vier Uhr.

§. 4.

Abrufung der Stunden.

Die Stunden hat er gewöhnlichermaaßen laut und mit deutlicher Stimme an folgenden Orten abzurufen, nämlich:

1.) vor der Nachtwächterwohnung,
2.) bei der großen Küche,
3.) unterm gewölbten Thore,
4.) bei der Kirche und
5.) im weiblichen Hofe bei dem Wassertroge.

§. 5.

Visitation der Eingänge zur Anstalt und Aufmerksamkeit auf ungewöhnliches Licht ꝛc.

a) Beim Antritte der Nachtwache sieht er nach, ob die Thüren im Hofe der Anstalt und des äußern Thores, ingleichen die Gartenthüren gehörig verschlossen sind; im entgegengesetzten ersterem Falle muß er den unterm innern Thore wohnenden Aufseher, im zweiten aber den am äußeren Thore wohnenden Thorwärter an deren Verschluß sogleich erinnern.

b) Bemerkt er irgendwo ungewöhnliches Licht, oder nicht gewöhnlichen Rauch, so sieht er deshalb sogleich nach, oder veranlaßt, daß ein Aufseher oder der Thorwärter nachsehe.

c) Alle erscheinende Gefahr zeigt er an und sucht sie abzuwenden.

§. 6.

Visitation im Männerhause.

Von Abends zehn Uhr an bis früh vier Uhr muß der Nachtwächter im Männerhause gegenwärtig sein und auf dem ersten, zweiten und dritten Gange, auch im Erdgeschosse und Autenriethschen Zimmer alle Stunden nachsehen, ob die Wärter in dem einem jeden angewiesenen Behältnisse sich ruhig verhalten, keinen Unfug treiben, oder sonst etwas Verdächtiges vornehmen, überhaupt aber auf alle Handlungen

derselben, so wie auf Feuer und Licht in den Caminen und Zimmern sorgfältige Obsicht führen, und zugleich mit dahin sehen, daß die Thüren in den Gängen und Wohnungen gehörig verschlossen und alle Fenster auf den Gängen und Vorsälen zugewirbelt und hinlänglich verwahrt sind.

§. 7.

Visitation der Thüren ꝛc. im innern Hofe, Frauenhause und im Flügel der Beamtenwohnungen.

a) Der Nachtwächter soll die Gänge des Männerhauses allnächtlich untersuchen, sodann genau nachsehen, ob die Thüren und Fenster der Küche, des Bades für männliche Verpflegte, so wie alle übrigen Thüren, welche in das Männerhaus führen, verschlossen sind.

b) Er durchgeht desgleichen alle Stockwerke des Frauenhauses von oben bis unten, und sieht die Camine und Feuerherde nach.

c) Sobald er aus dem Hofe des Frauenhauses zurückkehrt, muß er die Treppen, welche in die Wohnungen der Oberbeamten führen, bis in das dritte Stockwerk gehörig begehen, und sowohl die Eingangsthüren nachsehen, als auch, ob die in dem dritten Stockwerke auf den Oberboden führende Thüre gehörig verschlossen ist. Dabei soll er sein Augenmerk auf die in dem zweiten Gange befindliche Durchgangsthüre, zwischen der Expeditions- und Gerichtsstube, richten, und darnach sehen, ob der daran befindliche Riegel gehörig vorgeschoben ist, auch im Erdgeschosse untersuchen, ob alle Thüren gehörig verschlossen sind.

§. 8.

Wie die Visitationen zu veranstalten.

a) Bei allen diesen nächtlichen Visitationen ist Geräusch und unnöthiger Lärm zu vermeiden.

b) Nimmt der Nachtwächter etwas Ungewöhnliches wahr, z. B. Licht in unbewohnten Zimmern und Behältnissen, oder in bewohnten zur Zeit, wo keine Beleuchtung mehr Statt finden soll, so benachrichtigt er davon den Aufseher, unter dem die Behältnisse oder Personen stehen, auf welche das Wahrgenommene Bezug haben kann.

c) Begegnen dem Nachtwächter bei seinem Umgange und während der Wache überhaupt, zur ungewöhnlichen Zeit Personen, die ihm verdächtig vorkommen, so ruft er sie an und befragt sie: was sie hier suchen oder zu thun haben? und meldet auch dem Hausverwalter am folgenden Morgen den Vorgang.

d) Der Nachtwächter soll auf Alles aufmerksam sein, was die Sicherheit der Anstalt gefährden, Feuersgefahr herbeiführen, oder sonst Nachtheil bringen kann.

§. 9.

Verhalten bei Feuersgefahr.

Sollte der Nachtwächter Feuersgefahr, oder schon die ausgebrochene Flamme gewahr werden, so muß er sich allenthalben nach den Vorschriften der Feuerordnung, (wovon ihm ein Exemplar ausgehändigt worden,) und besonders nach den ihn betreffenden §. §. genau richten, und mit aller nur möglicher Besonnenheit zu Werke gehen.

§. 10.

Aufsicht auf die Beleuchtung der Anstalt.

Unter seiner Aufsicht und Vertretung werden von einem besonders dazu bestimmten Verpflegten die Lampen und Laternen auf dem Hofe, den Treppen und Gängen, geputzt und stets rein erhalten, und sobald es dunkel wird, sie sämmtlich angezündet. Vorkommende Schadhaftigkeit derselben meldet er alsbald dem Hausverwalter, damit das Mangelhafte wieder in Stand gesetzt werde und keine Unterbrechung in der Beleuchtung entstehe.

§. 11.

Mitaufsicht auf die in den Höfen sich aufhaltenden Verpflegten und Anmeldung der Fremden ꝛc.

a) Am Tage, und hauptsächlich von zehn Uhr Vormittags an, führt der Nachtwächter die Aufsicht über das innere Thor, und so weit es seine übrigen Obliegenheiten gestatten, die Aufsicht auf die in den beiden Höfen und in den innern Gräben beschäftigten oder zu ihrer Erholung darin sich aufhaltenden Verpflegten.

b) Er unterzieht sich dann ebenfalls dem Anmelden der durch die Klappenthüre eingehenden Fremden, weiset auch, da nöthig, diejenigen fremden Personen zurecht, welche ohne Anmeldung in die Anstalt gelassen werden.

c) Er kommt jedem unerlaubten Verkehre zwischen den der Anstalt Angehörigen und fremden Personen durch Mitaufsichtsführung thunlichst zuvor und sucht zu verhindern, daß aus der Anstalt nichts veruntraut, auch daß den Pfleglingen nichts Verbotenes oder irgend Etwas heimlich zugestellt werde.

§. 12.

Uebernahme der Feuerungserfordernisse und Aufsicht auf die Vertheilung derselben.

a) Das für die Anstalt angefahrene Brennholz hat derselbe in Klaftern gehörig und pflichtmäßig einzuschlagen, und auf dasselbe, wie nicht minder auf die Steinkohlen fortwährend Acht zu geben, damit von diesen Feuerungserfordernissen etwas nicht entwendet oder verschleppt werde.

b) Auf die Steinkohlen führt er gleich bei dem Abliefern derselben, so wie auf die Fuhrleute und Wagen beim Abladen dergestalt Aufsicht, daß nicht Betrug vorgenommen und der Anstalt auf irgend eine Weise ein Schaden zugezogen, sondern Alles was dabei geschieht und zu berücksichtigen ist, in der besten Ordnung besorgt wird. Deshalb wendet er

alle Aufmerksamkeit darauf, daß die Steinkohlen nach dem geordneten Maaße abgeliefert werden.

c) Gleichmäßige Aufsicht richtet er auf die Vertheilung des Brennholzes und der Kohlen zum Heizen der Zimmer und sonst, damit hierbei Unordnung und Unterschleif vermieden, und überall der Anordnung des Rechnungsführers gemäß verfahren werde.

§. 13.

Verhütung der Feuersgefahr, so durch Tabakrauchen veranlaßt werden kann.

Auf den Höfen und Gängen, so wie in dem Kohlengewölbe soll er sich des Tabakrauchens gänzlich enthalten, und an genannten Orten es weder Verpflegten noch andern Personen gestatten, überhaupt aber Alles sorgfältig wahrnehmen, was zur Sicherheit der Anstalt beizutragen und Feuersgefahr zu verhüten und abzuwenden vermag, auch seinen Dienst allenthalben so verrichten, wie es einem ehrlichen, wachsamen und unverdrossenen Nachtwächter eignet und gebühret.

§. 14.

Künftige Zusätze und Abänderungen dieser Vorschriften.

Alle künftige Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen dieser Vorschriften muß der Nachtwächter sich in Abschrift vom Hausverwalter erbitten und zusammen verwahren, um sie, aufgefordert, sogleich vollständig vorzeigen zu können.

Dresden, am 21sten Junius 1828.

Königl. Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Nr. I.

Schema

zu dem

Besoldungsetat

der

bei der Königl. Sächsischen

Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein

und bei der

mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten

Genesungsanstalt

angestellten

Ober- und Unterbeamten

auf das Jahr 1828.

Functionen und Namen.	Datum der Anstellungs-Verordnung.	Baare Bezüge.														
		Jährliche Besoldungen und Besoldungs-Zulagen.				Jährliche Gratificationen und andere Geld-Emolumente aus der Hauskasse.				Jährliche Geld-Emolumente aus andern Kassen.				Hauptbetrag der feststehenden baaren Bezüge.		
		Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.

Natural = Emolumente.

Wohnung.	Holz.	Steinkohlen.	Geleuchte.	Arznei.	Kost erster Classe.	Kost zweiter Classe.	Kost dritter Classe.	Brod.	Gartenplatz.	Dienstaufkündigungs-Frist.	Anmerkungen.
. . .	Klaftern	Scheffel.	. . .	. . .	Portionen	Portionen	Portionen.	Pfunde.	. . .	jährige.	. . . . .

	Seṁel	Ein Scheffel		
	Zeilen à 12 Lth.	Weizen	Korn	Gerste
		hat im Durchschnitte gewogen:		
Best Mona		℔. als: ℔ Mehl, = Staubmehl, = Müllermetze, = Kleien.	℔. als: ℔ Mehl, = Staubmehl, = Müllermetze, = Kleien.	℔. als: ℔ Mehl, = Staubmehl, = Müllermetze, = Kleien.
E				
Ausgabe und zwar: a)			uts.	
b)				
c)				
d)				
e)				
f)				
g)				
h)				
i)				
k)				
Bestan				

worden; mithin kommen im

Im Monate	Getreide.						Mehl.				
	Weizen.		Korn.		Gerste.		Weizen-		Roggen-		
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	℔	℔	℔	℔	℔
Bestand vom vorigen Monate											
Einnahme.											
Summa.											
Ausgabe und zwar: a) zur Vermahlung.											
b) zur Verbackung.											
c) zur Brauerei.											
d) zur Müllermetze.											
e) zur Viehfütterung.											
f) zur Aussaat.											
g) z. Speis. lt. Speisetab.											
h) zu Deputaten.											
i) zu Graupen.											
k) zu Gries.											
Summa.											
Bestand ult.											

In diesem Monate sind besage der Speisetab

bekostigt, und von
einer gesunden Person täglich ir
einer kranken = =
Durchschnitte an eine Person ℔ Lo

ıd zu den Vorräthen der Anſtalt

:hlr. gl. pf.

)ck Ausdruſch.

hlr. gl. pf.

)ck Ausdruſch.

Inhaltsverzeichniß
des
zweiten Theiles.

A. Sachliche Regulative.

		Seite
Nr. 1.	Regulatif über die Beköstigung in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein.	1
Nr. 2.	Regulatif zu Bestimmung der quantitativen Verhältnisse bei der Beköstigung in der gedachten Anstalt.	31
Nr. 3.	Regulatif wegen der Bekleidung, Wäsche, Bettstätte, und wegen der Habseligkeiten der in die Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein Aufgenommenen.	65
Nr. 4.	Regulatif über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren der in die erwähnte Anstalt Aufgenommenen.	87
Nr. 5.	Regulatif wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein.	113
	Hierzu	
	Beilage I. Vorschriften für die Aufwärter und Aufwärterinnen der Verpflegten.	164
	Beilage II. Vorschriften für die Verpflegten, denen bei ihrem kranken Gemüthszustande dennoch ein freier Ausgang gestattet werden kann. . .	175
Nr. 6.	Regulatif wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. . . .	177
Nr. 7.	Regulatif über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen in gedachter Anstalt.	189
Nr. 8.	Vorschriften über das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten, oder Feuerordnung für vorerwähnte Anstalt.	209

Seite

Nr. 9. Regulatif über das geistliche Amt des Predigers bei der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. 223

Nr. 10. Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Beamte und Bedienstete dieser Anstalt. 249

Nr. 11. Regulatif wegen Führung des Kleinhandels mit Lebensmittel in der erwähnten Anstalt. . . 261

Nr. 12. Regulatif wegen Begründung und Einrichtung einer, mit der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt. 271

Hierzu, Beilage. Besondere Bestimmungen die Beköstigung in der Genesungsanstalt und das dahin gehörige Rechnungswerk betreffend. 293

B. Persönliche Regulatife.

Nr. I. Dienstordnung für den Hausverwalter bei der Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein und der mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt. 303

Nr. II. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei den vorgenannten beiden Anstalten. 347

Nr. III. Dienstordnung für den Hausschreiber bei der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. 363

Nr. IV. Dienstordnung für den Hauswundarzt bei gedachter Anstalt. 375

Nr. V. Vorschriften für den bei der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein angestellten Nachtwächter. 385

C. Schemata.

Nr. I. Schema zu dem Besoldungsetat der bei der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein und bei der mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt angestellten Ober- und Unterbeamten auf das Jahr 1828. 395

Nr. II. Schema zu einer Getreide- Mehl- und Brodtabelle als Beilage zu dem Regulatife über die Beköstigung in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein. . . . 399

Berichtigungen des zweiten Theiles.

Seite 2 des Inhaltsverzeichnisses Zeile 7 statt: Lebensmittel — Lebensmitteln

= 14 Zeile 1 statt: §. 10. und 11. — §. 11. und 12.

= 43 = 33 = Vietrheil — Viertheil

= 81 = 12 = und — und das Mangelhaftbefundene

= 81 = 16 = vollgestopft — vollgestopft werden

= 81 = 17 = bearbeitet — bearbeitet werde

= 82 letzte Zeile = §. 1. — §. 2.

= 106 Zeile 13 = c) — d)

= 109 = 30 = (§. 14. d.) — (§. 15. f.)

= 110 = 8 = (§. 14. e. f.) — (§. 14. d. e.)

= 116 = 27 = vor — von

= 120 = 32 = nie — so wenig als möglich

= 182 = 8 = (§. 2. 4. und 5.) — (§. 2. 5. und 8.)

= 187 = 13 = (§. 1. b. c.) — (§. 1. a.—c.)

= 195 = 24 = §. 15. — §. 16. b. c.

= 198 = 9 = welchen — welcher

= 199 = 29 = Personen — Person

= 201 = 32 = e) — c)

= 211 = 6 = Stellung — Rettung

= 240 = 10 = verbbinden — verbinden

= 240 = 31 = Auf den Krankenzimmern werden während des Gottesdienstes einige Lieder gesungen und von den Krankenwärtern ebenfalls — Auf den Krankenzimmern wird nicht gesungen, doch werden von den Krankenwärtern

= 310 = 3 = §. 23. — §. 23. der Verfassungsurkunde.

= 363 bis 384 ist zu bemerken: daß die Dienstordnung für den Hauswundarzt vor der des Hausschreibers hätte zu stehen kommen und statt mit Nr. IV. mit Nr. III. hätte bezeichnet werden sollen.